



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Vielsprachigkeit am Gerichtshof der Europäischen Union



Vielsprachigkeit **am Gerichtshof der** **Europäischen Union**

Vorwort von Präsident Koen Lenaerts

7

1. - Vielsprachigkeit und Vielfalt

1.1 - Bedeutung der Vielsprachigkeit in der Europäischen Union – <i>in varietate concordia</i>	11
1.2 - Amtssprachen der Union und Amtssprachen der Mitgliedstaaten	15

2. - Vielsprachigkeit im Zentrum der Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Union

2.1 - Vielsprachigkeit als Bestandteil der Verfahren	20
2.2 - Schriftliches Verfahren	22
2.2.1 - Vorabentscheidungsverfahren	22
2.2.2 - Klagen und Rechtsmittel	27
2.2.3 - Gutachtenverfahren	33
2.2.4 - Beschleunigung der Verfahren	33
2.2.5 - Abschluss des schriftlichen Verfahrens	34
2.3 - Mündliches Verfahren	35
2.3.1 - Mündliche Verhandlung	35
2.3.2 - Schlussanträge des Generalanwalts	36
2.4 - Entscheidungen und Gutachten	38
2.5. - Die Vielsprachigkeit betreffende Rechtsstreitigkeiten vor dem Gerichtshof	44
2.5.1 - Übereinstimmung verschiedener Sprachfassungen von Unionsrechtsakten: Acte-clair-Doktrin	44
2.5.2 - Rechtsstreitigkeiten über die Sprachenregelung bei Auswahlverfahren und Stellenausschreibungen	49
2.5.3 - Besondere Sprachenregelung beim Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung	53

3. - Verwaltung der Vielsprachigkeit am Gerichtshof

3.1 - Organisation der Generaldirektion Multilingualismus	55
3.2 - Berufsbilder in der Generaldirektion Multilingualismus	59
3.2.1 - Rechts- und Sprach Sachverständige	59
3.2.2 - Dolmetscher	63
3.2.3 - Korrektoren/Sprachüberprüfer	65
3.2.4 - Verwaltungsassistenten und Sekretariate	66
3.2.5 - Spezielle Berufe	68
3.3 - Externe Mitarbeiter	69
3.3.1 - Rechts- und Sprach Sachverständige und Freelance-Übersetzer	69
3.3.2 - Freelance-Dolmetscher oder AIC	73
3.4 - Bedeutung der Qualität der juristischen Übersetzung und des Dolmetschens beim Gerichtshof	74
3.4.1 - Qualität der juristischen Übersetzung	74
3.4.2 - Qualität der Verdolmetschung	78
3.5 - Einstellung und Fortbildung	79
3.5.1 - Auswahlverfahren für Beamte	79
3.5.2 - Ausleseverfahren für Bedienstete auf Zeit	79
3.5.3 - Fortbildung in der Generaldirektion Multilingualismus	80
3.6 - Rationalisierung der Vielsprachigkeit	83
3.6.1 - Beratungssprache	83
3.6.2 - Pivot-Sprachen (Übersetzung)	84
3.6.3 - „Relais“-Sprache und „Retour“-Sprache (Dolmetschen)	89
3.6.4 - Einsparungen bei der Übersetzung	93
3.6.5 - Anteil der Vielsprachigkeit an der Verfahrensdauer	96

4. - Übersetzen und Dolmetschen: Strategien, Methoden und Werkzeuge

4.1 - Juristische Übersetzung	100
4.1.1 - Der Rechts- und Sprach Sachverständige und seine Übersetzung	103

4.1.2 - Besonderheiten der juristischen Übersetzung beim Gerichtshof	109
4.1.3 - Terminologische Überlegungen im juristischen Kontext	110
4.1.4 - Die Wahl der Strategie, ein teleologischer Ansatz	114
4.1.5 - Dialog zwischen Verfassern und Übersetzern	117
4.2 - Dolmetschen in mündlichen Verhandlungen	120
4.2.1 - Grundsätze und Modalitäten des Dolmetschens	120
4.2.2 - Besondere Herausforderungen des Simultandolmetschens am Gerichtshof	121
4.2.3 - Strategien und Techniken	123
4.2.4 - Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	125
4.2.5 - Fähigkeiten und Pflichten des Dolmetschers	126
4.2.6 - Einbeziehung des Sprechers	128
4.3 - Hilfsmittel zur Unterstützung der Vielsprachigkeit	130
4.3.1 - Terminologie	130
4.3.2 - Vielsprachige Recherchehilfsmittel	135
4.3.3 - Hilfsmittel für die Übersetzung	137
4.3.4 - Hilfsmittel für das Dolmetschen	143
4.3.5 - Verdolmetschung von Fernbeiträgen	144

5. - Wie sieht die Zukunft der Vielsprachigkeit aus?

5.1 - Voraussetzungen für die Entstehung von Talenten	147
5.2 - Bewusstsein für die Herausforderungen: kurzfristige oder langfristige Perspektive?	150
5.3 - Finanzierung der Vielsprachigkeit und Kosten der Nicht-Vielsprachigkeit	152
5.3.1 - Kosten der Vielsprachigkeit	155
5.3.2 - Kosten der Nicht-Vielsprachigkeit	156
5.3.3 - Folgen einer nicht vielsprachigen Arbeitsweise des Gerichtshofs	158
5.3.4 - Dezentrale Begleitung der Verfahren	161

Schlusswort	163
--------------------	------------

Glossar	166
----------------	------------

„Die Liebe zur Demokratie ist die Liebe zur Gleichheit“ –
Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, 1748, Buch V, Kapitel III

Vorwort von Präsident Koen Lenaerts

In den Anfängen des europäischen Aufbauwerks wurden beim Gerichtshof nur vier Sprachen verwendet. Heute sind in den Sitzungssälen 24 Amtssprachen zu hören, in die auch die meisten Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts übersetzt werden. In diesem „Sprachenkonzert“, das im Zuge der aufeinanderfolgenden Erweiterungen der Europäischen Union immer vielstimmiger geworden ist, sind nach der Verordnung Nr. 1/58, die seit 65 Jahren die Sprachenregelung der Unionsorgane enthält, alle Amtssprachen gleichrangig.

Der Grundsatz der „Gleichheit der Sprachen“ spiegelt die große sprachliche und kulturelle Vielfalt wider, die nach Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu achten ist. Es handelt sich dabei sowohl um eine ständige operative Herausforderung wie auch um einen wichtigen Trumpf der Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Eine gerichtliche Entscheidung in allen 24 Amtssprachen der Union bereitzustellen, erfordert erhebliche personelle und technische Ressourcen. Dies ist der Preis der Garantie von Transparenz und Zugänglichkeit der Rechtsprechung in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen. Diese Garantie ist von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg des demokratischen Systems der Union und trägt dazu bei, die europäische Justiz den Bürgern, Unternehmen und Verwaltungen der 27 Mitgliedstaaten nahe zu bringen.

Um diese sprachliche Herausforderung zu bewältigen, arbeiten die Dolmetscher und Übersetzer des Gerichtshofs unentwegt daran, das Unionsrecht in allen Amtssprachen der Union einheitlich verständlich zu machen, und dies auch im Interesse der Kohärenz und Qualität der Rechtsprechung insgesamt.

Im Jahr 2023 wird zum einen der an den Gerichtshof der Europäischen Union angrenzende Garten der Vielsprachigkeit eingeweiht. Zum anderen beschreibt die vorliegende Veröffentlichung facettenreich, wie der Gerichtshof unter Berücksichtigung insbesondere budgetärer und zeitlicher Zwänge einen Justizdienst gewährleistet, der in allen 24 Amtssprachen der Union zugänglich ist.

Das Werk schließt mit einer Reihe von Überlegungen zu den Herausforderungen und zur Zukunft der Vielsprachigkeit im Kontext von Globalisierung und digitaler Revolution. Es soll auch diejenigen würdigen, die Tag für Tag, meist im Verborgenen, daran arbeiten, dass sich dieses großartige multikulturelle Mosaik harmonisch zusammenfügt.

1. - Vielsprachigkeit und Vielfalt

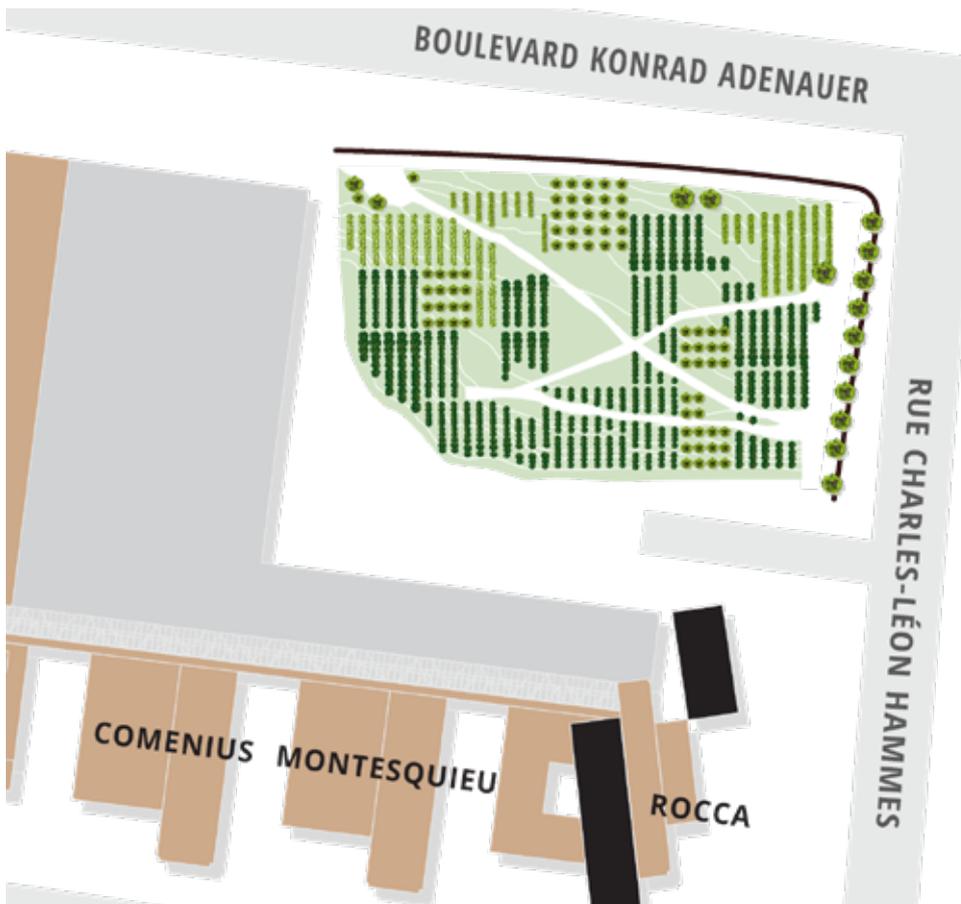
Vielsprachigkeit am Gerichtshof – Symbolik des Gartens

In der Einweihung eines Gartens der Vielsprachigkeit neben den Gebäuden des Gerichtshofs am 9. Mai 2023 setzt sich fort, was diese Gebäude bereits in ihrer Architektur verkörpern: das Streben nach Transparenz und Offenheit. Die institutionelle Mehrsprachigkeit, die es den Bürgern und Rechtsuchenden ermöglicht, mit dem Gerichtshof in der Sprache oder einer der Sprachen ihres Landes zu kommunizieren, ist eine der Voraussetzungen für einen einfachen und transparenten Zugang zur Justiz.

Dieser Garten ist Ausdruck des Wunsches, die Werte des Gerichtshofs am Ort seines Sitzes zu verkörpern, und verdankt sich dem Zusammentreffen günstiger Umstände, nämlich dem Freiwerden eines Grundstücks von gut einem Hektar am Fuße der von dem Architekten Dominique Perrault gestalteten Türme. Dieses Gelände, das nach dem Abriss baufälliger Gebäude der Europäischen Kommission noch nicht wieder bebaut worden ist, wurde in einen Garten umgewandelt, der die Vielsprachigkeit als Symbol für die Vielfalt der europäischen Kulturen in den Blickpunkt rückt. Die Analogie zwischen dem Schutz der biologischen Vielfalt und der Achtung der sprachlichen Identitäten zeigt sich in der Gestaltung des Gartens und der Auswahl der Straucharten, die mit Blütenpflanzen und Kräutern kombiniert werden. Außerdem wurde ein Hain der Vielsprachigkeit gepflanzt, der aus so vielen Bäumen besteht, wie es Amtssprachen der Europäischen Union gibt, wobei auch Luxemburgisch, die historische Sprache des Großherzogtums, in dem der Gerichtshof seinen Sitz hat, nicht vergessen wird.

Der Garten entstand in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof, der sich in 24 Sprachen ausdrückt, und den luxemburgischen Behörden. Luxemburg ist selbst ein vielsprachiges Land und ein leidenschaftlicher Verfechter der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, die als fruchtbarer Nährboden erlebt wird. Während uns die mit der Globalisierung des Handels verbundene allgemeine Beschleunigung jeden Tag ein bisschen mehr zu einer vermeintlich effizienten Einsprachigkeit drängt, bezeugt der Garten den ureigenen und unveräußerlichen Wert der Vielsprachigkeit. So kommt sowohl die in den Verträgen verankerte institutionelle Vielsprachigkeit zu Ehren wie die Vielsprachigkeit Luxemburgs, die dieses kleine kosmopolitische Land zu einem wahren „Garten der Sprachen“ macht.

Gleichrangigkeit der Sprachen, Achtung der sprachlichen Identitäten, kostenloser Zugang zur Justiz – das sind die Werte, die der Gerichtshof mit der Vielsprachigkeit der Verfahren und mit seiner Rechtsprechung ins Werk setzt. Dem Gerichtshof und seinen Partnern im luxemburgischen Liegenschaftswesen liegt es daher am Herzen, den Garten der Vielsprachigkeit zu einem lebendigen Ort des Ausdrucks der Vielfalt der Natur und der Kulturen zu machen. In den Worten von Heinz Wismann, dem Philosophiehistoriker und Verfasser von *Penser entre les langues*¹, besteht „das Grundprinzip des Lebens in der Differenzierung“, die sich sowohl der Monokultur als auch der Einsprachigkeit widersetzt.



1 | Heinz Wismann, *Penser entre les langues*, Éditions Albin Michel, Paris, 2012.

In unmittelbarer Nähe zum Gerichtshofsgebäude bietet der Garten einen Raum der Entspannung, aber auch der Kultur, der sich auch für Veranstaltungen im Zeichen der Sprachen und der Vielfalt eignet. Der Gerichtshof, der sich für die Verteidigung, Erhaltung und Förderung der Vielsprachigkeit einsetzt, kann sich daher nur darüber freuen, einen solchen lebendigen, durch die Vielfalt der europäischen Kulturen inspirierten Ort in seiner Nachbarschaft zu haben.

Der Garten der Vielsprachigkeit illustriert somit die Worte von Olga Tokarczuk, der polnischen Romanautorin und Nobelpreisträgerin für Literatur 2018. In Würdigung der Vermittlerrolle von Übersetzern und Dolmetschern sagte sie 2019: „Übersetzen ist nicht nur der Übergang von einer Sprache in eine andere oder von einer Kultur in eine andere, sondern erinnert auch an die gärtnerische Technik, bei der einem Stamm ein Trieb entnommen und auf eine andere Pflanze gepfropft wird, aus der neue Triebe entstehen, die sich zu Zweigen entwickeln.“²

2 | Auszug aus dem Eröffnungsvortrag des IV. Literaturtreffens in Danzig (Polen), 2019.

1.1 - Bedeutung der Vielsprachigkeit in der Europäischen Union – *in varietate concordia*

Über die letzten Jahrhunderte und sogar Jahrtausende hinweg haben sich die Völker Europas gegenseitig zerrissen, wobei die Ambitionen der einen die Ängste und Unwissenheit der anderen auf Kosten von Frieden, Wohlstand und Chancengleichheit aller Völker und Menschen ausgenutzt haben. Das Trauma des Zweiten Weltkriegs verdeutlichte den Nationen, wie unverzichtbar Instanzen des Dialogs und der Zusammenarbeit, ja sogar der Regulierung geworden waren. So löste die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) den Völkerbund ab, der an seine Grenzen gestoßen war.

Vor allem in Europa hat sich der Bedarf an solchen Instanzen aufgedrängt, und die Väter der europäischen Verträge hatten diese zusätzliche Vision einer wirtschaftlichen und politischen Integration der europäischen Nationen. Sie hatten nicht nur permanente Instanzen des Dialogs im Auge, sondern auch eine Vermengung der Interessen und einen kontinuierlichen Austausch, die jeden Versuch eines Konflikts offensichtlich kontraproduktiv machen musste. Dazu mussten nationale Schranken abgebaut werden, die Ausrottung des wirtschaftlichen Protektionismus musste einhergehen mit der Bekämpfung des Protektionismus im Geiste.

Nach dem Benelux-Vertrag von 1948 als erstem Schritt, der Schaffung eines Binnenmarkts für Kohle und Stahl ab 1951 und gleichzeitig mit dem Euratom-Vertrag zur Errichtung der gemeinsamen Forschung im Bereich der Atomenergie wurde mit dem Vertrag von Rom vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)³ die Öffnung der Märkte verallgemeinert, begleitet von immer größeren Freiheiten in Bezug auf den Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Zusammen mit der Einführung der einheitlichen Währung verfolgten diese grundlegenden Schritte die Vision von Frieden in Wohlstand. All diese Fortschritte mussten juristisch in völkerrechtlichen Verträgen festgeschrieben und organisatorisch von legitimen, durch die Verträge eingesetzten Organen begleitet werden.

Die Organe arbeiteten gemeinsam mit den Mitgliedstaaten daran, die Völker Europas einander immer näher zu bringen. Dabei bildete die Direktwahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments ab 1979 einen Höhepunkt. Diese Fortschritte sind im Alltag

3] Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unterzeichnet am 25. März 1957 in Rom und in Kraft getreten am 1. Januar 1958.

der europäischen Bürger immer spürbarer geworden, und ein großer Teil der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften hat nunmehr seinen Ursprung in der europäischen Gesetzgebung⁴. Das Tätigkeitsfeld der Europäischen Union hat sich kontinuierlich auf Bereiche erweitert wie die Grundrechte, die sozialen und die politischen Rechte, die für den Bürger von zentraler Bedeutung sind.

Die Union und ihre Organe arbeiten also im Zentrum des täglichen Lebens von etwa 450 Millionen europäischen Bürgern (nach dem Brexit) und müssen, um ihre Legitimität zu wahren, dem Bürger wirksam und sichtbar zuhören und ihm immer wieder beweisen, dass er nicht an den Rand eines großen Ganzen gedrängt wird, das er nur aus der Ferne betrachten kann, sondern dass er an diesem Ganzen genauso teilhat wie die anderen Bürger und Völker Europas.

Das europäische Aufbauwerk ist vor allem ein kulturelles und zivilisatorisches Projekt, das sich durch gemeinsame Werte und die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, in erster Linie sprachlicher Art, auszeichnet. Sprache ist ein Kommunikationsmittel, ein Identitätsmerkmal und ein Kulturschatz. Sprachen definieren nicht nur persönliche Identitäten, sondern sind auch Teil eines gemeinsamen Erbes.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass der Bürger in allen Facetten seiner Identität respektiert wird, gleich ob es sich um eine nationale, religiöse, philosophische, ethnische, geschlechtsspezifische, politische oder sonstige Identität handelt. Sprachen,

4| Politiker haben verschiedene Prozentsätze genannt, die oft übertrieben sind, um den Einfluss des Unionsrechts in unseren Systemen zu feiern oder aber zu kritisieren. In Wirklichkeit ist eine Quantifizierung weder sinnvoll noch überhaupt möglich, da etwa Normen unterschiedlichen Ursprungs in denselben Texten verbunden sind und ein Bezugssystem fehlt, das es ermöglichen würde, Normen nach ihrer tatsächlichen und dauerhaften rechtlichen Auswirkung zu gewichten.

als Kernbestandteil der Identität, müssen gleichbehandelt werden⁵, da die Bürger sonst das Gefühl hätten, dass ihre Identität weniger respektiert wird als die anderer Sprach- oder Nationalitätengemeinschaften, dass sie gewissermaßen „weniger gleich“ wären als andere. Sprachliche Ungleichheit kann nur zur Entfremdung des Bürgers von den Organen und vom nationalen oder europäischen Projekt als Ganzem führen. Dies ist der Fokus der institutionellen Vielsprachigkeit, die die Einbeziehung der Bürger gewährleistet und das Konfliktpotenzial zwischen den Nationen verringert. Immer mehr europäische Bürger beherrschen auf unterschiedlichem Niveau mehr als eine Sprache, und diese Mehrsprachigkeit ist nur zu begrüßen. Die institutionelle Vielsprachigkeit ist jedoch mehr als das. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass die Bürger stets auf nicht diskriminierende Weise in ihrer eigenen Sprache Zugang zu Informationen haben, sich an die Organe wenden und eine Antwort erhalten können. Jeder Bürger hat ein Recht darauf, nur seine eigene Sprache zu verwenden, und selbst wenn er mehrere Sprachen spricht, dürfte sein Verständnis in einer anderen Sprache selten so umfassend und tief sein wie in seiner Muttersprache. Aus einer Studie von Eurostat aus dem Jahr 2016 geht hervor, dass in der EU keine Sprache von einer Mehrheit der Bevölkerung auf sehr hohem Niveau gesprochen wird. Ungefähr 20 % der erwachsenen Einwohner können sich auf sehr hohem Niveau auf Deutsch verständigen, 16 % auf Französisch, 14 % auf Italienisch und 13 % auf Englisch. Der Grad der sprachlichen Inklusion bei einsprachiger englischer Kommunikation liegt bei erwachsenen Einwohnern der 27 Mitgliedstaaten bei 13 bis 45 %. In einem dreisprachigen Regime (Deutsch, Englisch und Französisch)

5] Dieser Grundsatz ist im Übrigen in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankert: „[Die Union] wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“ Auch Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht vor: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“ Der Gerichtshof weist im Übrigen in seiner Rechtsprechung regelmäßig darauf hin, wie sehr die Union der Vielsprachigkeit verpflichtet ist. So hat er in einem Urteil der Großen Kammer vom 2. Oktober 2018, C-73/17 (Frankreich/Parlament, [EU:C:2018:787](#), Rn. 41), ausgeführt: „Folglich ist das Parlament gehalten, in diesem Bereich mit größter Aufmerksamkeit, Genauigkeit und allem Einsatz, den eine solche Verantwortung erfordert, zu handeln (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. Dezember 2012, Frankreich/Parlament, C-237/11 und C-238/11, [EU:C:2012:796](#), Rn. 68), was voraussetzt, dass die parlamentarische Aussprache und Abstimmung auf Texten beruhen, die den Abgeordneten rechtzeitig und in alle Amtssprachen der Union übersetzt übermittelt werden. Die Union ist nämlich der Mehrsprachigkeit verbunden, deren Bedeutung in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EUV hervorgehoben wird (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 5. Mai 2015, Spanien/Rat, C-147/13, [EU:C:2015:299](#), Rn. 42, sowie vom 6. September 2017, Slowakei und Ungarn/Rat, C-643/15 und C-647/15, [EU:C:2017:631](#), Rn. 203).“

liegt er bei 43 bis 65 % und kann bei einem vielsprachigen Regime 97 bis 99 % der erwachsenen Bevölkerung erreichen⁶.

Das Recht auf Verwendung der eigenen Sprache findet seinen Ausdruck in zahlreichen Rechtsakten und hat seine Rechtsgrundlage in Art. 20 Abs. 2 Buchst. d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach „[die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger] das Recht [haben], ... sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten“. Umgesetzt wird es in der Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft⁷ sowie in Art. 41 Abs. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem zufolge „[j]ede Person ... sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden [kann] und ... eine Antwort in derselben Sprache erhalten [muss]“.

Vielsprachigkeit macht die für den interkulturellen Dialog unerlässliche europäische Bürgerschaft möglich, da sie jeden Europäer dazu auffordert, andere als Mitbürger und als Gleiche zu betrachten. Übersetzungsfachleute bei den Organen (Rechts- und Sprachsachverständige und Übersetzer) stellen sicher, dass Dokumente in allen Amtssprachen zugänglich sind.

Die Pioniere des europäischen Aufbauwerks waren sich dieses Gebots wohl bewusst. Deshalb definiert die erste überhaupt von der EWG erlassene Verordnung, nämlich die Verordnung 1/58, die noch immer in Kraft ist und ihrerseits die Sprachenregelung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) übernommen hat, die Amtssprachen der Union und ihre Verwendung. Art. 1 der Verordnung in seiner im Zuge der aufeinanderfolgenden Erweiterungen geänderten Fassung bestimmt: „Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.“ In Art. 2 heißt es: „Schriftstücke, die ein Mitgliedstaat oder eine der Hoheitsgewalt eines

6| The EU's approach to multilingualism in its own communication policy, [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU\(2022\)699648](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU(2022)699648) (September 2022); Pressemitteilung: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/IPOL_ATA\(2022\)733096](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/IPOL_ATA(2022)733096) (Oktober 2022).

7| Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, 17, S. 385, im Folgenden: Verordnung 1/58).

Mitgliedstaates unterstehende Person an Organe der Gemeinschaft richtet, können nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen abgefasst werden. Die Antwort ist in derselben Sprache zu erteilen.“ Art. 7 sieht vor: „Die Sprachenfrage für das Verfahren des Gerichtshofes wird in dessen Verfahrensordnung geregelt.“ Der verfassungsähnliche Wert der Sprachenregelung bedingt, dass diese Verordnung ebenso wie die Bestimmungen über die Sprachenregelung in den Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union (Art. 36 bis 42 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 44 bis 49 der Verfahrensordnung des Gerichts) nur mit einstimmigem Beschluss der Mitgliedstaaten geändert werden können. Diese grundlegende Bedeutung wird durch Art. 21 (Verbot der Diskriminierung u. a. wegen der Sprache) und Art. 22 (Grundsatz der Achtung der Vielfalt u. a. der Sprachen) der Charta der Grundrechte bekräftigt, die den Grundsatz der Gleichrangigkeit der Sprachen im Unionsrecht zementieren.

1.2 - Amtssprachen der Union und Amtssprachen der Mitgliedstaaten

Die 24 Amtssprachen der Union, die in der Verordnung 1/58 aufgezählt sind, dürfen nicht mit den Amtssprachen der Mitgliedstaaten verwechselt werden, da einige Sprachen wie das Luxemburgische (neben dem Deutschen und dem Französischen Amtssprache in Luxemburg) keine Amtssprachen der Union sind.

Der Rat der Europäischen Union, in dem alle Mitgliedstaaten der Union vertreten sind, fasst hierzu einstimmige Beschlüsse. Vor dem Beitritt zur Union gibt jeder künftige Mitgliedstaat an, welche Sprache er im Kontext der Union als Amtssprache verwenden möchte. Jede spätere Änderung, sei es die Hinzufügung oder die Streichung einer Amtssprache, muss von allen Mitgliedstaaten im Rat einstimmig gebilligt werden.

Die Liste der Amtssprachen ist also evolutiv. Sprachen kamen im Zuge von Beitritten hinzu, manchmal aber auch, wie im Fall von Irisch, aufgrund der Bedeutung, die eine Sprache erlangt, die in dem betreffenden Mitgliedstaat Amtssprache ist, aber zum Zeitpunkt seines Beitritts nicht zu den Amtssprachen der Union zählte. Die englische Sprache wiederum gehört trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union weiterhin dazu, u. a. weil sie in zwei anderen Mitgliedstaaten Amtssprache ist: Irland und Malta.

Diesem Inklusionsgedanken entspricht auch Art. 55 Abs. 1 EUV: „Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer,

maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.“ Das Gleiche gilt für Art. 24 Abs. 4 AEUV: „Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 13 des genannten Vertrags genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.“

Jeder Bürger kann sich also in der Amtssprache seiner Wahl an die Unionsorgane wenden und eine Antwort in derselben Sprache erhalten⁸. Sämtliche Rechtsvorschriften der Union mit allgemeiner Geltung werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* in allen Amtssprachen veröffentlicht. Dies hat der Gerichtshof z. B. in der Rechtssache C-108/01 bestätigt, in der er entschieden hat, dass „nach dem Gebot der Rechtssicherheit ... eine Gemeinschaftsregelung es den Betroffenen ... ermöglichen [muss], den Umfang der ihnen durch diese Regelung auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen“, und damit dem Vorbringen der Beklagten folgte, die geltend gemacht hatten, dass „Umfang und Wirkung einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung ... für die Rechtsunterworfenen klar und vorhersehbar sein [müssten], da andernfalls gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Transparenz verstoßen werde. Die erlassenen Regelungen müssten es den Betroffenen ermöglichen, den Umfang ihrer Pflichten genau zu erkennen. Mangels Veröffentlichung könnten die mit dem betreffenden Rechtsakt verfügbaren Pflichten einem Einzelnen nicht auferlegt werden. Außerdem müsse eine durch das Gemeinschaftsrecht auferlegte Pflicht in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem sie gelten sollte, leicht zugänglich sein.“⁹

8| Isabelle Pingel, „Le régime linguistique de l’Union européenne. Enjeux et perspectives“, *Revue de l’Union européenne*, Juni 2014, S. 328 bis 330.

9| Urteil vom 20. Mai 2003, Consorzio del Prosciutto di Parma und Salumificio S. Rita SpA (C-108/01, [EU:C:2003:296](#), Rn. 85 und 89).

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs wird in der *Sammlung der Rechtsprechung* in allen Amtssprachen veröffentlicht¹⁰.

Die Verträge sind in allen Amtssprachen geschlossen; die Sekundärrechtsakte sind in jeder dieser Sprachen verbindlich, und ihre Anwendbarkeit hängt sogar davon ab.

Juristische Vielsprachigkeit: Gratwanderung und unabdingbares Gebot

Die Erhaltung der Vielsprachigkeit im Hinblick auf die Achtung sowohl der Bedürfnisse als auch der Identität der Bürger und der Mitgliedstaaten erfordert nicht nur entsprechende Mittel, sondern stellt auch eine ständige intellektuelle Herausforderung dar¹¹.

Die Union ist nämlich eine auf dem Recht basierende Union, und dieses Recht muss für alle gleich sein und damit Rechtswirkungen erzeugen, die für jeden trotz der vielen Sprachen und der unterschiedlichen Rechtsordnungen verständlich sind¹². Unabhängig davon, in welcher Sprache Richtlinien und Verordnungen verfasst worden sind, müssen sie in allen Sprachen und in allen nationalen Rechtsordnungen gleichermaßen verstanden werden können¹³. Rechtsbegriffe sind aber von Rechtsordnung zu Rechtsordnung verschieden¹⁴. Manche gibt es nur in einer oder mehreren Rechtsordnungen, in anderen dagegen nicht. Andere finden sich zwar in allen Rechtsordnungen, weisen dabei aber nicht die gleiche Bedeutung auf, und zwar entweder weil sie einen anderen Inhalt haben oder weil sie

10| Die für das Irische geltende Ausnahme wurde schrittweise eingeschränkt und zum 31. Dezember 2021 vollständig aufgehoben (vgl. Verordnung [EU, Euratom] 2015/2264 des Rates vom 3. Dezember 2015 zur Verlängerung und schrittweisen Beendigung der befristeten Ausnahmeregelungen zu der Verordnung Nr. 1/58 [ABl. 2015, L 322, S. 1]).

11| Dorina Irimia, „Pour une nouvelle branche de droit? La traduction juridique, du droit au langage“, *Revue Études de linguistique appliquée* (ELA), Nr. 183, 2016, S. 329 bis 341.

12| Sylvie Monjean-Decaudin, „La juritraductologie, où en est-on en 2018?“, Collectif, *La traduction juridique et économique. Aspects théoriques et pratiques*, Classiques Garnier, S. 17 bis 31.

13| Vgl. beispielsweise Christoph Sobotta, „Die Mehrsprachigkeit als Herausforderung und Chance bei der Auslegung des Unionsrechts. Praktische Anmerkungen aus der Perspektive des Kabinetts einer Generalanwältin“, *Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik (ZERL)*, 2015.

14| Caroline Reichling, „Terminologie juridique multilingue comparée“, in: Christina Mauro, Francesca Ruggieri (Hrsg.), *Droit pénal, langue et Union européenne*, collection Droit de l'Union européenne – Colloques, Éditions Bruylant, Brüssel 2012.

weiter oder enger gefasst sind¹⁵. Sie sind dann nur schwer oder sogar überhaupt nicht zu übersetzen¹⁶. Auch kann ein einzelner Begriff einer bestimmten Sprache mehrere Begriffe in anderen Sprachen und Rechtsordnungen abdecken¹⁷. Barbara Cassin von der Académie française schlägt vor, „als ‚unübersetzbar‘ nicht das zu bezeichnen, was man nicht übersetzt, sondern das, was man nicht aufhört, (nicht) zu übersetzen. Diese Symptome des Unterschieds, Fußnoten von Übersetzern, transportieren Einsicht. ... Übersetzung bedeutet, mit Unterschieden umgehen zu können, und das ist es, was wir als Bürger, als Europäer brauchen.“¹⁸

Trotz dieser Hürden jonglieren Übersetzer, Rechts- und Sprachsachverständige und Dolmetscher mit allen Begriffen, um dafür zu sorgen, dass die Rechtsakte und ihre Wirkungen in allen Staaten auf die gleiche Weise verstanden werden. Dies bedeutet, dass manchmal ein rechtlicher Neologismus geschaffen oder auf einen Begriff zurückgegriffen werden muss, der zwar einem Begriff des nationalen Rechts entspricht, im Unionsrecht aber eine autonome Bedeutung annimmt¹⁹. Die im Sprachendienst tätigen Personen arbeiten also permanent nicht nur an der Übersetzung, sondern auch an der Vermittlung, um in jedem Einzelfall die genauen Rechtswirkungen verständlich zu machen, auch wenn in vielen Fällen weder die Sprache noch das Recht eine vollkommene Gleichwertigkeit ermöglichen, und dies unter Wahrung terminologischer Kohärenz in verschiedenen Texten und über die Zeit²⁰.

15| Der Begriff „crime“ erfasst im englischen Recht ein viel größeres Spektrum von Straftaten als z. B. im französischen oder belgischen Recht, so dass dieses so gebräuchliche Wort in Wirklichkeit ein juristischer „falscher Freund“ ist.

16| Der große Umberto Eco hat erläutert, dass die Kunst des Übersetzens darin besteht, „quasi dasselbe mit anderen Worten“ zu sagen.

17| Der deutsche Begriff *Vertrag* kann im Französischen „contrat“ oder „traité“ bedeuten.

18| Barbara Cassin, „La langue de l'Europe?“, Bd. 160 und 161, Nrn. 2-3, Éditions Belin, Po&sie, 2017, S. 154 bis 159, 2017.

19| So ist der Begriff „praktische Wirksamkeit“ ein klassischer unionsrechtlicher Begriff; die Begriffe „unmittelbare Wirkung“ (Urteil vom 5. Februar 1963, van Gend & Loos, 26/62, [EU:C:1963:1](#), S. 3) oder „Arbeitnehmer“ (Urteil vom 19. März 1964, Unger, 75/63, [EU:C:1964:19](#), S. 381) sind autonome Begriffe des Unionsrechts.

20| Thierry Fontenelle, „La traduction au sein des institutions européennes“, *Revue française de linguistique appliquée*, Bd. xxi, Nr. 1, 2016, S. 53 bis 66.

Vielsprachigkeit und Mehrsprachigkeit

Die Begriffe „Vielsprachigkeit“ und „Mehrsprachigkeit“ wurden vom Europarat im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) definiert.

In Anlehnung an diese Definitionen wird der Begriff „Vielsprachigkeit“ im vorliegenden Werk als die Koexistenz mehrerer Sprachen in einer institutionellen Gemeinschaft verstanden – sei es eine Nation wie z. B. Belgien oder die Schweiz, eine internationale Organisation wie die Europäische Union oder auch ein öffentliches oder privates Unternehmen.

„Mehrsprachigkeit“ hingegen bezeichnet hier die Fähigkeit eines Individuums, seine Spracherfahrung in seinem kulturellen Kontext zu erweitern, von der Sprache im Elternhaus über die Sprache der sozialen Gruppe bis zu der anderer Gruppen außerhalb des familiären Kontexts. Eine Person, die sich in mehreren Sprachen ausdrücken kann, wenn auch vielleicht nicht perfekt, ist mehrsprachig.

In diesem Sinne ist Alfredo Calot Escobar, der derzeitige Kanzler des Gerichtshofs, zu verstehen, wenn er schreibt:

„Hat es Europa verstanden, eine Sprache zu erfinden, die kein künstlicher Dialekt ist? Umberto Eco, der sagte, dass die Sprache Europas die Übersetzung sei, würde darauf antworten, dass ihr das mit diesem Mittel gelungen ist. Dies bedarf allerdings einer Korrektur: Die Sprache Europas ist die Vielsprachigkeit, d. h. die Achtung des Grundsatzes der Gleichrangigkeit aller Amtssprachen, die nicht nur das Gegenstück der Anerkennung der Gleichheit der Mitgliedstaaten und der Achtung ihrer nationalen Identitäten durch die Union ist, sondern auch die Grundvoraussetzung für die Unionsbürgerschaft. Zweifellos ließe sich hinzufügen, dass die Sprache Europas über die Übersetzung hinaus auch die Mehrsprachigkeit ist, also die Fähigkeit, sich in einem vielsprachigen Umfeld in mehreren der vertretenen Sprachen auszudrücken und damit Brücken zwischen den Sprachen und den durch sie vermittelten Kulturen zu schlagen.“²¹

21 | Alfredo Calot Escobar, „Le multilinguisme à la Cour de l'Union européenne: d'une exigence légale à une valeur commune“, in: *Le multilinguisme dans l'Union européenne*, hrsg. von Isabelle Pingel, Editions A. Pedone, Paris, 2015, S. 55 bis 71.

2. - Vielsprachigkeit im Zentrum der Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Union

Juristische Vielsprachigkeit, ein funktionales Erfordernis beim Gerichtshof

In ihrer praktischen Umsetzung im Alltag erweist sich die Vielsprachigkeit nicht nur als rechtliches, sondern auch und vor allem als ein funktionales Erfordernis. Der Gerichtshof muss bei der Erfüllung seiner Aufgabe mit allen Amtssprachen arbeiten und so die Vielsprachigkeit in seiner Organisation Tag für Tag ins Werk setzen²². Damit bietet sich ihm die Gelegenheit, diese normative Dimension in einen gemeinsamen Wert zu verwandeln, der das gesamte Organ durchdringt.

2.1 - Vielsprachigkeit als Bestandteil der Verfahren

Die Sprachenregelung des Organs, wie sie in den Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts festgelegt ist, garantiert einen vielsprachigen Zugang zur Justiz. So bestimmen das vorliegende Gericht im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof und der Kläger in den Klageverfahren vor beiden Gerichten die Verfahrenssprache der jeweiligen Rechtssache, und zwar mit der für das verfahrenseinleitende Schriftstück gewählten Sprache. Leitet ein Organ der Europäischen Union, das keine „eigene“ Sprache hat, da es in allen in Art. 1 der Verordnung 1/58 aufgeführten Sprachen arbeiten können muss, ein Verfahren ein, verfasst es das verfahrenseinleitende Schriftstück, d. h. die Klage- oder Rechtsmittelschrift, in der Sprache des Beklagten, gleich, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person oder einen Mitgliedstaat handelt.

Somit kann jede Amtssprache der Europäischen Union Verfahrenssprache sein²³. In dieser Sprache müssen dann grundsätzlich die Schriftsätze verfasst werden, und sie ist auch die Sprache, in der die mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Die verfahrensbeendende Entscheidung schließlich wird auch in dieser Sprachfassung vom Spruchkörper unterzeichnet.

22| Hubert Legal, „La traduction dans les juridictions multilingues: le cas de la Cour de justice des Communautés européennes“, in *Langues et procès*, hrsg. von Marie Cornu und Marie-Eugénie Laporte-Legeais, Droit & Sciences sociales, LGDJ-Lextenso, Poitiers, 2015, S. 143 bis 147.

23| Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Erster Titel Aches Kapitel „Sprachenregelung“, Art. 36 ff., und Verfahrensordnung des Gerichts, Zweiter Titel „Sprachenregelung“, Art. 44 ff.

Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof jederzeit Gewähr dafür bieten muss, dass die eingehenden Verfahrensschriftstücke so rasch wie möglich in eine Sprache, die vom Spruchkörper beherrscht wird, übersetzt werden können, dass die Konferenzdolmetscher in der mündlichen Verhandlung von der Verfahrenssprache in die anderen Sprachen, in denen mündliche Ausführungen gemacht werden, und in die von den Mitgliedern des Spruchkörpers beherrschten Sprachen und umgekehrt dolmetschen können und dass Rechts- und Sprachsachverständige bereitstehen, die die Entscheidung des Spruchkörpers in die Verfahrenssprache übersetzen, damit sie tatsächlich erlassen werden kann²⁴.

Mehrsprachigkeit ist eine Realität beim Gerichtshof und beim Gericht, weil hier niemand anzutreffen ist, der nicht mehrere Sprachen spricht. Die Vielsprachigkeit der justiziellen Tätigkeit und des Organs als Ganzem ist ein anderes Konzept (siehe Nr. 1.2) und stützt sich natürlich im Wesentlichen auf die Generaldirektion Multilingualismus (DGM), die die juristische Übersetzung und die Verdolmetschung gewährleistet. Sie ist aber auch in vielen anderen Dienststellen wie z. B. der Direktion Kommunikation, den beiden Kanzleien und der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation (DRD) verankert, die in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich, soweit die verfügbaren Ressourcen es erlauben, versuchen, möglichst viele Sprachen und Rechtsordnungen abzudecken. Diese Dienststellen sind im Übrigen sowohl unter dem Gesichtspunkt des Rechts als auch dem der Sprache in Kompetenzgruppen organisiert.

Wie man sieht, begleitet die Vielsprachigkeit sämtliche Abläufe am Gerichtshof, und die Verfügbarkeit angemessener Übersetzungs- und Dolmetschressourcen (nach Personenzahl, Sprachabdeckung und Qualität) ermöglicht überhaupt erst die Durchführung von Gerichtsverfahren. Mit anderen Worten ist die juristische Vielsprachigkeit nicht mehr nur eine Bereicherung und ein Wert: Sie ist ein rechtliches und funktionales Gebot, weil die Verfahrensordnungen sie als unverzichtbares Instrument für jedes einzelne Verfahren verankern²⁵.

24| Rechts- und Sprachsachverständige übersetzen die Entscheidungen im Hinblick auf deren Veröffentlichung auch in die anderen Amtssprachen, es sei denn, die betreffende Entscheidung wird gemäß der vom Gerichtshof verfolgten Politik der selektiven Veröffentlichung aus Einsparungsgründen nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.

25| Marc-André Gaudissart, „Le régime et la pratique linguistiques de la Cour de justice des Communautés européennes“, Cahiers du Collège d'Europe, Nr. 10, Éditions Peter Lang, Brüssel, 2010, S. 137. Obwohl dieser Artikel vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verfasst wurde, ist er in seinen Grundzügen und in der Beschreibung der Vielsprachigkeit in den Verfahren nach wie vor aktuell.

2.2 - Schriftliches Verfahren

Jedes Verfahren, ob es sich um ein Vorabentscheidungsverfahren, ein Klageverfahren, ein Rechtsmittelverfahren oder ein Gutachtenverfahren nach Art. 218 Abs. 11 AEUV handelt, umfasst einen schriftlichen Abschnitt.

2.2.1 - Vorabentscheidungsverfahren

Das Vorabentscheidungsverfahren ist das zentrale Instrument der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und den Unionsgerichten, das es ermöglicht, die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen. Es handelt sich um einen Dialog, der nationalen Richtern, die Zweifel an der Gültigkeit eines Rechtsakts oder hinsichtlich der Auslegung des Unionsrechts haben, stets offensteht. Dieses derzeit in Art. 267 AEUV verankerte Verfahren²⁶ spielte eine wichtige Rolle in der Entwicklung des Unionsrechts, da in einer langen Reihe von Grundsatzurteilen Rechte und Pflichten der Bürger verankert wurden, die dann oft in späteren Vertragsrevisionen bestätigt wurden. Gleich, ob das nationale Gericht in letzter Instanz entscheidet oder nicht, muss es das Verfahren aussetzen und dem Gerichtshof ein Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit einer Vorschrift des (sekundären) Unionsrechts vorlegen, wenn es der Auffassung ist, dass einer oder mehrere der Gründe durchgreifen, die von den Parteien für die Ungültigkeit vorgebracht oder auch von Amts wegen geprüft worden sind²⁷. Hat das nationale Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Unionsrechts, kann es den Gerichtshof um Vorabentscheidung über eine oder mehrere Fragen ersuchen und muss dies sogar tun, wenn es in letzter Instanz entscheidet. Der Grund dafür liegt auf der Hand. Es darf nicht sein, dass Urteile der Obergerichte eines Mitgliedstaats im Widerspruch zum Unionsrecht stehen und in Rechtskraft erwachsen, ohne dass dagegen rechtlich vorgegangen werden könnte.

Bei Redaktionsschluss dieses Buches (Anfang 2023) liegt dem Rat ein Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vor, der die Übertragung eines Teils der Vorabentscheidungssachen auf das Gericht der Europäischen Union ermöglichen soll. Dabei soll es sich um Ersuchen handeln, die

26| Vgl. Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Dritter Titel „Vorlagen zur Vorabentscheidung“, Art. 93 ff.

27| Urteil vom 10. Januar 2006, IATA und ELFAA (C-344/04, [EU:C:2006:10](#), Rn. 30), vgl. auch Pressemitteilung Nr. 1/06.

ausschließlich eines oder mehrere der folgenden spezifischen Sachgebiete betreffen: das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die Verbrauchsteuern, den Zollkodex und die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste sowie das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Alle Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union würden allerdings weiterhin beim Gerichtshof eingereicht. Dieser würde überprüfen, ob das Ersuchen ausschließlich eines oder mehrere dieser Sachgebiete betrifft, und es dann gegebenenfalls an das Gericht weiterleiten.

Vorabentscheidungsersuchen als verfahrenseinleitendes Schriftstück

Das Vorabentscheidungsverfahren wird mit einer Entscheidung, einem Beschluss oder einem Urteil eines nationalen Gerichts eingeleitet, das dem Gerichtshof eine Frage nach der Gültigkeit oder Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorlegt. Dieses Vorabentscheidungsersuchen wird in der Sprache des nationalen Gerichts verfasst und bestimmt die Verfahrenssprache. Beschließt der Gerichtshof, Rechtssachen mit verschiedenen Verfahrenssprachen zu verbinden²⁸, werden alle diese Sprachen Verfahrenssprachen.

Nach seiner Eintragung in das Register der Kanzlei des Gerichtshofs wird das Vorabentscheidungsersuchen an die verschiedenen involvierten Dienststellen wie das Kabinett des Präsidenten, die DRD und natürlich die Juristische Übersetzung gesandt²⁹. Das Vorabentscheidungsersuchen (oder seine nach Art. 98 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs von der Juristischen Übersetzung erstellte Zusammenfassung) muss nämlich in alle Amtssprachen übersetzt werden. Die Kanzlei stellt es sodann nicht nur den Parteien des nationalen Verfahrens zu, sondern auch allen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, die den Rechtsakt erlassen haben, dessen Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, sowie, wenn einer der Anwendungsbereiche des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) betroffen ist, den Vertragsstaaten dieses

28| Art. 54 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts.

29| Marjolaine Roccati, „Translation and Interpretation in the European Reference for a Preliminary Ruling“, *Études de linguistique appliquée (ELA)*, Bd. 183, Nr. 3, 2016, S. 297 bis 307.

Abkommens und der EFTA-Überwachungsbehörde³⁰. Vor allem die nationalen Stellen benötigen eine Fassung des Ersuchens in einer Sprache, die sie perfekt beherrschen, damit sie unter den besten Bedingungen und innerhalb der gesetzten Frist (zwei Monate) von ihrem Recht Gebrauch machen können, schriftliche Erklärungen abzugeben und in der mündlichen Verhandlung mündliche Ausführungen zu machen. Die Juristische Übersetzung erstellt daher – in der Regel binnen 20 Arbeitstagen – Übersetzungen des Ersuchens oder seiner Zusammenfassung aus der *Ausgangssprache* in alle anderen Amtssprachen der Union. Da ein Vorabentscheidungsersuchen in jeder der 24 Amtssprachen der Union eingereicht werden kann, muss die Juristische Übersetzung in der Lage sein, alle 552 möglichen Sprachkombinationen (24 x 23 Sprachen) abzudecken. In der Praxis werden zwar die Vorabentscheidungsersuchen auch aus dem Maltesischen oder Irischen übersetzt³¹, andererseits aber derzeit nicht in diese Sprachen übersetzt, weil die betreffenden Länder die Fassung in englischer Sprache verwenden können, die in diesen beiden Staaten Amtssprache ist. Neben dem Vorabentscheidungsersuchen selbst übersetzt die Juristische Übersetzung im Übrigen auch eine Mitteilung, in der die Vorlagefragen wiedergegeben werden, in alle Amtssprachen einschließlich des Irischen und Maltesischen. Diese Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Auch die Entscheidung, die das Verfahren beendet, wird in diese Sprachen übersetzt und eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht.

Erklärungen

Die Beteiligten, die schriftliche Erklärungen abgeben dürfen, haben hierfür eine Frist von zwei Monaten. Es handelt sich um die Parteien des Verfahrens, das beim vorliegenden nationalen Gericht anhängig ist, und, außer im Fall des Eilvorabentscheidungsverfahrens (siehe Nr. 2.2.4), die sonstigen Beteiligten im Sinne von Art. 23 der Satzung des

30| Vgl. Art. 23 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Wird ein Vorabentscheidungsersuchen dem Eilvorabentscheidungsverfahren unterworfen (Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs), darf nur der Mitgliedstaat des vorliegenden Gerichts schriftliche Erklärungen einreichen, während die anderen Mitgliedstaaten ihren Standpunkt in der mündlichen Verhandlung geltend machen können, die in solchen Verfahren zwingend stattfindet.

31| Das erste Vorabentscheidungsersuchen in irischer Sprache wurde 2020 von der Ard-Chúirt (Hoher Gerichtshof, Irland) eingereicht. Diese Rechtssache, in der das Urteil des Gerichtshofs vom 17. März 2021, An tAire Talmhaíochta Bia agus Mara u. a. (C-64/20, [EU:C:2021:207](#), vgl. auch Pressemitteilung Nr. 42/21), erging, betraf u. a. das Recht, Informationen in seiner eigenen Sprache zu erhalten. Konkret ging es dabei um Angaben auf der Verpackung von Tierarzneimitteln.

Gerichtshofs der Europäischen Union, nämlich die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, von denen die zu prüfende oder auszulegende Handlung ausgegangen ist. In den in Art. 267 AEUV genannten Fällen kann es sich auch um die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde handeln, wenn einer der Anwendungsbereiche des Abkommens betroffen ist. Drittstaaten können ebenfalls schriftliche Erklärungen abgeben, wenn ein vom Rat der Europäischen Union mit einem oder mehreren Drittstaaten geschlossenes Abkommen vorsieht, dass diese Staaten Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof eine in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat³².

Die Erklärungen werden denselben Parteien zugestellt wie das Vorabentscheidungsersuchen. Sie sind in einer der Amtssprachen der Union verfasst, werden aber von der Juristischen Übersetzung des Gerichtshofs nicht in alle Amtssprachen übersetzt, sondern lediglich in eine von allen Mitgliedern des Gerichtshofs beherrschte Sprache, die sogenannte Beratungssprache, nämlich das Französische (siehe Nr. 3.6.1). Sie werden außerdem in die Verfahrenssprache übersetzt, falls sie nicht in dieser Sprache verfasst sind. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Fälle denkbar.

Erklärungen der Parteien des Ausgangsverfahrens im Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts und der Organe in der Verfahrenssprache

Die Erklärungen der Parteien des Ausgangsverfahrens sind stets und zwingend in der Verfahrenssprache verfasst. Sie müssen daher nur für den internen Bedarf des Gerichtshofs ins Französische übersetzt werden. Diese Erklärungen werden in der Fassung der Verfahrenssprache und in der französischen Fassung allen übrigen Beteiligten zugestellt. Die Erklärungen der Kommission und anderer Organe werden in einer Fassung in der Verfahrenssprache eingereicht, zusammen mit einer Übersetzung ins Französische gemäß Art. 57 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

32| Vgl. Art. 23 Abs. 4 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Erklärungen anderer Beteiligter in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache

Manche Beteiligte verfügen über das Privileg, bestimmte Schriftsätze in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache einreichen zu dürfen (Art. 38 Abs. 4 bis 6 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Dazu gehören insbesondere die Mitgliedstaaten, die in Vorabentscheidungsverfahren Erklärungen in ihrer eigenen Sprache abgeben können. Sie müssen daher in die Verfahrenssprache und für den internen Bedarf des Gerichtshofs ins Französische übersetzt werden. Diese Übersetzungen werden von der Juristischen Übersetzung des Gerichtshofs erstellt. Es ist unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, dem Gerichtshof ihre Rechtsauffassung zu Vorabentscheidungssachen mitzuteilen, da die Auslegung, die der Gerichtshof in seiner Entscheidung vornimmt, für ihre Legislative, Exekutive und Judikative verbindlich ist.

Die Zahl der in einem Verfahren vertretenen Sprachen ist oftmals ein wichtiger Indikator für das Interesse, das die Mitgliedstaaten an der Rechtssache haben.

Auch die Erklärungen von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder von Drittstaaten in den in Art. 23 Abs. 4 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union genannten Fällen können in einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache abgegeben werden. Sie werden ebenfalls von der Juristischen Übersetzung in die Verfahrenssprache und für die Zwecke der Bearbeitung der Rechtssache durch den Gerichtshof ins Französische übersetzt.

Die Juristische Übersetzung erstellt die Übersetzungen der Erklärungen in den Vorabentscheidungsverfahren binnen zwei Monaten nach ihrem Eingang. Ziel ist die Verfügbarkeit aller für die Prüfung der Rechtssache erforderlichen Übersetzungen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des schriftlichen Verfahrens, d. h. dem Eingang der letzten Erklärungen in der Rechtssache.

2.2.2 - Klagen und Rechtsmittel

Sowohl der Gerichtshof als auch das Gericht entscheiden über unmittelbar bei ihnen erhobene Klagen³³.

Der Gerichtshof entscheidet über solche Klagen in folgenden Zusammenhängen:

- Bei der Vertragsverletzungsklage, die entweder von der Kommission oder, in selteneren Fällen, von einem Mitgliedstaat erhoben wird, überprüft der Gerichtshof, ob die Mitgliedstaaten ihren unionsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Stellt er eine Vertragsverletzung fest, muss der betreffende Mitgliedstaat sie unverzüglich abstellen. Stellt der Gerichtshof, nachdem die Kommission ihn erneut angerufen hat, fest, dass der Mitgliedstaat das Urteil nicht durchgeführt hat, kann er ihn zur Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds verurteilen. Geht es darum, dass der Mitgliedstaat Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie der Kommission nicht mitgeteilt hat, kann der Gerichtshof auf deren Vorschlag schon im ersten Vertragsverletzungsurteil eine finanzielle Sanktion gegen den Mitgliedstaat verhängen³⁴.
- Mit einer Nichtigkeitsklage kann ein Mitgliedstaat vor dem Gerichtshof gegen das Europäische Parlament oder den Rat (außer bezüglich dessen Handlungen auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, des Dumpings und der Durchführungsbefugnisse) oder ein Organ der Union gegen ein anderes vorgehen, um die Nichtigkeitserklärung einer Handlung³⁵ eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union zu erwirken. Für die Entscheidung über alle sonstigen Klagen dieser Art und insbesondere Klage von Einzelnen ist im ersten Rechtszug das Gericht zuständig³⁶.

33| Vgl. Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Vierter Titel „Klageverfahren“, Art. 119 ff., und Verfahrensordnung des Gerichts, Dritter Titel „Klageverfahren“, Art. 50 ff.

34| Vgl. Art. 258 bis 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

35| Insbesondere Verordnung, Richtlinie, Beschluss.

36| Vgl. Art. 263 AEUV und Art. 256 Abs. 1 AEUV sowie Art. 51 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

- Die Untätigkeitsklage bezweckt eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Untätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. Wird festgestellt, dass die Untätigkeit rechtswidrig ist, hat das betreffende Organ diese abzustellen, indem es die geeigneten Maßnahmen ergreift. Die Zuständigkeit für die Untätigkeitsklage ist nach denselben Kriterien wie bei der Nichtigkeitsklage zwischen Gerichtshof und Gericht aufgeteilt³⁷.
- Mit dem Rechtsmittel wird beim Gerichtshof die Aufhebung eines Urteils oder eines Beschlusses des Gerichts beantragt, wobei die Rechtsmittelgründe auf Rechtsfragen beschränkt sind. Ist eine Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist³⁸. Auf das Rechtsmittelverfahren wird nachfolgend nicht gesondert eingegangen, da es – auch hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung der Übersetzungen – auf die gleiche Weise geführt wird wie ein Klageverfahren.

Das Gericht entscheidet über folgende Klagen:

- Klagen natürlicher oder juristischer Personen auf Nichtigerklärung von Handlungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, die an sie gerichtet sind oder sie unmittelbar und individuell betreffen, und gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, sowie für Klagen dieser Personen auf Feststellung, dass diese Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen es unterlassen haben, einen Beschluss zu fassen³⁹;
- Klagen von Mitgliedstaaten gegen die Kommission und Klagen von Mitgliedstaaten gegen den Rat in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der staatlichen Beihilfen,

37| Vgl. Art. 265 und Art. 256 Abs. 1 AEUV sowie Art. 51 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

38| Vgl. Art. 56 bis 58 und 61 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Vgl. auch den Fünften Titel der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über das Rechtsmittel.

39| Vgl. Art. 263 und 265 AEUV.

handelspolitischen Schutzmaßnahmen („Dumping“) und Maßnahmen, mit denen der Rat Durchführungsbefugnisse wahrnimmt⁴⁰;

- Klagen auf Schadensersatz für von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder ihren Bediensteten verursachte Schäden;
- Klagen auf der Grundlage von Verträgen, die von der Union geschlossen wurden und ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts vorsehen;
- Klagen im Bereich des geistigen Eigentums gegen das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und gegen das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO);
- Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen der Union und ihrem Personal über die Arbeitsbeziehungen und die Sozialversicherung⁴¹.

Entscheidungen des Gerichts können beim Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten mit einem Rechtsmittel, das auf Rechtsfragen beschränkt ist, angefochten werden⁴².

Klage- oder Rechtsmittelschrift als verfahrenseinleitendes Schriftstück

Das Schriftstück, mit dem das Klageverfahren (oder Rechtsmittelverfahren) eingeleitet wird, ist die Klageschrift (oder Rechtsmittelschrift). Die Sprache, in der sie verfasst ist, wird ipso facto die Verfahrenssprache⁴³. Nach ihrem Eingang bei der Kanzlei des betreffenden Gerichts wird die Klageschrift dem Beklagten zugestellt und der Juristischen Übersetzung übermittelt, damit diese eine Fassung in der Beratungssprache erstellt.

40| Vgl. Art. 51 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

41| Vgl. Art. 268 bzw. 270 und 272 AEUV.

42| Vgl. Art. 56 bis 58 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 167 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Fünfter Titel „Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts“).

43| Einzelne und Mitgliedstaaten reichen die Klageschrift in einer Sprache ihrer Wahl ein, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union in der Sprache des Beklagten.

In den seltenen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gegen einen anderen klagt⁴⁴, müssen die Klageschrift und die darauf folgenden Schriftsätze auch in die Sprache des anderen Mitgliedstaats übersetzt werden⁴⁵.

Bei Klagen und Rechtsmitteln wird eine Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht, in der die Klage- bzw. Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente sowie die Anträge zusammengefasst sind. Diese Veröffentlichung setzt die Frist von sechs Wochen⁴⁶ (Art. 130 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 143 der Verfahrensordnung des Gerichts) in Gang, innerhalb deren jede interessierte Partei beantragen kann, zur Streithilfe zugelassen zu werden.

Schriftsätze

Die Schriftsätze, die in Klageverfahren ausgetauscht werden, sind die Klageschrift und die Klagebeantwortung⁴⁷. Ein zweiter Schriftsatzwechsel ist in Klageverfahren vor dem Gerichtshof (Art. 126 der Verfahrensordnung) und dem Gericht (Art. 83 der Verfahrensordnung) vorgesehen, es sei denn, das jeweilige Gericht hält ihn z. B. im beschleunigten Verfahren nicht für erforderlich oder die Parteien selbst verzichten darauf. Kommt es zu einem zweiten Schriftsatzwechsel, können eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung eingereicht werden, und das jeweilige Gericht kann vorgeben, auf welche Punkte in diesen Schriftsätzen einzugehen ist.

44] Beispiele dafür sind die heikle Rechtssache Ungarn/Slowakei (C-364/10, [EU:C:2012:630](#)), Urteil vom 16. Oktober 2012 (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 131/12), die Rechtssache Slowenien/Kroatien (C-457/18, [EU:C:2020:65](#)), Urteil vom 31. Januar 2020 (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 9/20) oder die Rechtssache C-121/21 R, Tschechische Republik/Polen, in der im Mai und September 2021 zwei Beschlüsse der Vizepräsidentin des Gerichtshofs ergingen (vgl. auch die Pressemitteilungen Nrn. 89/21, 159/21 und 23/22).

45] An dieser Stelle sei auf die in Art. 45 Abs. 4 der Verfahrensordnung des Gerichts vorgesehene Ausnahme hingewiesen, wonach die Verfahrenssprache bei Klagen gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammern des EUIPO, die die Anwendung der Vorschriften im Rahmen einer Regelung über das geistige Eigentum betreffen, vom Kläger gewählt wird. Widerspricht allerdings ein anderer im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligter innerhalb der gesetzten Frist, wird die Sprache der angefochtenen Entscheidung Verfahrenssprache. Die Klageschrift wird dann von der Juristischen Übersetzung auch in diese Sprache übersetzt.

46] Bei den Rechtsmitteln beträgt diese Frist einen Monat (vgl. Art. 190 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

47] In Rechtsmittelverfahren: Rechtsmittelschrift und Rechtsmittelbeantwortung.

In Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof oder in Klageverfahren vor dem Gericht im Bereich des geistigen Eigentums gibt es dagegen nicht automatisch einen zweiten Schriftsatzwechsel. Nach Art. 175 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs kann nur dann eine Erwiderung eingereicht werden, wenn dies vom Präsidenten des Gerichtshofs ausdrücklich genehmigt worden ist, der dann auch die Seitenzahl und den Gegenstand der Erwiderung – wie auch der Gegenerwidernung – beschränken kann.

Anträge auf Zulassung zur Streithilfe, Stellungnahmen zu solchen Anträgen und die Streithilfeschriftsätze selbst, Anschlussklagen und -rechtsmittel sowie die entsprechenden Beantwortungen werden in sprachlicher Hinsicht wie die im Rahmen der Klage oder des Rechtsmittels eingereichten Schriftsätze behandelt.

Alle diese Schriftsätze müssen in der Verfahrenssprache vorgelegt werden und werden von der Juristischen Übersetzung des Gerichtshofs nur in die Beratungssprache übersetzt. Anderes gilt nur im Fall der Streithilfe eines Mitgliedstaats, da dieser sich in einer nationalen Sprache am Verfahren beteiligt⁴⁸, so dass der Streithilfeantrag und der Streithilfeschriftsatz selbst nicht nur in die Beratungssprache, sondern auch in die Verfahrenssprache übersetzt werden müssen. Dies geschieht in der Regel, zumindest was die Klage- bzw. Rechtsmittelschrift, die Klage- bzw. Rechtsmittelbeantwortung, die Erwiderung und die Gegenerwidernung betrifft, in einer Frist von höchstens zwei Monaten.

48| Art. 38 Abs. 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 46 Abs. 4 der Verfahrensordnung des Gerichts.

Streithilfe

Streithelfer

Die Vielsprachigkeit als Garant der Gleichbehandlung der Parteien im Prozess beschränkt sich auf die Hauptparteien in den Vorabentscheidungsverfahren und den Klageverfahren. Sie erstreckt sich nicht auf die Streithelfer⁴⁹, die, auch wenn sie aus einem Mitgliedstaat kommen, dessen Amtssprache nicht die Verfahrenssprache in der Rechtsache ist, sich dennoch in dieser Sprache am Verfahren beteiligen müssen, was bedeuten kann, dass sie im Vorfeld private Übersetzungsdienste in Anspruch nehmen müssen⁵⁰.

Es gibt allerdings eine Ausnahme von dieser Ausnahme. Die Mitgliedstaaten können sich nämlich gemäß Art. 38 Abs. 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 46 Abs. 4 der Verfahrensordnung des Gerichts ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie sich an einem Verfahren vor dem Gerichtshof oder vor dem Gericht beteiligen. Entsprechend können gemäß Art. 38 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 46 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Gerichts auch die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und die EFTA-Überwachungsbehörde anstatt der Verfahrenssprache eine andere Amtssprache der Union benutzen. Die entsprechenden Schriftsätze werden dann in die Verfahrenssprache übersetzt, damit die Hauptparteien sie ebenfalls zur

49| Der Streitbeitritt ist in Art. 40 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehen:

„Die Mitgliedstaaten und die Unionsorgane können einem bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beitreten.

Dasselbe gilt für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie alle anderen Personen, sofern sie ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits glaubhaft machen können. Natürliche oder juristische Personen können Rechtssachen zwischen Mitgliedstaaten, zwischen Organen der Union oder zwischen Mitgliedstaaten und Organen der Union nicht beitreten.

Unbeschadet des Absatzes 2 können die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die in jenem Abkommen genannte EFTA-Überwachungsbehörde einem bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beitreten, wenn dieser einen der Anwendungsbereiche jenes Abkommens betrifft.

Mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen können nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.“

50| Art. 38 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 46 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts.

Kenntnis nehmen und gegebenenfalls Stellungnahmen einreichen können. Diese Übersetzungen werden von der Juristischen Übersetzung des Gerichtshofs erstellt.

2.2.3 - Gutachtenverfahren

Das Gutachtenverfahren⁵¹ nach Art. 218 Abs. 11 AEUV, das mit dem Antrag eines Mitgliedstaats, des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission auf Erstattung eines Gutachtens über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft zwischen der Union und Drittstaaten oder internationalen Organisationen mit den Verträgen oder die Zuständigkeit der Union oder seiner Organe für den Abschluss der Übereinkunft eingeleitet wird, hat eine ganz eigene Sprachenregelung, da in diesem Verfahren von Amts wegen alle Amtssprachen Verfahrenssprachen sind. Dies bedeutet, dass die Fragen im Gutachtenantrag im Hinblick auf die Veröffentlichung in alle Amtssprachen zu übersetzen sind. In Anbetracht der Bedeutung solcher Verfahren und des mit ihnen verbundenen Medieninteresses erstellt die Juristische Übersetzung diese Übersetzungen besonders zeitnah, damit der Gerichtshof unverzüglich mit seiner Arbeit beginnen kann.

2.2.4 - Beschleunigung der Verfahren

Die Übersetzungsfristen wurden oben genannt. Sie können allerdings unabhängig davon, um welche Verfahrensart es sich handelt, aus Gründen der geordneten Rechtspflege oder zum Schutz von Grundrechten deutlich verkürzt werden.

Diese in den Verfahrensordnungen vorgesehene Beschleunigung hat in der Praxis eine bisweilen erhebliche Verkürzung der Übersetzungsfristen zur Folge:

- beschleunigte Verfahren (Art. 105, 133 und 190 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 151 der Verfahrensordnung des Gerichts): Das jeweilige Gericht kann auf Antrag einer Partei oder in Vorabentscheidungsverfahren auf Antrag des nationalen Gerichts oder aber von Amts wegen entscheiden, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen. Damit ist in jedem Abschnitt des Verfahrens eine Verkürzung der Fristen, einschließlich der Übersetzungsfristen, verbunden.

51 | Vgl. Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Siebter Titel „Gutachtenanträge“, Art. 196 ff.

- Eilvorabentscheidungsverfahren (Art. 107 bis 114 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs): Auf Antrag des nationalen Gerichts oder von Amts wegen kann der Gerichtshof entscheiden, in den von Titel V des Dritten Teils des AEU-Vertrags erfassten Bereichen, d. h. dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das Eilvorabentscheidungsverfahren anzuwenden. Eine Besonderheit dieses Verfahrens ist, neben der Verkürzung der Fristen in allen Verfahrensabschnitten, die Begrenzung der Zahl der Akteure, die schriftliche Erklärungen abgeben können: Andere Mitgliedstaaten als der des vorlegenden Gerichts bzw. manchmal der Mitgliedstaat, um dessen nationales Verfahren es im Vorabentscheidungsersuchen geht, können keine schriftlichen Erklärungen abgeben, können ihren Standpunkt aber in der mündlichen Verhandlung vortragen. Die zuständige Kammer kann in Fällen äußerster Dringlichkeit entscheiden, vom schriftlichen Verfahren ganz abzusehen. Die Entscheidung, das Eilvorabentscheidungsverfahren durchzuführen, hat für die Juristische Übersetzung sehr unterschiedliche Folgen: Einerseits muss das Vorabentscheidungsersuchen besonders schnell ins Französische übersetzt werden, andererseits hat sie aber keine Erklärungen von anderen Mitgliedstaaten als dem des vorlegenden Gerichts zu übersetzen.
- In Anbetracht besonderer Umstände kann auch entschieden werden, dass eine Rechtssache vorrangig entschieden wird (Art. 53 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 67 der Verfahrensordnung des Gerichts). Auch dies ist mit einer Verkürzung der Übersetzungsfristen verbunden.

2.2.5 - Abschluss des schriftlichen Verfahrens

Das schriftliche Verfahren wird abgeschlossen:

- in Vorabentscheidungsverfahren nach Eingang der letzten Erklärungen;
- in den Klage- und Rechtsmittelverfahren nach Eingang des letzten Schriftsatzes, also normalerweise der Klage- bzw. Rechtsmittelbeantwortung oder der Gegenerwiderung, wenn es zwei Schriftsatzwechsel gibt, oder gegebenenfalls der Anschlussklage- oder Anschlussrechtsmittelbeantwortung oder eines nach den letzten Erklärungen eingereichten Streithilfeantrags.

2.3 - Mündliches Verfahren

2.3.1 - Mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung ist der Verfahrensabschnitt, in dem die Parteien sich mündlich austauschen. Alle Parteien des Ausgangsverfahrens, die Streithelfer und die vertretenen Mitgliedstaaten können mündliche Ausführungen vor dem Spruchkörper und gegebenenfalls dem Generalanwalt machen. Dieser und die Mitglieder des Spruchkörpers haben die Gelegenheit, Fragen zu stellen, um die anhängige Rechtssache zu klären.

An der Sitzung nehmen meist Personen (Parteien, Richter, Generalanwalt, Vertreter von Mitgliedstaaten usw.) mit unterschiedlichen Muttersprachen teil. Auch wenn die Mehrzahl von ihnen in der Lage ist, andere Sprachen zu sprechen und zu verstehen, sind doch Verständnis und Ausdrucksfähigkeit insbesondere in einem juristischen Kontext in der Muttersprache am höchsten entwickelt. Hier kommen die Konferenzdolmetscher des Gerichtshofs ins Spiel. Es wird stets in das Französische, die Beratungssprache, gedolmetscht, und zwar zum einen für diejenigen Mitglieder des Spruchkörpers, die auf eine Verdolmetschung in ihre Muttersprache verzichten, und zum anderen für die Zwecke der Tonaufnahme der Sitzung. Es wird auch die Verdolmetschung aus der und in die Verfahrenssprache sowie aus der und in die Sprache der Mitgliedstaaten sichergestellt, die ihre Teilnahme an der Sitzung angekündigt haben. Die Entscheidung, aus welchen und in welche Sprache in der mündlichen Verhandlung gedolmetscht wird, folgt ganz praktischen Erwägungen. Es wird der von den Mitgliedern des Spruchkörpers, dem Generalanwalt, den Vertretern der Organe und der Mitgliedstaaten angemeldete Bedarf berücksichtigt. Wie bereits erwähnt, können sich insbesondere die Mitgliedstaaten nach Art. 38 Abs. 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache ausdrücken. Auch die verfügbaren Dolmetschkapazitäten (Zahl der internen und externen Dolmetscher und Sprachabdeckung) werden berücksichtigt, zumal üblicherweise gleichzeitig mehrere Sitzungen in verschiedenen Sitzungssälen des Gerichtshofs und des Gerichts stattfinden. Berücksichtigt wird das Gebot der Kosteneinsparung, wo dies möglich ist, etwa durch den Verzicht auf die Beiziehung zusätzlicher Freelance-Dolmetscher, die erforderlich sind, wenn bei allen Sitzungen eine volle bidirektionale Verdolmetschung gewährleistet werden soll. Die Verdolmetschung ist nämlich nicht zwangsläufig immer bidirektional (oder symmetrisch): Es ist beispielsweise möglich, dass aus einer bestimmten Sprache, aber nicht in diese Sprache gedolmetscht wird.

Es gibt allerdings ein Verfahren, bei dem in der mündlichen Verhandlung eine Simultanverdolmetschung mit maximaler Leistung aus und in alle Sprachen zu

gewährleisten ist. Dabei handelt es sich um das bereits erwähnte Gutachtenverfahren (siehe Nr. 2.2.3), in dem alle Amtssprachen Verfahrenssprachen sind. Im Zuge der Covid-19-Krise, die zur Folge hatte, dass jede *Kabine* nur mit einem Dolmetscher besetzt sein durfte, mussten recht eindrucksvolle Vorkehrungen getroffen werden, wie z. B. die technische Zusammenschaltung mehrerer Sitzungssäle, um über eine ausreichende Zahl von Dolmetscherkabinen zu verfügen.

Seit April 2022 werden die Sitzungen der Großen Kammer des Gerichtshofs als Webstream übertragen.

2.3.2 - Schlussanträge des Generalanwalts

Beim Gerichtshof gibt es elf Generalanwälte. Fünf ständige Generalanwaltsposten sind Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und Spanien⁵² vorbehalten; die sechs anderen Posten werden nach einem Rotationssystem den anderen Mitgliedstaaten zugeteilt. Die Generalanwälte stellen in einer großen Zahl von Rechtssachen, die beim Gerichtshof anhängig sind, Schlussanträge. Der Erste Generalanwalt entscheidet über die Zuweisung der Rechtssachen an die Generalanwälte⁵³. Auch beim Gericht kann grundsätzlich in den bei ihm anhängigen Rechtssachen unter seinen Mitgliedern ein Generalanwalt bestellt werden⁵⁴; in den seltenen Fällen, in denen eine solche Bestellung erfolgt ist⁵⁵, wurde ein Mitglied des Gerichts bestellt, das nicht dem Spruchkörper angehört.

Die Schlussanträge der Generalanwälte sind formaler Bestandteil des mündlichen Verfahrens. Die Generalanwälte kündigen üblicherweise am Ende der mündlichen Verhandlung an, wann voraussichtlich sie ihre Schlussanträge in einer öffentlichen Sitzung stellen werden, in der der letzte Teil der Schlussanträge verlesen wird. Sie treten als *Amicus curiae* auf, d. h., sie teilen dem Spruchkörper ihre rechtliche Analyse mit und schlagen Wege zur Lösung des Falls vor. Die Schlussanträge werden daher für den Spruchkörper ins Französische und für die Zustellung an die Parteien in die

52| Vor dem Brexit stand einer der sechs ständigen Generalanwaltsposten dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu.

53| Art. 16 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

54| Art. 30 und 31 der Verfahrensordnung des Gerichts.

55| Beispielsweise in der Rechtssache *Stahlwerke Peine-Salzgitter/Kommission* (T-120/89).

Verfahrenssprache übersetzt; sie werden aber auch in die anderen Amtssprachen übersetzt, da sie – ebenso wie die spätere Entscheidung des Spruchkörpers – in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Volltext verbreitet und veröffentlicht werden.

Aus praktischen Gründen verfassen die Generalanwälte ihre Schlussanträge in einer der sechs von der Juristischen Übersetzung am besten abgedeckten Sprachen (Französisch sowie Deutsch, Englisch, Italienisch, Polnisch oder Spanisch), die derzeit Beratungssprache bzw. *Pivotsprachen* der Juristischen Übersetzung sind (siehe Nr. 3.6.2). Die einzelnen Sprachreferate der Juristischen Übersetzung müssen daher ausreichende Kapazitäten für die Übersetzung aus jeder dieser sechs Sprachen in ihre eigene Sprache aufbauen und unterhalten.

Die Juristische Übersetzung bemüht sich, so viele Sprachfassungen wie möglich für den Tag der Verlesung der Schlussanträge zur Verfügung zu stellen; die an diesem Tag nicht verfügbaren Sprachfassungen werden jedoch spätestens an dem Tag zur Verfügung gestellt, an dem die verfahrensbeendende Entscheidung ergeht. Um der Juristischen Übersetzung die Erreichung dieser Ziele zu ermöglichen, sprechen sich die Generalanwälte mit der Zentralplanung der Juristischen Übersetzung ab. Sie begrenzen grundsätzlich auch die Länge der Schlussanträge auf durchschnittlich 40 Seiten, außer in Rechtsmittelverfahren, in denen im Allgemeinen zahlreichere und technischere Rechtsfragen zu prüfen sind.

Die Generalanwälte verfassen ihre Schlussanträge nach der mündlichen Verhandlung in der betreffenden Rechtssache. Bei Schlussanträgen, die in einer anderen Sprache als der Muttersprache des Generalanwalts verfasst werden, kann die Juristische Übersetzung eingeschaltet werden, um den Text gegenzulesen und so seine sprachliche Qualität zu sichern. Sobald die Qualität des Originals – auch durch Beiziehung von Korrektoren und Rechts- und Sprachsachverständigen – gesichert ist, übermittelt das Kabinett des Generalanwalts die Schlussanträge der Zentralplanung der Juristischen Übersetzung, die gleichzeitig zwei Aufgaben wahrnimmt:

- Die erste betrifft die typografische Korrektur des Originals (nicht mit der soeben erwähnten sprachlichen Gegenlesung zu verwechseln). Der korrigierte Text wird dann vom Referat der Sprache des Originals an das Kabinett zurückgesandt, das die vorgeschlagenen Änderungen billigt oder nicht und eine neue Datei an die Zentralplanung zurückschickt. Dies ist die erste „Änderungsfassung“;

- Die zweite – wichtigere – Aufgabe ist die Übersetzung der Schlussanträge in die verschiedenen anderen Amtssprachen. Während des Übersetzungsprozesses können mehrere Änderungsfassungen eingehen. Die erste ist das Ergebnis der oben erwähnten typografischen Korrektur. Weitere Änderungsfassungen können eingehen, wenn der Generalanwalt es für erforderlich hält, seinen Entwurf abzuändern. Da solche Änderungen die Übersetzungsarbeit erheblich stören, sind die Generalanwälte bemüht, die Zahl der Änderungsersuchen und der darin enthaltenen punktuellen Änderungen möglichst gering zu halten. Idealerweise beschränken sie sich auf zwei Änderungsfassungen: eine nach der typografischen Korrektur und die zweite im Anschluss an den Dialog zwischen ihrem Kabinett und den Rechts- und Sprachsachverständigen der verschiedenen Sprachreferate, gesammelt über einen Rechts- und Sprachsachverständigen, der für die betreffende Rechtssache als zentrale Ansprechperson bestimmt wurde. Dieser Rechts- und Sprachsachverständige im Referat der Verfahrenssprache sammelt die Fragen, die sich den verschiedenen Sprachreferaten im Zuge der Übersetzung stellen, und beantwortet sie entweder selbst oder übermittelt sie dem Kabinett des Generalanwalts, um die erforderlichen Klärungen zu erhalten.

In bestimmten Fällen möchten die Generalanwälte die eine oder andere Übersetzung ihrer Schlussanträge vor deren Verlesung gegenlesen. Dies betrifft beinahe immer die französische Fassung, da diese an den Spruchkörper übermittelt wird.

Die Schlussanträge werden sodann in öffentlicher Sitzung gestellt. Der Generalanwalt verliest sie jedoch nicht als Ganzes, sondern nur seinen Entscheidungsvorschlag. Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen übersetzten Fassungen in der Verfahrenssprache und in der Beratungssprache werden gleichzeitig von den Dolmetschern verlesen.

Die Schlussanträge der Generalanwälte machen mit knapp 306 000 Seiten im Jahr 2020 fast 27 % der Arbeitslast der Juristischen Übersetzung aus.

Das mündliche Verfahren wird mit der mündlichen Verhandlung abgeschlossen oder, wenn in der Rechtssache Schlussanträge gestellt werden, mit deren Stellung. Der Präsident des Spruchkörpers eröffnet dann die Beratung, die in die Unterzeichnung des Beschlusses oder die Unterzeichnung und Verkündung des Urteils mündet.

2.4 - Entscheidungen und Gutachten

Sobald das schriftliche und das mündliche Verfahren abgeschlossen sind und die Beratung eröffnet ist, verfasst der für die Rechtssache bestimmte Berichterstatte den

Beschluss-, Urteils- oder Gutachtenentwurf und unterbreitet ihn dem Spruchkörper. Im Zuge der Beratung dieses Entwurfs gelangt der Spruchkörper als Kollegium zu einem Standpunkt, der im Entscheidungs- oder Gutachtenentwurf wiedergegeben wird. Dieser wird dann an die Juristische Übersetzung gesandt, um in die Verfahrenssprache übersetzt zu werden. Beschlüsse oder Urteile, die zur Veröffentlichung in der Sammlung der Rechtsprechung vorgesehen sind, sowie Gutachten, die stets veröffentlicht werden, werden außerdem auch in alle weiteren Amtssprachen übersetzt.

Handelt es sich bei der Entscheidung um ein Urteil, wird dieses von den Mitgliedern des Spruchkörpers und dem Kanzler des Gerichtshofs bzw. des Gerichts unterzeichnet und in öffentlicher Sitzung verkündet. Handelt es sich um einen Beschluss, wird dieser vom Präsidenten des Spruchkörpers und dem jeweiligen Kanzler unterzeichnet, aber nicht in öffentlicher Sitzung verkündet, sondern den Parteien zugestellt. Gutachten werden vom Präsidenten des Gerichtshofs, den Richtern, die an der Beratung mitgewirkt haben, und dem Kanzler unterzeichnet und in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

Die Juristische Übersetzung verfolgt das Ziel, möglichst viele Sprachfassungen der Entscheidung am Tag der Unterzeichnung (bei Beschlüssen), der Verkündung (bei Urteilen) oder Bekanntmachung (bei Gutachten) zur Verfügung zu stellen. Die Fassung in der Verfahrenssprache ist definitionsgemäß immer verfügbar, da es andernfalls keine Entscheidung in der verbindlichen Sprachfassung gäbe, die unterzeichnet und den Parteien zugestellt werden könnte. Trotz aller Anstrengungen und allen Aufwands sind die anderen Sprachfassungen jedoch nicht immer alle verfügbar, da sich das Verhältnis zwischen den Ressourcen der Juristischen Übersetzung und ihrer Arbeitslast zunehmend verschlechtert. Der Fokus liegt auf den Entscheidungen, die ganz allgemein von größerer Bedeutung sind, solche, die im betreffenden Mitgliedstaat auf besonderes Interesse zu stoßen scheinen (z. B. weil der Mitgliedstaat Erklärungen abgegeben hat oder dem Rechtsstreit beigetreten ist), und solche, deren Übersetzung sich kurzfristig leicht erstellen lässt (z. B. weil sie kurz sind). Weniger wichtige oder längere Entscheidungen werden dann so bald wie möglich in die fehlenden Sprachen übersetzt, damit sie im Internet verbreitet und in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht werden können. Die Juristische Übersetzung ist gehalten, diese Übersetzungen bis spätestens drei Monate nach der Verkündung zu erstellen, aber auch dieses Ziel ist immer schwerer zu erreichen.

Verbindliche Sprachfassung

Gemäß Art. 41 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 49 der Verfahrensordnung des Gerichts ist verbindlich die Fassung der Beschlüsse oder Urteile in der Verfahrenssprache. Daraus ergibt sich die besondere Wichtigkeit dieser Sprachfassung. Diese zeigt sich besonders gut an dem kürzlich in der Rechtssache C-706/20 ergangenen Beschluss. In dieser Rechtssache war der Gerichtshof ersucht worden, im Wege der Vorabentscheidung das in der Rechtssache C-677/18 ergangene Urteil Amoena auszulegen, dessen Rn. 53 in seiner Fassung in englischer Sprache, der Verfahrenssprache, nicht hinreichend klar war. Der Gerichtshof wurde ersucht, klarzustellen, auf welche(s) Substantiv(e) sich die Pronomen „them“, „their“ und „they“ beziehen, und nahm hierzu eine grammatikalische Analyse des Urteils Amoena in dessen englischer Fassung vor, die die verbindliche Sprachfassung ist.

Um solche Fälle möglichst zu vermeiden, sind die Sprachreferate, die in Rechtssachen ihrer eigenen Sprache übersetzen, besonders wachsam. Sie verstärken die Qualitätskontrolle soweit erforderlich und beraten sich bisweilen mit Mitgliedern des jeweiligen Gerichts, deren Muttersprache diese Sprache ist.

Dem Gerichtshof wurden bisher noch keine Vorabentscheidungsfragen vorgelegt, die auf der fehlenden Übereinstimmung der verschiedenen Sprachfassungen einer Entscheidung beruhten. Dies liegt zweifellos auch daran, dass die Fassung in der Verfahrenssprache die verbindliche Sprachfassung ist. Bei manchen Rechtssachen gibt es jedoch mehrere Verfahrenssprachen, und in den Gutachtenverfahren haben alle Amtssprachen diesen Status (siehe Nr. 2.2.3). Ein weiterer Grund ist aber die hohe Qualität der beim Gerichtshof erstellten juristischen Übersetzungen. Denn auch wenn – anders als bei Unionsrechtsakten – nicht alle Fassungen gleichrangig sind, bleiben Qualität und Übereinstimmung der Sprachfassungen wesentlich für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts.

Aus diesem Grund benötigt der Gerichtshof ausreichende Ressourcen und bestqualifizierte Spezialisten für jede Zielsprache, ob in der Übersetzung oder im Dolmetschen (siehe Nr. 3.1).

Mitteilung der Entscheidungen und Gutachten im Amtsblatt

Alle Entscheidungen und Gutachten des Gerichtshofs oder Gerichts sind Gegenstand einer vielsprachigen Mitteilung im Amtsblatt, was natürlich bedeutet, dass die

Übersetzungssprachen für die wichtigsten Dokumente



Ausgangssprache



Zielsprache(n)

Vorabentscheidungsersuchen



1 der 24 Amtssprachen



Alle übrigen Amtssprachen
(außer MT und GA)

Schlussanträge



1 der vom Generalanwalt
verwendeten Amtssprachen



Alle übrigen
Amtssprachen

Entscheidungen



Beratungssprache



Alle übrigen
Amtssprachen

Schriftstücke im Klageverfahren



1 der 24
Amtssprachen



Beratungssprache

Streithilfeschriftsätze



1 der 24
Amtssprachen



Beratungssprache und
Verfahrenssprache

Erklärungen



1 der 24
Amtssprachen



Beratungssprache
und Verfahrenssprache

entsprechenden Sprachfassungen von der Juristischen Übersetzung erstellt werden⁵⁶. Diese Mitteilungen enthalten den Tenor der Entscheidungen bzw. Gutachten, d. h. bei Vorabentscheidungsverfahren die Antworten des Gerichtshofs auf die Fragen des vorlegenden Gerichts und bei Klagen oder Rechtsmitteln die Entscheidung über die Stattgabe oder Abweisung der Klage bzw. Zurückweisung des Rechtsmittels und die Kostenentscheidung.

Veröffentlichung und Verbreitung der Entscheidungen und Gutachten

Damit das Recht, das sich aus der Rechtsprechung der Unionsgerichte ergibt, einheitlich angewandt werden kann, muss es verbreitet und veröffentlicht werden. Bis 2012 konnte zwischen der Verbreitung einer vorläufigen Fassung der Entscheidungen auf den Internetseiten des Gerichtshofs und des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union und der amtlichen Veröffentlichung dieser Entscheidung in der *Sammlung der Rechtsprechung* ein beträchtlicher Zeitraum vergehen. Dies lag daran, dass die Sammlung in Papierform veröffentlicht wurde. Zum einen konnte ein Band der Sammlung erst dann hergestellt werden, wenn alle Texte dieses Bandes verfügbar waren, so dass eine Verzögerung bei der Übersetzung eines einzelnen Textes, selbst wenn es nur um den Leitsatz eines Urteils ging, dazu führte, dass der Monatsband in der betreffenden Sprache nicht erscheinen konnte. Zum anderen musste der Band, sobald alle Texte verfügbar waren, noch physisch hergestellt und verbreitet werden. 2012 gingen der Gerichtshof und das Amt für Veröffentlichungen jedoch dazu über, die Sammlung digital zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt Dokument für Dokument, so dass ein fehlendes Dokument nicht die Veröffentlichung der anderen verzögert. Der Zeitraum zwischen der Verbreitung einer vorläufigen Fassung im Internet und der Veröffentlichung der amtlichen Fassung in der Sammlung hat sich so auf nur wenige Wochen verkürzt, die dazu genutzt werden, die typografische Korrektur der Dokumente zu finalisieren.

Die digitale Veröffentlichung betrifft selbstverständlich nicht nur Beschlüsse und Urteile der beiden Gerichte, sondern alle in der Sammlung veröffentlichten Dokumente, also auch Gutachten, Schlussanträge der Generalanwälte und Informationen über nicht veröffentlichte Entscheidungen.

56 | Die Mitteilungen über Entscheidungen und Gutachten der beiden Gerichte dürfen nicht mit den Mitteilungen über Klagen, Rechtsmittel oder Vorabentscheidungsersuchen verwechselt werden, die nach Eingang eines Vorabentscheidungsersuchens oder einer Klage- oder Rechtsmittelschrift erstellt werden und im Hinblick auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt ebenfalls in alle Sprachen übersetzt werden.

Leitsätze oder Zusammenfassungen und Informationen über nicht veröffentlichte Entscheidungen

Bis Ende 2018 wurden für jede in der Sammlung veröffentlichte Entscheidung Leitsätze erstellt, die aus Ketten von Schlüsselwörtern und einer Zusammenfassung der Entscheidung bestanden. Dieses Dokument, das juristische Recherchen erleichtern sollte, wurde in allen Sprachen der Sammlung mit der betreffenden Entscheidung veröffentlicht.

Ab 2019 wurden die Leitsätze durch Zusammenfassungen abgelöst, die ebenfalls Ketten von Schlüsselwörtern enthalten. Es bestehen aber folgende Unterschiede: Zum einen sind die Zusammenfassungen länger und analytischer als die früheren Leitsätze. Zum anderen werden die Zusammenfassungen nicht für alle Entscheidungen der beiden Gerichte erstellt, sondern nur für als besonders wichtig erachtete. Dabei handelt es sich beim Gerichtshof um die Entscheidungen der Großen Kammer sowie manche Entscheidungen der Kammern mit fünf Richtern. Für die sonstigen Entscheidungen des Gerichtshofs wird ein Analysevermerk erstellt, der Ketten von Schlüsselwörtern und einen Link zu der in der Sammlung veröffentlichten Entscheidung enthält. Dagegen wird für alle veröffentlichten Entscheidungen des Gerichts eine Zusammenfassung erstellt. Über Entscheidungen, die nicht in der Sammlung veröffentlicht werden, wird dort gleichwohl mittels einer kurzen Beschreibung informiert.

Insgesamt ist in den Verfahren also eine breitgefächerte und potenziell vollständige Vielsprachigkeit gewährleistet, die durch externe Beiträge, die in jeder Amtssprache erfolgen können, ergänzt wird. Aus diesem Fächer werden für jeden konkreten Einzelfall die (mit dem verfahrenseinleitenden Schriftstück bestimmte) Verfahrenssprache entnommen sowie – mittels Übersetzung – eine gemeinsame Sprache, derzeit das Französische, die die interne Verwaltung und die Beratung der jeweiligen Rechtssache ermöglicht. Anlässlich der mündlichen Verhandlung, der Stellung der Schlussanträge und der verfahrensabschließenden Entscheidungen erweitert der Fächer sich dann mittels Übersetzung und Verdolmetschung wiederum auf die weiteren erforderlichen Sprachen.

Der vielsprachige Ablauf der Verfahren lässt sich mit der Metapher des Baums der Vielsprachigkeit illustrieren. Der Baum schlägt seine Wurzeln in den fruchtbaren Boden der sprachlichen, rechtlichen und kulturellen Vielfalt der Mitgliedstaaten; der Boden nährt den Saft, der im Stamm des Verfahrens, dem engen Teil des Baums, in dem diese Vielfalt aus Gründen einer effizienten Verwaltung kanalisiert wird, hochsteigt, und schließlich verzweigt sich der Stamm und nährt die Blätter mit dem Saft der Vielfalt, die ihrerseits wieder den gemeinsamen Boden düngen werden.

2.5. - Die Vielsprachigkeit betreffende Rechtsstreitigkeiten vor dem Gerichtshof

Die Vielsprachigkeit begleitet nicht nur die Verfahren insgesamt, sie ist auch manchmal Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Gerichtshof oder dem Gericht. In diesem Bereich ergingen einige wichtige Urteile wie etwa das berühmte Urteil Cilfit⁵⁷.

2.5.1 - Übereinstimmung verschiedener Sprachfassungen von Unionsrechtsakten: Acte-clair-Doktrin

In dem speziellen Fall, in dem Gerichte das Primär- oder Sekundärrecht auslegen müssen, wenn die Sprachfassungen eines Rechtsakts nicht übereinstimmen, gewinnt der Übersetzungsvorgang eine besondere Bedeutung. Nach der Cilfit-Rechtsprechung kann das Gericht im Zuge der Auslegung einen „Vergleich der Sprachfassungen“ des Rechtsakts vornehmen. Der Unionsrichter seinerseits stützt sich bei dieser Analyse nicht nur auf die Übersetzungen der im Verfahren eingereichten Schriftstücke, sondern auch

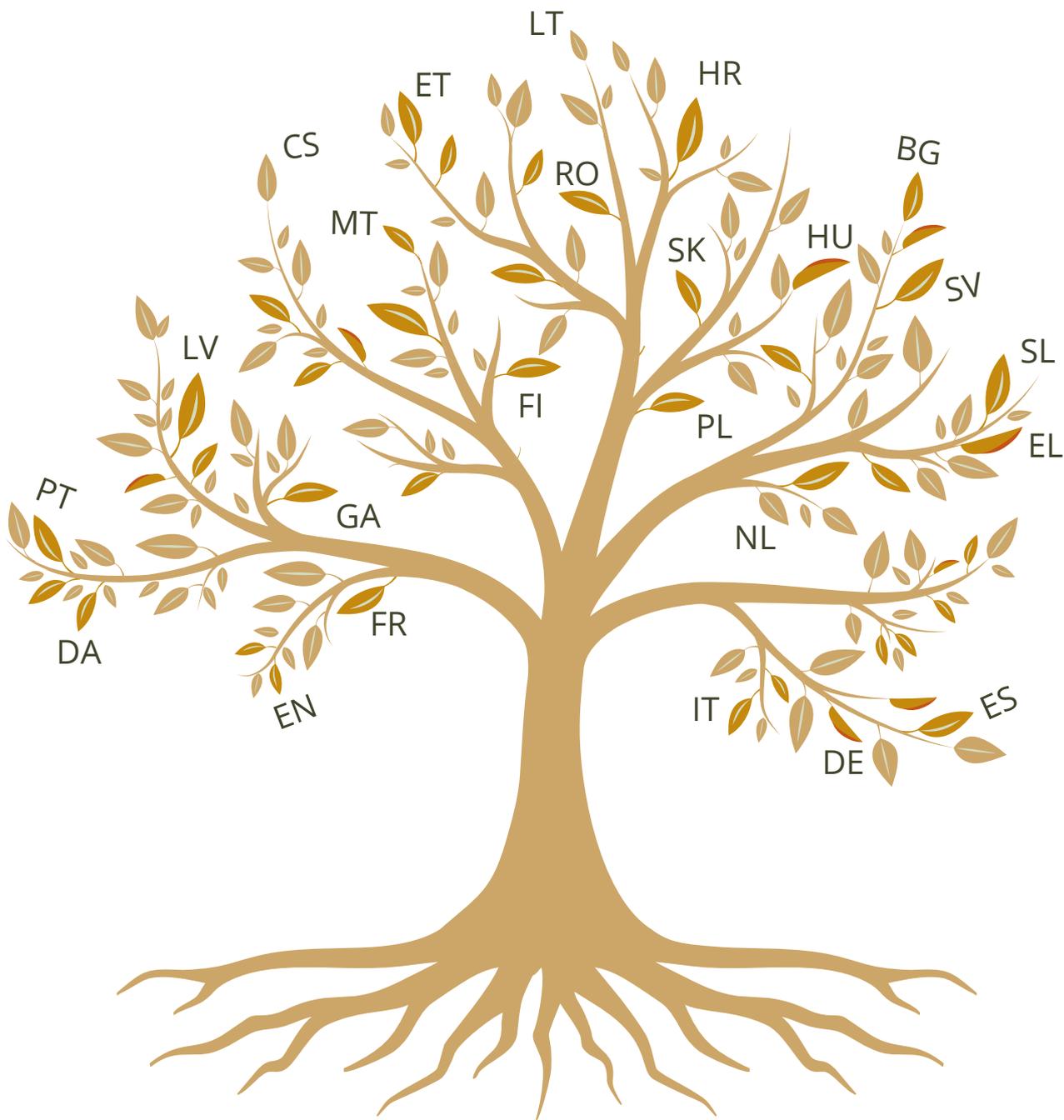
57| Urteil vom 6. Oktober 1982 (283/81, [EU:C:1982:335](#)).

auf eine Reihe anderer Gesichtspunkte wie die Gesetzesmaterialien, die Art und den Umfang der Abweichungen sowie den Beitrag der Rechts- und Sprachsachverständigen (insbesondere desjenigen der Verfahrenssprache), die bestens qualifiziert sind, um den Sinngehalt ihrer jeweiligen Sprachfassung und das Zusammenwirken zwischen dem Unionsrecht und dem sich daraus ergebenden nationalen Recht zu beschreiben. Die justizielle Vielsprachigkeit ist daher auch ein Instrument der juristischen Analyse⁵⁸.

Anders als bei der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts gibt es bei Unionsrechtsakten keine Verfahrenssprache, und alle Sprachfassungen sind verbindlich. Der Gerichtshof, der über die Auslegung dieser Rechtsakte zu befinden hat, wenn es Unterschiede zwischen den Sprachfassungen gibt, hat die Acte-clair-Doktrin entwickelt. In seinem Urteil Cilfit hat er entschieden, dass ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angegriffen werden könnten, seiner Vorlagepflicht nachkommen muss, wenn in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine Frage des Gemeinschaftsrechts gestellt wird, es sei denn, es hat festgestellt, dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt; ob ein solcher Fall gegeben ist, ist unter Berücksichtigung u. a. der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Gemeinschaft zu beurteilen (Rn. 21 und Tenor). Das nationale Gericht darf nur dann davon ausgehen, dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt, wenn es überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde (Rn. 16). Es muss dabei berücksichtigen, dass die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in mehreren Sprachen abgefasst sind und dass die verschiedenen Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich sind; die Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift erfordert somit einen Vergleich ihrer Sprachfassungen (Rn. 18).

Der Gerichtshof hat in der Folge in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass die fragliche Vorschrift, wenn die verschiedenen Sprachfassungen eines Unionsrechtstexts voneinander abweichen, nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Regelung, zu der sie gehört, ausgelegt werden muss und dass die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage

58| Jean-Marie Gardette, „Éloge et illustration du multilinguisme. En quoi le multilinguisme participe-t-il de la protection juridictionnelle en droit de l'Union?“, *Revue des affaires européennes*, Nr. 3, 2016, S. 345.



Verordnung 1/58

für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder Vorrang vor den übrigen Sprachfassungen beanspruchen kann, da dies mit dem Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts unvereinbar wäre.

In der mit dem Urteil vom 17. Juli 1997, *Ferriere Nord SpA/Kommission*⁵⁹, entschiedenen Rechtssache ging es darum, dass die italienische Sprachfassung von Art. 85 des EWG-Vertrags und die anderen Sprachfassungen dieses Artikels nicht übereinstimmten. Nach der italienischen Fassung setzte ein Verstoß gegen Art. 85 des Vertrags voraus, dass die fragliche Absprache sowohl einen wettbewerbswidrigen Zweck als auch eine wettbewerbswidrige Wirkung haben müsse („per oggetto e per effetto“), während diese beiden Voraussetzungen in den anderen Sprachfassungen nicht kumulativ waren, so dass es ausreichte, dass die Absprache einen wettbewerbswidrigen Zweck oder eine wettbewerbswidrige Wirkung hat. Der Gerichtshof entschied (Rn. 15), dass „die Gemeinschaftsbestimmungen nach ständiger Rechtsprechung im Licht der Fassungen in den anderen Gemeinschaftssprachen einheitlich ausgelegt und angewandt werden [müssen] ... Diese Feststellung kann nicht dadurch entkräftet werden, dass vorliegend die italienische Fassung des Artikels 85 für sich genommen klar und eindeutig ist, da die in Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages genannte Voraussetzung in allen anderen Sprachfassungen ausdrücklich alternativen Charakter hat.“

59| C-219/95 P, [EU:C:1997:375](#).

Urteil Cilfit II

In dem kürzlich ergangenen Urteil Cilfit II⁶⁰ hat der Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung präzisiert.

Er hat erstens daran erinnert, dass in dem Fall, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt, das Fehlen eines solchen Zweifels unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union zu beurteilen ist. Das in letzter Instanz entscheidende einzelstaatliche Gericht darf jedoch nur dann davon ausgehen, dass kein solcher Zweifel besteht, wenn es überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde. Es muss in eigener Verantwortung, unabhängig und mit der gebotenen Sorgfalt beurteilen, ob es sich in einer solchen Situation befindet. Daher obliegt ihm insoweit eine besondere Verantwortung (insbesondere Rn. 50).

Zum Vergleich abweichender Sprachfassungen hat der Gerichtshof in Rn. 44 ausgeführt, dass ein in letzter Instanz entscheidendes einzelstaatliches Gericht zwar nicht verpflichtet sein kann, jede Sprachfassung der in Rede stehenden Unionsvorschrift zu prüfen, dass es aber gleichwohl die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen dieser Vorschrift berücksichtigen muss, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen sind.

60 | Urteil vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi (C-561/19, [EU:C:2021:799](#), vgl. auch Pressemitteilung Nr. 175/21).

2.5.2 - Rechtsstreitigkeiten über die Sprachenregelung bei Auswahlverfahren und Stellenausschreibungen

Zur Frage der Vielsprachigkeit der Bekanntmachungen von Auswahlverfahren, Stellenausschreibungen und Aufrufen zur Interessenbekundung gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts, auf die hier kurz eingegangen werden soll. Diese Rechtsprechung verdeutlicht die Bedeutung der Vielsprachigkeit als eines für die Handlungen der Unionsorgane geltenden verfassungsähnlichen Grundsatzes.

Die Sprachenregelung bei den vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) organisierten Auswahlverfahren wurde mehrfach vor den Unionsgerichten angegriffen, und zwar insbesondere von Spanien und Italien, die sich gegen die Praxis des EPSO wandten, die entsprechenden Bekanntmachungen nur in deutscher, englischer und französischer Sprache zu veröffentlichen und damit gegen die in der Verordnung 1/58 niedergelegten Grundsätze zu verstoßen, nach denen alle Sprachen der Mitgliedstaaten Amtssprachen und Arbeitssprachen der Organe sind.

So hat der Gerichtshof z. B. im Urteil Italien/Kommission⁶¹ darauf hingewiesen, dass die Sprachenregelung der Union die 23 damals in der Verordnung 1/58 aufgeführten Sprachen als Amtssprachen und Arbeitssprachen der Organe definiert. Die angefochtenen Stellenausschreibungen wurden daher für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat die Organe aufgefordert, die Anwendungsmodalitäten für die Sprachenregelung festzulegen, um Ausnahmen von der Verordnung 1/58 zu rechtfertigen. So muss die Entscheidung für bestimmte Sprachen bei Stellenausschreibungen begründet werden. Der Gerichtshof hat daher in Rn. 71 Folgendes ausgeführt: „Ohne dass entschieden zu werden braucht, ob es sich bei einer Stellenausschreibung um ein Schriftstück von allgemeiner Geltung im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 1 handelt, genügt ... die Feststellung, dass die streitigen Stellenausschreibungen gemäß Art. 1 Abs. 2 von Anhang III des Beamtenstatuts in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung Nr. 1, nach dem das *Amtsblatt der Europäischen Union* in allen Amtssprachen erscheint, vollständig in allen Amtssprachen hätten veröffentlicht werden müssen.“

„[D]avon ausgehend, dass die Unionsbürger das *Amtsblatt der Europäischen Union* in ihrer Muttersprache lesen und diese eine der Amtssprachen der Union ist[, muss] ein potenzieller Bewerber, dessen Muttersprache nicht eine der Sprachen war, in der die

61 | Urteil vom 27. November 2012 (C-566/10 P, [EU:C:2012:752](#), vgl. auch Pressemitteilung Nr. 153/12).

streitigen Stellenausschreibungen vollständig veröffentlicht wurden, sich jedenfalls dieses Amtsblatt in einer dieser Sprachen beschaffen und die Stellenausschreibung in dieser Sprache lesen, bevor er über seine Teilnahme an einem der Auswahlverfahren entschied“ (Rn. 73). Daher war ein „solcher Bewerber ... gegenüber einem Bewerber, dessen Muttersprache eine der drei Sprachen war, in denen die streitigen Stellenausschreibungen vollständig veröffentlicht wurden, benachteiligt, sowohl was das Verstehen dieser Ausschreibungen als auch was die Frist zur Vorbereitung und Absendung einer Anmeldung für die entsprechenden Auswahlverfahren anging“ (Rn. 74). Die in dieser Rechtssache fragliche „Praxis der eingeschränkten Veröffentlichung beachtet also nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellt daher eine Diskriminierung aufgrund der Sprache dar, die durch Art. 1d des Beamtenstatuts verboten ist“ (Rn. 77).

In dem bereits erwähnten Urteil Italien/Kommission (Rn. 86 bis 88) hat der Gerichtshof jedoch gewisse Einschränkungen dieser Grundsätze zugelassen:

„Hinzu kommt, dass für die Organe, die die streitigen Stellenausschreibungen betreffen, keine spezielle Sprachenregelung gilt (vgl. zur Sprachenregelung des HABM Urteil vom 9. September 2003, Kik/HABM, C-361/01 P, [EU:C:2003:434](#), Rn. 81 bis 97). Jedoch ist zu prüfen, ob die Anforderung, Kenntnisse einer der drei in Rede stehenden Sprachen aufzuweisen, durch das dienstliche Interesse gerechtfertigt ist, wie die Kommission geltend macht. Hierzu ist festzustellen, dass ... das dienstliche Interesse ein legitimes Ziel darstellen kann, das berücksichtigt werden kann. Wie in Rn. 82 des vorliegenden Urteils ausgeführt, erlaubt insbesondere Art. 1d des Beamtenstatuts Einschränkungen des Diskriminierungsverbots und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das genannte dienstliche Interesse muss aber objektiv gerechtfertigt sein und das Niveau der verlangten Sprachkenntnis muss sich nach den tatsächlichen dienstlichen Anforderungen richten (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 19. Juni 1975, Küster/Parlament, 79/74, [EU:C:1975:85](#), Rn. 16 und 20, und vom 29. Oktober 1975, Küster/Parlament, 22/75, [EU:C:1975:140](#), Rn. 13 und 17).“

Im gleichen Sinne hat sich das Gericht in den Urteilen Italien/Kommission vom 24. September 2015, T-124/13 und T-191/13, vom 17. Dezember 2015, T-275/13, T-295/13 und T-510/13, sowie vom 15. September 2016, T-353/14 und T-17/15, geäußert.

Letzteres Urteil war Gegenstand eines Rechtsmittels. Im Urteil vom 26. März 2019, Kommission/Italien, C-621/16 P, hat der Gerichtshof (Große Kammer) festgestellt, „dass dem Organ, das eine Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache vorgenommen hat, der Nachweis obliegt, dass diese geeignet ist, den tatsächlichen dienstlichen

Anforderungen der von den einzustellenden Personen zu erfüllenden Aufgaben zu entsprechen. Werden spezielle Sprachkenntnisse verlangt, muss dies in Bezug auf dieses Interesse verhältnismäßig sein und auf klaren, objektiven und vorhersehbaren Kriterien beruhen, anhand deren die Bewerber nachvollziehen können, warum sie diese Voraussetzung erfüllen müssen, und die Unionsgerichte überprüfen können, ob die Voraussetzung rechtmäßig ist (vgl. heutiges Urteil, Spanien/Parlament, C-377/16, Rn. 69)“ (Rn. 93); „dass in den Verfahren zur Auswahl von Bediensteten der Union Ungleichbehandlungen hinsichtlich der Sprachenregelung der Auswahlverfahren nach Art. 1d Abs. 6 des Beamtenstatuts zulässig sein können, sofern sie unter Angabe von objektiven und vertretbaren Gründen durch ein legitimes Ziel von allgemeinem Interesse im Rahmen der Personalpolitik gerechtfertigt werden“ (Rn. 120); „dass durchaus denkbar ist, dass die Beschränkung der Wahl der Sprache 2 des Auswahlverfahrens auf eine beschränkte Zahl von Amtssprachen, die am weitesten verbreitet sind, durch das dienstliche Interesse gerechtfertigt ist (vgl. entsprechend Urteil vom 9. September 2003, Kik/HABM, C-361/01 P, [EU:C:2003:434](#), Rn. 94), auch bei allgemeinen Auswahlverfahren wie dem, auf das sich die ‚Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens – EPSO/AD/276/14 – Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 5)‘, bezieht. Nach den oben in den Rn. 92 und 93 dargestellten Anforderungen muss eine solche Beschränkung aber auf jeden Fall auf Umständen beruhen, die sowohl durch die Bewerber des Auswahlverfahrens als auch durch die Unionsgerichte objektiv überprüfbar sind und die die geforderten Sprachkenntnisse, die sich nach den tatsächlichen dienstlichen Anforderungen richten müssen, zu rechtfertigen vermögen“ (Rn. 124).

Auch über die Sprachenregelung bei Stellenausschreibungen und Aufrufen zur Interessensbekundung wurde schon gestritten.

Im Urteil vom 20. November 2008, Italien/Kommission, T-185/05, hatte das Gericht über die Klage eines Mitgliedstaats (Italien) gegen eine Entscheidung der Kommission, Ausschreibungen von Stellen der höheren Führungsebene in Deutsch, Englisch und Französisch zu veröffentlichen, und gegen eine in diesen drei Sprachen veröffentlichte Stellenausschreibung der Kommission zur Besetzung der Stelle des Generaldirektors/der Generaldirektorin des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu entscheiden. Italien berief sich auf das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und den Grundsatz der Achtung der sprachlichen Vielfalt, um die Nichtigkeitserklärung der Entscheidung und der Stellenausschreibung zu erwirken.

Die Kommission berief sich dagegen auf mit dem ordnungsgemäßen Dienstbetrieb zusammenhängende Gründe, die sie als legitim erachtete.

Das Gericht hat den Anträgen Italiens mit der Begründung stattgegeben, dass die Kommission, wenn sie „beschließt, den vollen Wortlaut einer Ausschreibung für eine Stelle der höheren Führungsebene nur in bestimmten Sprachen im Amtsblatt zu veröffentlichen, [dann auch], um unter den potenziell an dieser Ausschreibung interessierten Bewerbern eine Diskriminierung aufgrund der Sprache zu vermeiden, geeignete Maßnahmen erlassen [muss] mit dem Ziel, alle diese Bewerber darüber zu informieren, dass die betreffende Stellenausschreibung existiert und in welchen Ausgaben sie im vollen Wortlaut veröffentlicht worden ist“ (Rn. 130), und dass „angesichts des Umstands, dass die Entscheidung selbst nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde, um die Leser der anderen Ausgaben als der deutschen, der englischen und der französischen Ausgabe auf die damit eingeführte Änderung der Praxis hinzuweisen, eine ernsthafte Gefahr [besteht], dass die potenziellen Bewerber anderer Muttersprache als der drei in der Entscheidung genannten Sprachen vom Vorliegen einer Stellenausschreibung, die sie interessieren könnte, überhaupt nichts erfahren. Sogar dann, wenn diese Bewerber zumindest eine der drei Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch beherrschen sollten, könnte nicht angenommen werden, dass sie eine andere als die in ihrer Muttersprache erscheinende Amtsblattausgabe konsultieren würden“ (Rn. 138).

In der Rechtssache C-377/16, Spanien/Parlament, in der das Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. März 2019 erging, hatte Spanien beantragt, die Aufforderung zur Interessenbekundung im Rahmen eines Auswahlverfahrens für Vertragsbedienstete (Fahrer) für nichtig zu erklären, und berief sich insoweit auf das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Sprache und den Grundsatz der Achtung der sprachlichen Vielfalt, da die angefochtene Aufforderung die als Sprache 2 des Auswahlverfahrens zu wählende Sprache sowie die Kommunikationssprache auf Deutsch, Englisch und Französisch beschränkte. Das Parlament berief sich dagegen auf das dienstliche Interesse, wonach die neu eingestellten Mitarbeiter sofort einsatzfähig sein müssten, und auf den Umstand, dass diese drei Sprachen die bei ihm am meisten verwendeten seien. Dass das Einschreibungsformular aus technischen Gründen nur in englischer, französischer und deutscher Sprache zur Verfügung gestanden habe, bedeute nicht, dass die Bewerber verpflichtet gewesen seien, es in einer dieser drei Sprachen auszufüllen.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass „[u]nter diesen Umständen ... nicht ausgeschlossen werden [kann], dass Bewerbern *de facto* die Möglichkeit genommen wurde, ihre Bewerbungen in der Amtssprache der Union ihrer Wahl einzureichen“ (Rn. 44). Er hat daran erinnert, dass „sich aus Art. 1d Abs. 6 des Beamtenstatuts [ergibt], dass nach dem Statut eine Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache nur zulässig ist, sofern sie sich unter Angabe von objektiven und vertretbaren Gründen rechtfertigen lässt,

wobei die legitimen Ziele von allgemeinem Interesse im Rahmen der Personalpolitik zu berücksichtigen sind“ (Rn. 49). Da das Parlament den ihm obliegenden Nachweis der Rechtfertigung nicht erbracht hatte, hat der Gerichtshof die angefochtene Aufforderung für nichtig erklärt.

2.5.3 - Besondere Sprachenregelung beim Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung

Das Europäische Patentamt (EPA) verwaltet das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (EPEW), das durch die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes eingeführt wurde. Übersetzungsfragen in diesem Zusammenhang regelt die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen. Amtssprachen des EPA sind Deutsch, Englisch und Französisch. Die Patente werden also nur in diese drei Sprachen übersetzt, was eine Ausnahme von der Verordnung 1/58 darstellt. Zahlreiche Mitgliedstaaten sprachen sich gegen diese besondere Sprachenregelung aus und beriefen sich dafür auf das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Sprache.

Hierzu erging das Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Mai 2015, Spanien/Rat, C-147/13. In dieser Rechtssache beantragte Spanien die Nichtigkeitserklärung der Verordnung Nr. 1260/2012. Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Frankreich, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie das Parlament und die Kommission traten dem Rechtsstreit zur Unterstützung der Anträge des Rates bei.

Der Gerichtshof hat die unterschiedliche Behandlung der Amtssprachen der Union schließlich zugelassen, weil sie geeignet und im Verhältnis zu dem mit der Verordnung verfolgten legitimen Ziel (Einführung einheitlicher und einfacher Übersetzungsregelungen für das EPEW im Hinblick auf die Kosteneffizienz für die Erfinder) angemessen ist. Darüber hinaus sollten die Übersetzungsregelungen Rechtssicherheit gewährleisten, Innovationen fördern und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen und auch den Zugang zum EPEW und zum Patentsystem insgesamt leichter, kostengünstiger und rechtssicher gestalten (Rn. 31 bis 48).

Kommunikation des Gerichtshofs mit den Bürgern in ihrer Sprache

Parallel zu seiner justiziellen Tätigkeit erhält der Gerichtshof auch zahlreiche Anfragen jeder Art aus der Zivilgesellschaft. Dabei kann es sich z. B. um Anträge auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten oder den historischen Archiven des Organs handeln, aber auch um unterschiedlichste Fragen und Auskunftersuchen, die bisweilen auch irrtümlich an den Gerichtshof gerichtet werden (wenn sie beispielsweise ein anderes internationales Gericht wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte betreffen). Es werden auch Bewerbungen um Praktika oder Stellen, Angebote im Rahmen von Ausschreibungen öffentlicher Aufträge und Anfragen für Besuche oder Studienseminare usw. eingereicht.

Da diese Anfragen in allen möglichen Amtssprachen der Union bei ihm eingehen, muss der Gerichtshof über Mitarbeiter mit den entsprechenden Sprachkompetenzen verfügen, damit diese Anfragen verstanden, bearbeitet und in derselben Sprache beantwortet⁶² werden können, gegebenenfalls unter Anpassung von Sprachebene und -stil (rechtlich, administrativ, technisch oder pädagogisch) an den Adressaten.

Der Gerichtshof muss ferner in der Lage sein, mit der Außenwelt zu kommunizieren, die Öffentlichkeit zu unterrichten, seine Türen für alle europäischen Bürger zu öffnen, die die Begegnung suchen, und sie in ihrer Sprache zu empfangen. Seine Website Curia ist deshalb vielsprachig. Auch Besuche, protokollarische Veranstaltungen oder Treffen mit den nationalen Richtern werden in den Sprachen der Teilnehmer organisiert, oft mit Unterstützung der Dolmetscher der DGM.

Die Pressemitteilungen werden ebenfalls in alle Amtssprachen übersetzt, die das Interesse an der Rechtssache oder dem behandelten Thema erfordert.

62| Vgl. hierzu Art. 13 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (abrufbar auf der Website der Europäischen Ombudsstelle: <https://www.ombudsman.europa.eu/de/publication/de/3510>).

3. - Verwaltung der Vielsprachigkeit am Gerichtshof

„Die Übersetzung ist nicht nur eine Folge der Vielsprachigkeit, sondern oft auch ihre einzige sichtbare Seite ... Sie ist jedoch das, was verbindet und webt, ein Triumph des Gedankens über die Anwendung von Gewalt. Sie setzt, um ihre volle Wirkung zu entfalten, unaufhörliche Überlegungen zur Forschung als auch zur Ausbildung voraus.“⁶³

Die Verantwortung für die Vielsprachigkeit in den Verfahren liegt beim Kanzler. Dieser stützt sich insoweit auf die Generaldirektion Multilingualismus (DGM), in der – unter der Führung des Generaldirektors – die Dienste Dolmetschen und Juristische Übersetzung zusammengefasst sind.

3.1 - Organisation der Generaldirektion Multilingualismus

Die DGM wurde am 1. Januar 2018 geschaffen. Sie vereint zwei bis dahin getrennte Dienste, die Juristische Übersetzung und den Dolmetschdienst. Die Generaldirektion besteht aus 30 Referaten, von denen zwei unmittelbar dem Generaldirektor unterstehen, während die übrigen 28 Referate grundsätzlich auf drei Direktionen verteilt sind. Erhält ein Sprachreferat einen neuen Referatsleiter, wird es allerdings häufig für eine bestimmte Zeit direkt dem Generaldirektor unterstellt.

Die Querschnittsdienste bestehen aus zwei Referaten, die unmittelbar beim Generaldirektor angesiedelt sind, und einem dritten, eigenständigen Referat:

- Das Referat Hilfsmittel für den Multilingualismus, das aus einem Referatsleiter, drei Verwaltungsräten und 23 Assistenten besteht, ist für die Betreuung und Entwicklung der übersetzungsspezifischen IT-Hilfsmittel zuständig, und zwar solche zur Verwaltung wie zur Unterstützung der Übersetzung. Es richtet in Zusammenarbeit mit den anderen Dienststellen die Arbeitsabläufe ein, die für die Bearbeitung der Dokumente vom Eingang beim Übersetzungsdienst bis zu ihrem Ausgang (Versand an die auftraggebende Dienststelle oder Versand zur Veröffentlichung) erforderlich sind. Außerdem arbeitet es mit der Direktion Dolmetschen zusammen, um deren IT-Anfragen und -Bedürfnisse mit der Direktion Informationstechnologie (DTI) zu koordinieren und zu überwachen.

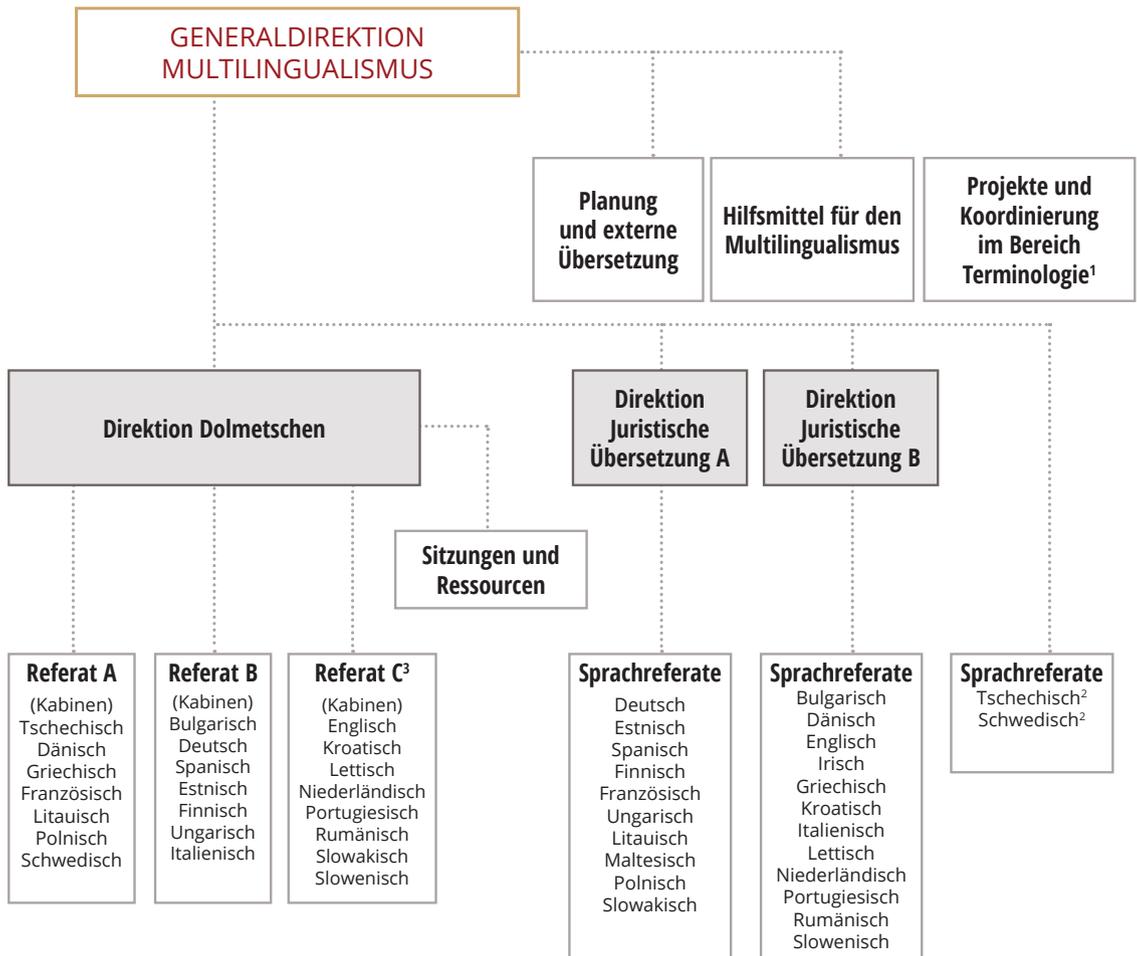
63| Isabelle Pingel, „Le régime linguistique des institutions de l'Union européenne“, *Revue des affaires européennes*, Nr. 3, 2016, S. 360 und 361.

Seine Zusammenarbeit mit dieser Direktion ist besonders wichtig. Das Referat wirkt auch an der interinstitutionellen Arbeit zu Hilfsmitteln für die Vielsprachigkeit und zur IT-Beobachtung mit. Es besteht aus drei Sektionen, nämlich der Sektion Entwicklung und Verwaltung multilingualer IT-Hilfsmittel, der Sektion Elektronische Vorbearbeitung von Dokumenten und Betreuung von Veröffentlichungen sowie der Sektion Hilfsmittelverwaltung und Unterstützung, und einer Gruppe, die die Auftragsübersichten und verschiedene Statistiken erstellen. Das Referat ist darüber hinaus auf institutioneller und interinstitutioneller Ebene mit bestimmten übergreifenden Aufgaben wie der Technologiebeobachtung betraut.

- Das Referat Planung und externe Übersetzung, das aus einem Referatsleiter, drei Verwaltungsräten und 20 Assistenten besteht, steuert die Übersetzungsaufträge sowie die administrativen, vertraglichen und finanziellen Verfahren im Zusammenhang mit der externen Vergabe von Übersetzungen und der Finanzierung der organübergreifenden Hilfsmittel. Es ist in zwei Sektionen gegliedert, die Sektion Zentralplanung und die Sektion Free-lance. Die Zentralplanung ist die Kontaktstelle zwischen den auftraggebenden Dienststellen (Kabinette, Kanzleien, Dienststellen des Gerichtshofs) und den Übersetzungsreferaten. Sie bietet den Auftraggebern Fristen an und plant den Arbeitsablauf bis zum endgültigen Ausgang der Übersetzungen. Sie achtet darauf, dass den Aufträgen die für die Übersetzung erforderlichen Informationen beigelegt sind und verwaltet die entsprechenden Abläufe, einschließlich der nachträglichen Änderungen des zu übersetzenden Textes. Die Sektion Free-lance sorgt in Zusammenarbeit mit den Sprachreferaten für die Planung, Durchführung und Abrechnung der externen Übersetzungstätigkeiten und die Einhaltung der guten Verwaltungs- und Finanzpraktiken. Die externe Vergabe von Aufträgen kann die Übersetzung oder typografische Korrektur von Texten betreffen.

Das Referat ist nicht unmittelbar in die Planung und externe Vergabe bei der Direktion Dolmetschen involviert, die hierfür ein eigenes Querschnittsreferat hat, ist aber für die zentralisierte Verwaltung der Haushalts- und Finanzfragen für die ganze DGM zuständig. Es wirkt ferner in verschiedenen interinstitutionellen Arbeitsgruppen mit.

An dieser Stelle ist ein weiteres Referat zu erwähnen, dessen Tätigkeit übergreifend der gesamten DGM zugutekommt, auch wenn es formal nicht zu ihr gehört. Dabei handelt es sich um das Referat Projekte und Koordinierung im Bereich Terminologie, das für die Terminologiearbeit zuständig ist (terminologische Vorbearbeitung, Entwicklung terminologischer Sammlungen wie dem Vielsprachigen vergleichenden



1 Das Referat Projekte und Koordinierung im Bereich Terminologie untersteht unmittelbar dem Kanzler des Gerichtshofs.

2 Nach der Ernennung eines neuen Leiters untersteht ein Übersetzungsreferat zunächst unmittelbar dem Generaldirektor, bevor es in eine der beiden Direktionen der Juristischen Übersetzung eingegliedert wird.

3 Das Referat C ist außerdem zuständig für die Abdeckung des Maltesischen und des Irischen, da es gegenwärtig für diese beiden Sprachen keine Kabinen gibt.

Rechtswokabular, Terminologie der Verfahrensordnungen, Bezeichnungen nationaler Gerichte). Es betreut auch Dokumentationsarbeiten (Recherche, Hinweise und Bestände zur Speisung spezifischer Übersetzungsspeicher), unterstützt die Sprachreferate bei der Umsetzung des Qualitätssicherungskonzepts, verwaltet die Hilfsmittel und Träger der internen Kommunikation der DGM wie die Intranetseite, den Newsletter und die Präsentationsmedien.

Die übrigen Referate verteilen sich auf drei Direktionen.

Die Juristische Übersetzung besteht aus zwei Direktionen, auf die die Sprachreferate, eines je Amtssprache, aufgeteilt sind. Die Sprachreferate, die von einem Referatsleiter geführt werden, umfassen, je nachdem wie hoch der Übersetzungsbedarf in die jeweilige Sprache ist, zwischen 20 und 57 Rechts- und Sprachsachverständige sowie Korrektoren/Sprachprüfer und das Sekretariat.

Die Direktion Dolmetschen besteht aus vier Referaten. Drei Referate umfassen jeweils sieben oder acht ständige Kabinen, zusammen 22 Kabinen (es gibt derzeit keine permanente maltesische oder irische Kabine). Zu jeder Kabine gehören, je nachdem wie hoch der Dolmetschbedarf in die jeweilige Sprache ist, zwei bis zehn verbeamtete Dolmetscher. Das vierte Referat, „Sitzungen und Ressourcen“, nimmt übergreifende Aufgaben im Zusammenhang mit der Einsatzplanung und der Verwaltung der externen Dolmetscher wahr. In ständigem Kontakt mit den Kanzleien und den anderen Dienststellen des Organs plant es den Einsatz der internen und externen Dolmetscher bei den Sitzungen und rekrutiert wöchentlich Dolmetscher von einer interinstitutionellen Liste mit mehr als 3 000 Freelance-Dolmetschern. Die besondere Verantwortung für die horizontale Planung in der Direktion Dolmetschen und die Rekrutierung von Freelance-Dolmetschern liegt bei der Referatsleiterin. Sie wird dabei von einem Verwaltungsrat unterstützt sowie von fünf Dolmetschern, die abwechselnd in einem Teil ihrer Arbeitszeit das Planungsteam verstärken. Die Verwaltung liegt bei fünf Assistenten, die sich insbesondere um die Einstellung und Eingliederung von Dolmetschern und die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Freelance-Dolmetscher kümmern.

3.2 - Berufsbilder in der Generaldirektion Multilingualismus

Nach Art. 42 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs richtet dieser „einen Sprachendienst ein, dessen Angehörige eine angemessene juristische Ausbildung und gründliche Kenntnisse in mehreren Amtssprachen der Union aufweisen müssen“. Er stellt daher hauptsächlich über Auswahlverfahren Beamte ein, die die für das Dolmetschen oder die Juristische Übersetzung erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

3.2.1 - Rechts- und Sprach Sachverständige

Für die juristische Übersetzung hat der Gerichtshof seit jeher Rechts- und Sprachsachverständige eingesetzt, d. h. Juristen, die eine vollständige Hochschulausbildung im nationalen Recht absolviert haben und zum Zeitpunkt ihrer Einstellung gute Kenntnisse in mindestens zwei weiteren Sprachen und Rechtsordnungen haben. Die perfekte Beherrschung der Zielsprache (allgemein und juristisch), bei der es sich normalerweise um die Muttersprache handelt, ist für das Übersetzen unerlässlich. Zu den Aufgaben der Rechts- und Sprachsachverständigen gehört außerdem die Erstellung von Dokumenten, die dann übersetzt werden (z. B. Zusammenfassungen von Vorabentscheidungsersuchen), oder – auf Ersuchen der Kanzlei – von Mitteilungen für das Amtsblatt oder auch – auf Ersuchen der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation (DRD) – von Dokumenten im Rahmen der internen Bearbeitung von Rechtssachen dienen (Vorprüfungsbogen).

Während eine literarische Übersetzung eine „Neuschöpfung“ bedeutet und eine technische Übersetzung zwar im Wesentlichen auf der sprachlichen Ebene bleibt, aber den Zwängen einer relativ starren und universellen Fachsprache unterliegt, ist die juristische Übersetzung demgegenüber „hybrid“: Die Übertragung muss auf zwei Ebenen erfolgen, der sprachlichen und der technisch-juristischen. Das Maß an Standardisierung variiert je nach Art des Textes (Vorabentscheidungsersuchen, Urteil, Schlussanträge). Dabei ist ein rechtsvergleichender Ansatz erforderlich: Es geht darum, in der Rechtsordnung der Zielsprache das natürliche Äquivalent oder, falls es keines gibt, das funktionale Äquivalent des im Ausgangstext angeführten Rechtsbegriffs zu finden. Dies erfordert oft umfangreiche juristische Recherchen, eine Analyse und eine Bewertung der Zuverlässigkeit der Quellen. Kein Leser liest einen Text so aufmerksam wie sein Übersetzer.

Ein grundlegendes Merkmal der juristischen Übersetzung beim Gerichtshof ist, dass die Texte Rechte und Pflichten für alle Bürger erzeugen und die Übersetzung deshalb inhaltlich einwandfrei sein muss.

Der Text gehört nicht den einzelnen Bearbeitern: Was der Gerichtshof sagt, sagt er gleichermaßen in allen Sprachen. Die Rechts- und Sprachsachverständigen verfügen daher nicht über die Freiheit eines individuellen Verfassers, sondern tragen im Gegenteil die Verantwortung für die Zuverlässigkeit einer kollektiven Arbeit.

Übersetzen bedeutet für sie, die sprachlichen und rechtlichen Entsprechungen zu finden (Rechtsvergleichung), das Unionsrecht (gegebenenfalls mit seinen besonderen Begrifflichkeiten) in seinen verschiedenen Sprachen zu vermitteln und dabei das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen den Formulierungen, die aus dem Unionsrecht herrühren, und denjenigen, die aus dem nationalen Recht herrühren. Die juristische Übersetzung beim Gerichtshof ist eine „Rekonstruktion“ des Ausgangstexts, die auf zwingenden formalen und inhaltlichen Elementen basiert (Primärrecht, Sekundärrecht, Verweise, Zitate, feststehende Terminologie und Vorgaben, die sich aus den nationalen Rechtsordnungen ergeben)⁶⁴.

Der Vergleich bezieht sich potenziell auf drei verschiedene Rechtsordnungen: das nationale „Ausgangs“-recht, das nationale „Ziel“-recht und das Unionsrecht. Eine Rechtsordnung kann sich allerdings in verschiedenen Sprachen ausdrücken, ebenso wie eine Sprache von verschiedenen Rechtsordnungen verwendet werden kann.

Die Rechts- und Sprachsachverständigen übersetzen hauptsächlich folgende Arten von Texten:

- Rechtstexte (Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts);
- Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Gutachten);
- Zusammenfassungen von Entscheidungen (vormals Leitsätze) und Informationen über nicht veröffentlichte Entscheidungen;

64] Gwénaél Glâtre weist darauf hin, dass „[d]er heutige Gerichtshof (EuGH) ein gewichtiger Akteur der Übersetzung zwischen den nationalen Rechtsordnungen ist. Seine übersetzungswissenschaftlichen Kompetenzen bilden die Grundlage der Auslegung des europäischen Rechts“, *L'anti-Babel : la forme « Europe » au défi de ses frontières linguistiques*, Blog des Club de Mediapart, 16. November 2017: <https://blogs.mediapart.fr/gwenael-glatre/blog/161117/l-anti-babel-la-forme-europe-au-defi-de-ses-frontieres-linguistiques>.

- Vorabentscheidungsersuchen, die von unterschiedlichen Verfassern und aus unterschiedlichen Rechtsordnungen stammen;
- andere Verfahrensschriftstücke externer Herkunft, die in Sprache, Form und Stil sehr unterschiedlich sind;
- Schlussanträge der Generalanwälte;
- Mitteilungen für das Amtsblatt;
- Pressemitteilungen, d. h. Texte, die der Information dienen und in einem einfacheren Sprachregister verfasst sind, dabei aber die juristische Stringenz des Originals beibehalten;
- sonstige Texte wie z. B. Korrespondenz und Internetseiten.

Die Rechts- und Sprachsachverständigen haben aber über die juristische Übersetzung hinaus weitere Aufgaben. Die erste dieser Aufgaben ist die Überprüfung von Übersetzungen. Dabei geht es darum, die Entsprechung zwischen dem Ausgangstext und der von Dritten (ebenfalls Rechts- und Sprachsachverständige oder Freelance-Übersetzer) erstellten Übersetzung zu kontrollieren (Vollständigkeit, keine juristischen Sinnfehler, Beachtung der Sprachregeln und des richtigen Sprachgebrauchs in der Zielsprache), und zwar unter Beachtung dreier Schlüsselkriterien: Loyalität (Achtung der erbrachten Arbeit), Subsidiarität (kein Eingriff ohne sachliche Rechtfertigung), Solidarität (keine Abweichung von den bewährten Praktiken des Referats). Die mit der Überprüfung betrauten Rechts- und Sprachsachverständigen schlagen Verbesserungen vor, gegebenenfalls unter Hinzufügung von Kommentaren, damit klar zwischen der Berichtigung von Fehlern, Eingriffen zur Förderung der Klarheit und stilistischen Verbesserungen unterschieden werden kann. Es ist wichtig, dass die Überprüfung in den einzelnen Referaten einem harmonisierten Ansatz folgt, was eine Formalisierung der Praktiken und regelmäßige Treffen erfordert, aber auch, dass sich die Referate über bewährte Praktiken austauschen. Wichtig ist auch, dass die verschiedenen Arbeitsschritte nicht überflüssig aufgebläht werden, was oft kontraproduktiv wäre: Die Qualitätskontrolle, und insbesondere die Überprüfung, beschränkt sich auf sensible oder besonders wichtige Texte sowie auf Übersetzungen von Rechts- und Sprachsachverständigen, die (noch) nicht hinreichend selbständig sind, z. B. weil sie sich noch in der Ausbildungsphase befinden. Überprüfer können von ihren Vorgesetzten auch herangezogen werden, um sich im Rahmen von Beurteilungen und vor allem zur Gewährleistung eines einheitlichen Qualitätsniveaus ein Bild von den Leistungen der Kollegen (oder Freelance-Übersetzer) zu machen.

Weitere Aufgaben der Rechts- und Sprachsachverständigen bestehen vor allem darin,

- zur Qualität der Dokumente insgesamt beizutragen, indem sie mit den Verfassern und mit Kollegen aus anderen Sprachreferaten zusammenarbeiten (gegenseitige Hilfe, Gegenlesen, Beantwortung von Fragen zum nationalen Recht usw.);
- Zusammenfassungen von besonders langen Vorabentscheidungsersuchen zu erstellen⁶⁵ und dabei gemeinsamen Redaktionsvorgaben zu folgen, um – in der Regel – eine bessere Gliederung zu erreichen. Diese Zusammenfassungen werden dann übersetzt und in allen Sprachen anstelle des Original-Vorabentscheidungsersuchens zugestellt. Dieses wird allerdings vollständig ins Französische übersetzt, da der Gerichtshof und die Beteiligten, die schriftliche Erklärungen abgeben dürfen, diese Übersetzung benötigen;
- zur juristischen Analyse der Rechtssachen beizutragen, indem sie die anderen Dienststellen des Gerichtshofs (Kanzleien und DRD) durch die Erstellung von Vermerken zur Erleichterung des Verständnisses und der Übersetzung unterstützen;
- als Referenzperson zu fungieren, um die Kollegen der anderen Sprachreferate mit Erläuterungen zu Rechtssachen aus ihrem Mitgliedstaat zu unterstützen;
- als „zentrale Ansprechpartner für Fragen“ zu fungieren und die Fragen der Kollegen der anderen Sprachreferate im Zusammenhang mit der Übersetzung von Schlussanträgen und Urteilen zu sammeln, nach Möglichkeit zu beantworten und auf strukturierte Weise mit dem Kabinett des Verfassers Kontakt aufzunehmen, falls Erläuterungen erforderlich sind (siehe Nr. 2.3.2);
- zur Recherche und zu juristischen oder dokumentarischen Projekten (nationale Rechtsvorschriften, Bestimmung von Schlüsselbegriffen usw.) sowie zur Entwicklung insbesondere der Rechtsterminologie beizutragen;
- zur Schulung von Kollegen und Freelance-Übersetzern beizutragen;
- an der Außendarstellung des Dienstes mitzuwirken, indem sie innerhalb des Organs, auf interinstitutioneller Ebene und vor nationalem Publikum, auch

65| Art. 98 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

im Rahmen von Werbeaktionen, Vorträge über die Sprachenregelung, die Organisation und die Art der Arbeit der Rechts- und Sprachfachverständigen halten;

- als Korrespondenten, z. B. für IT, Terminologie, Fortbildung oder Freelance-Verwaltung, zwischen ihren Sprachreferaten und den Querschnittsdiensten zu dienen;
- an Einstellungen mitzuwirken (Prüfungsausschüsse für Auswahlverfahren, Teams für die Auswahl von Bediensteten und Freelance-Übersetzern, Prüfungskorrektur).

Der Beruf des Rechts- und Sprachfachverständigen unterliegt einem raschen Wandel im Zusammenhang mit dem wachsenden Beitrag neuer IT-Tools, insbesondere der Hilfsmittel im Bereich der neuronalen Übersetzung, die immer leistungsfähiger werden (siehe Nr. 4.3.3).

3.2.2 - Dolmetscher

Die Dolmetscher des Gerichtshofs sind allesamt diplomierte Konferenzdolmetscher, die aus einer bestimmten Anzahl von Amtssprachen der Union – mindestens zwei, oft aber zwischen drei und sechs – dolmetschen können. Im Lauf ihrer Tätigkeit lernen sie neue Sprachen, um diese nach einer Prüfung in ihr Sprachportfolio aufzunehmen. Die meisten von ihnen sind keine Juristen – es wäre illusorisch, von jedem Dolmetscher diese doppelte Ausbildung zu verlangen –, aber der Dolmetschdienst als Ganzes und jeder einzelne Dolmetscher sind stark von den Besonderheiten des Arbeitsumfelds geprägt. Jeder spezialisiert sich schließlich und entwickelt eine ganz besondere Affinität für das Rechtswesen und entsprechende Fähigkeiten. Die Dolmetscher verlesen zwar in den Sitzungen, in denen die Urteile verkündet werden, den Tenor der Urteile und den Entscheidungsvorschlag der Generalanwälte; am stärksten ist ihre Kunst in all ihren Dimensionen aber in den mündlichen Verhandlungen gefordert. Die Dolmetscher, die in diesen Sitzungen in der Kabine dolmetschen, müssen die mündlichen Ausführungen der Parteivertreter und die Fragen der Mitglieder des Spruchkörpers in Echtzeit in der Regel in ihre Muttersprache übertragen. Dabei handelt es sich um Rechtsausführungen, die in unterschiedlichem Sprechrhythmus vorgetragen werden. Auch Redetalent und Sprachgewandtheit der Sprecher sind ganz unterschiedlich ausgeprägt. Meist sind die Parteivertreter, deren Ausführungen verdolmetscht werden, bei nationalen Anwaltskammern zugelassene Rechtsanwälte, die sich gemäß der Rechts- und Sprachtradition ihres Mitgliedstaats ausdrücken und bei ihrem Vorbringen zur Auslegung

des Unionsrechts auf Rechtsbegriffe ihres Mitgliedstaats zurückgreifen. So können sich die Herausforderungen für die Simultanverdolmetschung kombinieren: Wie soll man sich gleichzeitig auf die Stimme des Sprechers, auf das schriftliche Plädoyer, das in letzter Minute in die Kabine gebracht wird, auf den Ariadnefaden der Argumentation und auf die im Sitzungssaal projizierte Präsentation konzentrieren, wenn darüber hinaus der Sprecher Italienisch spricht, während seine Folien in englischer Sprache verfasst sind?

Die Dolmetscher dolmetschen in den Sitzungen beider Gerichte für die 24 Amtssprachen des Gerichtshofs sowie bei anderen Veranstaltungen des Organs, wie protokollarischen Besuchen, Treffen von Bediensteten der Mitgliedstaaten, dem Forum der nationalen Richter und Staatsanwälte sowie feierlichen Sitzungen. Neben dem Dolmetschen in der Kabine ist auch die Vorbereitung anspruchsvoll; der Dolmetscher stützt sich in der Sitzung auf eine gründliche Vorbereitung, die oft schon Tage vorher beginnt und einen beträchtlichen Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Um eine gute Leistung zu erbringen, muss der Dolmetscher über dieselbe Akte verfügen wie die Teilnehmer an der Sitzung, eine oft umfangreiche Akte mit Anlagen von mehreren Hundert Seiten und voller juristischer Begriffe, Ausdrücke und Argumente, die man sich aneignen muss. Auch die Fortbildung und die Aufrechterhaltung der Sprachkenntnisse sind wesentliche Aspekte der Arbeit von Dolmetschern, die an ein strenges Berufsgeheimnis gebunden sind. Seit der Gründung des Gerichtshofs im Jahr 1952 hat sich der Dolmetschdienst aufgrund des wachsenden Bedarfs des Organs stark verändert. Die Direktion Dolmetschen zählt heute rund 70 bedienstete Dolmetscher.

Die Aufgabe der Dolmetscher in einem vielsprachigen Umfeld wie dem Gerichtshof besteht darin, die Sprecher dabei zu unterstützen, ihre Botschaft den anderen Sitzungsteilnehmern auf klare, natürliche und flüssige Weise zu vermitteln.

Die in den Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts verankerte Sprachenregelung mit 24 Sprachen kommt in der Praxis nur ausnahmsweise vollständig zum Einsatz. Das Referat Sitzungen und Ressourcen stellt für jede Sitzung spezielle Teams zusammen, je nach Verfahrenssprache, beteiligten Mitgliedstaaten und sprachlichem Bedarf der Mitglieder des Spruchkörpers. Die Sprachenkombination ist für jede Sitzung anders, und meist genügt je nach Anzahl der Sprachen der Teilnehmer eine begrenzte Zahl aktiver Kabinen.

Der Dolmetschdienst nimmt regelmäßig Freelance-Dolmetscher in Anspruch. Diese werden rekrutiert aus einer gemeinsamen Liste von bei den Unionsorganen akkreditierten Dolmetschern. Ihr Einsatz unterliegt der Vereinbarung, die zwischen

den Unionsorganen und dem Internationalen Verband der Konferenzdolmetscher (Association internationale des interprètes de conférence, AIIC) geschlossen wurde. Beim Gerichtshof beinhaltet der Vertrag einen Tag der Vorbereitung, die zwingend in den Gebäuden des Gerichtshofs stattfindet. Die Freelance-Dolmetscher arbeiten mit den bediensteten Kollegen zusammen, die für dieselbe Sitzung eingeteilt sind, sind in das Team integriert und beachten dieselben Berufs- und Standesregeln: Berufsgeheimnis, Diskretion/Zurückhaltung und Kollegialität.

Auch der Beruf des Dolmetschers unterliegt einem raschen technologischen Wandel, zuletzt zum einen in Form der Fernteilnahme von Verfahrensbeteiligten an der mündlichen Verhandlung. Diese Modalität ist eine Folge der Reisebeschränkungen während der Covid-19-Krise, die aber in gewissem Umfang erhalten bleiben wird⁶⁶. Zum anderen werden nunmehr bestimmte Sitzungen per Webstream übertragen.

3.2.3 - Korrektoren/Sprachüberprüfer

Vielsprachigkeit zu pflegen bedeutet auch, die Qualität der Sprache zu bewahren. Verschiedene Berufe beim Gerichtshof, wie z. B. die Korrektoren, die auch als Sprachprüfer bezeichnet werden, setzen sich dafür ein. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, die Einhaltung der sprachlichen und typografischen Konventionen zu gewährleisten, die Sprachentwicklung zu verfolgen, den guten Sprachgebrauch zu überwachen und ganz allgemein ihre Muttersprache zu bewahren.

Die betreffenden Texte, also hauptsächlich Urteile, Beschlüsse, Schlussanträge der Generalanwälte und die Zusammenfassungen der Entscheidungen, müssen, bevor sie verbreitet oder veröffentlicht werden, korrigiert werden, damit sie den festgelegten Typografie- und Formatierungsregeln entsprechen. Dies ist die Aufgabe der Korrektoren.

Dieser Beruf hat sich jedoch im Lauf der Zeit gewandelt. Die vollständige Informatisierung der Arbeitsabläufe hat zunächst immer komplexere Formatierungsaufgaben mit sich gebracht. Infolge der Bemühungen um eine Strukturierung der innerhalb des Organs

66] Marc-André Gaudissart, „La Cour de justice de l’Union européenne face à la crise sanitaire“, *Revue des affaires européennes*, Nr. 1, 2020, S. 97 bis 107; 2021 aktualisiert und veröffentlicht in: Edouard Dubout und Fabrice Picod, *Le Coronavirus et le droit de l’Union européenne*, Éditions Bruylant, 2021, S. 573 bis 593. Dieser Beitrag wurde auch aktualisiert und auf Rumänisch veröffentlicht: „Funcționarea Curții de Justiție a Uniunii Europene în timpul pandemiei Covid-19“, *EuRoQuod Revista Rețelei naționale de judecătorești în materia dreptului Uniunii Europene*, 2020.

erstellten Dokumente und der Einführung einer Übersetzungsumgebung (derzeit auf der Grundlage des Editors Trados Studio), die diese Strukturierung nach Abschluss der Übersetzungsarbeiten wiedergibt, hat sich diese Aufgabe jedoch verringert und bezieht sich nur noch auf bestimmte Dokumente, die keine solche Strukturierung aufweisen.

Darüber hinaus hat sich die Arbeit der Korrektoren nach und nach erweitert. Denn während sie einen Text durchgehen, um die Typografie oder das Format zu perfektionieren, können sie gleichzeitig anderweitiges Verbesserungspotenzial erkennen. Dabei geht es beispielsweise darum, Passagen zu identifizieren, die beim Übersetzungsprozess versehentlich übersehen wurden, eine elegantere oder klarere Formulierung vorzuschlagen, bestimmte orthografische oder grammatikalische Korrekturen vorzunehmen, denn Sprachen unterliegen einer Entwicklung und sie sollen diese Entwicklung verfolgen. Diese neuen Aufgaben sind der Grund dafür, dass man heute eher von Sprachprüfern als von Korrektoren spricht.

Schließlich beraten und schulen sie Kollegen, beteiligen sich an allgemeinen strategischen Überlegungen und schlagen Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die sprachliche Qualität der übersetzten Dokumente vor. Sie tragen auch zur Entwicklung interner und interinstitutioneller Regeln für das Verfassen von Texten in der Sprache ihres Referats bei.

3.2.4 - Verwaltungsassistenten und Sekretariate

Der Verwaltungsassistent setzt die Verwaltungsentscheidungen des Leiters des Sprachreferats um. Er koordiniert die Aufgaben des Sekretariats, organisiert in Zusammenarbeit mit dem Referat Planung und externe Übersetzung die Vergabe der Aufträge an die Freelance-Übersetzer (Anforderung der Auftragscheine und Abrechnung), erstellt Übersichtstabellen, um die Bearbeitung der Übersetzungsaufträge und die Verwaltung zu verfolgen, und verteilt in bestimmten Fällen nach Maßgabe der vom Referatsleiter festgelegten Kriterien die Übersetzungs- und Überprüfungsarbeiten an die Rechts- und Sprachsachverständigen.

In Anbetracht des allmählichen Verschwindens des Maschinenschreibens, früher die Hauptaufgabe eines Sekretariats, beschäftigen sich die Mitarbeiter des Sekretariats nun hauptsächlich mit der Erfassung von Texten, deren Vorbearbeitung vor ihrer Zuteilung an die Rechts- und Sprachsachverständigen und ihrem Ausgang an die Nutzer am Ende des Workflows.

Die Mitarbeiter des Sekretariats nehmen Übersetzungsanfragen und andere Informationen entgegen, die sie über das entsprechende IT-Tool erhalten. Sie müssen auch eine große Zahl von Dokumenten vorbereiten, d. h., sie setzen alle Textbestandteile ein, die sich ohne Hinzuziehung eines Rechts- und Sprachsachverständigen sinnvoll in das Übersetzungsprojekt einfügen lassen. Dies bedeutet z. B., bestimmte Textauszüge zu kopieren und einzufügen oder, immer häufiger, Übersetzungsmaterial in der speziellen EDV-Umgebung (derzeit der Übersetzungseditor Trados Studio) fertigzustellen, indem je nach den Merkmalen des zu übersetzenden Dokuments Referenzdokumente oder Terminologiedatenbanken hinzugefügt werden.

Die Mitarbeiter des Sekretariats wirken zur Unterstützung des Verwaltungsassistenten auch bei der Verwaltung der Freelance-Übersetzer mit, da die Zahl der externen Mitarbeiter und der von ihnen übersetzten Seiten gestiegen ist. Sie kümmern sich um die Erstellung und Erfassung der Beurteilungsbögen zur Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen, halten Kontakt zu den Freelance-Übersetzern und bereiten den entsprechenden Schriftverkehr vor. Einige Mitarbeiter des Sekretariats müssen auch in der Lage sein, die Tätigkeit der Freelance-Übersetzer in Anwendung der Verfahren, des Rahmenvertrags und der Haushaltsordnung administrativ zu überwachen.

Der fortschreitende Wandel der Rolle des Sekretariats zeigt sich am stärksten bei der Vorbereitung der Texte vor ihrer Zuteilung an die Rechts- und Sprachsachverständigen. Diese IT-gestützte Vorbereitung, die nunmehr über das im Übersetzungseditor Trados Studio verfügbare Funktions-Kit erfolgt, betrifft Urteile, Beschlüsse, Schlussanträge, Zusammenfassungen von Entscheidungen, Informationen über nicht veröffentlichte Entscheidungen und Vorabentscheidungsersuchen. Andere Dokumente müssen nach wie vor traditionell bearbeitet werden.

Daher begleiten die in die juristische Übersetzung involvierten Assistenten die Rechts- und Sprachsachverständigen im Übersetzungsprozess nunmehr auf andere Weise: Sie übermitteln Informationen insbesondere über Änderungen, die Organisation der Planung und den Dokumentenfluss.

Sie achten auch besonders auf die Übersetzungsaufträge. Es ist Aufgabe der Sekretariate, zu überprüfen, ob alle vom Auftraggeber angegebenen Elemente in das Dokument aufgenommen wurden und ob es allen formalen und qualitativen Anforderungen entspricht.

Das Sekretariat der DGM und die Sekretariate der Querschnittsreferate sind ihrerseits dafür zuständig, all diese Tätigkeiten zu unterstützen, indem sie verschiedene operative und administrative Aufgaben wahrnehmen, die in der Generaldirektion festgelegten Verfahren, Regeln und Techniken anwenden und so zu ihrem reibungslosen Gesamtbetrieb beitragen. Sie sorgen für den Informationsaustausch, eine ständige Überwachung des Arbeitsfortschritts und die Kommunikation mit den Nutzern ihrer Dienste und den internen und externen Dienstleistern der Generaldirektion.

3.2.5 - Spezielle Berufe

Um die Mitarbeiter des Übersetzungs- und des Dolmetschdiensts bei ihrer Arbeit zu unterstützen, kann die DGM auf verschiedene spezielle, bei den Teams oder Querschnittsreferaten (siehe Nr. 3.1) vertretene Berufsgruppen zurückgreifen. Diese Assistenten und Verwaltungsräte sind insbesondere für die Überwachung des Personalbestands, die Eingliederung neuer Mitarbeiter und die Schulung des Personals, bestimmte Aufgaben der statistischen Analyse sowie die Aktenführung zuständig. In eher technischer Hinsicht stützt sich die DGM auf Fachleute wie Informatiker, die auf die Entwicklung von Verwaltungs- oder Übersetzungshilfen spezialisiert sind, Sachbearbeiter, die für die elektronische Vorbearbeitung von Dokumenten zuständig sind, oder solche, die sich mit dem Arbeitsablauf bei Übersetzungsanfragen sowie mit den administrativen, vertraglichen und finanziellen Verfahren im Zusammenhang mit der Freelance-Übersetzung befassen.

Die DGM nutzt darüber hinaus die Dienste spezieller Berufe, die im Referat Projekte und Koordinierung im Bereich Terminologie vertreten sind. Dessen Fachleute im Bereich der Terminologie und Dokumentation – meist Juristen – arbeiten mit den Rechts- und Sprachsachverständigen zusammen, um terminologische Projekte auszuarbeiten und zu betreuen. Sie beteiligen sich an der Erstellung und Anreicherung von terminologischen Einträgen sowie an der Kontrolle ihrer Qualität im Hinblick auf die Übermittlung an die terminologische Datenbank der Union *IATE*⁶⁷. Sie unterstützen die Rechts- und Sprachsachverständigen bei ihrer Arbeit, indem sie auf Anfrage Recherchen im Bereich Terminologie und Dokumentation durchführen, die insbesondere bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen sehr hilfreich sein können. Ferner bieten sie die verschiedensten Schulungen zu Terminologie, linguistischen und terminologischen

67] <https://iate.europa.eu/home>.

Ressourcen sowie Recherchetechniken und -hilfsmittel im Bereich Dokumentation an und koordinieren Anfragen aus den Kabinetten, die eine vergleichende sprachliche Prüfung erfordern. Mitarbeiter mit einem eher technischen beruflichen Hintergrund erstellen unter der Aufsicht der Referatsleiterin und in enger Abstimmung mit der DGM deren interne Kommunikationsmaterialien.

3.3 - Externe Mitarbeiter

Um ihren Übersetzungs- und Dolmetschbedarf decken zu können, muss die DGM in erheblichem Umfang auf externe Mitarbeiter zurückgreifen. Diese arbeiten immer enger mit dem internen Personal zusammen – soweit es die Verträge und die Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge sowie der Grad der Vertraulichkeit der Dokumente erlauben.

3.3.1 - Rechts- und Sprachsachverständige und Freelance-Übersetzer

Besonders bei der Juristischen Übersetzung entspricht die Vergabe von Übersetzungsaufträgen an externe Mitarbeiter einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, da die jederzeitige Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Beamten, um allen Arbeitsspitzen gerecht zu werden, zu einer Unterbeschäftigung eines großen Teils dieser Arbeitskräfte außerhalb dieser Phasen der Überbelastung führen würde. Diese Gefahr besteht heute allerdings nur noch theoretisch, weil die Arbeitslast der Direktion so hoch ist, dass sie ihre wesentlichen Aufgaben ohne den Beitrag der Freelance-Übersetzer überhaupt nicht mehr erfüllen könnte.

Für die Rekrutierung von Freelance-Übersetzern nutzt die Juristische Übersetzung öffentliche Ausschreibungen. Für jede Zielsprache besteht eine Ausschreibung. Die Ausschreibungen decken allerdings nicht immer alle Ausgangssprachen ab. Die einzige Ausschreibung, die alle Sprachen abdeckt, ist die für die juristische Übersetzung ins Französische, da das französische Sprachreferat die Verfahrensschriftstücke immer direkt aus allen Amtssprachen übersetzen muss, ohne auf eine Übersetzung in eine *Pivotsprache* (siehe Nr. 3.6.2) zurückgreifen zu können. Die anderen Sprachreferate vergeben Aufträge für ergänzende Übersetzungsleistungen zumindest aus dem Französischen und den fünf Pivotsprachen⁶⁸ und gegebenenfalls weiteren Sprachen, bei denen Bedarf besteht, in ihre eigene Sprache. Die sogenannten Pivot-Referate, d. h. diejenigen, die die

68| Wie ausgeführt, handelt es sich dabei um Deutsch, Englisch, Italienisch, Polnisch und Spanisch.

Übersetzungen erstellen, auf deren Grundlage die anderen Sprachreferate ihre eigenen Sprachfassungen erstellen, achten insbesondere darauf, dass sie auch die von ihnen pivotierten Sprachen abdecken. Die anderen Sprachreferate als das französische sind vor allem bestrebt, über eine umfangreiche Liste von Auftragnehmern zu verfügen, die aus dem Französischen übersetzen können, weil die Mehrzahl der zu übersetzenden Dokumente in dieser Sprache verfasst ist.

Im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibungen legt der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte, in diesem Fall der Referatsleiter oder sein Stellvertreter, nach Einschaltung des Ausschusses für die Öffnung der Angebote und der Teams für die Evaluierung der Teilnahmeanträge bzw. der Angebote für jedes Los (ein Los entspricht einer Sprachkombination) eine Liste der Bieter fest, denen ein Rahmenvertrag über die Vergabe von Übersetzungsaufträgen entsprechend ihrer Reihenfolge auf der dynamischen Liste der Auftragnehmer angeboten werden soll. Diese Reihenfolge beruht auf dem Verhältnis von Preis (30 %) zu Qualität (70 %).

Grundsätzlich können Freelance-Übersetzer nur dann an den Ausschreibungen teilnehmen, wenn sie über eine vollständige Ausbildung im nationalen Recht verfügen. Angesichts eines Marktes, auf dem nicht genügend Juristen zu finden sind, die aus den gewünschten Sprachen übersetzen können, sahen sich allerdings mehrere Sprachabteilungen gezwungen, diese Anforderung bei den entsprechenden Losen zu lockern und auch andere Ausbildungen als eine juristische Ausbildung zu akzeptieren, sofern Erfahrung in der juristischen Übersetzung nachgewiesen wird, wobei allerdings Juristen der Vorzug gegeben wird.

Für jede Übersetzungsanfrage wird auf der Grundlage einer Seitenzählung unter Abzug der Passagen, die von den IT-Tools zur Suche nach ähnlichem Text in den interinstitutionellen Übersetzungsspeichern (*Euramis*) extrahiert werden, ein Auftragschein erstellt. Die Qualität der gelieferten Übersetzung wird kontrolliert, bevor die vom Freelance-Übersetzer ausgestellte Rechnung festgestellt und der Betrag ausgezahlt wird. Die Übersetzung muss qualitativ einwandfrei sein, da sonst vertragliche Sanktionen in Form von Kürzungen des Auszahlungsbetrags oder sogar der Kündigung des Rahmenvertrags greifen.

Die Zuarbeit der Freelance-Mitarbeiter ist inzwischen unverzichtbar. Die DGM ist darauf bedacht, ihre Ressourcen in einem Umfeld, das von steigender Arbeitslast, Haushaltskürzungen und zwingenden Fristvorgaben gekennzeichnet ist, so effizient wie möglich zu nutzen, und betreibt daher seit Ende 2015 ein ehrgeiziges Projekt zur

Optimierung des Beitrags der externen Übersetzung, mit dem fünf Hauptziele verfolgt werden:

- Für jede Zielsprache soll eine ausreichende Zahl externer Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um alle erforderlichen Ausgangssprachen abzudecken.
- Es sollen externe Übersetzer gewonnen werden, die über eine vollständige juristische Ausbildung verfügen, um in geringerem Umfang auf Übersetzer zurückgreifen zu müssen, die keine Juristen sind.
- Es sollen qualitativ hochwertige Übersetzungen geliefert werden, die unmittelbar verwendet werden können.
- Es gilt die Nähe der externen juristischen Mitarbeiter zu ihren nationalen Rechtsordnungen zu nutzen, um zu gewährleisten, dass die juristische Terminologie möglichst sachgerecht ist.
- Die Auftragnehmer sollen mit den Arbeitsmethoden der Sprachreferate vertraut gemacht werden, u. a. durch regelmäßige Treffen und durch die Bereitstellung von IT- und terminologischen Ressourcen sowie Dokumentation.

Um mehr freiberufliche Mitarbeiter zu gewinnen, bieten die Sprachreferate regelmäßig in den Mitgliedstaaten für ihre derzeitigen Freelance-Übersetzer Schulungen, Präsentationen und Fragerunden an und besuchen Hochschulen und Berufsverbände, um das Zielpublikum auf die Möglichkeiten einer beruflichen Tätigkeit als Freelance-Übersetzer beim Gerichtshof im Haupt- oder Nebenberuf aufmerksam zu machen. So wurden 2019 u. a. Dienstreisen des maltesischen Sprachreferats organisiert, die es ermöglicht haben, über 500 Schüler zu treffen und zum Erlernen von Sprachen zu ermutigen, oder des niederländischen Sprachreferats, die dazu geführt haben, dass an den Universitäten Nimwegen (Niederlande) und Gent (Belgien) Kurse für juristische Übersetzung eingerichtet wurden. Werbung und Information erfolgen auch im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung durch Poster, Broschüren oder Werbebeilagen in der Fachpresse und im Internet, und die Informationen auf der Website des Gerichtshofs werden regelmäßig aktualisiert.

Diese Investition zahlt sich aus, wie am kontinuierlichen Anstieg der im Rahmen der Freelance-Ausschreibungen evaluierten Angebote ablesbar ist.

Die Sprachreferate wachen proaktiv über die Qualität der externen Übersetzungen und organisieren zahlreiche Treffen mit den externen Mitarbeitern, um sie für die Vorgaben

der DGM zu sensibilisieren und ihnen die Arbeitsmethoden, die für sie bereitgestellten Hilfsmittel und die über eine interinstitutionelle gesicherte Plattform verfügbaren Ressourcen vorzustellen. Diese Treffen bieten auch die Gelegenheit zu einem fruchtbaren Austausch, bei dem die Freelance-Übersetzer über Schwierigkeiten bei ihrer Arbeit berichten und von den Sprachreferaten konkrete Antworten erhalten können.

Ende 2022 bestanden 1 425 Rahmenverträge für juristische Übersetzungen, die 195 Sprachkombinationen abdeckten. Dennoch besteht weiterhin Bedarf an aktiver Akquise. Denn für einige Sprachkombinationen, deren Abdeckung erwünscht wäre, konnten auf dem Markt keine Übersetzer gefunden werden, und bei anderen Sprachkombinationen ist die erreichte Abdeckung nach wie vor unzureichend. Werbung in der Presse und anderen Medien reicht nicht aus, weil es nicht nur darum geht, die auf dem Markt vorhandenen Ressourcen zu mobilisieren, sondern auch darum, Interesse für den Beruf zu wecken.

Im Zuge des Projekts zur Optimierung des Beitrags der externen Übersetzung konnte die Externalisierungsrate schrittweise auf 42 % im Jahr 2021 erhöht werden, was bedeutet, dass die überwältigende Mehrzahl der weniger vertraulichen Dokumente (Vorabentscheidungsersuchen, Verfahrensschriftstücke, Schlussanträge von Generalanwälten und gegebenenfalls bereits verkündete Urteile) nunmehr von externen Mitarbeitern übersetzt wird. Trotz der Notwendigkeit, Freelance-Übersetzungen sowohl aus vertraglichen Gründen als auch zur Qualitätssicherung zu überprüfen, werden so die internen Ressourcen erheblich entlastet.

Was die Qualität betrifft, so setzt der Übersetzungsdienst alles daran, sie zu optimieren, und zwar insbesondere dadurch, dass den Freelance-Übersetzern Ressourcen im Bereich Dokumentation, Terminologie und Methoden zur Verfügung gestellt werden und eine didaktische und systematische Feedback-Politik verfolgt wird. Parallel dazu wurde in der DGM ein Qualitätsnetzwerk eingerichtet, in dem interne Rechts- und Sprachsachverständige, die in ihren Sprachreferaten als Qualitätsbeauftragte benannt wurden, Erfahrungen und Ideen in Bezug auf die Qualität von Übersetzungen, auch von externen Übersetzungen, austauschen können. Dabei wurden mehrere Themen angesprochen, darunter die Notwendigkeit, die Praktiken und Kriterien der Qualitätskontrolle zu vereinheitlichen oder die den Freelance-Übersetzern übermittelten Bewertungen besser zu strukturieren.

Nicht unerhebliche Anstrengungen werden auch von den Querschnittsreferaten unternommen, um den Freelance-Übersetzern über die interinstitutionelle gesicherte Plattform Referenz- und Unterstützungsmaterial (Terminologiedatenbanken,

Dokumentation und Leitfäden in den Bereichen Terminologie und Literaturrecherche usw.) zur Verfügung zu stellen. Dazu kommt methodische und technische Unterstützung, um die Zusammenstellung der Übersetzungsunterlagen zu erleichtern und alle Referenzdokumente einzubeziehen, die es dem Freelance-Übersetzer ermöglichen sollen, qualitativ hochwertige Arbeit zu erbringen.

Mit der Zunahme der ausgelagerten Seiten um knapp 35 % zwischen 2015 und 2022, der erteilten Aufträge um 61 % und der Zahlungen um 42 % hat sich auch der Arbeitsaufwand bei den Sachbearbeitern in den Sprach- und Querschnittsreferaten entsprechend erhöht.

Die Möglichkeiten des Outsourcings sind jedoch nicht unbegrenzt. Denn Urteils- und Beschlussentwürfe, die den Großteil der Arbeitslast der Juristischen Übersetzung ausmachen, sind streng vertrauliche Dokumente, die vor Verkündung der Entscheidung nicht zur Übersetzung nach außen vergeben werden können. Nach der Unterzeichnung oder Verkündung werden die Entscheidungen zu öffentlichen Dokumenten. Das Ziel der Juristischen Übersetzung besteht allerdings, wie bereits ausgeführt, darin, bis zum Tag der Verkündung möglichst viele Sprachfassungen der Entscheidungen zur Verfügung zu stellen, so dass, will man an diesem Ziel festhalten, ein Outsourcing insoweit ausgeschlossen ist.

3.3.2 - Freelance-Dolmetscher oder AIC

Die Direktion Dolmetschen greift auf Dolmetscher zurück, die bei den Unionsorganen akkreditiert sind.

Freelance-Dolmetscher, auch AIC („agents interprètes de conférence“, Vertrags-Konferenzdolmetscher) genannt, sind eine Ressource, die für den Dolmetschdienst unerlässlich ist, um sein reibungsloses Funktionieren und seine Fähigkeit zu sichern, sich ständig an die besonderen sprachlichen Anforderungen der Sitzungen anzupassen.

Der Einsatz der AIC unterliegt der Vereinbarung, die das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Gerichtshof mit dem AIC geschlossen hat.

Die Zuteilung der Dolmetscher zu den Sitzungen und der Einsatz der Freelance-Dolmetscher werden über eine spezielle Anwendung vorgenommen, die mit einer Datenbank der Kommission ([Webcalendar](#)) verbunden ist und vom Parlament, der Kommission und dem Gerichtshof genutzt wird, um eine gemeinsame Liste von AIC zu verwalten, die die interinstitutionelle [Akkreditierungsprüfung](#) bestanden haben.

Im Jahr 2022 nahm die Direktion Dolmetschen 416 Freelance-Dolmetscher für insgesamt 3 396 Vertragstage in Anspruch, was durchschnittlich 92 Vertragstagen pro Woche gerichtlicher Tätigkeit entspricht. Der Einsatz von Freelance-Dolmetschern ermöglicht es dem Gerichtshof auch, Talente zu entdecken, die bedienstete Dolmetscher bei deren Ausscheiden ersetzen können, und gleichzeitig einen kleinen Kreis fähiger AIC an sich zu binden.

Wenn Freelance-Dolmetscher für den Gerichtshof arbeiten, werden sie stets von einem Kollegen empfangen und betreut. Sie erhalten die vollständige Akte der Rechtssache, der sie zugeteilt sind, einschließlich der schriftlichen Entwürfe der Plädoyers, die am Tag vor der Sitzung oder am Morgen des Sitzungstags bereits verfügbar sind. Für Sonn- und Feiertage wird unter den bediensteten Dolmetschern ein Bereitschaftsdienst organisiert, um die Freelance-Kollegen zu empfangen. Unabhängig davon, ob es sich um einen Wochentag oder einen Feiertag handelt, haben die Freelance-Dolmetscher vor der Verhandlung immer einen Vorbereitungsstag, an dem sie die Akten der Rechtssache studieren können. Diese Vorbereitungszeit, die der Gerichtshof als einziges Organ vorsieht, ist absolut unerlässlich, um die Qualität des Dolmetschens in den mündlichen Verhandlungen zu gewährleisten, in denen oft Fragen erörtert werden, die einen hohen Grad an juristischer und technischer Komplexität aufweisen.

Dieses Engagement für eine engmaschige Betreuung der Freelance-Dolmetscher erinnert natürlich an das Projekt zur Optimierung der externen Übersetzung, mit dem es viele Merkmale teilt. Der Dolmetsch- und der Übersetzungsdienst finden auch hier konkrete Ansatzpunkte für Synergien, insbesondere bei Besuchen, Dienstreisen und Maßnahmen zur Akquise und Unterstützung freiberuflicher Ressourcen.

3.4 - Bedeutung der Qualität der juristischen Übersetzung und des Dolmetschens beim Gerichtshof

3.4.1 - Qualität der juristischen Übersetzung

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Übersetzung in die Verfahrenssprache von höchster Qualität ist, da die Tragweite der richterlichen Entscheidung für die Parteien und – bei Vorabentscheidungsverfahren – für das vorliegende Gericht vollkommen klar sein muss. Die Qualität der Übersetzung soll eine Entscheidung ermöglichen, die so klar ist wie die, die das oberste Gericht eines Mitgliedstaats in einem rein nationalen Kontext treffen würde. Denn technisch gesehen ist die Entscheidung zwar das Ergebnis einer Übersetzung aus der Beratungssprache, also der französischen Sprache, rechtlich

gesehen handelt es sich dabei aber um die Verfahrenssprache, so dass die Entscheidung so klar und präzise sein muss, als wäre sie in dieser Sprache verfasst worden.

Die Bedeutung der Qualität der Übersetzungen geht jedoch darüber hinaus. Seit den Urteilen van Gend & Loos (siehe Fn. 18) und Costa⁶⁹ kommt dem Unionsrecht unmittelbare Wirkung und Vorrang gegenüber dem nationalen Recht zu. Seine Geltung hängt, außer im Fall von Richtlinien, nicht von nationalen Umsetzungsmaßnahmen ab. Der Gerichtshof und das Gericht wenden in ihrer Rechtsprechung das Unionsrecht an oder legen es aus. Daraus folgt, dass nicht nur die Fassung in der Verfahrenssprache, in der formal über den Rechtsstreit entschieden wird, höchsten Qualitätsansprüchen genügen muss, sondern auch die Fassungen aller weiteren Sprachen, in die die Entscheidung übersetzt wird, insbesondere in Vorabentscheidungsverfahren (*Erga-omnes*-Wirkung). Denn die Entscheidung des Unionsrichters bzw. seine Auslegung gilt für alle Mitgliedstaaten, und zwar für die Legislative, die Exekutive und die Judikative. Die nationalen Gerichte setzen sie in ihren eigenen Entscheidungen um. Rechtliche Abweichungen, auch wenn sie nur geringfügig sind, können zu Unterschieden in der Rechtsprechung der verschiedenen Mitgliedstaaten führen und so die einheitliche Anwendung des Unionsrechts beeinträchtigen. Dies kann sehr schwerwiegende Folgen haben, sei es für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, den internationalen Handel, das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts oder sogar für die Grundrechte. Hinzu käme ein erheblicher Imageverlust für den Gerichtshof und die Europäische Union insgesamt. Schließlich würde der Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet, was neben den genannten negativen Auswirkungen zahlreiche Vorabentscheidungsersuchen zur Folge haben könnte, um klären zu lassen, was eigentlich schon von Anfang an hätte klar sein müssen.

Die Qualität bedingt den eigentlichen Nutzen der Sprachendienste. Wären juristische Übersetzungen nicht von höchster Qualität, würden die Nutzer der jeweiligen Sprachfassungen dies sehr schnell bemerken, da der übermittelte Inhalt sich ihnen schwerer erschließen würde und sie manchmal sogar irregeführt würden. Sie würden ganz natürlich dazu übergehen, sich parallel oder ausschließlich auf die Sprachfassung zu stützen, in der der Text verfasst wurde, sofern sie bestimmte Mindestkenntnisse dieser Sprache hätten, auch wenn der Verlust an Feinverständnis im Vergleich zu einer qualitativ hochwertigen Version in ihrer eigenen Sprache enorm wäre. Schlimmer noch,

69| Urteil vom 15. Juli 1964 (6/64, [EU:C:1964:66](#)).

in manchen Fällen würde der Leser diesen Verlust nicht einmal bemerken, eben weil er keinen Vergleichsmaßstab hätte.

Übersetzungen verlören dann ihren Sinn, und eine einzige Sprache würde alle anderen ersetzen. Diese Redaktionssprache würde es unabhängig davon, um welche es sich handelt (beim Gerichtshof ist es das Französische, in den meisten europäischen und internationalen Institutionen jedoch das Englische), Sprechern anderer Sprachen nicht ermöglichen, genauso leicht und genau Kenntnis zu nehmen wie in ihrer Muttersprache. Von Gleichheit und Vielsprachigkeit könnte dann keine Rede mehr sein.

Aber was ist Qualität eigentlich? Wie ist sie zu definieren?

Die Qualität einer Übersetzung zeigt sich im Wesentlichen an Folgendem: Treue zum Original, Vollständigkeit, Kohärenz, Klarheit, Präzision, Flüssigkeit und sprachliche Genauigkeit (Rechtschreibung, Interpunktion, Syntax), der Art des Dokuments angemessenes Sprachregister und Einhaltung der Fristen.

Die Wahrung von Kohärenz mag als Selbstverständlichkeit erscheinen, doch Kohärenz im Kontext der juristischen Übersetzung ist mehrdimensional. Sie muss juristische Kohärenz (Schlüssigkeit der Argumentation), interne Kohärenz (Terminologie, Wiederholungen, Verweise usw.), externe Kohärenz (diachron [zeitliche Kohärenz] und synchron [Kohärenz mit anderen Sprachversionen]), terminologische Kohärenz (nicht „das Rad neu erfinden“), phraseologische Kohärenz (die juristische Phraseologie ist eine Ergänzung zur Terminologie) und formale Kohärenz (Einhaltung der vom Referat festgelegten Standards) umfassen⁷⁰.

Auch die Einhaltung von Fristen ist, obwohl sie als ein Merkmal gesehen werden kann, das nicht Teil der intrinsischen Qualität einer Übersetzung ist, ein wesentlicher Aspekt der Qualität der Dienstleistung. Denn es lässt sich schwerlich eine Übersetzung vorstellen, die weniger nützlich ist als eine, die im entscheidenden Moment nicht vorliegt. Die verspätete Übersetzung eines Schriftstücks kann ein ganzes Gerichtsverfahren verzögern; die verspätete Übersetzung einer Entscheidung in die Verfahrenssprache verhindert schlichtweg, dass die Entscheidung ergehen kann; die verspätete Übersetzung einer Entscheidung im Hinblick auf deren Veröffentlichung führt dazu, dass bestimmte Gruppen

70| Thierry Lefèvre, Pierre Bové, „La Langue de la traduction dans le droit des traités internationaux et dans les juridictions internationales“, *Journal des Tribunaux*, Nr. 6540, 22. November 2013, S. 755 bis 757.

von Bürgern die neue Rechtsprechung nicht so schnell wie andere Sprachgruppen zur Kenntnis nehmen können, und verletzt damit die Gleichheit zwischen diesen Gruppen.

Daher hat der Übersetzungsdienst seit Langem den sogenannten „Fokus Qualität“ entwickelt, den er aktiv verfolgt und ständig verbessert, je nach den Erfordernissen und den verschiedenen Einflüssen, die sich auf die Übersetzungen auswirken können (Arbeitslast und Haushaltszwänge, aber auch Zunahme der Streitsachen und Erweiterung der Zuständigkeiten des Gerichtshofs, Entwicklung der beiden Gerichte usw.). Dieser Qualitätsfokus beruht auf dem Gedanken, dass die Grundlage für die Qualität des fertigen Textes so früh wie möglich gelegt werden muss, in den Phasen vor und während der Übersetzungsarbeit, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Autoren.

Es wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Rechts- und Sprachsachverständigen bei der Sicherung der Qualität der in Vorabentscheidungsverfahren erstellten Übersetzungen, insbesondere der aus einer Pivot-Sprache angefertigten Übersetzungen, zu unterstützen.

Bei der Bearbeitung von Vorabentscheidungsersuchen kommt es vor allem auf die Referenzperson an. Dabei handelt es sich um einen im Referat der Verfahrenssprache benannten Rechts- und Sprachsachverständigen, der über alle erforderlichen (sprachlichen und juristischen) Fähigkeiten verfügt, um seine Kollegen (die mit der Übersetzung betrauten Rechts- und Sprachsachverständigen und andere) bei der Arbeit an dem Dokument zu unterstützen. Die Referenzperson wird z. B. tätig, um den Umfang des Textes zu verringern und die Übersetzung zu erleichtern (Einfügung von Kommentaren, um Begriffe des nationalen Rechts zu erläutern, Streichungen mit Erläuterungen, verschiedene Hinweise und Ergänzungen usw.), ohne jedoch Sinn oder Geist des Dokuments zu verfälschen. Die Vorabentscheidungsfragen sind von solchen Eingriffen ausgenommen. Oft muss die Referenzperson auch eine Zusammenfassung verfassen, die den wesentlichen Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens wiedergibt. Diese Zusammenfassung wird dann in alle Sprachen mit Ausnahme der französischen Sprache übersetzt, da das Vorabentscheidungsersuchen immer vollständig in die Beratungssprache übersetzt wird. Schließlich nimmt die Referenzperson noch weitere Aufgaben wahr, um die Bearbeitung und die Übersetzung zu erleichtern: Vorprüfung des Textes und des rechtlichen Kontexts, Bestimmung identischer oder ähnlicher Passagen, die bereits in anderen Rechtssachen übersetzt wurden.

Während der Übersetzung unterstützt die Referenzperson die anderen Rechts- und Sprachsachverständigen, indem sie deren Fragen in einem eigens dafür eingerichteten

Wiki-Bereich beantwortet und ihnen jede erforderliche Unterstützung zum Verständnis der Terminologie oder des nationalen Rechts leistet. Anschließend liest sie die Übersetzung in die Beratungssprache und gegebenenfalls diejenige in die Pivot-Sprache gegen, um Risiken im Zusammenhang mit möglichen Fehlern oder Ungenauigkeiten vorzubeugen, die in diesen beiden Sprachen von besonderer Bedeutung sind.

Das Referat der Beratungssprache und die Referate der Pivot-Sprachen tragen ebenfalls eine besondere Verantwortung, da die Qualität ihrer Übersetzungen entscheidend für die Qualität der nachfolgenden Übersetzungen ist. Das Referat der Beratungssprache sorgt für die terminologische Konsistenz der Akte der Rechtssache während des gesamten Verfahrens und am Ende der schriftlichen Phase.

Der Fokus Qualität umfasst ferner die terminologische Arbeit, die gleichfalls zu den Rationalisierungsbemühungen beiträgt und insoweit die von den beiden Gerichten beschlossenen Sparmaßnahmen ergänzt und verstärkt. Auf die Terminologie wird nachfolgend im Kontext der Übersetzungsstrategien eingegangen (siehe Nr. 4.1.3).

3.4.2 - Qualität der Verdolmetschung

Die gleichen Qualitätsanforderungen gelten entsprechend für das Dolmetschen, mit dem Unterschied, dass das Dolmetschen in Echtzeit erfolgt und eine nachträgliche Überprüfung oder Korrektur daher nicht möglich ist. Während Rechts- und Sprachsachverständige sich die Zeit nehmen können, im Dienst des Verfassers die Qualität seines Textes im Zuge der Übersetzung zu verbessern und dabei dennoch seiner Argumentation Satz für Satz genauestens zu folgen, muss der Dolmetscher unmittelbar reagieren.

Antizipation ist daher ein Schlüsselement für die Qualität des Dolmetschens. Anders als man meinen könnte, beginnt die Arbeit des Dolmetschers nicht in dem Moment, in dem er sich hinter sein Mikrofon setzt und seine Kopfhörer aufsetzt. Sie beruht vielmehr auf einer sorgfältigen Vorbereitung, die oft schon Tage vorher beginnt und einen beträchtlichen Teil der Arbeitszeit ausmacht. Fortbildung ist ebenfalls unerlässlich: Der Dolmetscher muss über solide sprachliche und sachliche Kenntnisse verfügen, damit er die Äußerungen des Sprechers in Echtzeit analysieren und inhaltsgetreu wiedergeben kann. Er ist zwar vom Sprecher, seiner Sprechgeschwindigkeit und der Klarheit seiner Argumentation abhängig, aber eine gute Kenntnis der Rechtssache, des Themas und der gedolmetschten Sprache reicht oft aus, um diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Deshalb erweist sich das kurzfristige Ersetzen eines Dolmetschers als äußerst schwierig. Die Sitzung muss unter allen Umständen stattfinden, und der zugeteilte Dolmetscher ist verpflichtet, sich rechtzeitig einzufinden. Das ist in gewisser Weise das, was unter Bedingungen der Unmittelbarkeit unter „Einhaltung von Fristen“ zu verstehen ist.

Für die Übersetzung wie für das Dolmetschen ist die Einstellung der richtigen Mitarbeiter die erste Voraussetzung für Qualität.

3.5 - Einstellung und Fortbildung

3.5.1 - Auswahlverfahren für Beamte

Die Einstellung bei der DGM erfolgt nach wie vor hauptsächlich über allgemeine Auswahlverfahren, die für alle Berufsgruppen vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) organisiert werden. Bei den Auswahlverfahren zur Einstellung von Rechts- und Sprachsachverständigen gibt es allerdings eine Neuerung. Diese Auswahlverfahren, die zuvor aus Übersetzungsprüfungen und einem mündlichen Teil bestanden, umfassen seit 2020 auf Wunsch der DGM eine neue Prüfung, bei der eine Qualitätskontrolle einer neuronalen Übersetzung eines Textes durchzuführen ist. Damit soll den jüngsten technologischen Entwicklungen, die die Übersetzungsberufe stark prägen, Rechnung getragen werden.

Kommt ein allgemeines Auswahlverfahren nicht in Betracht, können interne Auswahlverfahren durchgeführt werden.

3.5.2 - Ausleseverfahren für Bedienstete auf Zeit

Die Ausleseverfahren für Zeitbedienstete sind eine unverzichtbare Ergänzung zu den Auswahlverfahren für Beamte, insbesondere um einen voraussichtlichen und zeitlich begrenzten Bedarf (Mutterschafts-, Eltern-, Familienurlaub usw.) zu decken. Wertvolle Unterstützung bei der Auswahl von Zeitbediensteten leisten bestimmte interinstitutionelle Hilfsmittel wie die CAST-Listen: Diese vom EPSO geführten Listen ermöglichen es, Bewerber zu finden, die kurzfristig als Vertragsbedienstete oder Bedienstete auf Zeit in den Bereichen juristische Übersetzung, Korrektur, Sprachprüfung und Sekretariat eingesetzt werden können. In der interinstitutionellen Datenbank „EU CV online“ werden die auf ständige Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen oder spezifische Aufrufe zur Interessenbekundung eingegangenen Bewerbungen sowie Spontanbewerbungen zentral

erfasst. Der Gerichtshof hat zwei ständige Stellenausschreibungen für Verwaltungsräte und Assistenten veröffentlicht.

Was speziell das Dolmetschen betrifft, ist die Zahl der erfolgreichen Teilnehmer an allgemeinen Auswahlverfahren für Konferenzdolmetscher aufgrund der Besonderheiten dieses Berufs und der seltenen Durchführung solcher gemeinsamer Auswahlverfahren allgemein sehr gering. Auf freie Stellen können Dolmetscher aber auch als Bedienstete auf Zeit eingestellt werden. Die Bewerber werden unter den akkreditierten Dolmetschern ausgewählt, die auf der gemeinsamen Liste der Kommission, des Parlaments und des Gerichtshofs geführt werden.

3.5.3 - Fortbildung in der Generaldirektion Multilingualismus

Fortbildung ist ein Schlüsselement, um die für die Tätigkeiten der einzelnen Berufsgruppen unerlässlichen fachlichen Kompetenzen technischer, sprachlicher oder juristischer Natur aufrechtzuerhalten und zu erweitern. Die DGM verfolgt hier einen proaktiven Ansatz, bei dem die Fortbildung grundlegender Bestandteil ihrer Politik zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus ihrer Übersetzungs- und Dolmetschleistungen ist. Dies führt dazu, dass jedes Jahr die Mehrzahl der Mitarbeiter der DGM an einer oder mehreren Schulungen teilnimmt. Im Jahr 2022 entsprach dies mehr als 900 Personen, die durchschnittlich 6,5 Tage in Schulungen verbrachten.

Die Fortbildung beruht in der DGM größtenteils auf dem Prinzip des gegenseitigen Wissensaustauschs, wie der Einsatz der Kollegen – ob als Ausbilder oder Lernende – bei den verschiedenen, im Folgenden beschriebenen Fortbildungsmaßnahmen zeigt.

Bei Dienstantritt werden die Mitarbeiter der Juristischen Übersetzung eingeladen, eine Reihe von Schulungen zu absolvieren, deren vorrangiges Ziel es ist, sie mit den Hilfsmitteln und der Arbeitsumgebung des Dienstes vertraut zu machen. Im Lauf der Schulungen dieses Einführungsprogramms, das je nach Berufsgruppe bis zu 35 Stunden umfassen kann, entwickeln die neuen Kollegen hauptsächlich ihre technischen Kenntnisse, indem sie sich mit der speziellen Software und Anwendungen, die zum Teil vom Gerichtshof selbst entwickelt wurden, sowie mit den Techniken zur Suche nach Unterlagen, Texten und Terminologie unter den zahlreichen verfügbaren Ressourcen vertraut machen. Neue Dolmetscher erhalten eine individuelle und persönliche Betreuung durch erfahrene Kollegen, die ihnen dabei behilflich sein sollen, die Arbeitsmethoden und -hilfsmittel kennenzulernen. Die Integration neuer Dolmetscher wird oft dadurch erleichtert, dass einige von ihnen bereits als Praktikanten in der DGM Arbeitserfahrung gesammelt haben.

Mit diesen Maßnahmen möchte die DGM ihren neuen Mitarbeitern außerdem ein umfassendes Wissen über die Arbeitsweise des Gerichtshofs vermitteln, indem sie beispielsweise die Rolle der anderen Dienststellen des Organs im Rahmen der Bearbeitung einer Rechtssache von der Klageerhebung bis zur Entscheidung kennenlernen oder auch, insbesondere für nicht juristische Assistenten, eine Schulung zum Verfahrensrecht der Union absolvieren.

Auch außerhalb dieses Programms werden, um mit den Entwicklungen des technischen Umfelds Schritt zu halten, umfangreiche Schulungsmaßnahmen durchgeführt, wenn z. B. IT-Umstellungen durchgeführt oder neue, für die verschiedenen Berufe spezifische Hilfsmittel entwickelt werden.

Alle diese Schulungen werden ausschließlich von internen Ausbildern des Gerichtshofs durchgeführt, so dass eine bestmögliche Abstimmung auf Arbeitsumfeld und -modalitäten gewährleistet ist.

Die Sprachkompetenzen müssen in allen Berufsgruppen während der gesamten Laufbahn gepflegt und weiterentwickelt werden. Dabei sind die interinstitutionellen Sprachkurse das wichtigste Instrument, das den Dolmetschern und den Referaten der Juristischen Übersetzung zur Verfügung steht, um ihre Sprachabdeckung aufrechtzuerhalten und zu erweitern. Sie bilden daher einen sehr wichtigen Teil der Fortbildungsbemühungen der DGM. Konkret machen die Investitionen in diesem Bereich etwa 75 % der gesamten Fortbildungsstunden der Mitarbeiter des Dienstes aus.

Die Sprachkurse werden von privaten Sprachschulen erteilt, die in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählt werden. Sie können – nach Möglichkeit und entsprechend dem dienstlichen Bedarf – für alle Amtssprachen der Union organisiert werden, auch wenn sie in der Praxis der Juristischen Übersetzung zu fast drei Vierteln die fünf Pivot-Sprachen (Deutsch, Englisch, Italienisch, Polnisch und Spanisch) und das Französische (Beratungssprache) betreffen.

Das Format der Kurse kann in Inhalt – der sich nach dem Zielberuf (Dolmetscher, Rechts- und Sprachsachverständige oder andere) richtet –, Tempo und Ort der Durchführung variieren, wobei die Möglichkeit, ab einem bestimmten Niveau einen Kurs im Ausland zu absolvieren, Teil des Angebots der Sprachfortbildung ist.

Die Teilnahme an diesen Sprachkursen ist zwar notwendig, aber noch nicht ausreichend. Um die Kurse inhaltlich und konkret zu ergänzen, wurden daher in der DGM andere Arten von Schulungen entwickelt, bei denen die Kompetenzen der Dolmetscher und der

Rechts- und Sprachsachverständigen eingesetzt werden. Dazu gehören wöchentliche Dolmetschübungen, die der sprachlichen Perfektionierung dienen, oder auch Workshops für Rechts- und Sprachsachverständige, bei denen Rechtstexte, meist neu eingereichte Vorabentscheidungsersuchen, in einer der 24 Amtssprachen der Union gelesen und erläutert werden, um auf diese Weise zugleich den laufenden Übersetzungsprozess auch in qualitativer Hinsicht zu unterstützen.

Diese Workshops sind zum einen ein Mittel zur Sprachfortbildung, bieten den teilnehmenden Kollegen zum anderen aber auch die Möglichkeit, ihr juristisches Wissen zu erweitern, das die DGM auch durch regelmäßige Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren zu bestimmten Bereichen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zu stärken versucht, in denen eine Vertiefung der Kenntnisse der Kollegen angebracht erscheint, damit sie mit der Entwicklung der (Rechts-)Terminologie Schritt halten und weiterhin ein hohes Qualitätsniveau beim Übersetzen und Dolmetschen gewährleisten können.

Für die Durchführung dieser Seminare stützt sich die DGM möglichst auf den am Gerichtshof vorhandenen Sachverstand: Die Referenten sind Rechts- und Sprachsachverständige, Rechtsreferenten oder Richter, die in den Kabinetten der Mitglieder des Gerichtshofs oder des Gerichts Praktika absolvieren. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, einen externen Referenten, oft aus dem Hochschulbereich, zu verpflichten, insbesondere wenn es sich um ein Seminar zu einer wichtigen Reform des nationalen Rechts handelt.

Darüber hinaus können die Mitarbeiter punktuell an juristischen Schulungen teilnehmen, die von anderen Unionsorganen oder externen Einrichtungen angeboten werden, wie z. B. die jährlich in Zusammenarbeit mit europäischen Universitäten veranstalteten Dolmetscherseminare.

Neben den genannten Fortbildungen, die direkt die Kernbereiche der Vielsprachigkeit betreffen, bemühen sich die Mitarbeiter der DGM, ihre Kenntnisse in anderen Fachbereichen, die für den Dienst oder das Organ von Interesse sind, zu vervollkommen, wie z. B. durch die Entwicklung von Managementkompetenzen, bürotechnische Schulungen oder auch den Erwerb von Querschnittskompetenzen oder Soft Skills z. B. in Projektleitung oder Stressmanagement.

3.6 - Rationalisierung der Vielsprachigkeit

3.6.1 - Beratungssprache

Schon bei der Gründung des Gerichtshofs im Jahr 1952 stellte sich die Frage der Kommunikation zwischen seinen Mitgliedern. Es wäre möglich gewesen, in den Sitzungen der Mitglieder die vier damaligen Amtssprachen zu verdolmetschen und alle Verfahrensschriftstücke in diese Sprachen zu übersetzen. Dies warf jedoch zwei Probleme auf: zum einen die Anwesenheit von Dolmetschern bei der Beratung, obwohl diese gemäß Art. 35 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union geheim bleiben muss, und zum anderen eine erhebliche Arbeitslast durch das Dolmetschen und Übersetzen. Der Gerichtshof beschloss daraufhin, seine Beratungen in einer einzigen Sprache durchzuführen.

Diese Entscheidung prägt die Organisation des Gerichtshofs auch heute noch stark.

Da die Mitglieder des Gerichtshofs mündlich und schriftlich in der Beratungssprache (heute das Französische) kommunizieren, ist es ganz natürlich, dass die Dienststellen des Gerichtshofs in der Praxis bei ihrer Arbeit generell diese Sprache verwenden⁷¹.

Die vom Gerichtshof eingestellten Beamten müssen daher die Beratungssprache beherrschen oder, wenn der Gerichtshof in seltenen Fällen jemanden einstellt, der diese Voraussetzung nicht erfüllt, an Intensivkursen teilnehmen, um die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. In den Sprachendiensten ist die Bedeutung der Beratungssprache noch ausgeprägter, so dass bei der Einstellung von Dolmetschern und Rechts- und Sprachsachverständigen ein hoher Kenntnisstand erforderlich ist und überprüft wird⁷².

Alle Entscheidungsentwürfe des Gerichtshofs und des Gerichts werden nämlich in der Beratungssprache verfasst und in die anderen erforderlichen Sprachen übersetzt. Diese

71 | Valeriu M. Ciucă, „Limba de lucru a Tribunalului Uniunii Europene – de la vernaculum, de la ‚limba casei‘, la vehiculum, la un limbaj cudestinație universală. Alocuțiune de deschidere a Conferinței internaționale Traducerile juridice in cadrul Uniunii Europene“, *Analele Stiintifice Ale Universitatii Alexandru Ioan Cuza Din Iasi Stiinte Juridice*, Bd. 63, Supliment, 2017, S. 25.

72 | Ausnahmen werden allerdings in Fällen gemacht, in denen beim Hinzukommen einer neuen Sprache zu erwarten ist, dass der Pool von Bewerbern, die Französisch beherrschen, zu klein ist. So verhielt es sich bei den allgemeinen Auswahlverfahren, die im Zusammenhang mit der Erweiterungsrunde 2004 durchgeführt wurden, und bei der Aufhebung der Ausnahmeregelung bezüglich des Irischen.

Entscheidungen machen den Großteil des Übersetzungsvolumens der Sprachreferate aus. Das Referat der Beratungssprache muss zwar nicht die Entscheidungsentwürfe, dafür aber alle Verfahrensschriftstücke, insbesondere die von den Parteien im Rahmen der Gerichtsverfahren eingereichten Stellungnahmen oder Schriftsätze, übersetzen, damit die Mitglieder der beiden Gerichte sie vollständig zur Kenntnis nehmen können. Da Anzahl und Umfang dieser Verfahrensschriftstücke größer sind als die der Entscheidungsentwürfe und die Bereitstellung ihrer Übersetzung in die Beratungssprache Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf der Verfahren ist, ist das entsprechende Referat personell stärker besetzt als die anderen Sprachreferate.

Ebenso muss jeder Dolmetscher, auch wenn die Direktion Dolmetschen eine große Vielfalt an Sprachkombinationen anbietet, in der Lage sein, die Äußerungen eines Mitglieds eines Spruchkörpers zu verstehen und zu verdolmetschen, das sich – manchmal übrigens in dem Bestreben, Dolmetschkosten einzusparen – nicht in seiner Muttersprache, sondern in der Beratungssprache ausdrückt. Darüber hinaus wird in allen Sitzungen in die Beratungssprache gedolmetscht, um den Bedarf der Mitglieder abzudecken, in deren Muttersprache nicht gedolmetscht wird.

3.6.2 - Pivot-Sprachen (Übersetzung)

Die letzten Erweiterungen der Union (2004, 2007 und 2013) erwiesen sich als eine beispiellose Herausforderung für die Verwaltung der Vielsprachigkeit: Mit 24 Amtssprachen ist die Zahl der für die justizielle Tätigkeit erforderlichen Sprachkombinationen von 110 vor 2004⁷³ auf 552 im Jahr 2013 gestiegen.

Schon vor 2004 war der Übersetzungsdienst des Gerichtshofs nicht mehr in der Lage, alle Sprachkombinationen direkt abzudecken. Trotz erheblicher und anhaltender Schulungsbemühungen war ein Großteil der Referate nicht mehr für die Bearbeitung bestimmter Aufträge gerüstet. Angesichts der Arbeitslast, ausgelasteter Kapazitäten vieler Rechts- und Sprachsachverständigen, die bereits aus fünf oder sechs Sprachen übersetzten, und des geringen Volumens an Übersetzungsaufträgen aus bestimmten komplexen Sprachen erschien es nicht nur nicht ratsam, sondern sogar unangebracht, in eine sehr langwierige Fortbildung für alle Sprachreferate zu investieren. Nach den

73| Die irische Sprache war in den Verfahrensordnungen als eine mögliche Verfahrenssprache anerkannt, bevor sie 2007 Amtssprache der Union wurde.

Beitritten von 2004 wurde es vollends illusorisch, ein System aufrechterhalten zu wollen, in dem alle Sprachkombinationen durch direkte Übersetzung abgedeckt werden.

2001 fasste der Übersetzungsdienst die Einführung eines gemischten Systems der direkten Übersetzung und der Übersetzung über Pivot-Sprachen ins Auge und wählte anhand technischer Kriterien die Sprachen aus, die als Pivot-Sprachen dienen sollten.

Zwar hat die direkte Übersetzung weiter Vorrang, wann immer die entsprechenden Kompetenzen in den Sprachreferaten vorhanden sind, doch haben diese auch Zugang zur Übersetzung in die Pivot-Sprache, wenn Texte aus Sprachen übersetzt werden müssen, die weder Pivot-Sprache noch Französisch sind. In diesem Zusammenhang ist die Übersetzung über eine Relais-Sprache von der Übersetzung über eine Pivot-Sprache zu unterscheiden: Bei einem Relais-System wird die Übersetzung auch nicht auf der Grundlage der Ausgangssprache erstellt, sondern auf der Grundlage der ersten verfügbaren Übersetzung in eine Sprache, die der Übersetzer beherrscht. Eine Pivot-Sprache ist dagegen eine zuvor festgelegte Sprache, in die ein Text aus einer ebenfalls zuvor festgelegten Gruppe von Sprachen übersetzt wird, um dann in die anderen Sprachen übersetzt zu werden. Jede Pivot-Sprache deckt daher eine begrenzte Zahl anderer Sprachen ab. Diese Lösung hat erhebliche Vorteile:

In Bezug auf die Qualität der Übersetzungen:

- der Rechts- und Sprachsachverständige der Pivot-Sprache ist sich seiner Verantwortung hinsichtlich der zweiten Phase der Erstellung der Übersetzung in den anderen Sprachreferaten bewusst und daher besonders bemüht, bei seiner Übersetzung alle Sorgfalt walten zu lassen und insbesondere auch mit der Referenzperson zusammenzuarbeiten, einem Rechts- und Sprachsachverständigen des Referats der Sprache, aus der in die Pivot-Sprache übersetzt wird;
- die Pivot-Übersetzung wird von den Rechts- und Sprachsachverständigen, die in dieser zweiten Phase tätig werden, kritisch gelesen, was eine zusätzliche Kohärenzkontrolle bedeutet und den Teamgeist unter den Rechts- und Sprachsachverständigen stärkt, die für ein und denselben Text verantwortlich sind;
- erweist sich eine Änderung der Pivot-Übersetzung als erforderlich, kann sie leicht in alle übrigen Übersetzungen übernommen werden;

- da jedes Sprachreferat, das nicht das Referat der Pivot-Sprache ist, gewährleisten muss, dass aus der Pivot-Sprache übersetzt werden kann, wenn es nicht in der Lage ist, direkt aus dem Ausgangstext zu übersetzen, ist eine Relais-Übersetzung zweiten Grades (aus einer Übersetzung der Pivot-Übersetzung) ausgeschlossen.

Das System der Pivot-Übersetzung gilt nicht für alle Texte, die in einer anderen Sprache als einer Pivot-Sprache oder Französisch verfasst sind, sondern nur für drei Kategorien von Dokumenten: Schlussanträge in den seltenen Fällen, in denen ein Generalanwalt sie nicht bereits in einer Pivot-Sprache verfasst hat, Vorabentscheidungsersuchen, Verfahrensschriftstücke, die in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache oder einer Pivot-Sprache eingereicht werden⁷⁴.

In Bezug auf die Organisation:

- Es bestehen engere Verbindungen zwischen den Pivot-Sprachreferaten und den Referaten der Sprachen, aus denen sie jeweils Pivot-Übersetzungen erstellen. Dies hat nicht nur die Einrichtung der neuen Referate erleichtert, die auf die Unterstützung und die Erfahrung der Pivot-Sprachreferate zählen konnten, sondern auch die Zusammenarbeit der Rechts- und Sprachsachverständigen der neuen Referate mit den Kollegen, die nunmehr aus ihren Sprachen übersetzen müssen;
- Es können realistische Fristen für die Übersetzung gesetzt werden, wenn berücksichtigt wird, ob die Übersetzung in die Pivot-Sprache abgewartet werden muss, bevor dann in die anderen Sprachen übersetzt wird.

Da Französisch die Beratungssprache ist, muss das französische Sprachreferat in der Lage sein, direkt aus allen Amtssprachen der Union zu übersetzen.

Bei der Auswahl der Pivot-Sprachen hat sich die Juristische Übersetzung auf folgende Kriterien gestützt:

74| Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein Mitgliedstaat in einem Vorabentscheidungsverfahren schriftliche Erklärungen einreicht oder in einem Klageverfahren als Streithelfer auftritt. Das Referat der Verfahrenssprache muss dann eine Übersetzung erstellen. Das einzige andere Referat, das solche Schriftstücke übersetzen muss, ist das französische Sprachreferat. Um zu verhindern, dass eine Übersetzung in die Pivotsprache nur deshalb erstellt werden muss, um eine Übersetzung in die Verfahrenssprache zu erstellen, wird die französische Sprachfassung als „natürliche“ Pivot-Fassung genutzt.

- Was die Anzahl der Pivot-Sprachen betrifft, so wurde seinerzeit davon ausgegangen, dass bei vier Pivot-Sprachen (ohne Französisch als „natürliche“ Pivot-Sprache) der Schulungsaufwand für das Erlernen der neuen Sprachen besser verteilt werden könnte und sich die Chancen der Einstellung von Rechts- und Sprachsachverständigen in den Kandidatenstaaten erhöhen würden, da das Spektrum der Sprachen, die für die Prüfungen vorgeschlagen werden können, breiter wäre.
- Bei der Bestimmung der Pivot-Sprachen wurde berücksichtigt:
 - wie gut die verschiedenen Sprachen in den Referaten beherrscht wurden, d. h. die Anzahl der Rechts- und Sprachsachverständigen, die Übersetzungen aus den verschiedenen Sprachen erstellten;
 - wie oft eine Sprache als Verfahrenssprache verwendet wird;
 - welche Sprachen die ständigen Generalanwälte verwenden, da zu erwarten war, dass viele Schlussanträge in diesen Sprachen verfasst werden im Gegensatz zu den Sprachen, die von den Generalanwälten auf den zwischen den Mitgliedstaaten rotierenden Stellen verwendet werden;
 - wie stabil die einzelnen Referate sind (Schwierigkeiten, Mitarbeiter zu finden und zu halten, Beherrschung der Arbeitslast).

Diese Kriterien führten ursprünglich zur Auswahl von Deutsch, Englisch, Italienisch und Spanisch. Denn diese Sprachen wurden in den Referaten in der Regel am besten beherrscht und die in ihnen und in Französisch eingehenden Seiten machten über 90 % der insgesamt zu übersetzenden Seiten aus.

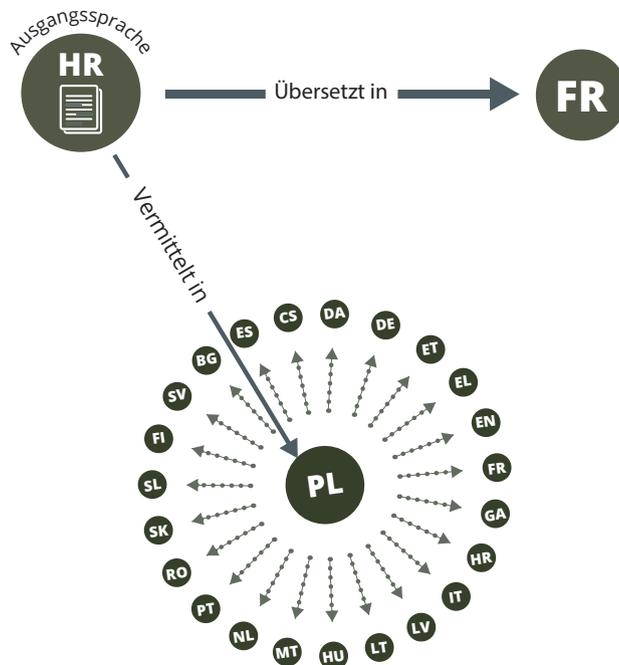
Bei der Bestimmung der Aufteilung der unter das Pivot-System fallenden Sprachen auf die Pivot-Referate wurde berücksichtigt:

- eine gerechte Verteilung des Aufwands auf die Pivot-Referate;
- wie gut die neuen oder ihnen nahe Sprachen in den Pivot-Referaten beherrscht werden, da z. B. die Beherrschung des Finnischen einen erheblichen Vorteil beim Erlernen des Estnischen darstellt, ebenso wie beim Tschechischen im Hinblick auf das Slowakische;

- kulturelle oder sprachliche Beziehungen zwischen den (alten und neuen) Mitgliedstaaten. So wurde z. B. berücksichtigt, dass es angesichts der slowenischsprachigen Minderheit in Italien möglich sein müsste, externe Mitarbeiter für die Übersetzung ins Italienische zu finden.

Da zum einen nach 2004 noch mehrere Amtssprachen hinzukamen (Bulgarisch, Irisch, Kroatisch und Rumänisch) und zum anderen mit dem Vertrag von Lissabon ein sechster ständiger Generalanwaltsposten geschaffen wurde, der Polen vorbehalten ist, wurde ab dem 1. Oktober 2019 Polnisch als fünfte Pivot-Sprache hinzugefügt. Seitdem ist das

Übersetzung über Pivot-Sprachen



Vermittelte Sprachen

BG, ET, FI, NL	→	DE	} Pivotsprache
DA, LT, MT, SV, GA	→	EN	
EL, RO, SL	→	IT	
HU, LV, PT	→	ES	
CS, HR, SK	→	PL	

polnische Sprachreferat Pivot-Referat für das Tschechische, Kroatische und Slowakische. Dies hat zwei Vorteile:

- Der polnische Generalanwalt kann seine Schlussanträge, wenn er dies wünscht, in seiner Muttersprache verfassen, ohne dass dies zusätzliche Übersetzungsfristen zur Folge hätte;
- die übrigen Pivot-Referate wurden entlastet, weil sie aus einer Sprache weniger Pivot-Übersetzungen erstellen müssen (das deutsche Sprachreferat aus dem Polnischen, das englische Sprachreferat aus dem Tschechischen, das italienische Sprachreferat aus dem Slowakischen und das spanische Sprachreferat aus dem Kroatischen).

Es versteht sich, dass diese Entwicklung einen erheblichen Schulungsaufwand bedingte, da das polnische Sprachreferat die nunmehr in seine Zuständigkeit fallenden Sprachen abdecken musste, ebenso wie die anderen Sprachreferate das Polnische. Daher wurden Sprachkurse organisiert, auch im Ausland, sowie zahlreiche Workshops und Seminare.

3.6.3 - „Relais“-Sprache und „Retour“-Sprache (Dolmetschen)

In der mündlichen Verhandlung wird der Entscheidungsvorschlag in den Schlussanträgen, die in der vom Generalanwalt gewählten Sprache verfasst sind, in französischer Sprache und in der Verfahrenssprache vorgetragen, während der Tenor der Urteile von den Dolmetschern nur in französischer Sprache vorgetragen wird. In der Praxis handelt es sich eher um ein Verlesen als um Dolmetschen, da die Dokumente in der Regel bereits in den jeweiligen Sprachfassungen vorliegen.

Was dagegen die mündlichen Ausführungen angeht, wird in allen Sitzungen, wie erwähnt, in die französische Sprache sowie je nach Bedarf in die anderen Sprachen gedolmetscht. Bei einer mündlichen Verhandlung mit Plädoyers kann eine Verdolmetschung in jede der 552 Sprachkombinationen erforderlich sein. Mit 70 Dolmetschern und trotz der Unterstützung durch einen großen Pool an Freelancer-Dolmetschern ist es illusorisch, alle diese Sprachkombinationen direkt abdecken zu wollen. Wie bei der Übersetzung musste auch beim Dolmetschen alles so organisiert werden, dass dennoch auch bei weniger gebräuchlichen Kombinationen immer eine Verdolmetschung gewährleistet ist. Es wurden zwei Hauptstrategien entwickelt.

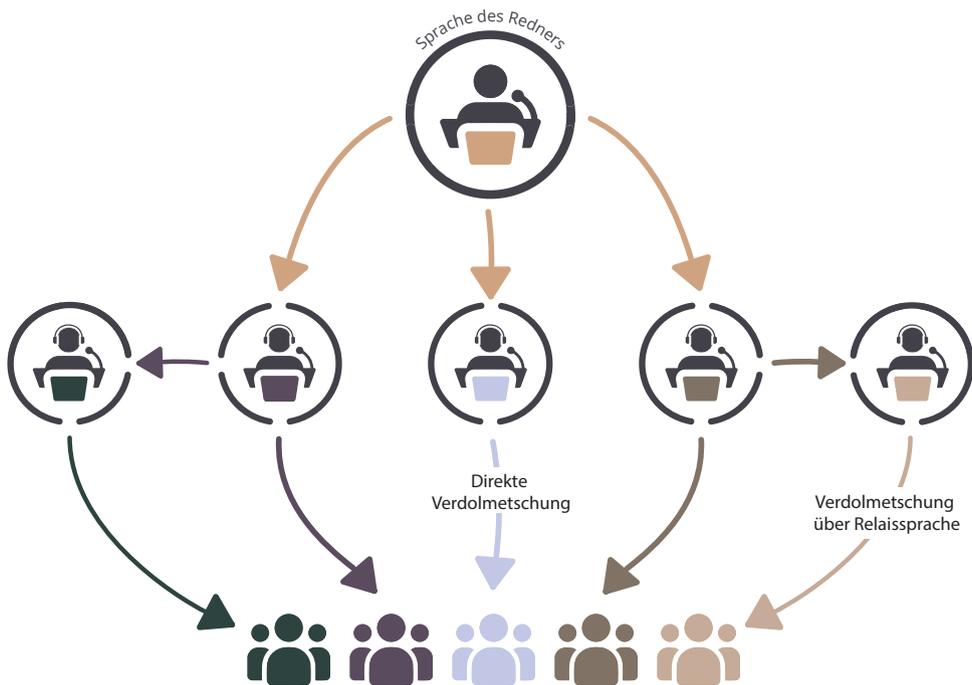
Die erste besteht darin, die Verdolmetschung in die Zielsprache einem Dolmetscher anzuvertrauen, der auch die Ausgangssprache spricht. Grundsätzlich dolmetscht ein

Dolmetscher nur in seine Muttersprache. Manche Dolmetscher beherrschen jedoch eine weitere Sprache so gut, dass sie in diese als aktive Sprache dolmetschen können, als ob es sich um ihre Muttersprache handelte, z. B., wenn ein tschechischer Dolmetscher aus dem Tschechischen ins Englische dolmetscht. Dies nennt man „*Retour*“-Dolmetschen.

Die zweite Hauptstrategie ist das „Relais“-Dolmetschen. Dabei dolmetschen die Dolmetscher bestimmter Kabinen nicht direkt aus der Sprache des Sprechers, sondern aus einer Sprache, in die ein Kollege einer anderen Sprachkabine gedolmetscht hat, der in der Lage war, direkt in seine Sprache zu dolmetschen. Ist z. B. ein italienischer Dolmetscher in der Lage, direkt aus dem Tschechischen zu dolmetschen, können andere Kabinen von der italienischen Kabine „abnehmen“ und in ihre Sprache dolmetschen.

Diese beiden Strategien, das „Retour“- und das „Relais“-Dolmetschen, können auch kombiniert werden. Um auf die angeführten Beispiele zurückzukommen, kann man sich einen tschechischen Sprecher vorstellen, dessen Ausführungen zum einen von einem Landsmann im « Retour »-Modus ins Englische und zum anderen von einem italienischen Dolmetscher verdolmetscht wird, während die anderen Kabinen je nach ihren passiven Sprachen und ihrer Verfügbarkeit im „Relais“-Modus entweder aus dem Italienischen oder dem Englischen dolmetschen. Es liegt auf der Hand, dass diese Arbeitsweise keine Improvisation zulässt, sondern einer sorgfältigen Planung und Organisation bedarf, um die Besetzung der einzelnen Kabinen zu bestimmen und dafür zu sorgen, dass jeder Dolmetscher genau weiß, welche Rolle er einzunehmen hat und inwiefern andere Kabinen auf der Grundlage seiner Verdolmetschung im Relais dolmetschen werden.

Direkte Verdolmetschung oder Verdolmetschung über Relaissprache



Flexibilität beim Dolmetschen für die Teilnehmer an den mündlichen Verhandlungen

In einem vollständig vielsprachigen Dolmetschregime können alle Amtssprachen gesprochen und es kann in alle Amtssprachen verdolmetscht werden. Dies wird als symmetrisches Sprachregime bezeichnet und bedeutet bei 24 Amtssprachen 552 Sprachkombinationen. Diese vollständige Sprachabdeckung wird allerdings selten benötigt. Nur in bestimmten Verfahren wie Gutachtenverfahren gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV wird in alle Sprachen gedolmetscht.

Der Dolmetscherdienst gewährleistet in der Praxis ein „A la carte“-Regime. Die Mitglieder des Gerichtshofs bzw. Gerichts und die Parteien sprechen jeweils in einer Sprache ihrer Wahl, und diese Sprachen werden in die Sprachen der anderen Teilnehmer der mündlichen Verhandlung verdolmetscht. Dieses Regime kann je nach Bedarf angepasst werden: Manche Teilnehmer möchten sich in bestimmten Fällen in ihrer Muttersprache äußern, sind aber bereit, den Originalton oder dessen Verdolmetschung in eine andere Sprache zu hören; in anderen Fällen sind sie bereit, sich in einer Fremdsprache zu äußern und eine Fremdsprache zu hören. Dabei handelt es sich also um ein asymmetrisches Regime. Eine solche Flexibilität ermöglicht es, die Zahl der Sprachen, aus denen eine Verdolmetschung erforderlich ist, zu verringern.

So verlangen die Mitglieder der beiden Gerichte bei den mündlichen Verhandlungen nicht immer, den Erörterungen in ihrer Muttersprache folgen und sich in dieser Sprache äußern zu können, obwohl sie das Recht dazu haben und die Möglichkeit dazu besteht. Alle Richter und Generalanwälte beherrschen mehrere Sprachen, darunter Französisch, und sind bereit, erforderlichenfalls auf Sprachen zurückzugreifen, die auch von den anderen Mitgliedern und Sitzungsteilnehmern oder einem Großteil von ihnen gesprochen oder verstanden werden. Bei Amtsantritt eines neuen Mitglieds nimmt der Dolmetschdienst Kontakt mit ihm auf, um festzustellen, welche Sprachen es verwenden könnte und nach welchen Maßgaben und unter welchen Umständen es dazu bereit wäre. In der Folge wird im Referat Sitzungen und Ressourcen des Dolmetschdiensts sehr sorgfältig geplant, wie die Dolmetscher in den Sitzungen eingesetzt werden.

Umgekehrt kommt es vor, dass manche Parteien oder ihre Vertreter beantragen und ausnahmsweise die Genehmigung erhalten, in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache zu plädieren. Diese Möglichkeit ist nur in Vorabentscheidungsverfahren vorgesehen⁷⁵.

75| Vgl. Nrn. 62 bis 64 der Praktischen Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof (ABl. 2020, L 42 I, S. 1).

3.6.4 - Einsparungen bei der Übersetzung

Übersetzung und Verdolmetschung verursachen hohe Kosten (siehe Kapitel 5). Auch ohne genaue Berechnung dieser Kosten lassen sich aber bereits Maßnahmen ergreifen, um die Vielsprachigkeit vernünftigerweise so zu gestalten, dass die finanzielle Belastung für den Haushalt der Union sich in Grenzen hält.

So hat der Gerichtshof erstens 1952 eine Beratungssprache gewählt. Damit konnte vermieden werden, dass Verfahrensschriftstücke – die, abgesehen von Vorabentscheidungsersuchen, weder den Mitgliedstaaten zugestellt noch veröffentlicht oder sonst verbreitet werden – übersetzt werden müssen. Ebenso entfällt damit der Bedarf für eine Verdolmetschung in den zahlreichen Sitzungen der Spruchkörper, wodurch nebenbei das Beratungsgeheimnis gestärkt wird. Diese erhebliche Einsparung⁷⁶ bedingt allerdings, dass sämtliche Mitglieder der beiden Gerichte in der Lage sein müssen, schriftlich und mündlich in der gewählten gemeinsamen Sprache, der Beratungssprache, zu arbeiten.

In dem Maße, wie neue Sprachen hinzukamen und parallel dazu Zahl und Komplexität der Rechtssachen zunahmen, stieg auch die Zahl der Übersetzungsseiten. Das Organ hat die Notwendigkeit erkannt und die Gelegenheit ergriffen, den Übersetzungsaufwand zu verringern, ohne die Rechte der Rechtsuchenden zu beeinträchtigen oder auf die grundsätzliche Verfügbarkeit seiner Rechtsprechung in den Amtssprachen zu verzichten.

Manche dieser Einsparungen haben sich aus pragmatischen Entwicklungen ergeben, wie etwa die Praxis des Übersetzungsdiensts, bestimmte Teile der Vorlageentscheidungen nicht zu übersetzen und durch den Vermerk „*Omissis*“ („nicht übersetzt“) mit einem kurzen Hinweis auf die Art des weggelassenen Textes zu ersetzen, z. B. bestimmte Erwägungen in einer Vorlageentscheidung, die sich auf Zulässigkeitsfragen des nationalen Rechts beziehen, aber nichts mit dem eigentlichen Vorabentscheidungsersuchen zu tun haben. Dies gilt auch für die Entscheidung, umfangreiche Anlagen zu Schriftsätzen nicht immer übersetzen zu lassen, sondern nur, wenn und soweit eine Übersetzung nach Erstellung einer neuronalen Übersetzung und Konsultation eines Rechts- und Sprachsachverständigen, der die Ausgangssprache beherrscht, noch erforderlich ist. Die Entscheidung, bei zahlreichen Sprachkombinationen mit Pivot-Übersetzungen (siehe Nr. 3.6.2) zu arbeiten, ermöglicht ebenfalls Einsparungen, und zwar sowohl bei

76| Diese Einsparung entspricht etwa 2 000 000 Übersetzungsseiten jährlich.

der Fortbildung als auch bei der Zahl der Beamten. Andere Einsparungen sind dagegen die Folge formaler – und ebenfalls wohlüberlegter – Entscheidungen des Organs.

So wurde im Jahr 1994 entschieden, die Sitzungsberichte nicht mehr in der *Sammlung der Rechtsprechung* zu veröffentlichen, so dass sie nur noch im Hinblick auf ihre Zustellung an die Parteien in die Verfahrenssprache übersetzt werden müssen. Der Kontext der Rechtssache und das Vorbringen der Parteien werden nämlich in den Entscheidungen der beiden Gerichte hinreichend beschrieben bzw. wiedergegeben, so dass ihre zusätzliche vollständige Veröffentlichung im Sitzungsbericht entbehrlich ist.

Mit Unterstützung der beiden Gerichte wurden seit 2004 weitere mutige Sparmaßnahmen ergriffen. Der Übersetzungsbedarf des Organs konnte über mehrere Jahre hinweg dadurch begrenzt und stabilisiert werden, dass der Gerichtshof verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen hat, die sich unmittelbar auf das Übersetzungsaufkommen auswirken.

Dabei handelt es sich zunächst um die selektive Veröffentlichung der Rechtsprechung, die beim Gerichtshof im Jahr 2004 und beim Gericht im Jahr 2005 eingeführt wurde. Das bedeutet, dass nunmehr nicht ausnahmslos alle Entscheidungen der beiden Gerichte in der Sammlung veröffentlicht werden, sondern nur diejenigen, deren rechtliche Tragweite dies wirklich rechtfertigt. Diese Praxis wurde 2011 ausgeweitet und intensiviert und gleichzeitig die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Entscheidungen des Gerichts auszugsweise zu veröffentlichen. Derzeit werden Entscheidungen der Kammern des Gerichtshofs mit drei oder fünf Richtern, die über Direktklagen oder Rechtsmittel befinden und die ohne Schlussanträge ergehen, nicht veröffentlicht. Am Gericht werden, sofern der Spruchkörper nichts anderes beschließt, die Urteile der Großen Kammer und der Kammern mit fünf Richtern in der *Sammlung* veröffentlicht. Über die Veröffentlichung von Urteilen der Kammern mit drei Richtern entscheidet der Spruchkörper von Fall zu Fall. Urteile des Gerichts in Einzelrichterbesetzung und Beschlüsse werden, sofern nichts anderes entschieden wird, nicht in der *Sammlung* veröffentlicht. Die Einsparungen bei den Übersetzungen durch die selektive Veröffentlichung von Entscheidungen beliefen sich 2021 auf über 494 000 Seiten und 2022 auf über 375 000 Seiten.

2004 wurde auch die Verfahrensordnung des Gerichtshofs geändert, um die Zusammenfassung von besonders langen Vorlageentscheidungen zu ermöglichen⁷⁷. In Verbindung mit der oben genannten Praxis der Omissis konnten durch die Erstellung von Zusammenfassungen im Jahr 2022 über 153 000 Übersetzungsseiten eingespart werden.

2011 wurden weitere wichtige Maßnahmen zur Einsparung von Übersetzungsseiten ergriffen. Die Ausweitung der selektiven Veröffentlichung und die auszugweise Veröffentlichung wurden bereits erwähnt. Das Organ hat jedoch gleichzeitig entschieden, die Länge der Schlussanträge der Generalanwälte nach Möglichkeit auf durchschnittlich 40 Seiten zu begrenzen, soweit es nicht um Rechtsmittelverfahren geht. Da die Schlussanträge in alle Amtssprachen übersetzt werden, konnte durch diese Maßnahme das Übersetzungsvolumen erheblich reduziert werden.

Der Gerichtshof hat im Zuge der Reform seiner Verfahrensordnung 2012 außerdem beschlossen, keine Sitzungsberichte mehr zu erstellen, während das Gericht entschieden hat, seine Sitzungsberichte zu kürzen, was im Jahr 2022 eine Verringerung der Zahl der Übersetzungsseiten um über 10 000 ermöglicht hat.

Beide Gerichte haben ferner in den Praktischen Anweisungen für die Parteien die Länge der Schriftsätze im Regelfall begrenzt. Beispielsweise dürfen bei Vorabentscheidungsersuchen die schriftlichen Erklärungen im schriftlichen Verfahren normalerweise nicht länger als 20 Seiten sein. Streithilfeschriftsätze in Klage- und Rechtsmittelverfahren sollten kürzer sein als der Schriftsatz der unterstützten Partei und jedenfalls nicht länger als zehn Seiten⁷⁸. Das Gericht sieht ebenfalls Obergrenzen für die Länge der Schriftsätze vor, je nach Art des Schriftsatzes und des Verfahrens⁷⁹.

Nach und nach wurden noch weitere Sparmaßnahmen eingeführt. Durch den 2019 eingeführten Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln konnte 2022 die Bearbeitung von 39 Rechtsmitteln vermieden werden. Auch

77| Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. In der Praxis ist der Übersetzungsdienst bestrebt, nach Möglichkeit Vorabentscheidungsersuchen zusammenzufassen, die 15 Seiten überschreiten.

78| Praktische Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof (ABl. 2020, L 42, S. 1).

79| Nr. 105 der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts vom 20. Mai 2015 (ABl. 2015, L 152, S. 1) in der geänderten Fassung vom 13. Juli 2016 (ABl. 2016, L 217, S. 78) und vom 17. Oktober 2018 (ABl. 2018, L 294, S. 23, berichtigt in ABl. 2018, L 296, S. 40).

wenn der Antrag auf Zulassung und der Beschluss, mit dem darüber entschieden wird, ins Französische bzw. in die Verfahrenssprache übersetzt werden, wird die Nettoeinsparung aufgrund der unterbliebenen Übersetzung von Verfahrensunterlagen und Zurückweisungsentscheidungen auf über 22 000 Seiten geschätzt. Außerdem haben das Kabinett des Präsidenten des Gerichtshofs, die Kanzlei, die DRD und die DGM ihre Zusammenarbeit verstärkt, um frühzeitig die Vorabentscheidungsersuchen auszusondern, die für eine zügige Erledigung durch mit Gründen versehenen Beschluss gemäß Art. 53 Abs. 2 (offensichtliche Unzulässigkeit) oder Art. 99 (übereinstimmende Frage oder Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann) der Verfahrensordnung in Betracht kommen, so dass ihre Übersetzung in die anderen Sprachen als das Französische unterbleiben kann. Auch wenn die so erzielten Einsparungen schwer zu beziffern sind, leistet diese verstärkte Zusammenarbeit ebenfalls einen Beitrag zur guten Verwaltungsführung und zur Begrenzung der Arbeitsbelastung der DGM.

Der Vollständigkeit halber seien noch die erheblichen Einsparungen erwähnt, die aus dem Einsatz moderner und effizienter Arbeitsmethoden (siehe Nr. 4.3) resultieren: Fortbildung und Terminologie ermöglichen es den Rechts- und Sprachsachverständigen, schneller die richtigen Entscheidungen zu treffen, Outsourcing liefert oft preisgünstige Übersetzungen, auch wenn diese noch überprüft werden müssen, und die Informatik, vor allem die Hilfsmittel für die Übersetzung, führt zu beachtlichen Zeitgewinnen.

Diese Maßnahmen wurden von den beiden Gerichten in einer angespannten haushaltspolitischen Lage ergriffen, der durch die Knappheit der internen Ressourcen der Sprachdienste, insbesondere des Übersetzungsdienstes⁸⁰, gekennzeichnet ist, und sind unerlässlich, um die drei Hauptziele der Direktionen der Juristischen Übersetzung zu erreichen: die Verfahren zu begleiten, ohne sie zu verlängern, die schnelle Verbreitung und Veröffentlichung der Rechtsprechung zu gewährleisten und das hohe Qualitätsniveau der Leistungen zu halten.

3.6.5 - Anteil der Vielsprachigkeit an der Verfahrensdauer

Gelegentlich wird behauptet, dass die Übersetzung die Dauer der Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht erheblich verlängert. Entspricht dies den Tatsachen?

80| Zwischen 2012 und 2021 hat der Übersetzungsdienst (abgesehen von den Stellen der Übersetzungsreferate für die kroatische und die irische Sprache, die neu abzudecken waren) 71 und der Dolmetschdienst vier Planstellen verloren. Die Arbeitslast, die der Gerichtshof nicht steuern kann, steigt dagegen ständig.

Auch wenn diese Behauptung angesichts der Größe der Herausforderung, alle für das Verfahren erforderlichen Sprachfassungen bereitzustellen, auf den ersten Blick plausibel erscheint, hält sie allerdings einer Prüfung nicht stand. Um zu errechnen, welcher Anteil der Verfahrensdauer allein auf die Übersetzung zurückzuführen ist, ist zunächst die Zeit für alle notwendigen Verfahrensabschnitte, die parallel zum Übersetzungsprozess stattfinden, abzuziehen.

Schriftliches Verfahren

Sobald ein verfahrenseinleitendes Schriftstück bei einem der beiden Gerichte in einem Klage- oder Rechtsmittelverfahren eingeht, beginnt der Übersetzungsprozess. Die Klage- oder Rechtsmittelschrift wird den Parteien zugestellt und zugleich dem Übersetzungsdienst übermittelt. Dabei setzt die Zustellung die verfahrensrechtliche Frist für die Einreichung der Klage- bzw. Rechtsmittelbeantwortung in Gang; danach gelten gegebenenfalls weitere Fristen für die Einreichung von Erwiderung und Gegenerwiderung. Während dieser Zeit schreitet der Übersetzungsprozess fort. Die Auswirkung der Übersetzung von Verfahrensschriftstücken auf die Verfahrensdauer beschränkt sich daher in Klage- und Rechtsmittelverfahren auf die Zeit zwischen dem Eingang des letzten Schriftsatzes, mit dem das schriftliche Verfahren abgeschlossen wird, und der Bereitstellung seiner Übersetzung ins Französische, da erst ab diesem Zeitpunkt die gesamte Akte mit dem vollständigen schriftlichen Vorbringen der Parteien dem Berichterstatter für seine Arbeit zur Verfügung steht. Es wäre auch denkbar, eine Rechtssache bereits vor Verfügbarkeit des letzten Schriftsatzes in der Verfahrenssprache zu bearbeiten⁸¹, allerdings unter Inkaufnahme gewisser Nachteile.

Dasselbe gilt für die Vorabentscheidungsverfahren, mit dem Unterschied, dass das Vorabentscheidungsersuchen nicht nur den Parteien, sondern auch den Mitgliedstaaten in deren Sprache zugestellt werden muss (übliche Übersetzungsfrist 20 Arbeitstage), wobei die Fristen für die Einreichung schriftlicher Erklärungen natürlich erst ab dem Zeitpunkt der Zustellung laufen. Diese Zeit kommt – nur bei den Vorabentscheidungsersuchen – zu der Zeit hinzu, die für die Übersetzung des letzten Schriftsatzes benötigt wird.

81 | Die vorgezogene Bereitstellung einer neuronalen maschinellen Übersetzung würde es bereits ermöglichen, die Komplexität der Rechtssache zu beurteilen, bestimmte Recherchen vorzunehmen und sogar verfahrensleitende Maßnahmen zu treffen wie die Entscheidung, sich auf einen Schriftsatzwechsel zu beschränken.

Mündliches Verfahren

Zu dieser durch die Vielsprachigkeit bedingten Verzögerung im schriftlichen Verfahren kommt hinzu:

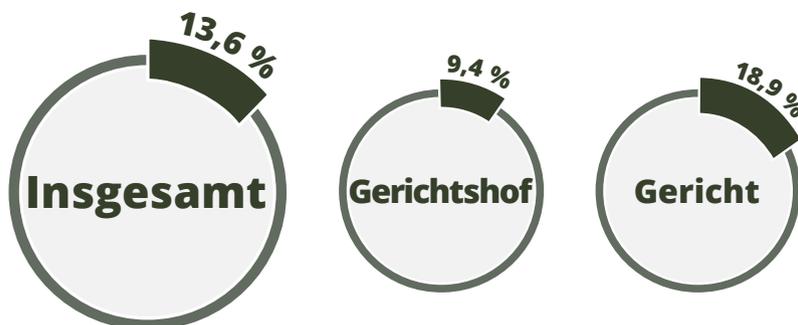
- beim Gericht: die Zeit für die Übersetzung des Sitzungsberichts, der in der Beratungssprache verfasst wird, in die Verfahrenssprache (der Gerichtshof erstellt keine Sitzungsberichte mehr). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zeit für die Übersetzung des Sitzungsberichts nicht der einzige Faktor ist, der das Datum der mündlichen Verhandlung bestimmt, da nicht nur die Parteien nach der Zustellung eine angemessene Vorbereitungszeit benötigen, sondern es z. B. auch auf die Verfügbarkeit der Sitzungssäle und der gewünschten Dolmetschkonfiguration ankommt. Bisher war es stets möglich, in den anberaumten Sitzungen die Verdolmetschung sicherzustellen, sei es durch Einsatz externer Kräfte, so dass keine Sitzung jemals wegen der Verdolmetschung verschoben werden musste;
- beim Gerichtshof: in den Rechtssachen, in denen Schlussanträge gestellt werden, die Zeit für ihre Übersetzung in die Beratungssprache, falls sie nicht bereits in dieser Sprache verfasst wurden.
- Was die mündliche Verhandlung als solche betrifft, wirkt sich die Verdolmetschung, da sie simultan erfolgt, naturgemäß nicht auf die Verfahrensdauer aus.

Beratung

Schließlich ist die Zeit zu berücksichtigen, die für die Übersetzung der Entscheidung selbst in die Verfahrenssprache benötigt wird. Die Übersetzung beginnt jedoch bereits, bevor der Entscheidungsentwurf, der auf Französisch verfasst wird, finalisiert ist. Sowohl beim Gerichtshof als auch beim Gericht werden die Urteilsentwürfe nämlich, in unterschiedlichen Stadien, dem Lektorenbüro vorgelegt, wo der Entwurf zum einen von einem frankofonen Juristen gegengelesen wird, der seine sprachliche und rechtliche Qualität sichert und standardisiert, und zum anderen typografisch korrigiert wird. Aus der Zeit, die ausschließlich dem Übersetzungsprozess zuzurechnen ist, ist daher die Zeit der Finalisierung der „Originalfassung“ herauszurechnen. Es kommt sogar gelegentlich vor, dass diese Finalisierung erst nach dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Übersetzung hätte verfügbar sein können, was eine automatische Verlängerung der Übersetzungsfrist zur Folge hat.

Eine von den beiden Kanzleien vorgenommene gründliche Analyse aller Aufgaben und Prozesse bis zur Verkündung eines Urteils oder Unterzeichnung eines Beschlusses zeigt, dass der Zeitaufwand, der allein auf die Übersetzung entfällt, im Jahr 2022 13,6 % der Gesamtverfahrensdauer ausmachte⁸².

Anteil der Übersetzung an der Verfahrensdauer



Dies gibt also den zeitlichen Anteil der Vielsprachigkeit an den Verfahren vor den beiden Unionsgerichten wieder, der weit unter manchen weniger gut belegten Zahlen liegt, die in der Presse oder von politischen Entscheidungsträgern genannt werden.

82| 9,4 % beim Gerichtshof. Beim Gericht stieg diese Zahl von 14,1 % im Jahr 2021 auf 18,9 % im Jahr 2022, weil mehr Rechtssachen ohne mündliche Verhandlung erledigt wurden, was zu einer Verringerung der Gesamtverfahrensdauer führte.

4. - Übersetzen und Dolmetschen: Strategien, Methoden und Werkzeuge

Rechts- und Sprachsachverständige und Dolmetscher erbringen weiterhin grundsätzlich dieselben Dienstleistungen wie früher: juristische Übersetzung und Verdolmetschung. Sie nehmen heute zwar auch eine ganze Reihe weiterer Aufgaben wahr, die von der Zusammenfassung von Vorabentscheidungsersuchen bis zur Schulung und der Vertretung des Dienstes nach außen reichen. Der Kern ihrer Tätigkeit bleibt jedoch unverändert.

Um ein hohes Qualitätsniveau ihrer Kerntätigkeit sicherzustellen, greifen sie auf spezielle Methoden und Strategien zurück, um individuell und kollektiv die Herausforderungen der Vielsprachigkeit beim Gerichtshof zu bewältigen.

Außerdem nutzen sie in immer größerem Umfang IT-Hilfsmittel, die sicher beherrscht werden müssen, damit ihre Nutzung nicht zu Qualitätsverlusten vor allem in Bezug auf Genauigkeit und Zuverlässigkeit führt.

4.1 - Juristische Übersetzung

Die Rechts- und Sprachsachverständigen stehen im Zentrum der Übersetzungstätigkeit. Sie nehmen eine komplexe und technische Aufgabe wahr, die zwingenden Fristen unterliegt, bei der aber immer mit unvorhergesehenen Ereignissen zu rechnen ist. Ihre Arbeit ist Teil einer effizienten Produktionskette und Ergebnis einer kollektiven und individuellen Wahrnehmung der mit der Übersetzung verbundenen Aufgaben. Dies ermöglicht die Bewältigung der täglichen Herausforderung: der Kombination von höchster Qualität mit hoher Produktivität und Fristentreue.

Jeder Übersetzungsauftrag setzt eine ganze Choreografie der Effizienz in Gang, die sich nicht von der organisatorischen und technischen Vorbereitung der Arbeit durch die Querschnittsreferate und die Führungsebene trennen lässt.

Die organisatorische Vorbereitung erfordert auf der Ebene des betreffenden Sprachreferats eine durchdachte Bewirtschaftung von Kapazitäten und Anforderungen sowie Managemententscheidungen, die wiederum Teil einer auf Ebene der Generaldirektion entwickelten Strategie für das Ressourcen- und Qualitätsmanagement sind.

Die Zuteilung einer Übersetzung an einen Rechts- und Sprachsachverständigen hängt von Entscheidungen ab, die der Leiter des Sprachreferats oder sein Beauftragter auf der Grundlage der verfügbaren Informationen aus den Kanzleien und den Kabinetten

der Mitglieder trifft, die von den Querschnittsreferaten und insbesondere von der Zentralplanung (Einheit Planung und externe Übersetzung) zusammengestellt werden. Letztere trägt alle diese Informationen in die Datenbank zur Verwaltung der Übersetzungen ein.

Sobald ein Dokument eingeht, stellt sich als Erstes die Frage nach der Übersetzungsfrist. Dokumente, für die eine bestimmte Frist zwingend vorgegeben ist, werden sofort einem Rechts- und Sprach Sachverständigen oder, wenn sie nicht vertraulich sind, einem Freelance-Übersetzer zugeteilt. Es kommt vor, dass Texte aufgrund von allgemeinen oder die Ausgangssprache betreffenden Kapazitätsengpässen nicht sofort zugeteilt werden können. Diese Texte kommen dann auf eine Warteliste und werden so schnell wie möglich bearbeitet. Welche Texte unter solchen Umständen auf die Warteliste gesetzt werden, hängt von ihrer relativen Wichtigkeit ab. Beispielsweise haben Urteile und Schlussanträge in Rechtssachen, in denen die Verfahrenssprache die Sprache der betreffenden Spracheinheit ist, immer Vorrang. Danach folgen Rechtssachen, die den größeren Spruchkörpern zugewiesen sind, angefangen bei der Großen Kammer des Gerichtshofs, sowie Rechtssachen, die für einen Mitgliedstaat der betreffenden Sprache von besonderem Interesse sind, etwa weil er dem Rechtsstreit beigetreten ist oder Erklärungen abgegeben hat oder weil der Rechtsstreit auf breite Resonanz in den nationalen Medien stößt.

Gleichzeitig stellt sich eine andere Frage, nämlich diejenige nach den Übersetzungsressourcen, die dem Dokument zu widmen sind. Dabei geht es zunächst darum, zu entscheiden, wer die Übersetzung erstellen soll: ein Rechts- und Sprach Sachverständiger mit großer Erfahrung, ein fachlich spezialisierter Rechts- und Sprach Sachverständiger oder Freelance-Übersetzer, ein Rechts- und Sprach Sachverständiger in der Einarbeitungsphase usw. Die Referate fördern zwar die Selbständigkeit der Rechts- und Sprach Sachverständigen und der Freelance-Übersetzer. Bei den wichtigsten, schwierigsten oder heikelsten Dokumenten erfolgt jedoch häufig eine Qualitätskontrolle, insbesondere wenn die Verfahrenssprache in der betreffenden Rechtssache die Sprache des Sprachreferats ist. Diese Kontrolle erfolgt meistens in Form einer Überprüfung oder des Gegenlesens durch einen Kollegen oder durch den Referatsleiter selbst, dem die Gewährleistung des allgemeinen Qualitätsniveaus der einzelnen Rechts- und Sprach Sachverständigen und des Referats als Ganzem obliegt. Der Referatsleiter kann natürlich nicht alles gegenlesen: Er ist in erster Linie Manager – wenn auch ein Manager, der für die Gesamtqualität und für die Beurteilung jedes einzelnen Kollegen zuständig ist.

Zweitens betrifft die Strategie auf der Ebene des Rechts- und Sprachsachverständigen, der mit einer Übersetzungsaufgabe betraut wird und damit für die zentrale Phase des Übersetzungsprozesses zuständig ist, die Organisation der persönlichen Arbeit nach Maßgabe der Aufträge und seiner Arbeitskapazität. Jeder Rechts- und Sprachsachverständige verwaltet sein Portfolio von Übersetzungsaufträgen, wobei er darauf achtet, dass er trotz unvorhergesehener Ereignisse alle Fristen einhält. Je nach Schwierigkeit des jeweiligen Textes, seiner Sprache, seiner Länge, der für die Aufgabe bereitzustellenden Zeit und den Fristen muss er seine individuellen Prioritäten ständig anpassen. Darüber hinaus können ihm jederzeit neue Aufträge zugewiesen werden, die er dann in seine individuelle Planung aufnehmen muss. Die kollektive Planung auf Referatsebene kann zwar einen gewissen Ausgleich bei der Zuteilung langer Texte (Schlussanträge, Urteile, Erklärungen usw.) an die Rechts- und Sprachsachverständigen schaffen, diese aber nicht vor kurzfristigen Anpassungen seiner Arbeitsplanung bewahren.

Die Hauptgründe für solche kurzfristigen Planungsanpassungen sind:

- Vorabentscheidungsersuchen, die vorbearbeitet, zusammengefasst oder aus einer anderen Sprache übersetzt werden müssen. Damit verbunden ist überdies manchmal ein Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilvorabentscheidungsverfahrens;
- verschiedenste Dringlichkeitsfälle: Beschlüsse, Fragen an die Parteien und Antworten, dringliche Verwaltungsdokumente;
- vom Verfasser während des Übersetzungsprozesses vorgenommene Änderungen, die normalerweise und vor allem auf Fragen oder Anmerkungen der Rechts- und Sprachsachverständigen zurückzuführen sind und je nach Zahl und Umfang bisweilen erhebliche und häufig kurzfristige Anpassungen erfordern;
- während der Übersetzung stellt sich heraus, dass der Text komplexer ist als erwartet;
- ein Kollege ist plötzlich erkrankt oder verhindert, und bestimmte Aufgaben müssen umverteilt werden;
- es ist nicht klar, wie umfangreich anderweitige Aufgaben sind. Es kommt z. B. vor, dass ein Urteil mehr Seiten umfasst als angekündigt oder zur gleichen Zeit verkündet werden muss wie ein anderes Urteil, für dessen Übersetzung ursprünglich eine andere Frist festgesetzt war, so dass die Übersetzung plötzlich

dringend wird. Es kann außerdem vorkommen, dass der Übersetzungsdienst aufgefordert wird, nach Möglichkeit eine einheitliche Frist für alle Antworten auf die in einer Rechtssache gestellten Fragen einzuhalten, unabhängig davon, in welcher Sprache diese Antworten verfasst sind und obwohl ungewiss ist, wie viele Antworten eingehen und wie lang sie sein werden.

Das Auftreten solcher unvorhergesehenen Aufgaben ist völlig normal und beruht auf einem soliden und reaktionsschnellen Management auf der Ebene des Organs. Allerdings ist sich das Organ auch sehr wohl bewusst, dass diese unvorhergesehenen Aufgaben so weit wie möglich zu vermeiden sind, da sie die Produktivität der Rechts- und Sprachsachverständigen stark beeinträchtigen. Sie führen dazu, dass sie aus der aktuellen Übersetzungsarbeit aussteigen und alle Arbeitsfenster schließen, um sich um den Eilauftrag zu kümmern. Erst nachdem dieser erledigt ist, kann der Rechts- und Sprachsachverständige die unterbrochene Übersetzungsarbeit wieder aufnehmen und alle Dokumentendateien wieder öffnen, sich erneut damit befassen und darauf konzentrieren. Eilaufträge machen es manchmal auch erforderlich, dass weniger dringende Aufträge kaskadenartig zugunsten dringenderer Aufträge verschoben werden, vor allem im französischen Sprachreferat, das besonders häufig von Eilanfragen betroffen ist.

4.1.1 - Der Rechts- und Sprachsachverständige und seine Übersetzung

Bevor der Rechts- und Sprachsachverständige mit der eigentlichen Übersetzung beginnt, muss er bestimmen, welche Referenzdokumente er braucht, und sie sich beschaffen. Die juristische Übersetzung, insbesondere beim Gerichtshof, ist nämlich keine freie Übersetzung: Rechtsakte, die Rechtsprechung oder direkt oder indirekt zitierte Verfahrensschriftstücke müssen genau wiedergegeben werden. Dasselbe gilt für die verwendete Terminologie: Insoweit sind sowohl der Ausgangstext als auch frühere Übersetzungen der angetroffenen Begriffe zu beachten, aber auch die Daten- und Terminologiedatenbanken zu nutzen, die im Lauf der Jahre von Generationen von Übersetzern und Rechts- und Sprachsachverständigen aufgebaut wurden.

Bei den Referenzdokumenten handelt es sich in erster Line um

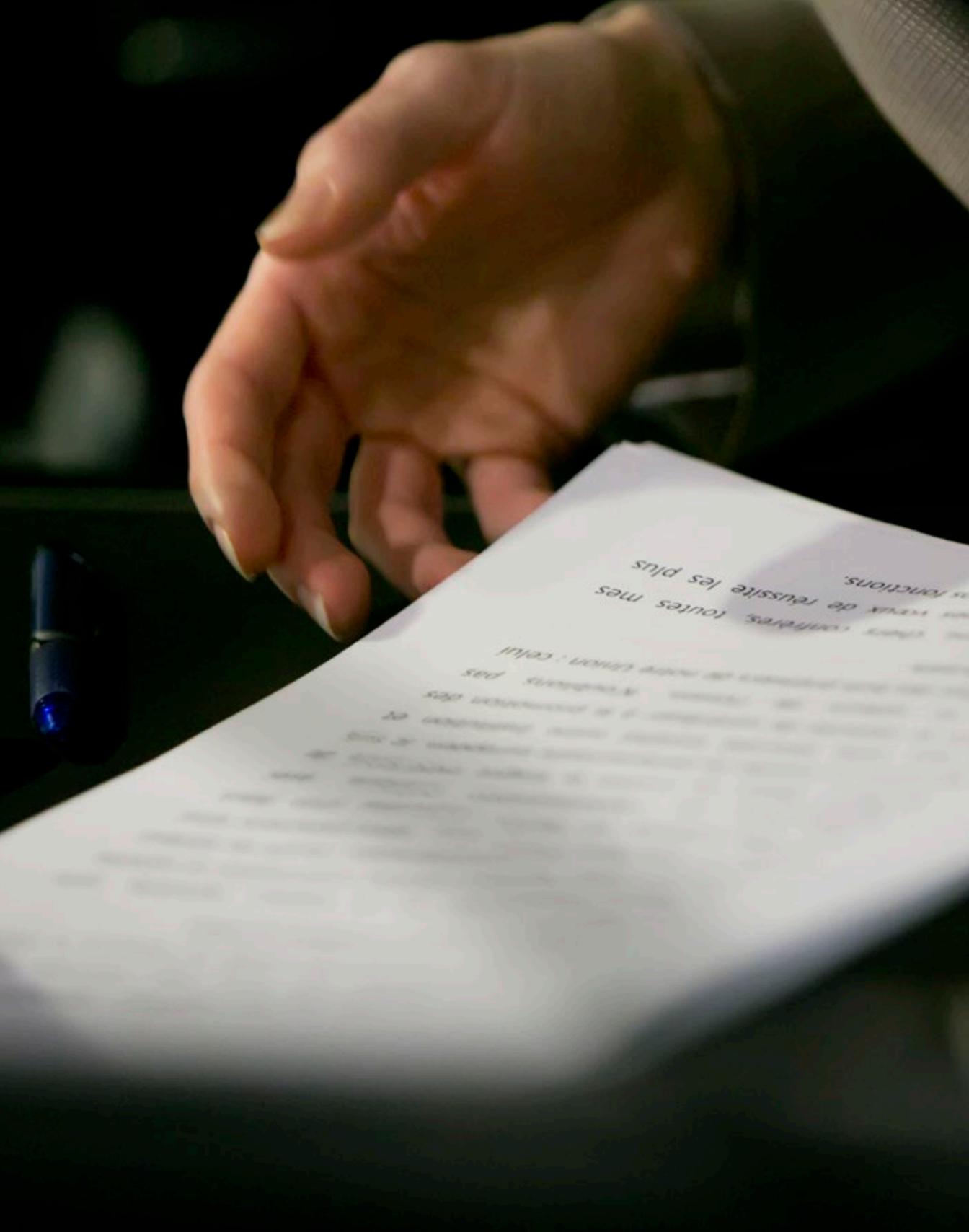
- die Verfahrensschriftstücke in derselben Rechtssache oder einer mit ihr verbundenen oder in Zusammenhang stehenden Rechtssache;
- die in der Rechtssache zitierten oder sonst einschlägigen Unionsrechtsakte;

- die in der Rechtssache zitierte oder sonst einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts;
- etwaige einschlägige nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung (diese Rechtsvorschriften existieren in der nationalen Sprache, manchmal aber auch in anderen Sprachen);
- etwaige einschlägige internationale Übereinkünfte;
- die einschlägige Terminologie.

Hat sich der Rechts- und Sprach Sachverständige die Referenzdokumente beschafft, muss er sie auswerten, d. h., er muss die Dokumente in ihren relevanten Teilen lesen, um den rechtlichen Kontext der Rechtssache richtig zu verstehen und das Referenzvokabular zu ermitteln.

Dabei wird er heutzutage durch eine Kombination von IT- und methodologischen Hilfsmitteln, insbesondere in Bezug auf Dokumentation und Terminologie, erheblich unterstützt.

Auf die übersetzungsspezifischen IT-Hilfsmittel wird unten im Zusammenhang mit der eigentlichen juristischen Übersetzung eingegangen; die Terminologie wird ebenfalls nachfolgend behandelt, aber für die juristische Übersetzung und das Dolmetschen gemeinsam, da beide stark von der Terminologie abhängig sind (siehe Nr. 4.3).



toutes mes fonctions.
de réussir les plus

de réussir les plus
de réussir les plus

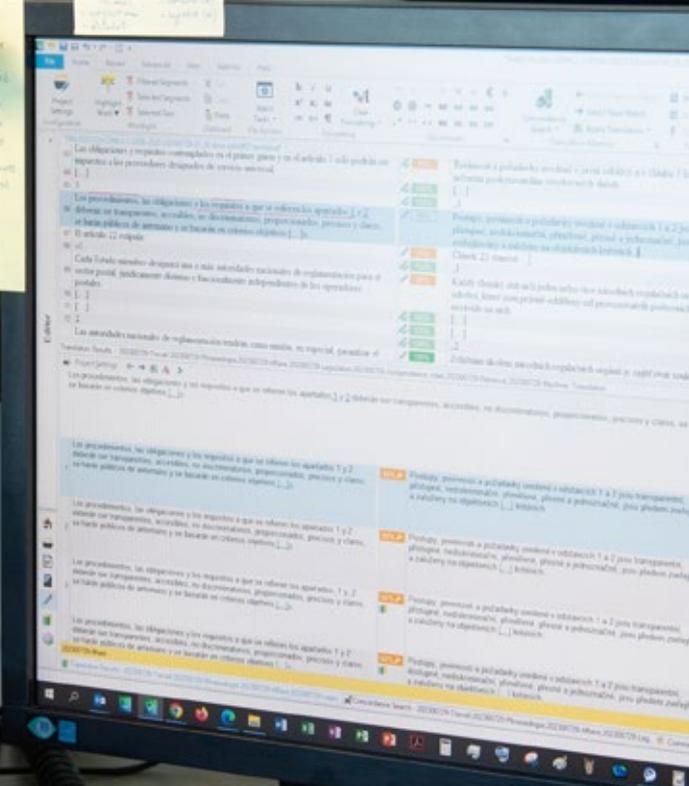
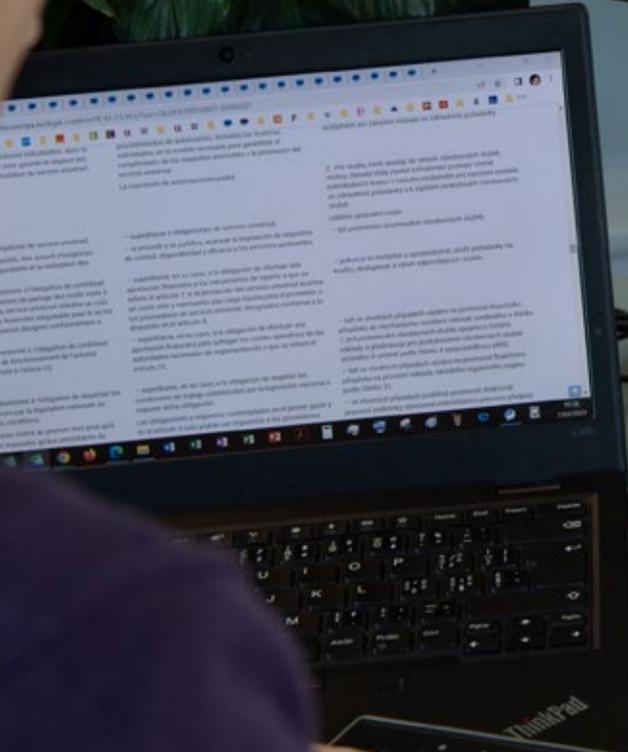
15 goldene Regeln für den Rechts- und Sprachsachverständigen bei der Übersetzung

1. Er muss sich bewusst sein, dass er an der Rechtsprechungstätigkeit mitwirkt.
2. Er muss alle zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlichen Maßnahmen ergreifen.
3. Er muss jede Übersetzung als (individuelles und kollektives) Projekt begreifen, das vor allem eine gute persönliche Arbeitsorganisation erfordert.
4. Er muss die Übersetzungsstrategie an die Art des Dokuments und den Adressaten der Übersetzung anpassen.
5. Er muss den Text in dessen Kontext verorten:
 - betroffene(s) Rechtsgebiet/Rechtsordnung(en),
 - bereits übersetzte Texte (ähnliche oder zusammenhängende Rechtssachen),
 - zur Rechtssache gehörende Dokumente.
6. Bevor er den Text übersetzt, muss er ihn verstehen – trotz rechtlicher und sprachlicher „falscher Freunde“ und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der betroffenen Rechtsordnungen.
7. Er muss die erforderlichen Recherchen durchführen und die erforderlichen Kontakte aufnehmen.
8. Er muss die Übersetzungshilfsmittel kennen und nutzen.
9. Er muss das beachten, was bereits übersetzt ist: Rechtsvorschriften, Rechtsprechung, Terminologie und Phraseologie.
10. Er muss in der Lage sein, seine terminologischen Entscheidungen zu begründen.
11. Die gesamte Übersetzung muss terminologisch und sprachlich kohärent sein.
12. Er muss unverzüglich auf Schwierigkeiten hinweisen, ohne das Ende der Übersetzungsarbeit abzuwarten.
13. Er muss die formalen Vorgaben des Referats beachten.
14. Er muss immer eine kritische Schlussredaktion der fertigen Übersetzung unter dem Gesichtspunkt der Folgerichtigkeit und des gesunden Menschenverstands vornehmen.
15. Er muss die Fristen einhalten.



Handwritten notes on a yellow sticky note, including a list of items and a date: "2018-11-15".

Handwritten notes on a white sticky note, including a list of items and a date: "2018-11-15".





4.1.2 - Besonderheiten der juristischen Übersetzung beim Gerichtshof

Die Herausforderungen, die sich bei der juristischen Übersetzung stellen, sind zunächst einmal dieselben, die sich bei der Übersetzung generell stellen. Vor allem muss der Rechts- und Sprach Sachverständige den Text verstehen, die juristischen Überlegungen, die Begriffe und die Syntax. Da es sich um eine juristische Übersetzung handelt, muss er darüber hinaus auch die betreffenden Rechtsordnungen vergleichen. Er muss die miteinander zusammenhängenden Begriffe, die „falschen Freunde“ und die Unterschiede bei Begriffen verschiedener Rechtsordnungen ermitteln und terminologische Entscheidungen unter Berücksichtigung bereits vorhandener Übersetzungen treffen.

Die Schwierigkeiten, denen ein Rechts- und Sprach Sachverständiger gegenüberstehen kann, hängen in erster Linie mit seiner Kenntnis der Ausgangsrechtsordnung (über die Ausgangsprache hinaus), der Klarheit und der redaktionellen Qualität des zu übersetzenden Dokuments sowie dessen Länge im Verhältnis zur gesetzten Frist zusammen. Auch sprachliche Mehrdeutigkeiten, Polysemie, Synonymie, ungewöhnliche Begriffe oder innovative Terminologie können Probleme bereiten.

Eine Reihe von Beschränkungen ergibt sich für den Rechts- und Sprach Sachverständigen aus dem Kontext der juristischen Übersetzung. Die Texte, die er zu übersetzen hat, betreffen nämlich die Auslegung bestehender Rechtssetzungsakte oder Rechtsprechung. In dem zu übersetzenden Text werden diese Rechtsakte oder Entscheidungen entweder direkt, in Anführungszeichen, oder indirekt, d. h. in Auszügen, die nicht durch Anführungszeichen gekennzeichnet sind, oder diffus, also durch Verwendung einer bestimmten Phraseologie und Terminologie, die aus den betreffenden Rechtsakten oder Entscheidungen stammt, zitiert. Gibt es eine Fassung der Rechtsakte oder Entscheidungen in der *Zielsprache*, muss sich der Rechts- und Sprach Sachverständige genau daran halten. Er darf davon nur aus guten Gründen abweichen, die er belegen kann und die er in bestimmten Fällen dem Leser offenbart, indem er bei veröffentlichten Texten in ein direktes Zitat eine in eckigen Klammern zitierte Alternativfassung einfügt⁸³ oder bei Schriftsätzen, die in die Beratungssprache zu übersetzen sind, eine erläuternde Fußnote für den Generalanwalt und den Spruchkörper hinzufügt. Er achtet auch auf die in seinem Sprachreferat und im Gerichtshof im Allgemeinen festgelegte Phraseologie und Terminologie, die in den

83| Dies ist dann notwendig, wenn die Sprachfassung des zitierten Textes von geringer Qualität oder sogar fehlerhaft ist.

meisten Fällen mit der Phraseologie und Terminologie der Rechtsakte im Einklang stehen dürften. Ist dies nicht der Fall, muss er Abwägungen vornehmen.

Je konkreter und universeller das Thema der Übersetzung ist, desto eher kann man erwarten, von einer Sprache zur anderen äquivalente Begriffe zu finden. Je abstrakter und kulturgebundener es ist, desto mehr stellt sich die Frage der Äquivalenz, wobei es sogar vorkommen kann, dass es kein Äquivalent gibt. So bleibt Mangan immer Mangan. Wenn es in der anderen Sprache ein Wort dafür gibt, ist die Äquivalenz normalerweise perfekt und jede Entdeckung, die Mangan betrifft, wird es begrifflich in allen Sprachen gleichermaßen betreffen. Im Gegensatz dazu ist die Ehe ein grundlegend kulturgebundener Begriff, und das Wort, mit dem sie bezeichnet wird, beschreibt eine Realität, die von einer Sprache zur anderen so unterschiedlich ist, dass es sich nur um eine ungefähre Äquivalenz handeln kann, selbst wenn das Konzept – in der Art einer platonischen Idee – von allen verstanden wird.

Die juristische Übersetzung ist eng mit der Kultur verknüpft, da auch das Recht untrennbar mit der Kultur verbunden ist und seinerseits das kulturelle Phänomen beeinflusst, in dem es verortet ist. Sie stellt daher eine beträchtliche Herausforderung dar. Terminologische (und semantische) Schwierigkeiten sind nur ein Teil, aber ein wichtiger Teil davon.

4.1.3 - Terminologische Überlegungen im juristischen Kontext

Die juristische Terminologie ist dadurch geprägt, dass Begriffe, die in verschiedenen Rechtsordnungen entstanden sind, sich nicht wirklich decken, sondern oft überschneiden.

Bei zwei gegebenen Sprachen können Begriffe mit ähnlicher Morphologie ähnliche, aber unterschiedliche Konzepte bezeichnen, was zu Verwirrung führen kann. Es ist daher ausgeschlossen, sich allein auf die sprachliche Form der Begriffe zu verlassen. Eine morphologische Identität zwischen zwei Sprachen kann in Wirklichkeit unterschiedliche Denotationen verbergen. Es handelt sich um einen sogenannten „falschen Freund“⁸⁴.

So grundlegende Begriffe wie Vertrag oder Regierung sind sowohl universell in ihrer Abstraktion (ihr „Genotyp“ entspricht meist ihrer Grunddefinition) als auch unterschiedlich

84| So bezeichnet der englische Ausdruck „tax evasion“ die strafrechtlich geahndete „Steuerhinterziehung“, während der französische Ausdruck „évasion fiscale“ („tax avoidance“ im Englischen) die – legale oder illegale – Suche nach der geringsten Besteuerung bezeichnet.

in ihrer konkreten und besonderen Realität (ihr „Phänotyp“ wird durch Bedingungen und Regeln definiert)⁸⁵.

Eine ähnliche Herausforderung besteht in dem, was Harvey als „Inkongruenz“⁸⁶ beschreibt. Zwei Begriffe, die sich in zwei Sprachen *a priori* entsprechen, decken in Wirklichkeit womöglich Konzepte ab, die nur teilweise äquivalent sind, weil die Realität, die sie wiedergeben, von einer Sprache zur anderen und manchmal auch innerhalb einer Sprache variiert. Dies sind jedoch nicht die einzigen Herausforderungen.

Ein einzelner Begriff kann mehrere Bedeutungen haben (Polysemie), die völlig unterschiedlich oder mehr oder weniger nuanciert sind. Diese unterschiedlichen Bedeutungen oder Nuancen können je nach Fall einem einzigen äquivalenten Wort in der anderen Sprache entsprechen, insbesondere wenn die beiden Sprachen nah verwandt sind, oder aber mehreren verschiedenen Wörtern⁸⁷.

Auch wenn Synonymie in der Fachsprache weniger häufig vorkommt als in der Alltagssprache, kann sie in der Rechtssprache vorkommen. Der Rechts- und Sprachsachverständige muss in der Lage sein, Wörter, die denselben Begriff bezeichnen, im Ausgangstext aufzuspüren. Dabei kann es sich um Synonyme, Varianten, Begriffe verschiedener Register oder aus unterschiedlichen Quellen handeln. Es kann vorkommen, dass in verschiedenen Abschnitten des Gesetzes unterschiedliche Wörter für ein und denselben Begriff verwendet werden. So wird im portugiesischen Recht der Ausdruck „poder paternal“ allmählich durch den Ausdruck „responsabilidade parental“ ersetzt. Perfekte Synonyme sind jedoch selten zu finden. Erst recht ist es alles andere als selbstverständlich, dass sich Synonyme von einer Sprache zur anderen entsprechen. In der Zielsprache kann es weniger als in der Ausgangssprache oder gar keine geben, und wenn es eines oder mehrere gibt, kann der Grad der Synonymie variieren. Wenn es im Ausgangstext um die Nuancen zwischen den beiden Synonymen geht, kann es sein, dass es diese Nuancen in der Zielsprache nicht oder nicht in der gleichen Weise

85| Vgl. Rodolfo Sacco, „Langue et Droit“, in Rodolfo Sacco und Luca Castellani (Hrsg.), *Les Multiples langues du droit européen uniforme*, ISAIDAT, Turin, Éditions L'Hartmann, Italien, 1999, S. 172.

86| Malcolm Harvey, „Traduire l'intraduisible – Stratégies d'équivalence dans la traduction juridique“, *Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* (ILCEA), Nr. 3, 2002, S. 39 bis 49.

87| Aus geografischen und historischen Gründen unterscheiden einige Sprachen wie das Deutsche, Französische und Polnische zwischen dem „Nahen Osten“ und dem „Mittleren Osten“, während das Englische beide Regionen unter dem Begriff „Middle East“ zusammenfasst.

gibt. Man muss dann beschreiben, worum es im Ausgangstext geht, wenn man es in der Zielsprache nicht genau wiedergeben kann⁸⁸.

Umgekehrt kann es bisweilen erforderlich sein, sich bei einem bestimmten Wort der Ausgangssprache zwischen zwei verschiedenen Wörtern der Zielsprache zu entscheiden, die jeweils ein etwas eingeschränkteres Konzept bezeichnen. Fehlt der Kontext, kann man unmöglich wissen, welches man wählen soll⁸⁹.

Selbst wenn zwei Länder eine gemeinsame Sprache haben, kann ein und dasselbe Wort zwei ähnliche, aber unterschiedliche Begriffe abdecken. So gibt es ebenso viele „Verträge“ wie Rechtsordnungen. Auch die rechtlich anerkannten Formen des Zusammenschlusses von Einzelpersonen in „Gesellschaften“ oder „Vereinigungen“ sind zahlreich und unterscheiden sich stark von einer Rechtsordnung zur anderen. Es kann auch vorkommen, dass es in mehreren Rechtsordnungen mit derselben Sprache eine Vielzahl von Ausdrücken für denselben Gegenstand gibt (etwa zum Begriff der „fahrlässigen Tötung“⁹⁰). Zu beachten ist, dass die aus dem Unionsrecht abgeleitete Terminologie oft bewusst umfassend ist, um nicht zu sagen künstlich. Dieser Wunsch, von der nationalen Terminologie abzuweichen, lässt sich durch die Autonomie des Unionsrechts und seiner Terminologie begründen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es – außer in vielsprachigen Staaten – selten vorkommt, dass ein Rechtsbegriff ein perfektes Äquivalent in anderen Sprachen hat.

88| Mit einem an den Gerichtshof gerichteten Vorabentscheidungsersuchen eines niederländischen Gerichts wollte dieses in einem Strafverfahren klären, ob, wie vom Angeklagten unter Berufung auf den Unterschied zwischen den Wörtern „aanbinden“ und „vastbinden“ geltend gemacht, ein Kalb nur dann angebunden ist, wenn es auf eine bestimmte Art angebunden ist. Der Gerichtshof wendete seine Auslegungsgrundsätze bei abweichenden Sprachfassungen an und entschied: „attacher“ (anbinden) heißt „attacher“ (Urteil vom 3. April 2008, Endendijk, C-187/07, [EU:C:2008:197](#)).

89| „Rejeter“ (zurückweisen, abweisen) ist im Zusammenhang mit einer Klage im Polnischen mit „odrzucić“ oder „oddalić“ zu übersetzen, je nachdem, ob die Klage unzulässig oder unbegründet ist.

90| „Involuntary culpable homicide“ in der schottischen Rechtsprechung, „involuntary homicide“ im maltesischen Recht, „unintentional killing“ im Unionsrecht und schließlich „involuntary manslaughter“ in der irischen Rechtsprechung und in der englischen und walisischen Rechtsprechung sowie der Unionsrechtsprechung. Vgl. z. B. Urteil vom 29. März 2017, Alcohol Countermeasure Systems (International)/EUIPO – Lion Laboratories (ALCOLOCK) (T-638/15, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:229](#), Rn. 73).

Belgien als dreisprachiges Land besitzt eine lange Übersetzungstradition, nach der jeder Rechtsbegriff sein exaktes Äquivalent haben soll. Ein „arrêté royal“ ist ein „koninklijk besluit“ (Königlicher Erlass) und alles, was den einen berührt, berührt auch den anderen. Diese Äquivalenz ist auf das nationale Hoheitsgebiet beschränkt: Der niederländische „koninklijk besluit“ ist nicht der belgische „koninklijk besluit“, wenn er ihm auch sehr nahekommt.

Bei der Rechtsvergleichung kann es vorkommen, dass ein Begriff in einer Rechtsordnung existiert, ohne dass er mit einem Wort bezeichnet wird. In diesem Fall muss der Rechts- und Sprachsachverständige eine sprachliche Lösung finden. Beispielsweise könnte man das Konzept, das in der französischen Sprache mit dem Wort „filiation“ (Abstammung) ausgedrückt wird, als universell bezeichnen, und dennoch gibt es in mehreren Rechtsordnungen der Europäischen Union keinen präzisen Begriff dafür.

Alle diese Herausforderungen stellen sich erst recht, wenn die beiden Rechtssysteme sehr unterschiedlich sind. Das beste Beispiel ist das Common Law, das schon in seinen Grundlagen weit von den „kontinentalen“ Rechtsordnungen entfernt ist und dessen Vokabular in der französischen Sprache nur eine ungefähre Entsprechung hat. Diese unterschiedliche Logik schlägt bis in die juristische Argumentation durch.

Juristen des Common Law verwenden das Wort „remedy“, um sowohl einen Rechtsbehelf als prozessuale Handlung als auch sein Ergebnis, aber oft auch um unterschiedslos beides zu bezeichnen, wofür sich in einigen anderen Sprachen kein entsprechendes Wort finden lässt. Ebenso ist es schwierig, zu bestimmen, ob er sich mit dem Wort „standing“ auf die „Klagebefugnis“ oder das „Rechtsschutzinteresse“ bezieht, da sich beide Begriffe in seiner Argumentation vermischen.

Schließlich sind die Fälle zu erwähnen, in denen die Begriffe der Ausgangssprache in der Zielsprache nicht existieren, wie z. B. die „Revision“ im deutschen Recht, eine Form des Rechtsmittels, das der Zulassung des Gerichts bedarf. Ein solches Erfordernis ist z. B. auch in England bekannt, in bestimmten anderen Prozessrechtsordnungen dagegen nicht. Übersetzte man „Revision“ ins Französische mit „recours“, fiel also ein wichtiger Aspekt unter den Tisch.

4.1.4 - Die Wahl der Strategie, ein teleologischer Ansatz

Alle diese Herausforderungen werden durch die Entwicklung der Sprachen und des Rechts noch vergrößert. Es kann z. B. vorkommen, dass die im Ausgangstext verwendeten Begriffe nicht korrekt oder überholt sind: So ist „inculpation“ (Anklageerhebung) in Frankreich heute zu „mise en examen“ geworden.

In Anbetracht dessen stellt sich die von Schleiermacher formulierte Grundsatzfrage⁹¹ nach dem vorzugswürdigen Ansatz: dem „ethischen“, bei dem der Ausgangstext einfach nur übertragen wird, ohne dem Leser dabei zu helfen, den sprachlichen, rechtlichen und kulturellen Graben zu überwinden, der ihn vom Verfasser trennt, oder dem „ethnozentrischen“, bei dem diese Distanz verringert wird, auf die Gefahr hin, dass sich der Übersetzer vom Wortlaut des Ausgangstexts entfernt und dessen Gehalt verändert.

Auch wenn sich der Großteil des Schrifttums und der Praktiker zum ethischen Ansatz bekennt, ist die Frage nicht eindeutig zu beantworten. Es gibt einen unerlässlichen Mittelweg zwischen den beiden Ansätzen, und die Rechts- und Sprachsachverständigen beim Gerichtshof verfolgen einen teleologischen Ansatz – der darauf abstellt, welchem Zweck die Übersetzung dienen soll –, um zu entscheiden, wie weit sie sich auf den Leser zubewegen, ohne dabei die Grenze zur Untreue gegenüber dem Verfasser und zur Täuschung gegenüber dem Leser zu überschreiten.

Harvey unterscheidet vier Techniken, um die erwähnten Herausforderungen zu bewältigen: Transkription, formale Äquivalenz, beschreibende Übersetzung und funktionale Äquivalenz⁹².

Die Transkription besteht darin, den Originalbegriff zu übernehmen und ihm gegebenenfalls eine kurze Erklärung beizufügen. Statt „common law“ fälschlicherweise mit „gemeines Recht“ zu übersetzen, würde man den Ausdruck „common law“ wiedergeben und erläutern, dass es sich um das angelsächsische Rechtssystem handelt, das weitgehend auf Richterrecht beruht.

Die formale Äquivalenz ist die wörtliche Übersetzung. So würde man z. B. „Bundesverfassungsgericht“ mit „Cour constitutionnelle fédérale“ übersetzen.

91| Friedrich Schleiermacher, „Über die verschiedenen Methoden des Übersetzens“, Abhandlung verlesen am 24. Juni 1813 in der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Berlin, Hrsg. Elisabeth Edl, Wolfgang Matz, Alexander Verlag Berlin, 2022.

92| Malcolm Harvey (oben, *Fn.* 85).

Die beschreibende Übersetzung nutzt eine allgemeine Formel oder eine Umschreibung, was zu Mehrdeutigkeiten führen kann. So würde der Ausdruck „prescription extinctive“ (Verjährungsfrist) mit „time-bar“ übersetzt, ohne dass eine Abgrenzung zur Ausschlussfrist stattfände.

Die funktionale Äquivalenz besteht darin, in der Zielsprache und der Zielrechtsordnung einen Referenten zu finden, der eine vergleichbare Funktion hat. Statt das polnische Wort „Sejm“ mit „Versammlung“ zu übersetzen, würde man „Abgeordnetenversammlung“ wählen, wobei der Leser in Anbetracht der Nähe der beiden Begriffe nicht in die Irre geführt werden könnte.

Diese vier Strategien können auf eine Stufenleiter gestellt werden, die – wie oben – von der Ausgangssprache (ethischer Ansatz) zur Zielsprache (ethnozentrischer Ansatz) reicht. Daran hält sich der Rechts- und Sprachfachverständige bei seiner Arbeit.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Rechts- und Sprachfachverständige, wenn er solchen Schwierigkeiten gegenübersteht, zwischen den oben angeführten Strategien und zwischen Transkription, formaler Äquivalenz, beschreibender Übersetzung und funktionaler Äquivalenz wechselt – außer in den Fällen, in denen sich die Begriffe entsprechen und sich uneingeschränkt von einer in die andere Rechtsordnung übertragen lassen.

Der Rechts- und Sprachfachverständige muss die Entscheidung im Zeitpunkt der Übersetzung treffen und sich daran halten, um die terminologische Kohärenz zu wahren. Im Allgemeinen gehören die von ihm gewählten Begriffe der Fachsprache (Rechtssprache) an und stammen aus zuverlässigen Quellen (Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung).

Wie ausgeführt, erzeugen die Texte des Gerichtshofs Rechtswirkungen. Der Rechts- und Sprachfachverständige trägt daher in seiner Aufgabe der Unterstützung der Arbeit der Gerichte und der vielsprachigen Verbreitung der Rechtsprechung eine große Verantwortung. Er darf nicht versuchen, den Text zu korrigieren oder zu verbessern, er muss dessen Nuancen erkennen und wiedergeben. Sein Spielraum ist gering. Jeder Text bedarf allerdings einer angepassten Strategie, die die Art des zu übersetzenden Textes und seine Leserschaft berücksichtigt. Das Erfordernis der Zuverlässigkeit des übersetzten Textes gilt absolut, und er muss in allen Sprachen auf die gleiche Weise verstanden werden. Übersetzungsfehler haben nämlich Folgen, da der Leser auf eine Rechtsprechung oder ein Urteil reagiert, das er in seiner Sprache zur Kenntnis genommen hat.

Die Übersetzungsstrategien orientieren sich mal an der Ausgangssprache, mal an der Zielsprache. Die Wahl der Strategie ist pragmatisch und stellt auf den Zweck der Übersetzung ab. Der juristische Übersetzer muss diesen Zweck ermitteln: Geht es darum, den Leser zu informieren oder Rechtswirkungen zu erzeugen?

Im ersten Fall besteht das Ziel des Übersetzers darin, den Leser über den Inhalt des zu übersetzenden Schriftstücks zu „informieren“, d. h., ihn in die Lage zu versetzen, die Botschaft des Verfassers des Ausgangstexts zu verstehen. Diese Art der Übersetzung wird beispielsweise bei Verfahrensunterlagen, die bei den Unionsgerichten eingereicht werden, oder bei der Beschreibung des Sachverhalts in Schlussanträgen oder Vorabentscheidungsurteilen angewandt. Der Leser muss verstehen, worum es geht, welche Überlegungen angestellt und welche Argumente vorgetragen werden, und somit alle Elemente der Ausgangssprache wahrnehmen, die für dieses Verständnis erforderlich sind, ohne sich übermäßig mit bedeutungslosen Unterschieden oder Nuancen aufzuhalten. Ist beispielsweise die genaue Form einer „Gesellschaft“ inhaltlich unerheblich, wird der Übersetzer es nicht unbedingt für nötig erachten, die Unterschiede zu erläutern, die zwischen den beiden Sprachen bestehen können, solange der Leser sich ein korrektes Bild des Sachverhalts machen kann, der dem übersetzten Schriftstück zugrunde liegt.

Ist die „Übersetzung“ dagegen selbst eine Rechtsquelle, erzeugt sie also Rechtswirkungen, weil die Fassung des Textes in dieser Sprache verbindlich ist, ist der „Übersetzer“ in Wirklichkeit „Urheber“. Er nutzt ein Referenzoriginal, das in einer bestimmten Sprache verfasst wurde, um einen Text zu erstellen, der diesem in einer anderen Sprache entspricht. Dieser Prozess entspricht dem in vielsprachigen Staaten wie Belgien. Die Übersetzung in eine Sprache führt dann häufig zu Überlegungen über den in der anderen Sprache verfassten Text und zu einem Hin und Her zwischen den beiden Texten.

Der Rechts- und Sprachsachverständige, der ein Urteil aus der Beratungssprache in die Verfahrenssprache übersetzt, erstellt die Fassung, die *inter partes* verbindlich ist. Aber alle Sprachfassungen schaffen gleichermaßen Recht, ganz besonders in Vorabentscheidungssachen, da Vorabentscheidungen *erga omnes*⁹³, also auch für

93| Vgl. zur Sprachenregelung beim Gerichtshof Marc-André Gaudissart (oben, Fn. 24).

alle Gerichte in der Union, bindend sind. In der Praxis wird jedoch trotz der Cilfit-Rechtsprechung jeder meist nur seine eigene Sprachfassung zur Kenntnis nehmen⁹⁴.

4.1.5 - Dialog zwischen Verfassern und Übersetzern

Die Verfasser der Originaltexte und der verbindlichen Texte können vorbeugend bestimmte Techniken anwenden, um die mit der Vielsprachigkeit verbundenen Schwierigkeiten zu umgehen oder zu verringern. Diese Techniken ersparen dem Rechts- und Sprachsachverständigen in gewissem Maße die Entscheidung für den einen oder anderen Ansatz bei Übersetzungsproblemen und gewährleisten, dass die Texte einheitlich verstanden und ausgelegt werden⁹⁵.

Die „Konvention“ zielt darauf ab, Begriffe zu identifizieren, deren Übertragung in eine andere Sprache und ein anderes System zu Verwirrung führen kann, und sie von vornherein zu definieren, um diese Gefahr auszuschließen. Der Verfasser kann auch einen Ausdruck aus einer anderen Sprache „entleihen“, um sich auf ein Konzept aus einem identifizierbaren Rechtssystem zu beziehen. Beispielsweise benutzt die englischsprachige Fassung der Art. 18 und 39 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen den französischen Begriff „force majeure“ (höhere Gewalt) anstatt des engeren Begriffs „act of God“⁹⁶.

Bei der „Koredaktion“ werden Experten für jede Sprache und jedes betroffene System zusammengebracht, um die Gefahr von Abweichungen zu erkennen und sie durch präventive Lösungen wie die oben genannten auszuschließen. Dies soll am Gerichtshof auch durch den Dialog zwischen dem Rechts- und Sprachsachverständigen und dem

94| Ein Gutachten des Gerichtshofs gemäß Art. 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist dagegen in allen (bei seiner Erstellung bestehenden) Amtssprachen der Union verbindlich, ebenso wie die Rechtssetzungsakte des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Aus allen Sprachfassungen erwachsen daher Rechte, und zwar die gleichen.

95| Vgl. hierzu u. a. Pierre Pescatore, *Vademecum – Recueil de formules et de conseils pratiques à l’usage des rédacteurs*, Éditions Bruylant, insbesondere den Teil über die Zusammenarbeit mit den Übersetzungsdiensten. Vgl. auch das Booklet des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union „Writing for translation“ (<https://cdt.europa.eu/en/news/writing-translation>).

96| Der Begriff „act of God“ bezeichnet unvorhersehbare natürliche Ereignisse, die nicht vom Menschen verursacht werden, wie z. B. Naturkatastrophen; die „höhere Gewalt“ erfasst dagegen auch vom Menschen verursachte Umstände wie Kriegshandlungen und Epidemien.

Kabinetts erreicht werden, das den Entwurf von Schlussanträgen oder einer Entscheidung verfasst hat.

Schließlich gibt der Verfasser mit einer „Auslegungsregel“ an, wie mögliche Unklarheiten beseitigt werden können. So nimmt der Gerichtshof eine autonome Auslegung unionsrechtlicher Begriffe vor, die unabhängig von der Bedeutung ist, die entsprechende Begriffe in den nationalen Rechtsordnungen haben mögen⁹⁷. Diese Regel gilt für das Primär- und das Sekundärrecht und seine eigene Rechtsprechung.

97| Vgl. insbesondere Urteile vom 18. Januar 1984, Ekro (327/82, [EU:C:1984:11](#), Rn. 11), vom 27. Januar 2005, Junk (C-188/03, [EU:C:2005:59](#), Rn. 27 bis 30), und vom 7. Dezember 2006, SGAE (C-306/05, [EU:C:2006:764](#), Rn. 31).

Übersetzung autonomer unionsrechtlicher Begriffe

Bei der juristischen Übersetzung kann das Gebot der autonomen Auslegung von unionsrechtlichen Begriffen einer systematischen Anwendung eines komparatistischen Ansatzes, d. h. der Suche nach funktionalen Äquivalenten in verschiedenen Rechtsordnungen, entgegenstehen. Natürlich ist dieser rechtsvergleichende Ansatz beispielsweise bei der Übersetzung eines Vorabentscheidungsersuchens und nachfolgenden Erklärungen der Mitgliedstaaten angezeigt, da diese Dokumente vom nationalen Recht geprägt sind. Im Stadium der Schlussanträge und des Urteils hingegen ist er zwar bei der Beschreibung des Sachverhalts weiterhin sehr präsent und spiegelt die im Vorfeld getroffenen Entscheidungen und insbesondere die Übersetzung des Vorabentscheidungsersuchens wider; in der Begründung findet er sich jedoch weniger. Bei diesem Teil ist nämlich auf das Unionsrecht abzustellen, eine weitere Rechtsordnung, die der Rechts- und Sprachsachverständige kennen muss. Hier ist die Perspektive des autonomen Unionsrechts einzunehmen, das eigene Begriffe („unmittelbare Wirkung“, „Gleichbehandlung“) hat oder echte Neologismen schafft. „Neologismus“ bedeutet hier, dass ein neuer Begriff geschaffen wird, um jede Gefahr der Verwechslung mit den nationalen Rechtskulturen auszuschließen. Der Gerichtshof hat z. B. schrittweise den Ausdruck „unmittelbare Wirkung“ eingeführt, um ein unionsrechtsspezifisches Konzept⁹⁸ einzuführen. Der Rechts- und Sprachsachverständige und in seiner Folge der Dolmetscher versuchen, diese Begriffe in ihrer Sprache wiederzugeben, und zwar, soweit es noch keine feststehende Terminologie gibt, durch neutrale Begriffe, die nach Möglichkeit spezifisch nationale Konnotationen vermeiden.

98| Urteil vom 5. Februar 1963, van Gend & Loos (26/62, [EU:C:1963:1](#), S. 3), in dem der Gerichtshof erstmals die unmittelbare Wirkung bestätigt und ihre Tragweite beschrieben hat, wobei er allerdings damals noch den Ausdruck „unmittelbare Anwendbarkeit“ verwendet hat.

4.2 - Dolmetschen in mündlichen Verhandlungen

4.2.1 - Grundsätze und Modalitäten des Dolmetschens

Simultandolmetschen lässt sich definieren als die unmittelbare Erzeugung einer einzigen und endgültigen Fassung in der Zielsprache von einmaligen Äußerungen in der Ausgangssprache ohne große Korrekturmöglichkeit⁹⁹. Mit Ausnahme der Gebärdensprache erzeugt der Dolmetscher diese *Ad-hoc*-Übersetzung mündlich, d. h., er drückt die kommunikativen Absichten des Sprechers mit Worten, Stimme, Mimik und Gestik in einer anderen Sprache aus. Während der Dolmetscher die Äußerungen in der Ausgangssprache fortlaufend hört, übersetzt er sie in Segmenten nacheinander und in einem kleinen Zeitfenster¹⁰⁰.

Wie die Rechts- und Sachverständigen stehen auch die Dolmetscher der Direktion Dolmetschen gleichermaßen dem Gerichtshof und dem Gericht zur Verfügung. Die Zuteilung der Dolmetscher zu den mündlichen Verhandlungen der beiden Gerichte nach Maßgabe des Bedarfs der Mitglieder des Spruchkörpers und der Parteien unterliegt dem Gebot der optimalen Nutzung der Ressourcen. Auch an den Sitzungen teilnehmende Besuchergruppen profitieren von der Verdolmetschung. Abgesehen von den mündlichen Verhandlungen werden Dolmetscher auch bei bestimmten Veranstaltungen und protokollarischen Besuchen eingesetzt. Zwei Formen des Dolmetschens kommen beim Gerichtshof zum Einsatz: Simultandolmetschen und Konsekutivdolmetschen.

Beim Simultandolmetschen sind die Dolmetscher je nach ihrer aktiven Sprache auf Kabinen verteilt und übertragen die Plädoyers und die Fragen und Antworten der verschiedenen Akteure in der Verhandlung im Allgemeinen in ihre Muttersprache¹⁰¹. Dabei sind sie mindestens zu zweit in der Kabine, da sie sich wegen der starken geistigen Anstrengung z. B. am Ende eines Plädoyers oder eines Frage- und Antwort-Abschnitts abwechseln müssen, um die hohe Konzentration und Qualität aufrechterhalten zu können.

99| Franz Pöchhacker, *Introducing interpreting studies*, Routledge, London, 2004.

100| Heidemarie Salevsky, „The distinctive nature of interpreting studies“, *Target*, 5(2), S. 149 bis 167.

101| Für bestimmte Sprachkombinationen greift der Gerichtshof auf das sogenannte „Retour“-Dolmetschen zurück, bei dem der Dolmetscher das in seiner Muttersprache Gesagte in eine andere Sprache, meist ins Französische oder Englische, verdolmetscht (siehe Nr. 3.6.3).

Bei der anderen Form des Dolmetschens, dem Konsektivdolmetschen, macht sich der Dolmetscher Notizen, während der Redende spricht, und verdolmetscht das Gesagte zeitversetzt. Diese Technik wird häufig angewandt bei protokollarischen Ereignissen, Besuchen, Ausstellungseröffnungen oder, beim Gericht, bei Verhandlungen über eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder bilateralen Sitzungen zwischen Richtern und Parteien am Rande mündlicher Verhandlungen.

4.2.2 - Besondere Herausforderungen des Simultandolmetschens am Gerichtshof

Bei einem internationalen Gericht wie dem Gerichtshof haben es die Konferenzdolmetscher mit zwei Arten von Herausforderungen zu tun: denjenigen der juristischen Übersetzung, von denen bereits die Rede war, und den speziellen Problemen des Simultandolmetschens.

Simultandolmetschen ist eine Form des Übersetzens. Man könnte daher meinen, dass die Dolmetscher am Gerichtshof mit den gleichen Problemen konfrontiert sind wie die Rechts- und Sprachsachverständigen: Bei einer mündlichen Verhandlung haben die Konferenzdolmetscher, die die Plädoyers sowie den Austausch zwischen den Parteien und den Mitgliedern eines Spruchkörpers übersetzen sollen, es unweigerlich mit den sprachlichen und kulturellen Fallstricken der juristischen Übersetzung zu tun.

Beim Gerichtshof stützen sich die Dolmetscher auf die im Vorfeld von den Rechts- und Sprachsachverständigen im Zuge der Übersetzung der Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten gefundenen Lösungen. Vorabentscheidungsersuchen werden in alle Sprachen übersetzt, nicht aber Schriftsätze, die nur in die Verfahrenssprache und ins Französische übersetzt werden. Die Dolmetscher arbeiten aber auch für Richter, Generalanwälte und Besuchergruppen, also auch in Sprachen, die nicht unbedingt die des Verfahrens oder der Parteien sind. Ist im schriftlichen Verfahren keine Übersetzung in die betreffende Sprache erstellt worden, liegt es am Dolmetscher, die richtigen Übersetzungsstrategien zu wählen, und zwar nicht nur beim Studium der Verfahrensakten, sondern auch während er verdolmetscht.

Darüber hinaus sehen sich Dolmetscher internationaler Rechtsordnungen mit berufsspezifischen Herausforderungen konfrontiert. So wird die Ausgangsrede, die ein Dolmetscher verstehen und fast gleichzeitig in einer anderen Sprache ausdrücken muss, nur einmal gesprochen und nicht aufgeschrieben. Um ein Plädoyer, das oft in hohem Tempo vorgetragen wird, zu verstehen und gleichzeitig mit der erforderlichen Genauigkeit zu übersetzen, muss der Dolmetscher eine große und anhaltende geistige

Anstrengung erbringen, was für ihn eine außergewöhnlich hohe kognitive Belastung bedeutet.

Anhand des „Effort Model“ (Kapazitätsmodell)¹⁰² lassen sich die Probleme und Folgen dieser kognitiven Herausforderung besser nachvollziehen. Dieses Modell zeigt, wie der Dolmetscher die z. B. mit der Koordinierung mehrerer gleichzeitiger geistiger Leistungen im Rahmen eines Systems mit begrenzter Verarbeitungskapazität einhergehende kognitive Belastung bewältigt. Mehrere nicht automatisch ablaufende gedankliche Prozesse setzen parallele kognitive Leistungen voraus: Hören und Analysieren der ausgangssprachlichen Aussage, Speichern und Abrufen der Information im bzw. aus dem Kurzzeitgedächtnis, Erzeugen der Verdolmetschung und Koordinierung der Verteilung der Kapazität für die kognitive Verarbeitung auf die verschiedenen Anstrengungen. Da jede Leistung Verarbeitungskapazität erfordert, die aber nur in begrenztem Umfang verfügbar ist, führt ein Unterschied zwischen der für das Dolmetschen erforderlichen Gesamtkapazität (EGK) und der verfügbaren Gesamtkapazität (VGK) dazu, dass die Qualität der Verdolmetschung aufrechterhalten wird ($EGK \leq VGK$) oder, wenn die kognitiven Kapazitäten erschöpft sind ($EGK > VGK$), dazu, dass die Qualität abnimmt. Letzteres zeigt sich an Produktionsfehlern: Es kommt zu Auslassungen, unnötigen Wiederholungen, der Dolmetscher zögert, spricht mit einer unnatürlichen Intonation usw.¹⁰³.

Je größer die für die Aufgabe erforderlichen geistigen Leistungen sind, umso mehr steigt die Gefahr einer Erschöpfung der kognitiven Kapazitäten. Als Risikofaktoren führt Gile insoweit u. a. an ein schnelles Sprechtempo des Redners, dichte oder abgelesene Reden, unbekannte Eigennamen, Zahlen und Akronyme, ungewöhnliche Akzente, komplexe logische Erwägungen, Probleme in der Tonübermittlung, komplizierten Satzbau, lexikalische oder syntaktische Unterschiede zwischen Ausgangs- und Zielsprache, monotones Sprechen des Redners und den Stress des Dolmetschers.

Beim Gerichtshof haben es die Dolmetscher oft mit diesen Risikofaktoren zu tun. Um die Gefahr einer Erschöpfung der kognitiven Kapazitäten zu verringern, greifen sie normalerweise auf bestimmte Strategien und Techniken zurück.

102| Daniel Gile, *Basic concepts and models for interpreter and translator training*, überarbeitete Ausgabe, John Benjamins publishing company, 2009.

103| Vgl. zur charakteristischen Intonation von Dolmetschern und zu ihren Wirkungen Cédric Lenglet und Christine Michaux, „The impact of simultaneous-interpreting prosody on comprehension: An experiment“, *Interpreting*, 22(1), S. 1 bis 34.

4.2.3 - Strategien und Techniken

Strategien

Strategien sind bewusste Entscheidungen, die von den Dolmetschern im Vorfeld der Sitzung oder der mündlichen Verhandlung getroffen werden. Dazu gehören insbesondere die Analyse der Sitzungsunterlagen oder der Verfahrensakte, die terminologische Vorbereitung, die Pflege der Arbeitssprachen und die regelmäßige Aktualisierung des Kenntnisstands.

Am Gerichtshof umfassen die Strategien die sorgfältige Vorbereitung jeder Rechtssache in einer eigens reservierten Arbeitszeit, die den Großteil der Tätigkeit der Dolmetscher ausmacht, den vertraulichen Zugang zu den Akten und den schriftlichen Plädoyers sowie die kontinuierliche Fortbildung, sowohl in juristischer als auch in sprachlicher Hinsicht.

Kalina stellt die Dolmetschstrategien in den größeren Kontext der Qualitätssicherung¹⁰⁴, der alle Schritte vor, während und nach den Sitzungen bzw. den mündlichen Verhandlungen umfasst. Zu den Strategien gehören dann nicht nur die individuelle Vorbereitung und Fortbildung, sondern auch kollektive Maßnahmen zur Qualitätsförderung innerhalb eines Dolmetscherdienstes.

Muttillainen führt mehrere von der Direktion Dolmetschen des Gerichtshofs ausgearbeitete Strategien dieser Art an¹⁰⁵: Maßnahmen zur Sensibilisierung der Sprecher für die Zwänge des Dolmetschens, faire Aufteilung der Arbeitslast unter den Dolmetschern, Gewährung von Erholungszeit, Bereitstellung von leistungsfähigen IT-Hilfsmitteln und Fortbildung.

Strategien sind also die Vorarbeiten, die hinter den Kulissen von jedem einzelnen Dolmetscher und vom Dolmetschdienst als Organisation geleistet werden. Sie verringern die Gefahr einer Erschöpfung der kognitiven Kapazitäten, damit die für eine geordnete Rechtsprechungstätigkeit erforderliche Qualität der Verdolmetschung erreicht werden kann.

104| Sylvia Kalina, „Quality assurance for interpreting processes“, *Meta: Translators' Journal*, 50(2), 2005, S. 768 bis 784.

105| Marie Muttillainen, „Perroquets savants ou professionnels aguerris? L'importance de la preparation“, Kilian G. Seeber, *100 Years of Conference Interpreting: A Legacy*, Cambridge Scholars Publishing, 2021, S. 190.

Taktiken

Während die Dolmetschstrategien „hinter den Kulissen“ entwickelt und angewandt werden, finden die Taktiken ihren Platz „auf der Bühne“, d. h. während der mündlichen Verhandlung oder der Sitzung in der *Kabine*.

Der Dolmetscher greift nämlich, während er dolmetscht, auf Taktiken zurück, d. h., er trifft punktuelle Entscheidungen, um die Gefahr einer kognitiven Überlastung im Fall von Schwierigkeiten zu verringern. Gile führt einige der häufigsten an¹⁰⁶: Erhöhung der Zeitverzögerung („décilage“), d. h., länger zuhören, um mehr Informationen zu erhalten, bevor man mit der Verdolmetschung beginnt, Ableitung des fehlenden Teils eines Aussagesegments aus dem Kontext oder dem Wissen, Paraphrase, wörtliche Übersetzung (Abilden, Entleihen, Klangwiedergabe), Verwendung eines Hyperonyms, Konsultation des Kollegen, mit dem man die Kabine oder die Sitzungsunterlagen teilt, Aufteilung eines langen Satzes in mehrere kürzere Sätze, Antizipation des Inhalts des Ausgangstexts und Verwendung vager oder allgemeiner Ausdrücke, die später präzisiert werden können.

Je nach Situation eignen sich bestimmte Taktiken mehr als andere. Ein Abwarten von fünf Sekunden, um mehr Informationen zu erhalten, bevor man dolmetscht, wirkt sich unterschiedlich auf die Qualität der Leistung aus, je nachdem, wie schnell der Redner spricht, wie nervös das Publikum ist oder ob eine Bildschirmpräsentation vorhanden ist, deren Folien möglicherweise nicht mehr zur Verdolmetschung passen, wenn der zeitliche Abstand zu groß wird.

Außerdem können Taktiken miteinander kollidieren. Soll beispielsweise ein in Schwierigkeiten geratener Dolmetscher ein problematisches Segment der Rede, dessen Verarbeitung seine kognitive Kapazität zu erschöpfen droht, lieber weglassen oder zusätzliche geistige Anstrengungen darauf verwenden, mit dem Risiko einer späteren kognitiven Überlastung, die das Verständnis der folgenden Segmente erschwert? Es obliegt dem Dolmetscher im Einzelfall stets aufs Neue und im Bruchteil einer Sekunde, die je nach den Prioritäten in der konkreten Kommunikationssituation richtigen Taktiken zu wählen. Die Ergebnisse der Situationsanalyse und die Angemessenheit der

106| Daniel Gile (oben, Fn. 101); vgl. auch Gérard Ilg, „L'apprentissage de l'interprétation simultanée. De l'allemand vers le français“, *Parallèles*, Nr. 1, 1978, S. 69 bis 99, Cahiers de l'ETI, Universität Genf, und Roderick Jones, *Conference interpreting explained*, Routledge, Manchester, 1997.

taktischen Entscheidungen hängen von der Kompetenz des Dolmetschers (Sprach- und Themenkenntnisse, Beherrschung der Dolmetschtechniken), seinen Arbeitsbedingungen (Vorbereitungsmöglichkeiten, Sicht auf das Publikum, Ermüdungszustand, Qualität der Tonübertragung) sowie seiner persönlichen und beruflichen Ethik ab.

4.2.4 - Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Eine wesentliche Strategie zur Gewährleistung der erforderlichen hohen Qualität der Verdolmetschung besteht darin, den Dolmetschern Zeit zur Vorbereitung zu geben. Jeder Dolmetscher, ob bedienstet oder Freelance, der für mündliche Verhandlungen beim Gerichtshof oder beim Gericht eingeteilt wird, erhält genügend Zeit, um die Akte der Rechtssache vor der Sitzung sorgfältig zu studieren. Diese Vorbereitung ist ein unerlässlicher Teil der Arbeit und kann je nach Umfang der Akte, Komplexität der Rechtssache und Zahl der Sprachen in der Sitzung mehr oder weniger Zeit in Anspruch nehmen.

Sobald ein Dolmetscher seine Kabinenzuteilungen für die nächste Woche kennt, beginnt er mit dem Studium der Aktenstücke. Er arbeitet das Fachvokabular der Rechtssache, die Gesetzestexte und die Rechtsprechungshinweise durch. Er muss den Akteninhalt und die Argumentation der Parteien verstehen. Dabei wendet er verschiedene Techniken zum Verstehen und Erinnern an. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, *Mind-Mapping* (visuelle Darstellung von Ideen oder Informationen in Form von Schemata) unter den Dolmetschern des Gerichtshofs recht weit verbreitet.

Für die Vorbereitungsarbeit werden alle für die Rechtssache relevanten Dokumente herangezogen, wie z. B. die maßgeblichen Rechtsakte und die einschlägige Rechtsprechung, und insbesondere Übersetzungen und terminologische Festlegungen, die von den Rechts- und Sprachsachverständigen in derselben Rechtssache oder in mit dieser zusammenhängenden, noch anhängigen oder bereits abgeschlossenen, Rechtssachen erstellt wurden.

Schließlich erhält der Dolmetscher manchmal am Tag vor der Sitzung oder womöglich erst kurz vor deren Beginn die schriftliche Grundlage der Plädoyers, die er dann auf Zahlen, Zitate und Verweise auf Rechtsvorschriften durchgeht.

Teamgeist beherrscht die gesamte Vorbereitung, in der Zusammenarbeit sowohl mit den Assistenten, die die Dossiers und Referenzdokumente zusammenstellen, als auch mit den Querschnittsdienststellen der Generaldirektion, die insbesondere bei Terminologiefragen helfen. Noch deutlicher zeigt sich dieser Teamgeist in der Kabine, wo der Kollege, der nicht am Mikrofon steht, den Dolmetscher unterstützt, indem er ihm eine fehlende Referenz, eine zitierte Bestimmung oder auch das richtige Wort im richtigen Moment zukommen lässt.

4.2.5 - Fähigkeiten und Pflichten des Dolmetschers

In Anbetracht der besonderen Herausforderungen des Dolmetschens am Gerichtshof muss sein Dolmetscher über eine Reihe von Fähigkeiten verfügen und die beruflichen Pflichten der ständigen Weiterbildung, der Vertraulichkeit und der Loyalität erfüllen.

Erstens muss der Dolmetscher, der täglich mit der hohen rechtlichen und technischen Komplexität der Rechtssachen und der hohen Geschwindigkeit, mit der die Plädoyers gehalten werden, konfrontiert ist, über umfassende Kenntnisse seiner Arbeitssprachen, einen scharfen und analytischen Verstand sowie die Fähigkeit verfügen, sich in seiner aktiven Sprache im gleichen Register und mit der gleichen Präzision auszudrücken wie der Redner. Zweitens muss sich der Dolmetscher ständig weiterbilden, sei es durch die unerlässliche Pflege der Sprachen seiner Sprachkombination, den Erwerb neuer Sprachen oder die Teilnahme an juristischen Seminaren. Er muss außerdem über eine solide Allgemeinbildung verfügen, da er bei Ansprachen oder wenn Redner ihre Reden mit Zitaten oder kulturellen Bezügen anreichern, bisweilen das juristische Register verlassen und sich eines eher literarischen Registers bedienen muss.

Drittens muss sich der Dolmetscher seiner Loyalitätspflicht gegenüber dem Organ und den Rechtsuchenden stets klar bewusst sein. Er ist an ein sehr strenges Berufsgeheimnis gebunden, und zwar sowohl in Bezug auf die vor der mündlichen Verhandlung erhaltenen Informationen als auch in Bezug auf die Plädoyers, die ihm die Anwälte anvertrauen. Die übermittelten schriftlichen Grundlagen der Plädoyers werden im Übrigen nur an die Dolmetscher, nicht aber an die Mitglieder des Spruchkörpers oder den für die Rechtssache bestimmten Generalanwalt weitergeleitet und auch nicht zu den Akten der Rechtssache genommen¹⁰⁷. Dieses Vertrauensverhältnis sowohl zu den Mitgliedern als auch zu den Anwälten der Parteien ist für die Qualität der Verdolmetschung sehr wichtig.

107 | Praktische Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof, Nr. 67.

4.2.6 - Einbeziehung des Sprechers

Die Zusammenarbeit mit dem Sprecher ist eine zusätzliche Strategie im Dienste der Qualität des Dolmetschens. Die Qualität einer mündlichen Verhandlung hängt nämlich zum Teil von der Interaktion zwischen den verschiedenen Akteuren ab. Es erschien daher nur natürlich, die Zusammenarbeit zwischen Dolmetschern und Sprechern zu verstärken. Bereits seit mehreren Jahren wird den Bevollmächtigten und Anwälten, die regelmäßig vor dem Gerichtshof auftreten, der Beruf des Dolmetschers vorgestellt und der Austausch vor, während und nach den Sitzungen gefördert.

So erhalten Anwälte und Bevollmächtigte, die vor dem Gerichtshof plädieren, Ratschläge und Vorschläge, wie sie die Arbeit der Dolmetscher erleichtern können, nämlich z. B. frei und nicht zu schnell zu sprechen, keinen Text abzulesen, etwaige Zitate, Verweise, Zahlen, Namen, Akronyme klar auszusprechen usw. Möchte der Sprecher dennoch einem vorbereiteten Text folgen, wird er gebeten, diesen vorab dem Dolmetschdienst zukommen zu lassen, damit sich die Dolmetscher vorbereiten können.

Unmittelbar vor der Sitzung nimmt ein als Teamleiter bestimmter Dolmetscher Kontakt mit den Sprechern auf, um sie an diese Ratschläge zu erinnern und sich zur Förderung eines besseren Verständnisses der Erörterungen auszutauschen.

Schließlich beantwortet der Dienst nach der Sitzung Anfragen von Sprechern, die bisweilen ein Feedback zu ihren Ausführungen erhalten möchten.

Kurz gesagt, Konferenzdolmetscher absolvieren täglich eine Gratwanderung, bei der sich die außerordentlichen kognitiven Herausforderungen des Simultandolmetschens mit den heiklen Abwägungen der juristischen Übersetzung überlagern.

Angesichts der Bedeutung der Rechtssachen, die vor einem vielsprachigen Gericht verhandelt werden, muss die Simultanverdolmetschung in den mündlichen Verhandlungen präzise und von hoher Qualität sein. Zu diesem Zweck schaffen das Organ und sein Dolmetschdienst ein Arbeitsumfeld, das der Qualität förderlich ist. Dieses Umfeld begünstigt Strategien, die optimale Bedingungen schaffen, um die Gefahr der kognitiven Überlastung von Dolmetschern in den Sitzungen zu verringern. Dazu gehören beispielsweise die Gewährung einer angemessenen Vorbereitungszeit, die Einhaltung von Qualitätsstandards für die Übertragung von Ton und Bild, die Fortbildung sowie die Zusammenarbeit mit den Beteiligten.



Sobald die Konferenzdolmetscher in der Kabine sind, wenden sie von Fall zu Fall und von Augenblick zu Augenblick die zur Erfüllung ihres Auftrags geeigneten Dolmetschtaktiken an. Es ist daher wichtig, Dolmetscher einzustellen, die höchsten Ansprüchen an ihre Fähigkeiten, Leistungen und Integrität genügen, was in der Regel durch einen Hochschulabschluss und das Bestehen eines Akkreditierungstests oder eines anspruchsvollen Auswahlverfahrens nachgewiesen wird.

Wie ausgeführt, bedingen die Herausforderungen der Übersetzung bei internationalen Gerichten, dass diese Aufgabe Juristen anvertraut wird, da nur sie in der Lage sind, die rechtliche Tragweite ihrer Entscheidungen bei der Übersetzung von Aktenstücken, Urteilen und Schlussanträgen abzuschätzen. In der mündlichen Phase eines vielsprachigen Verfahrens müssen aufgrund der besonderen kognitiven Herausforderungen des Simultandolmetschens erfahrene Konferenzdolmetscher dafür sorgen, dass der Austausch unabhängig von der Sprache flüssig und klar bleibt, da nur sie in der Lage sind, die ständige Gefahr einer kognitiven Überlastung abzuwenden.

4.3 - Hilfsmittel zur Unterstützung der Vielsprachigkeit

4.3.1 - Terminologie

Wie ausgeführt stellen sich Lesern, Verfassern, Übersetzern, Dolmetschern, Rechts- und Sprachsachverständigen und Bürgern insbesondere bei juristischen Texten zahlreiche terminologische Schwierigkeiten: Synonymie, Polysemie, begriffliche Unklarheiten, gemeinsame Sprache mehrerer Kulturen, obsoletere Begriffe, „falsche Freunde“ usw.

Um eine einwandfreie Qualität der Rechtsprechungstexte in allen Sprachen der Union sicherzustellen und damit den Zugang zu diesen Texten und ihr Verständnis zu erleichtern, ist eine zuverlässige Terminologie unerlässlich. Ebenso ist die Terminologie von entscheidender Bedeutung für eine qualitativ hochwertige Verdolmetschung, um eine präzise juristische Debatte in der mündlichen Verhandlung zu gewährleisten.

Die terminologische Arbeit steht auf verschiedenen Pfeilern: die Einrichtung von Terminologiesammlungen, die menschliche Vorbearbeitung der zu übersetzenden Dokumente, die darin besteht, auf die Terminologieeinträge hinzuweisen, die zur Übersetzung bestimmter Begriffe des nationalen Rechts konsultiert werden müssen, die Betreuung und Ausbildung der Rechts- und Sprachsachverständigen, die Erweiterung und Konsolidierung des allgemeinen Terminologiebestands in der Terminologiedatenbank

IATE und schließlich die Verbesserung der interinstitutionellen und internationalen terminologischen Zusammenarbeit.

Die größte Herausforderung für einen Rechts- und Sprachsachverständigen ist es, die beste Lösung zu finden, wenn es kein funktionales Äquivalent gibt und in der Zielsprache kein passender Ausdruck für denselben Rechtsbegriff existiert. Seine Arbeit besteht häufig darin, heterogene Rechtsordnungen zu vergleichen und neue Übersetzungslösungen zu finden. Die verwendete Terminologie soll so einheitlich wie möglich sein, was voraussetzt, dass die Ergebnisse früherer terminologischer Überlegungen übernommen werden können. Die Ergebnisse ergeben sich als Rohfassung aus früheren Übersetzungen. Eine effiziente Terminologieverwaltung setzt jedoch voraus, dass nicht nur die Ergebnisse der terminologischen Überlegungen in einer gemeinsamen Datenbank gesammelt werden, sondern auch der gedankliche und rechtliche Hintergrund dieser Überlegungen mitgeteilt wird. Wird nach langer rechtsvergleichender Recherche eine Lösung für ein Problem der Übersetzung nationalen Rechts gefunden, ist es wichtig, diese Lösung strukturiert und mit Belegen in einem Terminologieeintrag festzuhalten. Die Speicherung der Ergebnisse rechtsvergleichender Recherchen ist von grundlegender Bedeutung, damit die geleistete Arbeit nicht verloren geht und die terminologischen Festlegungen kohärent bleiben.

Denn eine solche Speicherung ermöglicht es, nicht nur die Begriffe zu finden, die in den verschiedenen Rechtsordnungen für einen konkreten Begriff vorgeschlagen werden, sondern auch die dokumentarischen und terminologischen Belege, die Relevanz, Klarheit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Festlegungen gewährleisten, die von den Rechts- und Sprachsachverständigen getroffen wurden, die die einzelnen Terminologieeinträge erstellt haben. In einem Arbeitsumfeld, das auf 28 Rechtsordnungen und 24 Amtssprachen beruht, erleichtert eine solche mit rechtsvergleichenden Anmerkungen angereicherte Terminologiedatenbank die rechtsvergleichende Recherche enorm, die für die Übersetzung der Texte insbesondere im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens erforderlich ist.

Das Ziel der Terminologieverwaltung und der terminologischen Vorbearbeitung besteht darin, die von den Rechts- und Sprachsachverständigen durchgeführten Recherchen optimal zu nutzen, was sich in Zeitersparnis bei der Übersetzungsarbeit, größerer terminologischer Kohärenz und höherer Qualität der Übersetzungen niederschlagen soll.

Das Ergebnis dieser insbesondere rechtsvergleichenden Recherchen, die darauf abzielen, die Begriffe zu verstehen und Lösungen für Übersetzungsprobleme zu finden, wird also systematisch in eine Datenbank aufgenommen, die die nach Begriffen geordneten

Terminologieeinträge enthält¹⁰⁸. Soll ein Rechts- und Sprachsachverständiger einen Terminologieeintrag in der Datenbank erstellen, sei es im Zusammenhang mit der Übersetzung eines Textes oder im Rahmen eines systematischen Vorgehens nach Sachgebieten, stützt er sich auf verschiedene Quellen. Dabei handelt es sich um die Rechtsakte der Union (Priorität haben die Begriffe des Primärrechts, dann die des Sekundärrechts, die manchmal korrigiert werden müssen), die Rechtsprechung (wobei auf autonome Begriffe zu achten ist, deren Bedeutung von der im nationalen Recht geltenden Bedeutung abweichen kann) und das nationale Recht. Insoweit gibt es mehrere denkbare Fallkonstellationen. Wenn der Begriff übereinstimmt und sich uneingeschränkt von einer Rechtsordnung in eine andere übertragen lässt, ist die Sache einfach. Gibt es eine Quasi-Übereinstimmung, sollten die Unterschiede erläutert werden. Weist ein Begriff, der in einer oder mehreren Rechtsordnungen derselben Sprache vorkommt, mehrere Bedeutungen auf (Polysemie), muss dies ebenfalls dokumentiert werden. Falls keine Übereinstimmung zwischen Begriffen besteht, ist der Ausdruck dann unübersetzbar? Sicherlich nicht, da die Entscheidungen des Gerichtshofs ja vollständig übersetzt werden müssen. Der Rechts- und Sprachsachverständige zieht dann wie bei einer Übersetzung einen oder mehrere der bereits beschriebenen Ansätze in Betracht (siehe Nr. 4.1.3).

In jedem Fall müssen die Entscheidungen begründet und dokumentiert werden. Der Rechts- und Sprachsachverständige, der einen Terminologieeintrag erstellt, muss ebenso wie derjenige, der im Laufe der Übersetzung eine Wahl trifft, in der Lage sein, seine Wahl zu begründen. Er wird sich bei seinen Überlegungen häufig auch auf die Beiträge seiner Kollegen, der Kabinette und abgeordneter nationaler Sachverständiger stützen.

Der Terminologieeintrag enthält somit die Informationen, die es dem Rechts- und Sprachsachverständigen ermöglicht haben, zu einer terminologischen Lösung zu gelangen und diese zu begründen. Auch alle aufgetretenen Schwierigkeiten werden angegeben. Die zu einem Begriff gesammelten und in einem Terminologieeintrag aufgezeichneten Informationen ermöglichen nicht nur das Auffinden von Begriffen, sondern auch,

- den Begriff in einen klaren Kontext einzuordnen (Sachgebiet und begrifflicher Kontext);
- schnell festzustellen, ob der Begriff in der betreffenden Rechtsordnung existiert;

108| Caroline Reichling (oben, Fn. 13).

- den Begriff schnell zu verstehen (Definition und Erläuterungen);
- den Begriff in einem System zu verorten und auf Informationen zu verwandten Begriffen zuzugreifen (Sachgebietsbaum);
- Ursprung (Rechtsordnung) und Quelle des Begriffs (terminologische Referenzen) zu erfahren und seine Zuverlässigkeit und Relevanz zu bewerten;
- zwischen Wörtern, die einen Rechtsbegriff bezeichnen, und Formulierungen, die geschaffen wurden, um Begriffe eines fremden Rechts auszudrücken, zu unterscheiden;
- auf Hinweise zur Verwendung oder Bewertung eines Begriffs zuzugreifen (bevorzugter Begriff, nicht empfehlenswert, veraltet usw.);
- den Zugriff auf eine ausgereifte Überlegung nach einem Vergleich zwischen Rechtsordnungen (zwischen nationalen Rechtsordnungen oder zwischen nationalem Recht und Unionsrecht) sowie auf ausgewähltes Schrifttum;
- den Zugriff auf Warnhinweise zur Vermeidung bestimmter Fallstricke („falsche Freunde“, verwandte Begriffe, unkorrekte Termini usw.).

Die von Rechts- und Sprachsachverständigen erarbeitete Terminologie ist in erster Linie für sie selbst bestimmt, da eine zuverlässige Terminologie sowohl ihre Produktivität als auch die Qualität der juristischen Übersetzungen erhöht. Die Terminologieeinträge erleichtern nämlich die rechtsvergleichende Recherche, die für die Übersetzung bestimmter Arten von Dokumenten (insbesondere Vorlageentscheidungen und Erklärungen der Mitgliedstaaten) erforderlich ist. Darüber hinaus erleichtern sie aber auch die Arbeit der anderen Dienststellen des Gerichtshofs, die juristische Inhalte verstehen, verfassen oder auch auslegen müssen. Des Weiteren werden sie über die (interinstitutionelle und öffentliche) Datenbank IATE den Sprachdiensten der anderen Unionsorgane zur Verfügung gestellt und tragen so zu einer größeren Kohärenz zwischen den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsordnungen bei. Schließlich stößt die terminologische Arbeit der Generaldirektion Multilingualismus (DGM), insbesondere das vielsprachige vergleichende Rechtsvokabular *Vocabulaire juridique multilingue comparé (VJM)*¹⁰⁹,

109] Für eine Recherche nach Organ oder Sammlung vgl. die erläuternde Broschüre https://iate.europa.eu/assets/brochure_search_by_collections_and_download.pdf.

auf wachsendes Interesse, das über den Kreis der Organe hinausgeht, da diese Arbeit für alle, die verstehen und schreiben müssen, von Nutzen ist: Bürger, Angehörige der Rechtsberufe und nationale Richter.

Terminologie und Dolmetscher

Die Dolmetscher des Gerichtshofs unterstützen punktuell das für Terminologie zuständige Referat. In der Regel sind sie jedoch eher Nutzer der Terminologie, wie sie in der Datenbank IATE (siehe Nr. 4.3.2) zu finden ist und sich auch aus Rechtsakten, der Rechtsprechung und der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Übersetzungen von Verfahrensschriftstücken in der jeweiligen Rechtssache ergibt. Sich mit der Terminologie der Rechtssache vertraut zu machen, gehört außerdem zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen (siehe Nr. 4.2.4).

Sollten die für eine mündliche Verhandlung eingeteilten Dolmetscher angesichts einer abweichenden Terminologie Zweifel haben, stimmen sie sich untereinander ab, um sicherzustellen, dass innerhalb einer Kabine dieselben Begriffe verwendet werden, unabhängig davon, welcher Dolmetscher gerade verdolmetscht. In den sehr seltenen Fällen, in denen sie feststellen, dass eine unpassende Terminologie in der Verhandlung Probleme aufwirft, informieren sie den Übersetzungsdienst, damit dies im weiteren Verfahren für die Schlussanträge und das Urteil berücksichtigt oder sogar der betreffende Terminologieeintrag aktualisiert wird.

Terminologie im Kontext der justiziellen Netze der Union

Mit dem Justiziellen Netzwerk der Europäischen Union (JNEU) wurde 2017 auf dem Richterforum, bei dem die Verfassungsgerichte und obersten Gerichte der Mitgliedstaaten und der Gerichtshof anlässlich der Feierlichkeiten zum 60. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge zusammenkamen, eine Zusammenarbeit mit den obersten Gerichten und Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten vereinbart. Seit Januar 2018 steht den Mitgliedern der beteiligten Gerichte eine vielsprachige Plattform zur Verfügung, die einen gesicherten Austausch und eine gemeinsame Nutzung von Dokumenten und Informationen ermöglicht.

Auf der Plattform des JNEU haben deren Mitglieder Zugriff auf zahlreiche von den beteiligten Gerichten ausgewählte Dokumente, die die Anwendung des Unionsrechts durch die Gerichte der Mitgliedstaaten und den Gerichtshof betreffen.

In Anbetracht des Erfolgs dieser Plattform und des Interesses, das einige der Inhalte bei den Angehörigen der Rechtsberufe wecken könnten, wurde den beteiligten Gerichten vorgeschlagen, bestimmte Inhalte des JNEU in einer eigenen Rubrik der Curia-Website der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese spezielle Rubrik wurde 2021 eingerichtet, und der erste Beitrag des Gerichtshofs zur Zusammenarbeit bestand darin, die vorhandenen Sprach- und Terminologieressourcen (insbesondere Terminologieeinträge und Dokumentation) dort zu veröffentlichen. Die gemeinsame Nutzung dieser Ressourcen trägt zum Verständnis der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen bei, unterstützt die Redaktions- und Übersetzungsarbeit und erleichtert den Austausch zwischen Juristen aus unterschiedlichen Rechtskulturen, die somit in einer Verkehrssprache kommunizieren können, gleichzeitig aber die Möglichkeit haben, auf die Terminologieeinträge des Gerichtshofs zu verweisen, um Rechtsbegriffe besser zu verstehen oder den Inhalt eines Dokuments mit Hilfe dort erläuterter Begriffe zu beschreiben usw.

Alle beteiligten Gerichte wurden außerdem aufgefordert, über nationale Sprach- und Terminologieressourcen zu berichten, die für andere Gerichte und für den Gerichtshof von Interesse sein könnten.

Eine weitere Form der geplanten terminologischen und sprachlichen Zusammenarbeit wäre die Einrichtung eines virtuellen Netzwerks (Forum oder Ähnliches), in dem jeder seinen Beitrag leisten kann, indem er Fragen zu Begriffen des nationalen Rechts stellt und beantwortet. Der Terminologiedienst des Gerichtshofs könnte seinerseits seine Terminologiedatenbank abfragen, um das Verständnis der Frage und die Formulierung der Antwort zu erleichtern. Darüber hinaus könnten alle bereitgestellten Informationen zur gemeinsamen Nutzung sinnvoll in der Terminologiedatenbank aufbereitet werden.

Mit einem solchen Netzwerk wäre es auch möglich, die nunmehr gemeinsamen Terminologieressourcen des Gerichtshofs anzureichern oder zu korrigieren. Eine solche Zusammenarbeit kann auch eine Art Überwachung umfassen, da sich die nationalen Gerichte in der idealen Lage befinden, feststellen zu können, ob Entwicklungen in der Rechtsetzung eine Überprüfung bestimmter terminologischer Einträge nahelegen.

4.3.2 - Vielsprachige Recherchehilfsmittel

Rechts- und Sprachsachverständige und Dolmetscher des Gerichtshofs müssen im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zahlreiche Recherchen durchführen und werden dabei durch vielsprachige Recherchehilfsmittel unterstützt, die auf interinstitutioneller Ebene oder vom Gerichtshof selbst entwickelt wurden.

Für die Terminologie stützen sie sich auf IATE¹¹⁰, die gemeinsame Terminologiedatenbank aller Unionsorgane, die größtenteils öffentlich ist. Hier können u. a. die terminologischen Sammlungen des Gerichtshofs (*Vocabulaire juridique multilingue comparé* oder VJM, Terminologie der Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts, Bezeichnungen der nationalen Gerichte usw.) konsultiert werden. Die (vielsprachigen und rechtsordnungsübergreifenden) Angaben auf der Grundlage eingehender rechtsvergleichender Recherchen werden in Form eines ausführlichen Terminologieeintrags dargestellt.

Was die mehrsprachige juristische Volltextsuche angeht, ist in erster Linie EUR-Lex¹¹¹ zu nennen, das Zugang zum Unionsrecht bietet. Auf dieser Website lassen sich u. a. Rechtsakte und Rechtsprechung in zwei- oder dreisprachiger Anzeige abrufen.

Die spezielle Suchmaschine des Gerichtshofs *EURêka* bietet ihrerseits Zugang zur Rechtsprechung der Union, aber auch zu den von den Verfahrensbeteiligten eingereichten Verfahrensschriftstücken und zu anderen internen und externen Dokumenten (Schrifttum). Die Rechts- und Sprachsachverständigen nutzen auch Curia, die Website des Gerichtshofs, die ein detailliertes Formular¹¹² für die Suche in der Rechtsprechung bietet und die Bezugsquelle für die verschiedenen Sprachfassungen der das Verfahren betreffenden Texte ist.

Die interinstitutionelle Metasuchmaschine QUEST, ein linguistisches Recherchetool, bietet den Vorteil, dass mehrere Quellen gleichzeitig durchsucht werden. Zu diesen Quellen gehören u. a. IATE, die über *Euramis* zugänglichen interinstitutionellen *Übersetzungsspeicher* und die Volltextdatenbanken wie EUR-Lex.

Euramis ist eine Sammlung von Übersetzungsspeichern, die von den Organen einschließlich des Gerichtshofs gespeist werden. Auf der Grundlage dieses Hilfsmittels werden die

110| <https://iate.europa.eu/home>.

111| <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>.

112| <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>.

Es sei darauf hingewiesen, dass mit dem Suchformular auf der Seite des Justiziellen Netzwerk der Europäischen Union (JNEU, Link: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_2170125/de/) gezielt nach Vorabentscheidungsersuchen gesucht werden kann. Seit dem 1. Juli 2018 ist es auch möglich, die nationalen Vorlageentscheidungen in allen verfügbaren Sprachfassungen zu konsultieren.

Arbeitsdossiers erstellt, die den Rechts- und Sprachsachverständigen in der Umgebung Trados Studio zur Verfügung gestellt werden (siehe Nr. 4.3.3).

4.3.3 - Hilfsmittel für die Übersetzung

Die DGM setzt modernste Übersetzungshilfsmittel ein. Diese Tools werden entweder speziell auf interinstitutioneller Ebene konzipiert oder auf dem Markt entwickelt, um den Anforderungen von Übersetzungsdiensten, u. a. denen der Unionsorgane, gerecht zu werden. Sie tragen wesentlich zur Arbeit der Rechts- und Sprachsachverständigen bei. Ihre Verwendung hängt von der spezifischen gedanklichen Leistung ab, die in den einzelnen Phasen der Übersetzung erforderlich ist. Die Rechts- und Sprachsachverständigen stehen weiterhin im Mittelpunkt der Übersetzungstätigkeit und entscheiden, welche Instrumente sie einsetzen wollen. Dies wird als „augmented translation“¹¹³ bezeichnet. Jede einzelne Übersetzungshilfe wird immer leistungsfähiger, aber ihre Fähigkeit, miteinander zu kommunizieren und sich gegenseitig anzureichern, lässt sich noch verbessern, um dem Rechts- und Sprachsachverständigen, der weiterhin Herr des Prozesses bleibt, immer relevantere und präzisere Lösungen und Hilfen anzubieten.

Die Arbeitsumgebung: Trados Studio

Der Übersetzungsdienst des Gerichtshofs stellt allen Rechts- und Sprachsachverständigen eine übersetzungsspezifische Arbeitsumgebung zur Verfügung. Derzeit wird der Editor Trados Studio verwendet, der bei den letzten beiden interinstitutionellen Ausschreibungen den Zuschlag erhalten hat. Diese Arbeitsumgebung zeigt gleichzeitig den Ausgangstext und den Zieltext an, also nebeneinander die Sätze, die bereits übersetzt wurden, die übersetzt werden sollen, gerade übersetzt werden oder für die

113| „[La] ,traducción aumentada‘ (De Palma, 2017) o ,asistida por conocimiento‘ (do Carmo et al., 2016: 149) [...] consiste en integrar las tecnologías de traducción disponibles en cada caso en el proceso de traducción de modo que se optimice el rendimiento de los traductores y sin que por ello estas tecnologías asuman el control total o parcial del proceso de traducción.“

„[Die] ,erweiterte Übersetzung‘ (De Palma, 2017) oder ,kenntnisgestützte‘ Übersetzung (do Carmo u. a. 2016: 149) ... besteht darin, die für jede Situation verfügbaren Übersetzungstechnologien in den Übersetzungsprozess zu integrieren, um die Produktivität der Übersetzer zu erhöhen, ohne dass diese Technologien jedoch die totale oder auch nur teilweise Kontrolle über den Übersetzungsprozess übernehmen“, Chelo Vargas-Sierra, „La estación de trabajo del traductor en la era de la inteligencia artificial. Hacia la traducción asistida por conocimiento“, *Revue Pragmalingüística*, Dezember 2020.

es „automatische“ Übersetzungsvorschläge gibt. Das „Alignment“ der Sprachfassungen ermöglicht es, nach der Übersetzung die interinstitutionelle Datenbank Euramis zu speisen. Über Trados Studio kann der Rechts- und Sprachfachverständige auf weitere Übersetzungshilfsmittel zugreifen. Dies bildet eine solide Grundlage für zukünftige Verbesserungen, Anreicherungen und Entwicklungen auf dem Weg zur erweiterten Übersetzung.

IATE, Quest, DocFinder und Euramis

Den Rechts- und Sprachfachverständigen des Gerichtshofs stehen über die Arbeitsumgebung Trados Studio derzeit die Hilfsmittel IATE und QUEST (siehe Nr. 4.3.2) sowie DocFinder, Euramis und die neuronale maschinelle Übersetzung zur Verfügung.

DocFinder, eine Metasuchmaschine, zentralisiert, vereinfacht und beschleunigt den Zugriff auf Dokumente über eine einzige Schnittstelle. Eine ihrer praktischsten Funktionen ist die automatische Erstellung eines Hyperlinks zu einem Referenzdokument aus manchmal bruchstückhaften Teilen von Zitaten.

Mit Euramis lassen sich bereits übersetzte „Segmente“ (Sätze oder Satzteile) in Trados Studio importieren. Trados Studio kann jedes Segment eines zu übersetzenden Textes automatisch analysieren und zeigt, sobald es eine hohe Ähnlichkeit mit einem anderen, bereits übersetzten Segment aufweist, das in Euramis vorhanden ist, dieses Segment unter Hervorhebung etwaiger Unterschiede an. Die von Euramis ausgehenden Vorschläge sind von hoher Qualität, da in dieser Datenbank nur die qualitativ hochwertigsten Übersetzungen gespeichert werden, die von Rechts- und Sprachfachverständigen oder Übersetzern – sei es mit oder ohne Computerunterstützung – erzeugt und fertiggestellt wurden. Der Rechts- und Sprachfachverständige kann entscheiden, sich nur vorübersetzte Segmente anzeigen zu lassen, deren Übereinstimmung mit den Ausgangssegmenten einen Mindestprozentsatz erreicht, der standardmäßig bei 65 % liegt. Auch hier muss man sich des Ursprungs der vorübersetzten Segmente sicher sein. Handelt es sich beispielsweise um ein direktes oder indirektes Zitat, ist es nicht zulässig, eine Übersetzung zu akzeptieren, nur weil sie semantisch und sprachlich korrekt ist. Vielmehr muss die Übersetzung exakt aus der zitierten Quelle stammen. Deshalb hat die DGM ein Tool entwickelt, das aus Euramis die Dokumentation auswählt, die aller Wahrscheinlichkeit nach die höchste Relevanz für eine bestimmte Übersetzung hat. Die Segmente, die aus dieser Dokumentation stammen, werden in Trados Studio aufgrund einer Gewichtung bevorzugt behandelt. Sobald ein Übersetzungsprojekt angelegt wird, erhält der Rechts- und Sprachfachverständige ein „*Funktions-Kit*“, das er bei Bedarf noch

anreichern kann. Dieses Kit enthält automatisch eine Reihe von relevanten Dokumenten wie z. B. Dokumente, die in derselben Rechtssache oder in Zusammenhang stehenden Rechtssachen bereits übersetzt wurden, die in dem zu übersetzenden Text zitiert sind usw. Um die Relevanz noch zu erhöhen, bestimmen die Sprachreferate für ihre Sprache die Referenzphraseologie (allgemein oder spezifisch für eine bestimmte Art von Rechtsstreitigkeiten), die dann in das Funktions-Kit integriert wird.

Zwingende Überprüfung durch den Rechts- und Sprachsachverständigen

Unabhängig von der Qualität der Übersetzungshilfen muss der juristische Übersetzer den Vorschlag der Maschine immer überprüfen, und zwar selbst wenn z. B. der Rechtsakt, auf dem der Vorschlag beruht, der im konkreten Kontext einschlägige Rechtsakt ist und die Übereinstimmungsrate zwischen dem abgerufenen Segment und dem zu übersetzenden Segment 100 % beträgt¹¹⁴.

Ebenso kann die Maschine aufgrund eines fehlerhaften „Alignment“ der Sprachfassungen in der Datenbank Euramis selbst Fehler produzieren und die Übersetzung eines anderen Segments vorschlagen als desjenigen, das abgerufen werden sollte. Aber natürlich können auch dem Übersetzer oder dem Rechts- und Sprachsachverständigen Übersetzungsfehler unterlaufen, die, wenn sie nicht erkannt werden, in den Texten, die in die Datenbank eingespeist werden, erhalten bleiben und demjenigen, der die Datenbank abfragt, vorgeschlagen werden.

Schließlich ist das Abrufen alter Übersetzungen zwar oft hilfreich, aber doch auch konservierend: Die Vorschläge entsprechen möglicherweise nicht mehr heutigen Ansätzen und Ansprüchen, z. B. in Bezug auf die Inklusion. Die Qualität der Segmente der Datenbank Euramis und ihr „Alignment“ ist daher von entscheidender Bedeutung, und alle Unionsorgane wenden insoweit die größte Sorgfalt auf. Allerdings lassen sich Fehler oder Unzulänglichkeiten nie ganz ausschließen, und es ist Aufgabe des Rechts- und Sprachsachverständigen, korrigierend einzugreifen. Abschließend ist darauf hinzuweisen,

114| So schlägt die Maschine z. B. bei einem Segment aus Art. 39 der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für den Satzteil „tous les États membres prennent les mesures nécessaires pour s'assurer que ...“ („ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen ...“) zwei Übersetzungen ins Englische vor, die leicht voneinander abweichen und doch beide eine Übereinstimmungsrate von 100 % aufweisen: „all Member States shall take the *measures necessary* to ensure that ...“ und „all Member States shall take the *necessary measures* to ensure that ...“. Nur eine dieser Fassungen ist korrekt, aber die Maschine weiß nicht welche – das muss der Mensch entscheiden.

dass die große Mehrzahl der Sätze, die der Rechts- und Sprachsachverständige übersetzen muss, noch nie übersetzt wurde: Er übersetzt sie vorbehaltlich der einschlägigen Terminologie frei und bedient sich dabei eines anderen leistungsfähigen Hilfsmittels: der „automatischen“ Übersetzung.

Hilfsmittel der automatischen Übersetzung: eTranslation und DeepL Pro

Zur Arbeitsumgebung Trados Studio gehört auch ein Tool zur automatischen Übersetzung. Noch 2018 arbeiteten diese Hilfsmittel auf einfacher statistischer Basis, d. h., sie stützten sich auf ein Computermodell, das mit großen Textkorpora trainiert wurde, und Übersetzungen wurden aufgrund der mathematischen Wahrscheinlichkeit ihrer Relevanz vorgeschlagen. Heute arbeiten sie auf neuronaler Basis, so genannt in Analogie zur Funktionsweise des neuronalen Netzes im menschlichen Gehirn. Dies erfordert einen zweistufigen Prozess. Zuerst müssen die neuronalen Systeme mit immensen Mengen an zweisprachlichen Segmenten mit „Alignment“ trainiert werden, damit sie Übereinstimmungen zwischen den Segmenten erkennen: Dies ist die Trainingsphase¹¹⁵. Sodann können sie zur Erstellung von Übersetzungsprognosen herangezogen werden, indem Algorithmen die festgestellten Übereinstimmungen nacheinander auf der Grundlage von probabilistischen, grammatikalischen, kontextuellen und anderen Ansätzen gewichten. Die Vorschläge dieser Hilfsmittel sind nützlich und oft beeindruckend. In der Öffentlichkeit und auf Internetseiten werden solche neuronalen Tools häufig verwendet, um ungefähre Übersetzungen zu erstellen. Professionelle Übersetzer, auch juristische Übersetzer, greifen ebenfalls auf sie zurück, um den Übersetzungsprozess zu unterstützen.

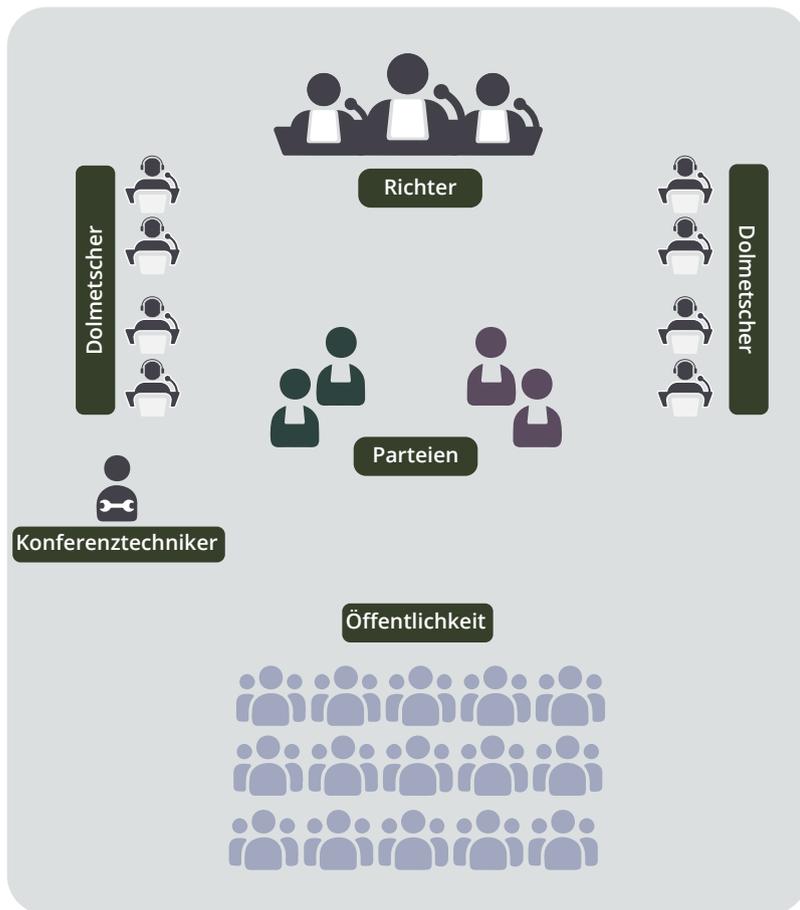
eTranslation ist ein sehr leistungsfähiges neuronales Hilfsmittel, das auf interinstitutioneller Ebene entwickelt wurde und von den Organen finanziert wird. Dieses Tool nutzte die riesige Datenbank Euramis, ursprünglich um neuronale Übersetzungssysteme zu trainieren, die Übersetzungsvorschläge aus dem Englischen in alle übrigen Amtssprachen und umgekehrt sowie zwischen Französisch und Deutsch anboten. Nach und nach werden auf Wunsch der verschiedenen Organe, insbesondere des Gerichtshofs, zusätzliche Maschinen entwickelt, um einem spezifischen oder thematischen Bedarf zu entsprechen. So wurden auf Wunsch des Übersetzungsdiensts des Gerichtshofs Maschinen ausschließlich auf

115| Das System bildet durch aufeinander liegende Schichten Tausende neuronaler Verbindungen von hoher Komplexität. Dieses Training mit Textmengen wird auch „deep learning“ (tiefes Lernen) genannt.

Verdolmetschung eines Fernbeitrags



Fernstandort



die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts trainiert. In Anbetracht der Arbeitsmodalitäten am Gerichtshof wurden diese Maschinen darauf trainiert, direkte bidirektionale Übersetzungen zwischen allen Amtssprachen und der Beratungssprache zu erstellen. Sie werten ausschließlich den für den Übersetzungsdienst des Gerichtshofs relevantesten Textkorporus aus, nämlich seinen eigenen. Diese Maschinen geben die Rechtssprache des Gerichtshofs wieder.

Die Rechts- und Sprachsachverständigen des Gerichtshofs können auch ein auf dem Markt verfügbares Tool namens DeepL Pro zurückgreifen, das insbesondere bei bestimmten Sprachkombinationen und einigen weniger rechtstechnischen Textkategorien ansehnliche Ergebnisse liefert. An Universitäten und bei den Unionsorganen, auch beim Gerichtshof, wurden verschiedene Versuche unternommen, den quantitativen Beitrag dieser Hilfsmittel zu bewerten¹¹⁶. Natürlich ist eine genaue Messung schwierig, da die Messung der verschiedenen Parameter (Kompetenz des Übersetzers, Arbeitsbedingungen, Qualität des Endprodukts) mit methodologischen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Mehrwert solcher Hilfsmittel der maschinellen Übersetzung ist jedoch zweifellos beträchtlich, auch wenn die Maschine bislang an das Niveau der menschlichen Übersetzung nicht heranreicht. Denn der Prozess läuft automatisch ab, und seine Ergebnisse müssen von der menschlichen Intelligenz bewertet, überprüft und gegebenenfalls beanstandet werden. Auch wenn die automatische Übersetzung meist nur wenige Fehler produziert, kann sie nämlich nicht replizieren, was ein qualitativ hochwertiger Übersetzungsprozess voraussetzt: ein tiefes Eintauchen in die Gedankenwelt des Verfassers, um die Botschaft zu begreifen, zu verarbeiten und die Idee im gleichen Sprachregister wiederzugeben. Darüber hinaus bestehen weitere Einschränkungen, seien sie technischer Art, wie z. B. Auslassungen von Wörtern, oder konzeptioneller Art, wie z. B. die Unmöglichkeit, die Maschine zu „zwingen“, eine bestimmte Terminologie vorzuschlagen, die von der zunächst vorgeschlagenen Terminologie, wie sie den Trainingstexten entspricht, abweicht oder insoweit eine Minderheitsterminologie ist.

Die neuronalen Tools haben hohe Erwartungen geweckt, führen aber auch zu Missverständnissen zwischen Nutzern und Erzeugern juristischer Übersetzungen. Erstere stellen fest, dass das Rohergebnis der Maschine bereits sehr hilfreich ist und sie einem

116 | Gemeinsame Studie der Kommission und der Universität Gent: „Assessment of neural machine translation output in DGT’s language departments“, 3. Juni 2019; Lieve Macken, Daniel Prou und Arda Tezcan, *Quantifying the Effect of Machine Translation in a High-Quality Human Translation Production Process*, Informatics, 7, 12, 2020: <https://doi.org/10.3390/informatics7020012>.

angemessenen Verständnis des Ausgangstexts sehr nahebringt; Letztere wissen, dass jedes übersetzte Segment genauso kritisch analysiert werden muss, wie wenn dieses Segment neu übersetzt worden wäre. Sie wissen auch, dass der Unterschied zwischen dem Verständnis, das das Produkt der Maschine ermöglicht, und einem perfekten Verständnis gerade im intellektuell anspruchsvollsten und damit zeitaufwendigsten Teil des Prozesses der juristischen Übersetzung liegt, und zwar vor allem dann, wenn es darum geht, Recht zu sprechen, das unmittelbar geltende Rechte und Pflichten erzeugt.

In ihrer Kombination unterstützen die angeführten Hilfsmittel Produktivität und Qualität der Arbeit der Rechts- und Sprachsachverständigen des Gerichtshofs. Sie tragen dazu bei, ihnen einen Teil – den einfacheren Teil – ihrer Arbeitslast abzunehmen, so dass sie sich besser auf die komplexeren und juristischen Teile konzentrieren können, die ihren vollen Einsatz fordern. Der strukturelle Anstieg der Produktivität des Übersetzungsdiensts des Gerichtshofs ist auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen (individuelle Anstrengungen, Outsourcing, Terminologie, Fortbildung usw.), zu denen die immer effizientere Integration der neuen Technologien hinzukommt.

4.3.4 - Hilfsmittel für das Dolmetschen

Die Dolmetscher haben im Intranet des Dolmetschdiensts Zugriff auf eine Seite, die der Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen dient. Diese versammelt an einer Stelle alle IT-Tools, die sie für ihre Vorbereitung benötigen und die im Wesentlichen denen der Rechts- und Sprachsachverständigen entsprechen, also z. B. Links zum Dokumentationsfonds, der alle Verfahrensschriftstücke zu einer bestimmten Rechtssache enthält, zu Dokumenten, die von den Rechts- und Sprachsachverständigen oder den Querschnittsdienststellen der Generaldirektion erstellt wurden, oder zu Sprach- und Terminologiedatenbanken wie Euramis, Quest oder IATE.

Diese Links sind auch in der Kabine über die persönlichen Computer der Dolmetscher zugänglich. Am meisten nutzen die Dolmetscher die IT-Hilfsmittel allerdings während der Vorbereitung. Denn beim Simultandolmetschen sind sie so beansprucht, dass sie kaum Zeit und kognitive Energie für eine Computerrecherche haben. Sie müssen sich dann hauptsächlich auf die Qualität ihrer Vorbereitung, auf ihre Kollegen in der Kabine und auf ihre persönlichen und beruflichen Fähigkeiten verlassen (siehe Nr. 4.2).

4.3.5 - Verdolmetschung von Fernbeiträgen

Im Zuge der Covid-19-Krise wurden neue Modalitäten der Fernteilnahme an Sitzungen entwickelt, um es dem Gerichtshof und dem Gericht zu ermöglichen, ab dem 25. Mai 2020 wieder mündliche Verhandlungen durchzuführen, die im März 2020 abgesagt oder verschoben werden mussten. So arbeiteten die Dolmetscher weiter im Sitzungssaal, aber bestimmten Verfahrensbeteiligten, die wegen der Reisebeschränkungen nicht nach Luxemburg kommen konnten, wurde – ein Novum – gestattet, von auswärts zu plädieren. Da ein gutes und stabiles Bild- und Tonsignal zwingende Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Verdolmetschung ohne Unterbrechungen ist, wurde ein Verfahren der vorherigen technischen Prüfung des Standorts des Sprechers eingeführt. Vor jeder mündlichen Verhandlung mit Fernteilnehmern wird im Übrigen die Verbindungsqualität getestet. Ist sie nicht ausreichend, kann der Sitzungspräsident beschließen, die Sitzung abzusagen oder zu unterbrechen.

Die Verdolmetschung von Personen, die von einem *Fernstandort* plädieren, setzt voraus, dass in den betreffenden Sitzungssälen Techniken zur sicheren Übertragung von Ton und Bild eingesetzt werden. Der Gerichtshof hat sich für ein Codec-System entschieden, bei dem die Übertragungen komprimiert (COdage) und dekomprimiert (DECodage) werden. Damit wird die Integrität und gegebenenfalls die Vertraulichkeit der Kommunikation gewährleistet.

Es ist allerdings nicht nur der technische Aspekt zu berücksichtigen. Es müssen auch Techniker anwesend sein, um die Hilfsmittel und die Verbindung zu kontrollieren, und sie haben oft Probleme in Echtzeit zu lösen. Darüber hinaus setzt diese neue Arbeitsmodalität aber auch die Dolmetscher vermehrtem Stress und einer noch höheren kognitiven Belastung aus¹¹⁷, so dass diese zusätzliche Ermüdung bei der Planung der Einsatzzeiten berücksichtigt werden muss, ganz zu schweigen vom Risiko der Überschreitung der vorgesehenen Sitzungsdauer.

Die Einführung dieser neuen Modalität für Plädoyers und Dolmetschen erfolgte vor dem schwierigen Hintergrund der Covid-19-Krise. Zahlreiche technische, kulturelle und organisatorische Hindernisse konnten dank des Engagements der Dolmetscher und

117| Vgl. für eine Zusammenfassung in diesem Bereich z. B. Sabine Braun, „Remote Interpreting“, H. Mikkelsen & R. Jourdenais (Hrsg.), *Routledge Handbook of Interpreting*, Routledge, London/New York, 2015, S. 352 bis 367.

Techniker in enger Absprache mit ihren Vorgesetzten, den Kanzleien und den Kabinetten der Präsidenten der beiden Gerichte überwunden werden. Für diesen großen Erfolg wurde der Gerichtshof von der Europäischen Bürgerbeauftragten Emily O'Reilly mit dem Preis für gute Verwaltungspraxis 2021 in der Kategorie „Exzellenz in Innovation/Transformation“ ausgezeichnet.

Ferndolmetschen

Während der Covid-19-Krise war in manchen Fällen, in denen bei mündlichen Verhandlungen vor der Großen Kammer oder dem Plenum des Gerichtshofs mit vollständiger Sprachabdeckung Fernteilnahmen per Videokonferenz zu ermöglichen waren, eine „Kopplung“ mehrerer Sitzungssäle erforderlich.

Die große Sprachabdeckung bei bestimmten mündlichen Verhandlungen und die pandemiebedingten Beschränkungen (Besetzung der Kabinen mit einem, zwei oder drei Dolmetschern, je nach den Vorgaben des jeweils geltenden Hygienerprotokolls) hatten nämlich zur Folge, dass auch im größten Sitzungssaal des Gerichtshofs nicht immer genug Kabinen für alle Dolmetscher des Teams vorhanden waren.

In solchen Fällen dolmetschte ein Teil des Teams daher aus anderen mit dem Hauptsitzungssaal gekoppelten Sitzungssälen. Dort arbeiteten die Dolmetscher mit dem Ton und dem Bild, die aus dem Hauptsaal und von den Fernstandorten übertragen wurden, was als Ferndolmetschen bezeichnet wird.

Die „Kopplung“ von Sälen, bei der Dolmetschkabinen im Hauptsitzungssaal mit Kabinen in einem oder mehreren Nebensitzungssälen verbunden werden, erweiterte somit die Möglichkeiten der Sprachabdeckung bei mündlichen Verhandlungen in dieser Zeit der Pandemie, die eine Verdolmetschung unter normalen Bedingungen sehr erschwert hat.



5. - Wie sieht die Zukunft der Vielsprachigkeit aus?

5.1 - Voraussetzungen für die Entstehung von Talenten

Die Grenzen innerhalb Europas haben ihren trennenden Charakter verloren. Seine Bürger bewegen sich frei, begegnen sich, knüpfen freundschaftliche Bindungen und bereichern sich gegenseitig. Um aus diesem großen Geschenk unserer Zeit den vollen Nutzen zu ziehen, müssen die Menschen miteinander kommunizieren oder, besser noch, einander verstehen. Versteht man den anderen aber wirklich, wenn man sich nicht für seine Sprache und Kultur interessiert? Wie soll ein Deutscher einen Franzosen verstehen, der ihm von einem „coup de Trafalgar“ erzählt, wenn er nicht sowohl dessen Sprache versteht als auch seine Geschichte kennt? Wie kann ein Portugiese einen Letten verstehen, der von „Nationalität“ spricht, wenn für ihn „Nationalität“ und „Staatsangehörigkeit“ ein und dasselbe bedeutet? Kann man überhaupt das Anderssein begreifen, wenn man nicht mindestens eine andere Sprache gelernt und die damit verbundene Kultur und Weltsicht kennengelernt hat?

Mit dem Erlernen einer anderen Sprache, auch wenn es nur eine einzige ist, erwerben wir nämlich ein grundlegendes Verständnis, das Verständnis für das Anderssein. Der andere ist nicht ich; unsere gemeinsamen Werte beruhen auf einer unterschiedlichen Geschichte, Sprache und Weltsicht, die sich gegenseitig bereichern können. Haben wir unser eigenes Anderssein einmal erfahren, erweitert das Erlernen weiterer Sprachen dieses Verständnis und schenkt uns Schlüssel für den Austausch mit den Menschen, die diese Sprachen sprechen.

Mit jeder Sprache mehr... ¹¹⁸

Mit jeder Sprache mehr, die du erlernst, befreist
Du einen bis daher in dir gebundnen Geist,

Der jetzo tätig wird mit eigener Denkverbindung,
Dir aufschließt unbekannt gewes´ne Weltempfindung,

Empfindung, wie ein Volk sich in der Welt empfunden;
Nun diese Menschheitsform hast du in dir gefunden.

Ein alter Dichter, der nur dreier Sprachen Gaben
Besessen, rühmte sich, der Seelen drei zu haben.

Und wirklich hätt´ in sich nur alle Menschengeister
Der Geist vereint, der recht wär´ aller Sprachen Meister.

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Sprachkenntnisse in den europäischen Ländern und der Welt stark entwickelt. In gewisser Hinsicht sind die Fortschritte beachtlich, denn mittlerweile beherrscht die Mehrheit der Unionsbürger eine andere Sprache, häufig die englische, oder verfügt zumindest über einige Grundkenntnisse. Dies ist zweifellos nützlich. Dennoch muss man sich fragen, was aus all den europäischen Intellektuellen geworden ist, die sich noch vor wenigen Jahrzehnten nicht mit einer Fremdsprache begnügten, sondern drei, vier, fünf oder mehr erlernt haben? Und warum ist die einzige erlernte Fremdsprache fast immer das Englische? Haben wir nichts mehr von den Sprachen von Goethe und Schiller, von Dante und Eco, von Voltaire und Camus, von Cervantes, Vondel und allen anderen zu erwarten? Die zu jedem beliebigen historischen Zeitpunkt dominante Verkehrssprache, wie sie von vielen Nicht-Muttersprachlern mehr schlecht als recht gesprochen wird, beeinträchtigt das erforderliche Niveau des Verständnisses und der Reflexion. Man darf sich fragen, ob eine solche Sprache, die zwangsläufig vereinfacht und verfälscht wird, ja sogar degeneriert, Zugang zum Anderssein verschaffen kann, wenn sich mit ihr nur die Oberfläche der Kulturen der Welt und auch der Völker, die sie ihre Muttersprache nennen, erreichen lässt¹¹⁹.

Die Antwort liegt zweifellos in der vielsprachigen Praxis des Gerichtshofs. Der vielsprachige Bedarf des europäischen Bürgers muss durch das vielsprachige Engagement seiner Institutionen erfüllt werden, die hierfür aber darauf angewiesen sind, dass die entsprechenden Talente in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhanden sind. Die Grundvoraussetzung für die Erbringung hochwertiger vielsprachiger Dienstleistungen ist, dass es einen reichen Pool an Personen gibt, die für diese kulturelle, sprachliche und rechtliche Mittlertätigkeit beim Gerichtshof geeignet sind. Das Interesse an Sprachen und an Vielfalt muss bereits in jungen Jahren geweckt und gefördert werden. Kinder müssen die Möglichkeit haben, mehrere Sprachen zu erlernen. Junge Menschen müssen die Möglichkeit haben, zu reisen, andere Kulturen kennenzulernen und Vielfalt zu erleben. Einige werden sie zu ihrem Beruf machen, wie Dolmetscher und Übersetzer, andere werden sie zu einem wichtigen Pluspunkt bei ihrer Berufsausübung machen, wie Rechts- und Sprachsachverständige. Das gesamte Bildungssystem muss diese Entwicklung unterstützen: Erlernen mehrerer Sprachen in der Schule, Erhaltung von Übersetzer- und Dolmetscherschulen, Pflege und Ausbau sprachlicher und interkultureller Kenntnisse

119| Vgl. zu all diesen Aspekten insbesondere Robert Phillipson, *English-Only Europe? Challenging Language Policy*, 2003, 2018 ins Französische übersetzt und aktualisiert unter dem Titel „*La domination de l'anglais: un défi pour l'Europe*“. Vgl. auch das Vorwort von François Grin in der französischen Fassung.

im Studium, insbesondere im rechtswissenschaftlichen Studium, Verwendung von Sprachen im beruflichen Umfeld, selbstverständlich unter Wahrung von Toleranz und Respekt für die Fähigkeiten jedes Einzelnen¹²⁰.

Obwohl das Erlernen von Sprachen wichtig ist, steht gleichwohl fest, dass die juristische und administrative Vielsprachigkeit in der Union auf der Prämisse beruhen muss, dass der Bürger das Recht hat, nur seine Muttersprache zu kennen¹²¹. Auch Bürger, die eine oder mehr andere Sprachen sprechen, haben stets das Recht und empfinden in der Regel auch das Bedürfnis, mit der Verwaltung und den Gerichten in ihrer Muttersprache zu kommunizieren. Um diesem Bedürfnis zu entsprechen, müssen andere Bürger Sprachenberufe ergreifen und hierfür günstige Bedingungen vorfinden.

Der Gerichtshof muss dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung des Erlernens von Sprachen zu schärfen und deren Gebrauch sowie die vornehme Aufgabe ihrer Verteidigung aufzuwerten. Insbesondere können seine Sprachendienste Schulen und Universitäten besuchen, sich an Berufs- und Kulturverbände wenden, Politiker und Intellektuelle treffen sowie Kolloquien zum Thema Vielsprachigkeit organisieren. Ein weiterer Beitrag des Gerichtshofs ist der „Fokus Vielsprachigkeit“, ein facettenreiches Konzept, für das der in der Einleitung dieses Werkes erwähnte Garten der Vielsprachigkeit ein konkretes Beispiel und zugleich Sinnbild ist.

5.2 - Bewusstsein für die Herausforderungen: kurzfristige oder langfristige Perspektive?

Der Zugang zu den Gerichten und zur Rechtsprechung in der eigenen Sprache ist ein grundlegender Bestandteil der Demokratie, da er darüber bestimmt, ob die Bürger an der rechtsstaatlichen Gesellschaft teilhaben können und in ihr gleiche Chancen haben.

Schon 1549 erläuterte der französische Dichter Joachim Du Bellay in seinem Werk *Défense et illustration de la langue française* (Verteidigung und Illustration der französischen

120| So ist es z. B. in der belgischen Privatwirtschaft üblich, dass Teilnehmer an Besprechungen frei wählen, ob sie sich auf Französisch oder Niederländisch äußern. Es muss sich also niemand in beiden Sprachen ausdrücken, es wird aber erwartet, dass alle beide Sprachen verstehen. Aus verschiedenen Gründen breitet sich allerdings auch hier die englische Sprache immer weiter aus.

121| Alexandre Viala, „Le droit à la traduction“, in: *Le multilinguisme dans l'Union européenne*, hrsg. von Isabelle Pingel, Éditions A. Pedone, Paris 2015, S. 21.

Sprache), wie wichtig es sei, dass Recht in der Sprache des Volkes gesprochen wird und nicht in der lateinischen Sprache, die nur die Eliten beherrschten. Damit steht er in einer Linie mit dem 1539 von König Franz I. erlassenen Edikt von Villers-Cotterêts, mit dem der Gebrauch des Französischen als Urkunds- und Gerichtssprache verallgemeinert wurde. Die Geschichte unserer Länder, selbst die jüngste, zeigt uns, wie sehr Bevölkerungen, deren sprachliche und kulturelle Identität nicht ausreichend respektiert wird, daraus starke Argumente schöpfen, um sich der etablierten Ordnung zu widersetzen und sie zu verändern. Dies zeigte sich sowohl bei demokratischen Staaten wie Belgien wie auch bei Nationen, die autoritären Regimen unterworfen waren, wie Litauen zu Zeiten der Sowjetunion.

Angesichts ihrer historischen Erfahrung und des gemeinsamen Humanismus müssen die Europäer daher über die Zukunft der Vielsprachigkeit in der Union nachdenken. Das Geld fehlt. Die Haushalte werden immer wieder gekürzt, und die wiederholten Einsparungen verwandeln sich allmählich in einen langen Tunnel fast ununterbrochener, immer strengerer Sparmaßnahmen. Das Streben nach Effizienz und Einsparungen ist vollkommen legitim, und es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, damit der Bürger die Leistungen der Union, einschließlich des Grundrechts auf Achtung der kulturellen und sprachlichen Identität, der Würde und der Vielsprachigkeit, zum bestmöglichen Preis erhält. Führen die Einsparungen in der Praxis jedoch dazu, dass die Vielsprachigkeit übermäßig eingeschränkt, auf ein Minimum reduziert oder neutralisiert wird, dann ist es an der Zeit, sich zu fragen, ob dieser Preis nicht zu hoch ist.

Die europäischen Völker haben in ihrer Geschichte immer wieder Traumata überwunden, indem sie sich auf humanistische und demokratische Werte rückbesonnen haben, die allein es ihnen ermöglichten, sich dauerhaft zu emanzipieren. Nach dem Zweiten Weltkrieg begannen die vom Krieg geschundenen und zerstörten Länder ihren Wiederaufbau mit der Wiederherstellung und dem Ausbau staatlicher Strukturen und Freiheiten, ohne Rücksicht auf den Preis. Wie kann man es hinnehmen, dass ein immer noch wohlhabendes Europa die Lektionen der Vorfahren vergisst und aus Sparsamkeitsgründen die Fundamente der Vielsprachigkeit schwächt, die das gemeinsame Gebäude der Entwicklung, des Wohlstands und des Friedens stützt, das mit so viel Vision, Talent, Hartnäckigkeit und Dialog errichtet wurde?

Sicherlich kann gespart werden, und es muss gespart werden, aber das Wesentliche muss bewahrt werden, und das Wesentliche besteht darin, eine Union zu bewahren und – zumindest kann man das hoffen – fortzusetzen, die auf gemeinsamen Werten

beruht, die alle Völker und Kulturen, aus denen sie sich zusammensetzt, einschließt und vereint.

In der Politik sind es – was auf den ersten Blick paradox erscheint – die Gegner der Union, die hier ganz klarsehen: Durch die finanzielle Strangulierung von Vorhaben zur Bürgernähe und in erster Linie der Vielsprachigkeit lässt sich ein Gefühl der Ablehnung erzeugen und die Distanz zwischen den Unionsorganen und dem Bürger vergrößern. Die Gegner Europas finden in den Befürwortern von massiven Einsparungen, die nur kurzfristige politische und wirtschaftliche Ziele verfolgen, objektiv mächtige Verbündete. Diese kurzsichtigen Verfechter der Sparsamkeit lassen – bewusst oder unbewusst – außer Acht, dass sie ein Europa schwächen, dessen immensen wirtschaftlichen Beitrag sie ansonsten durchaus zu schätzen wissen. Daneben gibt es diejenigen, die das europäische Integrationsmodell begreifen und unterstützen und ebenso gut wie ihre Gegner verstehen, dass es das Gefühl der kulturellen und sprachlichen Entfremdung ist, das das europäische Gebäude bedroht und in dessen Zusammenbruch das Ideal von Frieden und Wohlstand in Vielfalt mitreißen könnte.

Wie man sieht, befinden sich in dieser schwierigen Debatte die redlichen Befürworter von Einsparungen in der Position des Schiedsrichters. Wenden wir uns also ohne Tabus der Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vielsprachigkeit in der Union zu, um herauszufinden, ob es Argumente gibt, die sie überzeugen können.

5.3 - Finanzierung der Vielsprachigkeit und Kosten der Nicht-Vielsprachigkeit

Vielsprachigkeit kostet Geld. Aber ihre Kosten lassen sich zumindest berechnen, während das bei den Kosten ihrer Abwesenheit weitaus schwieriger ist. Auch die Demokratie hat ihren Preis, der sich zu einem großen Teil berechnen lässt. Bei den Kosten ihres Fehlens ist dies sehr viel schwieriger, und doch sind wir uns alle einig, dass diese Kosten in wirtschaftlicher, menschlicher und zivilisatorischer Hinsicht riesig wären.

Daher stuft das Europäische Parlament die Kosten der Sprachendienste der Unionsorgane völlig zu Recht als politische Kosten ein¹²². Diese Kosten sind aber nicht nur politisch,

122 | Entschließung des Europäischen Parlaments zum Sonderbericht Nr. 5/2005 des Europäischen Rechnungshofs über die Ausgaben für Dolmetschleistungen beim Parlament, bei der Kommission und beim Rat (2006/2001(INI)) (ABl. 2006, C 305 E, S. 67).

insbesondere wenn es um den Gerichtshof geht. Die Vielsprachigkeit ist auch ein wesentlicher Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens, genau wie alle anderen Tätigkeiten, die für die Prüfung und Entscheidung von Rechtssachen sowie für die Erzeugung einer Rechtsprechung unerlässlich sind.

Man könnte einwenden, dass diese Diskussion in die falsche Richtung führt, weil die durch die Sprache vermittelte Identität und Würde jedes Volkes einen unveräußerlichen Wert darstellt und bewahrt werden muss. So müssen die Sprachen selbst für das, was sie kulturell, symbolisch und sogar wirtschaftlich bedeuten, bewahrt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine große oder kleine Sprache handelt: Eine Sprache zu verteidigen, heißt, alle Sprachen zu verteidigen¹²³.

Dieses Thema ist äußerst heikel. Man braucht sich nur anzusehen, wie schnell die Mitgliedstaaten Klage erheben, wenn das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) versucht, Kosten zu sparen, indem es die Sprachenregelung für allgemeine Auswahlverfahren der Unionsorgane einschränkt¹²⁴ (siehe Nr. 2.5.2).

Diese Sensibilität ist nicht verwunderlich, da Entscheidungen in diesem Bereich nicht nur die bereits an sich wichtigen Fragen der Identität und Kultur betreffen, sondern sich auch wirtschaftlich auf die Kosten der Sprachendienste und auf deren Nutzer auswirken¹²⁵.

Die unmittelbaren Einsparungen, die sich mit der Bevorzugung einer oder mehrerer Sprachen gegenüber anderen erzielen ließen, können berechnet werden: Hier geht es um die Beträge, um die sich in diesen Fällen die für Übersetzung und Dolmetschen aufgewendeten Summen verringern würden.

Schwieriger ist es hingegen, zu beurteilen, inwieweit den Sprechern der „Verlierersprachen“ im Vergleich zu anderen bestimmte Vorteile vorenthalten und ihnen Mehrkosten

123| Alfredo Calot Escobar (oben, Fn. 20).

124| Athanasia Katsimerou und Dionysios Kelesidis, „Le principe de non-discrimination en raison de la langue“, *Revue de l'Union européenne*, Nr. 592, Éditions Dalloz, Oktober-November 2015, S. 534 bis 540, insbesondere S. 537.

125| Vgl. hierzu Philippe Van Parijs, „L'anglais lingua franca de l'Union européenne : impératif de solidarité, source d'injustice, facteur de déclin?“, *Économie publique/Public economics* [online], 15 | 2004/2, online gestellt am 12. Januar 2006, abgerufen am 17. September 2021: <http://journals.openedition.org/economiepublique/1670>.

auferlegt würden, was zu einer wirtschaftlichen Ungleichheit führen würde. Man kann die Nachteile, die sie erleiden würden, als negatives Gegenstück zu den Vorteilen sehen, die den Sprechern der „Gewinnersprachen“ zukämen. François Grin führt fünf Arten von Transfers zugunsten der Muttersprachler einer einzigen gemeinsamen Sprache auf, die er als „monarchisch“ bezeichnet:

- Kosten für die Übersetzung und das Dolmetschen in diese Sprache entfallen;
- Monopolstellung auf dem Markt für Lehrmaterialien, Unterricht, Übersetzungen und Dolmetschen in diese Sprache und andere Formen der Sprachunterstützung;
- Einsparungen, die das Land bzw. die Länder dieser gemeinsamen Sprache erzielt bzw. erzielen, weil ihre Sprecher keinen zwingenden Grund haben, irgendeine andere Sprache zu erlernen;
- Möglichkeit für diese Länder, die so erzielten Einsparungen in den Erwerb anderer Fertigkeiten zu reinvestieren;
- Vorteil des Muttersprachlers der gemeinsamen Sprache in jeder Verhandlungs-, Wettbewerbs- oder Konfliktsituation, selbst wenn sein Gegenüber stark und kostspielig in die Beherrschung dieser Sprache investiert hat¹²⁶.

Als Antwort auf seinen Kollegen Philippe Van Parijs, der in einigen Arbeiten die Frage stellt, ob in der Union eine *lingua franca*¹²⁷ bestimmt werden sollte – zwangsläufig die englische Sprache –, schreibt Grin: „[D]ie Einsprachigkeit verursacht ebenso Kosten wie die Vielsprachigkeit; andersartige, aber nicht weniger reale“¹²⁸. Bei der Vielsprachigkeit werden diese Kosten allerdings geteilt, während sie bei der Einsprachigkeit ausschließlich von den Verlierern getragen werden. Trotz der Unmöglichkeit einer exakten Berechnung der derzeitigen Vorherrschaft des Englischen in der Welt hat diese nicht nur einen symbolischen, sondern auch einen monetären Wert von mehreren Milliarden Euro pro Jahr, so dass die Mehrzahl der Europäer „dafür bezahlt, sich in eine Situation

126| François Grin, „Coûts et justice linguistique dans l’élargissement de l’Union européenne“, *Panoramiques*, Nr. 69, 4. Quartal 2004, S. 97 bis 104.

127| Philippe Van Parijs (oben, Fn. 124).

128| Vgl. Vorwort von Isabelle Pingel (Hrsg.), *Le multilinguisme dans l’Union européenne*, Éditions A. Pedone, Paris 2015, S. 55 bis 71.

der Unterlegenheit zu begeben“¹²⁹. Selbst wenn man sich also ein Gesamtbild der verschiedenen Modelle der Kosteneinsparung durch Reduzierung der Vielsprachigkeit und der unterschiedlichen Auswirkungen verschaffen könnte, die dies auf verschiedene Gruppen von Bürgern hätte, zeigt sich doch ganz eindeutig, dass die politische Debatte an sich noch aussteht¹³⁰. Darüber hinaus sind weitere Faktoren zu berücksichtigen.

5.3.1 - Kosten der Vielsprachigkeit

Es ist recht einfach, die Kosten der Union zu berechnen, deren Haushalt 2023 ein Volumen von 170 Mrd. Euro hatte¹³¹. Dies entspricht einem kleinen Teil (ungefähr 2 %) der gesamten öffentlichen Ausgaben in der Union und ungefähr 1 % des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten (etwa ein Zehntel des Haushalts Dänemarks)¹³². Ein Anteil von 6 % des Haushalts der Union entfällt auf die Verwaltung, der größte Teil auf die Strukturfonds und auf die gemeinsamen Politiken. Die Kosten für Übersetzung und Dolmetschen belaufen sich für alle Unionsorgane insgesamt auf weniger als 1 % dieses Haushalts (und damit auf weniger als ein Sechstel der Verwaltungsausgaben). Dies entspricht 1,1 Mrd. Euro¹³³, d. h. weniger als 2,5 Euro pro Bürger pro Jahr. Um die Größenordnung zu verdeutlichen, könnte man also sagen, dass diese Vielsprachigkeit weniger als eine Tasse Kaffee pro Bürger kostet. Allerdings ist zuzugeben, dass der Gegenwert von 450 Millionen Tassen Kaffee nicht unerheblich ist.

Der Gerichtshof hat die Kosten der bei ihm praktizierten Vielsprachigkeit berechnet und dabei alle Ausgaben für die Bezüge der Rechts- und Sprachsachverständigen und Dolmetscher, den Unionsbeitrag zu ihrer Altersversorgung, Fortbildungsmaßnahmen, Gebäudeinfrastruktur und deren Instandhaltung sowie Beschaffung, Sicherheitsdienst

129| François Grin, „L'anglais comme lingua franca: questions de coût et d'équité. Commentaire sur Philippe Van Parijs“, *Économie publique*, Nr. 15, 2004, S. 3 bis 11.

130| Vgl. auch Dominique Hoppe, „Le coût du monolinguisme“, *Le Monde diplomatique*, Mai 2015, wo er auf die Kosten hinweist, aber auch auf die schrittweise Angleichung insbesondere der Rechtssysteme und Denkweisen infolge einer faktischen *English Lingua Franca*.

131| Vgl. <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/28/les-depenses-de-l-union>.

132| Europäische Kommission, Fact Check on the EU budget, September 2022, <https://ec.europa.eu/budget/publications/fact-check/index.html>.

133| Fondation Robert Schuman, Auf Europäisch sprechen, 23. Dezember 2019, <https://www.robert-schuman.eu/de/europaeische-fragen/0541-auf-europaisch-sprechen>

und ausgelagerte Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen berücksichtigt. Kurz gesagt, es geht um die Gesamtkosten der Vielsprachigkeit des Gerichtshofs gemäß einer Kostenrechnung. Diese Kosten beliefen sich im Jahr 2020 auf 159 Mio. Euro (was einem Betrag von 0,36 Euro pro Bürger pro Jahr entspricht). Dieser Betrag macht einen großen Teil des Haushalts des Gerichtshofs aus, der sich im Jahr 2020 auf 436 600 000 Euro belief. Dies ist nicht verwunderlich, denn die umfassende Vielsprachigkeitsregelung des Gerichtshofs bedingt, dass die Beamten und sonstigen Bediensteten des Sprachendienstes mehr als ein Drittel seines Personals ausmachen, das durch eine große Zahl von Freelance-Mitarbeitern unterstützt wird. Der Gerichtshof ist allerdings als von den Bürgern finanziertes Organ verpflichtet, die ihm zugewiesenen Mittel bestmöglich zu verwalten. Die zahlreichen oben erwähnten Sparmaßnahmen sind Teil dieses ständigen Bemühens.

Die Vielsprachigkeit ist also absolut gesehen teuer, kostet aber – insbesondere dank der Maßnahmen der guten Verwaltungsführung und der Sparmaßnahmen – relativ gesehen sehr wenig. Nun stellt sich also die Frage, was fehlende Vielsprachigkeit kosten würde, und diese Frage ist schwieriger zu beantworten.

5.3.2 - Kosten der Nicht-Vielsprachigkeit

Um zu schätzen, was es kosten würde, wenn es bei den Organen der Union und am Gerichtshof keine Vielsprachigkeit gäbe, kann man sich nur auf Annahmen stützen, da manche Folgen unvermeidlich, andere aber nur möglich sind; bestimmte Auswirkungen lassen sich mit einem gewissen Grad an Genauigkeit messen, die meisten jedoch nicht.

Die erste dieser Folgen könnte sein, dass die Union kleiner wird oder vielleicht sogar verschwindet, weil sie die Unterstützung ihrer Bürger und folglich auch ihrer Mitgliedstaaten verliert. Diese Annahme mag extrem erscheinen, lässt sich aber angesichts der oben angestellten Analyse der grundlegenden Bedeutung der Identitäten für die Unterstützung der Bevölkerungen nicht wirklich ausschließen. Diese Folge ist in gewissem Umfang wirtschaftlich messbar. Der Haushalt der Union beträgt heute 164,25 Mrd. Euro (2021) bei 447 Millionen Bürgern, was pro Bürger und Jahr 365 indirekt gezahlte Euro bedeutet, wobei weniger wohlhabende Bürger natürlich weniger beitragen als wohlhabende. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Wirtschaftsleistung bei einem Verschwinden der Union die gleiche wäre. Die Union kostet zwar, schafft aber vor allem Wohlstand und Wohlbefinden. Sie investiert massiv in ihre Mitgliedstaaten und deren Regionen und bedingt erhebliche wirtschaftliche Rückflüsse, ganz abgesehen von dem Solidaritätseffekt und einer günstigen Wirkung

auf Umwelt und Lebensbedingungen. Die Kommission schätzt, dass die zwischen 2007 und 2013 investierten Mittel bis 2023 eine Rendite von 274 % erwirtschaftet haben werden, was 2,74 Euro für jeden investierten Euro entspricht¹³⁴.

Darüber hinaus beläuft sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Union, d. h. der Gesamtwert aller produzierten Waren und Dienstleistungen, im Jahr 2019 auf 16 400 Mrd. Euro und macht damit insgesamt etwa 15 % des weltweiten Warenhandels aus. Die Union steht damit hinter China und vor den USA an zweiter Stelle der Hauptakteure im Welthandel¹³⁵. Das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP in der Union hat sich in den letzten 20 Jahren beinahe verdoppelt und für einige der ärmsten Mitgliedstaaten mehr als verzehnfacht.

All dies ginge uns durch das Verschwinden der Union verloren, und nicht nur das, sondern noch einiges mehr, da ja langfristig weitere, weniger direkte Faktoren hinzukämen:

- fehlende Vertiefung der Union, die ein stetiges Wachstum dieses Wohlstandsüberschusses ermöglicht hätte,
- geopolitische Unsicherheit, Instabilität und sogar die Gefahr von Konflikten,
- Schwächung der europäischen Region auf der weltpolitischen Bühne, insbesondere bei der Welthandelsorganisation (WTO) und in bilateralen Abkommen, da das Gewicht der Union dasjenige der Summe ihrer Mitgliedstaaten bei Weitem übersteigt.

Eine solch drastische Konsequenz würde vielleicht nicht eintreten, und es wäre auch zu erwarten, dass die Mitgliedstaaten alternative Mechanismen einführen, um zumindest einen Teil des Besitzstands der Union zu bewahren. Beschränken wir uns daher auf die Feststellung, dass eine erhebliche Einschränkung der Vielsprachigkeit mit dem Risiko einherginge, dass das europäische Projekt zurückgeworfen wird, was neben Einschränkungen der Freizügigkeit, einer Verarmung des kulturellen Austauschs und dem Rückzug auf die eigene Identität auch katastrophale wirtschaftliche Auswirkungen hätte.

134| https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/evaluation/expost2013/wp1_synthesis_report_en.pdf

135| https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/key-facts-and-figures/economy_de.

Wirtschaftswissenschaftler sind sicherlich in der Lage, umfassendere und genauere Berechnungen des wirtschaftlichen Beitrags der Union vorzunehmen.

5.3.3 - Folgen einer nicht vielsprachigen Arbeitsweise des Gerichtshofs

Nachdem wir diese breite Perspektive betrachtet haben, fragen wir uns nun konkret, was es kosten würde, wenn es beim Gerichtshof – angenommen, seine Tätigkeit ließe sich vom allgemeinen politischen Kontext loslösen – keine Vielsprachigkeit gäbe. Welche Folgen hätte es, wenn Gerichtshof und Gericht in einer einzigen Sprache arbeiteten und Bürger und Mitgliedstaaten sich dem anpassen müssten? Zunächst ist festzustellen, dass wir es hier nicht mehr mit messbaren Größen, sondern mit allgemeinen Folgen zu tun haben, die mehr oder weniger erheblich sein können.

Zugang zur Justiz

Müssten Mitgliedstaaten und Bürger verfahrenseinleitende Schriftsätze, Vorabentscheidungsersuchen, Klageschriften und Rechtsmittelschriften in einer vorbestimmten Sprache einreichen, könnte von einer Gleichheit der Rechtsuchenden und der Gerichte nicht mehr die Rede sein. Die Verfasser hätten die Wahl, diese Schriftstücke entweder direkt in dieser Sprache zu schreiben, wenn sie sich dazu imstande sehen, oder private Übersetzungsdienste in Anspruch zu nehmen, was mit zusätzlichen Kosten und Zeitaufwand verbunden wäre. In beiden Fällen wäre das Qualitätsniveau variabel, da die tatsächliche aktive Beherrschung einer Fremdsprache, einschließlich der Rechtssprache, eher selten und eine Qualitätskontrolle der Übersetzungen, die denjenigen angeboten werden, die diese Sprache nicht beherrschen, illusorisch ist. Von Anfang an würden sich Ungenauigkeiten häufen, und für die befassten Gerichte wäre es schwieriger, diese Schriftstücke und ihren Kontext richtig zu verstehen, was sich auch auf die Relevanz ihrer Entscheidungen auswirken würde.

Dasselbe würde für den Austausch von Schriftsätzen der Parteien in Klageverfahren und für die von den Parteien und Mitgliedstaaten in Vorabentscheidungsverfahren eingereichten Erklärungen gelten. Die Organe dagegen wären im Vorteil, da sie auf die Redaktions- oder Übersetzungsarbeit von Beamten zurückgreifen könnten, die Muttersprachler dieser einzigen Verfahrenssprache sind.

Im mündlichen Verfahren, in dem die mündlichen Verhandlungen ohne Dolmetscher stattfinden würden, müssten sich die Parteien entweder auf Vertreter verlassen, die die Rechtssprache der einzigen Verfahrenssprache beherrschen, was in der Praxis

Mitglieder der Anwaltskammer(n) der Länder dieser Sprache bevorteilen würde, oder weiterhin auf die Personen, die sie auf nationaler Ebene vertreten haben, was jedoch zur Folge haben könnte, dass die Plädoyers weniger effizient und dynamisch wären.

Schließlich würde die Entscheidung, gegebenenfalls im Anschluss an Schlussanträge eines Generalanwalts in einer einzigen Sprache, in den meisten Fällen in einer für die Parteien des Rechtsstreits fremden Sprache, verfasst. Damit würde es den Parteien erschwert, die Erwägungen des Gerichts und die Begründetheit seiner Entscheidung genau zu erfassen. Im Zusammenhang mit Vorabentscheidungsersuchen könnte es sogar vorkommen, dass vorliegende Gerichte den Inhalt des Urteils falsch verstehen und sich daher in gutem Glauben nicht daran halten. Denkbar wäre auch, dass das Unionsgericht eine in sprachlicher Hinsicht schlecht formulierte Vorlagefrage nicht beantwortet und damit ein neues Vorabentscheidungsverfahren auslöst, mit den damit verbundenen Verzögerungen und Kosten.

In diesem Zusammenhang ist vor allem die Lage der nationalen Gerichte zu berücksichtigen, die oft mit einer hohen Arbeitslast und einer großen Zahl unerledigter Rechtssachen zu kämpfen haben. Müssten sie ihre Vorlageentscheidungen übersetzen lassen und eine Antwort in einer Fremdsprache abwarten, die sie mehr oder weniger gut beherrschen, ist davon auszugehen, dass viele von ihnen versuchen würden, den Rechtsstreit zu entscheiden, ohne den Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens zu befragen. Damit würde der im Vorabentscheidungsverfahren stattfindende Dialog, der im Gerichtssystem der Union doch von zentraler Bedeutung ist, untergraben.

In Anbetracht dessen erscheint die Vielsprachigkeit des Gerichtshofs als Voraussetzung sowohl für die Gleichbehandlung als auch für eine geordnete Rechtspflege und die Rechtssicherheit.

Veröffentlichung

Das Unionsrecht hat, wie bereits erwähnt, unmittelbare Wirkung und Vorrang vor dem nationalen Recht. Jeder Richter in einem Mitgliedstaat der Union ist daher verpflichtet, es als höherrangiges positives Recht anzuwenden. Dies ist besonders wichtig bei Vorabentscheidungsverfahren, in dem der Gerichtshof Auslegungen des Unionsrechts vornimmt, die für alle Mitgliedstaaten noch unmittelbarer relevant sind.

Würden Entscheidungen nicht in ihrer Sprache veröffentlicht, müssten nationale Parlamentarier, Verwaltungen und Gerichte aller Ebenen mit unterschiedlichen

sprachlichen und juristischen Fähigkeiten zu verstehen versuchen, was ihnen dieses in einer Fremdsprache verfasste Recht vorgibt. Die Akteure in den verschiedenen Mitgliedstaaten und sogar innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten würden die Rechtsprechung häufig unterschiedlich verstehen und unterschiedlich anwenden, so dass die einheitliche Anwendung des Unionsrechts, auch im Hinblick auf den Binnenmarkt, aufgebrochen würde. Dessen Beeinträchtigung hätte erhebliche und unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen in Form von Handelsbeschränkungen. Es ist auch denkbar, dass zahlreiche neue Vorabentscheidungsfragen insbesondere zur Auslegung des Unionsrechts gestellt würden, um mehr Klarheit zu schaffen, was aber wiederum unter den beschriebenen ungleichen und unbefriedigenden Bedingungen geschähe. Die Kosten dieser zusätzlichen Rechtsstreitigkeiten allein würden möglicherweise diejenigen der Sprachendienste des Gerichtshofs übersteigen.

Viele Rechtsanwälte wären nicht mehr in der Lage, ihre Mandanten sachkundig zu beraten, da sie hierfür das Unionsrecht analysieren und dabei auf Rechtsprechung in einer Sprache zurückgreifen müssten, die sie nur unvollständig oder gar nicht beherrschen.

Die Mitgliedstaaten könnten sich natürlich dafür entscheiden, die Rechtsprechung des Gerichtshofs auf eigene Kosten übersetzen zu lassen. Dies würde aber lediglich eine Kostenverlagerung bedeuten und nebenbei neue Ungleichheiten zulasten der Bürger der Mitgliedstaaten schaffen, die am bevölkerungsärmsten, am wenigsten wohlhabend¹³⁶ oder sich der Bedeutung der Verfügbarkeit der Rechtsprechung der Union in der oder den nationalen Sprachen am wenigsten bewusst sind. Selbst wenn die Mitgliedstaaten diese Übersetzungen in alle anderen Sprachen tatsächlich erstellen ließen, könnte dies erst nach Verkündung erfolgen, so dass sie den Juristen weder am Tag der Verkündung noch kurzfristig zur Verfügung stünden. Diese Übersetzungen wären außerdem sehr wahrscheinlich von geringerer Qualität, da der Preisdruck in einem Kontext, in dem jedes Wort, jeder Begriff, jeder grammatikalische Bezug und manchmal sogar ein einzelnes Komma den Sinn des Textes verändern kann, sich negativ auf die Qualität auswirken kann. Ferner würden die Übersetzungen völlig unabhängig voneinander

136| Der an den Wohlstand der Mitgliedstaaten anknüpfende Solidaritätsmechanismus wirkt auch bei der Finanzierung des Gesamthaushalts der Union, der zu 70 % auf dem BIP der Mitgliedstaaten beruht, und damit bei der Finanzierung der Vielsprachigkeit. Eine Verlagerung der Kosten der Vielsprachigkeit würde die weniger wohlhabenden oder bevölkerungsärmeren Mitgliedstaaten unverhältnismäßig stark belasten. Die Finanzierung einer Sprachfassung durch über 90 Millionen Sprecher der deutschen Sprache und einer anderen durch 1,3 Millionen Esten widerspräche sowohl der Gleichheit der Bürger als auch der Solidarität zwischen unseren Völkern.

erstellt und nicht abgestimmt, anders als dies derzeit beim Gerichtshof der Fall ist, wo die Rechts- und Sprachsachverständigen der verschiedenen Sprachreferate sich direkt oder indirekt abstimmen und mit den Kabinetten, in denen die Schlussanträge oder Entscheidungen verfasst werden, absprechen. Man könnte sich auch vorstellen, dass ein Mitgliedstaat, dem nicht daran gelegen ist, dass das Unionsrecht zur Kenntnis genommen und in seiner Rechtsordnung vollständig angewandt wird, die Kosten der Übersetzung vorschützt, um darauf zu verzichten.

5.3.4 - Dezentrale Begleitung der Verfahren

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich deutlich, dass eine einsprachige Arbeitsweise des Gerichtshofs unmittelbare und schwerwiegende Folgen hätte und eine vielsprachige Arbeitsweise unabdingbar ist. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob diese vielsprachige Arbeitsweise auf der richtigen Ebene verortet ist bzw. welche Vorteile eine Dezentralisierung hätte.

Die Hypothese einer Übersetzung der Rechtsprechung durch die Mitgliedstaaten wurde bereits angesprochen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit das Organ bei einer direkten Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Bereitstellung der vielsprachigen Dienstleistungen effizient arbeiten könnte.

Während des gesamten Verfahrens, von der Übersetzung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks über die Verdolmetschung in der mündlichen Verhandlung bis hin zur Erstellung der Entscheidung in der Verfahrenssprache, bestimmt die Sprachvermittlung den Fortgang des Verfahrens, das somit zum Stillstand käme, wenn die Sprachdienstleistungen nicht erbracht würden.

Würde man sich für die Erbringung dieser Dienstleistungen auf die Mitgliedstaaten verlassen, wäre dies zwangsläufig mit der Gefahr von Ausfällen verbunden, wenn nämlich der eine oder andere Mitgliedstaat nicht in der Lage wäre, die erforderlichen Dienstleistungen, die je nach Verfahren und im Lauf des Verfahrens unterschiedlich sind, zu einem beliebigen Zeitpunkt im nötigen Umfang zu erbringen. Ein großes Hindernis bestünde, ob aus organisatorischen, logistischen oder budgetären Gründen, darin, in den einzelnen Mitgliedstaaten die Ressourcen zu entwickeln, zu erhalten und zur Verfügung zu stellen, um jederzeit aus allen anderen Amtssprachen übersetzen oder dolmetschen zu können.

Darüber hinaus verbieten es die Vertraulichkeit der Entscheidungen und das Beratungsgeheimnis, die Mitgliedstaaten vor Verkündung der Entscheidungen mit deren Übersetzung zu beauftragen, und zwar unabhängig davon, ob sie auf interne Ressourcen oder auf Freelance-Übersetzer zurückgreifen. Die Gerichte der Union müssen weiterhin kollegial und in völliger Unabhängigkeit sowie unter Wahrung des Beratungsgeheimnisses arbeiten.

Neben den genannten Herausforderungen bestünde die Gefahr, dass unterschiedliche Terminologien verwendet werden, die autonomen Begriffe verkannt werden und die Sprachfassungen voneinander abweichen. Daher würde sich bei jeder von einem Mitgliedstaat erbrachten Übersetzung oder Dolmetschleistung, außerdem die Frage der Qualität stellen.

Wie man sieht, kann der Gerichtshof seinen Auftrag nur erfüllen, wenn er in einem Kontext vollständiger und kontrollierter Vielsprachigkeit arbeitet. Dies betrifft zum einen seine Rechtsprechungsaufgabe, die in sehr hohem Maße vom Dialog mit den Parteien, den nationalen Instanzen und insbesondere den nationalen Gerichten abhängt, und zum anderen die Verbreitung seiner Rechtsprechung.

Das beste und wahrscheinlich einzig denkbare System der Handhabung der Vielsprachigkeit am Gerichtshof besteht darin, diesen Eckpfeiler seiner Arbeitsweise und seiner Außenwirkung intern zu verwalten. Angesichts der verschiedenen Einsparungen, insbesondere der durch zentralisiertes Workflow-Management, Terminologie, Fortbildung, Outsourcing oder IT-Hilfsmittel erzielten Kostenvorteile, ist dies auch die kostengünstigste und effizienteste Lösung, sowohl was die direkten als auch was die verdeckten Kosten angeht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es illusorisch ist, sich an eine bezifferte Bewertung der Kosten zu wagen, die ein Verzicht auf die Vielsprachigkeit beim Gerichtshof verursachen würde. Schon eine bloße Aufzählung der möglichen Folgen zeigt, dass die Kosten dieser Vielsprachigkeit im Vergleich zu den Kosten ihres Fehlens sehr bescheiden sind. Schließlich würde die Verlagerung der Verwaltung und Finanzierung der Vielsprachigkeit auf die Mitgliedstaaten zu Ungleichheiten, Verzögerungen und Unsicherheiten führen und das Beratungsgeheimnis in Frage stellen, das eine wesentliche Garantie für die Unabhängigkeit der beiden Gerichte des Organs ist.

Schlusswort

Vielsprachigkeit ist Prozess, Investition und Wert.

Als Prozess begleitet sie die Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union. Die beiden Gerichte dieses Organs, der Gerichtshof und das Gericht, können mit Begehren befasst werden, die in irgendeiner der 24 Amtssprachen der Union gestellt werden. Die Parteien haben das Recht, in dieser Sprache gehört zu werden, und die Rechtsprechung muss in allen Amtssprachen zugänglich gemacht werden. Daher müssen die juristische Übersetzung und die Verdolmetschung in allen 552 denkbaren Sprachkombinationen in höchster Qualität, zum günstigsten Preis und innerhalb von Fristen erbracht werden, die mit einer geordneten Rechtspflege auf europäischer Ebene vereinbar sind. Um dies zu erreichen, greift die Generaldirektion Multilingualismus (DGM) auf Rechts- und Sprachexperten aus allen Mitgliedstaaten zurück. Sie stützt sich dabei nicht nur auf diese knappen Humanressourcen, sondern auch auf bewährte Methoden wie Fortbildung, Terminologie, den Einsatz von Pivot-Sprachen und ständige Bemühungen um sinnvolle Einsparungen, aber auch auf die modernsten Hilfsmittel, zu deren Entwicklung und Verbesserung sie beiträgt, wie z. B. interinstitutionelle vielsprachige Datenbanken, neueste Technologien zur Übersetzungsunterstützung wie die neuronale Übersetzung und leistungsfähige Metasuchmaschinen.

Wie das vorliegende Werk zeigt, betrifft die juristische Vielsprachigkeit nicht nur die DGM. Die Kultur der Vielzahl von Sprachen und Rechtsordnungen bildet die Grundlage der tagtäglichen Arbeit der beiden Gerichte und der Dienststellen des Organs. Die DGM ist sicherlich der sichtbarste Ausdruck dieser vielsprachigen Arbeitsweise, aber auch die Kanzleien und alle Dienststellen, die die beiden Gerichte in ihrer Arbeit unterstützen und begleiten, arbeiten nach derselben Logik und bilden in ihrer Organisation die verschiedenen juristischen und sprachlichen Kompetenzschwerpunkte ab.

Als Investition gewährleistet die Vielsprachigkeit, dass die beiden Gerichte reibungslos arbeiten können, die ihrerseits dazu beitragen, dass das auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung von Minderheiten aufbauende europäische Einigungswerk tragfähig ist. Da der politische, soziale und wirtschaftliche Beitrag der Europäischen Union ebenso beträchtlich wie unverzichtbar ist, sollte die Vielsprachigkeit überall dort bewahrt werden, wo sie als Voraussetzung oder Hebel für diesen Beitrag fungiert. Was den Gerichtshof betrifft, ist der Zugang zur Justiz und zum Recht für das reibungslose Funktionieren

des Binnenmarkts und der Unionspolitiken im Allgemeinen, auch in ihrer sozialen und ökologischen Dimension, unerlässlich. Die diesen Zugang gewährleistende Vielsprachigkeit kann nur dann gut gehandhabt werden, wenn der Gerichtshof sie selbst verwaltet, da sonst ein Effizienzverlust einträte und Zugeständnisse gemacht werden müssten, die im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit schon im Grundsatz problematisch wären.

Schließlich ist die Vielsprachigkeit ein Vorteil, ein wesentlicher Wert der Union und ein Grundrecht. Die Völker Europas können nur dann in Vielfalt vereint sein, wenn ihre Identität und Kultur, deren Kern ihr sprachliches Erbe bildet, voll und ganz respektiert wird. Die Gleichheit der Sprachen nicht zu respektieren, würde bedeuten, die Gleichheit der Völker zu negieren und den Bürgern eine Union zu nehmen, die ihnen gehören muss, da sie ohne sie sinnlos ist. Vielleicht sollte man auch akzeptieren, dass die Bevorzugung einer oder mehrerer Sprachen willkürlich Gewinner und Verlierer schaffen würde, die Bewahrung der Vielsprachigkeit aber nur Gewinner schafft, da sie alle Bürger gleichstellt und gleichzeitig die Vielzahl und Vielfalt der kulturellen und rechtlichen Beiträge bewahrt, die uns alle, egal welche Sprache wir sprechen, im Alltag bereichern.

Die institutionelle Vielsprachigkeit bekannt zu machen, zu erklären und zu verteidigen, sind die Ziele, die mit diesem Werk verfolgt werden. Die Vielsprachigkeit, die mit Multilateralismus und Integration einhergeht, ist aber außerhalb der Unionsorgane ebenso wichtig. Auch in den Mitgliedstaaten stellt sich die Frage des Sprachenpluralismus mit neuer Schärfe, da Globalisierung und digitale Revolution auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Austauschs drängen.

Der „Strauß“ an Erfahrungen und Überlegungen, aus dem der zweite Band dieses Werks besteht, veranschaulicht eindrucksvoll den unveräußerlichen Wert des kulturellen, sprachlichen und juristischen Pluralismus.



Glossar

Akkreditierungsprüfung

Test, den Freelance-Dolmetscher bestehen müssen, um in die von drei Unionsorganen (Kommission, Parlament, Gerichtshof) geführte gemeinsame Liste der Konferenzdolmetscher (ACI) aufgenommen zu werden und für diese Organe arbeiten zu können.

Ausgangssprache

Sprache, aus der übersetzt oder gedolmetscht wird.

CAST-Liste

Contract Agent Selection Tool. Die „CAST-Listen“ stammen aus einer vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) verwalteten Datenbank, in der die Bewerbungen für Vertragsbedienstete in den verschiedenen Funktionsgruppen und für die verschiedenen Berufe gesammelt werden. Eine CAST-Liste fungiert als Kandidatenpool, auf den die Organe bei der Einstellung von Zeitbediensteten zurückgreifen können.

Dolmetschen mit Videokonferenz

Arbeitsmodalität, bei der sich der Dolmetscher am selben Ort wie der Großteil der Teilnehmer einer Sitzung oder mündlichen Verhandlung befindet. Er sieht den Fernteilnehmer über eine Videoverbindung und hört ihn über eine Audioverbindung.

eTranslation

Neuronaler maschineller Übersetzungsdienst, der von der Europäischen Kommission für die Unionsorgane und die nationalen Verwaltungen entwickelt wurde. Der Gerichtshof leistet im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit einen finanziellen Beitrag zur Pflege, Speisung und Weiterentwicklung von eTranslation. Er arbeitet direkt mit der Kommission zusammen, um Übersetzungsmaschinen zu entwickeln, die speziell auf die Arbeit der beiden Gerichte der Union zugeschnitten sind.

Euramis

Interinstitutionelles System zur Verwaltung von Übersetzungsspeichern. Die Speicher, die von allen Organen gespeist werden, enthalten insbesondere die Gesetzgebungsdokumente und die Rechtsprechung der Union.

EURêka

Interne Suchmaschine, die einen zentralen Zugang zu gerichtlichen Dokumenten sowie zu den Daten der Rechts-, Verfahrens-, Dokumentations- und Terminologieanalyse des Organs bietet.

Ferndolmetschen

Arbeitsmodalität, bei der sich der Dolmetscher an einem anderen Ort als die Teilnehmer befindet. Er sieht den Sprecher über eine Videoverbindung und hört ihn über eine Audioverbindung.

Fernstandort

Ein Raum, der mit einer Videokonferenzanlage ausgestattet ist und von dem aus eine Partei, deren Fernteilnahme gestattet wurde, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilnehmen kann. Ihre Redebeiträge werden verdolmetscht, und sie kann sich die Verdolmetschung der Erörterungen in ihre Sprache anhören.

Funktions-Kit für die Übersetzung

Im Kontext der Generaldirektion Multilingualismus (DGM): Gesamtheit der Dateien, die für die Zusammenstellung eines Trados-Studio-Übersetzungsprojekts erforderlich sind. Das Funktions-Kit enthält den zu übersetzenden Text (in einem für den Studio-Editor verwertbaren Format), die relevanten Übersetzungsspeicher sowie die als übersetzungsrelevant identifizierten Dokumentations- und Terminologieressourcen. Seit 2019 umfasst es auch Vorschläge der neuronalen Maschinenübersetzung aus dem interinstitutionellen System eTranslation oder dem auf dem Markt verfügbaren Tool DeepL.

IATE

Interinstitutionelle, öffentlich zugängliche Terminologiedatenbank (<https://iate.europa.eu/home>). Seit 2020 wird die vom Gerichtshof erstellte Rechtsterminologie direkt in dieser Datenbank verwaltet.

Kabine

Bezeichnet metonymisch sowohl den Teil des Dolmetscherteams, der in der mündlichen Verhandlung in eine bestimmte Sprache dolmetscht, als auch die administrative Untereinheit, die sich aus den Dolmetschern einer Sprache zusammensetzt.

Konsekutivdolmetschen

Dolmetschtechnik, bei der der Dolmetscher die Ausführungen des Sprechers übersetzt, nachdem dieser seinen Redebeitrag beendet hat, und sich dabei in der Regel auf seine Notizen stützt.

Omissis

Streichungen, die von der „Referenzperson“ im Text eines Vorabentscheidungsersuchens vorgenommen werden, um das Übersetzungsvolumen zu reduzieren, ohne den Sinn oder den Geist des Dokuments zu verfälschen. Die Referenzperson fügt stets in eckigen Klammern eine kurze Information über den Inhalt der gelöschten Passagen ein. In den Vorlagefragen selbst werden keine Streichungen vorgenommen.

Pivot-Sprache

Sprache, die bei der juristischen Übersetzung als Zwischensprache zwischen einer Ausgangssprache und den verschiedenen Zielsprachen verwendet wird, wenn eine direkte Übersetzung nicht möglich ist. Die Generaldirektion Multilingualismus verwendet fünf Pivot-Sprachen: Deutsch, Englisch, Italienisch, Polnisch und Spanisch, wobei jede dieser Sprachen als Pivot für eine zuvor festgelegte Gruppe von Sprachen dient (Spanisch z. B. als Pivot für Lettisch, Ungarisch und Portugiesisch). Die Rechts- und Sprachsachverständigen der sogenannten Pivot-Referate erstellen innerhalb kurzer Zeit eine direkte Übersetzung des Originals, damit ihre Kollegen in den anderen Referaten aus dieser Pivot-Fassung übersetzen können, die dann die Rolle des Originals übernimmt.

Referenzperson

Rechts- und Sprachsachverständiger des Referats der Verfahrenssprache, der mit verschiedenen Aufgaben betraut ist, die die Bearbeitung und Übersetzung eines Vorabentscheidungsersuchens erleichtern sollen (Omissis, Anonymisierung, Zusammenfassung, Erläuterungen, Gegenlesen usw.).

Relais-Sprache

Sprache, die beim Dolmetschen als Zwischensprache zwischen einer Ausgangs- und einer Zielsprache verwendet wird, wenn eine direkte Verdolmetschung nicht möglich ist, weil ein Dolmetscher, der die gewünschte Sprachkombination beherrscht, nicht vorhanden oder nicht verfügbar ist. Im Gegensatz zu einer Pivot-Sprache ist die Relaisprache nicht vorgegeben, sondern wird anhand der jeweiligen Umstände der mündlichen Verhandlung ausgewählt.

Retour-Sprache

Fremdsprache, in die ein Dolmetscher unter Umständen aus seiner Muttersprache dolmetschen muss.

Saalkopplung

Technischer Vorgang, bei dem Dolmetscherkabinen, die sich im Hauptsitzungssaal befinden, mit Kabinen in einem Nebenraum verbunden werden. Diese Technik wird angewandt, wenn es im Hauptsaal nicht genügend Kabinen gibt, um das gesamte für die Verhandlung eingesetzte Dolmetscherteam unterzubringen. Die Dolmetscher im gekoppelten Saal arbeiten dann als Teledolmetscher auf der Grundlage des Tons und der Bilder, die aus dem Hauptsaal übertragen werden.

Simultandolmetschen

Dolmetschtechnik, bei der der Dolmetscher, der in einer Kabine sitzt, mittels Kopfhörern dem Sprecher zuhört und dessen Äußerungen unmittelbar in eine andere Sprache verdolmetscht. Dabei spricht er in ein Mikrofon und kann von den Zuhörern über Kopfhörer gehört werden.

Übersetzungsspeicher

Sprachdatenbank, die Übersetzungseinheiten enthält. Jede Übersetzungseinheit besteht aus einem Textsegment (Syntagma, Satz, Absatz), das aus einem Dokument stammt und dem das entsprechende Segment aus demselben Dokument in einer anderen Sprache zugeordnet ist.

Vielsprachiges vergleichendes Rechtswokabular (Vocabulaire juridique multilingue comparé, VJM)

Vielsprachige und systemübergreifende Sammlung von Terminologieeinträgen, die aus der rechtsvergleichenden Rechercharbeit von Rechts- und Sprachsachverständigen in den Bereichen Ausländerrecht, Familienrecht und Strafrecht hervorgegangen ist.

Zielsprache

Sprache, in die übersetzt oder gedolmetscht wird.

Protokollarische Reihenfolge der Sprachen und ISO-Codes¹³⁷

Bezeichnung in der Landessprache	Deutsche Bezeichnung	Code ISO
български	Bulgarisch	BG
español	Spanisch	ES
čeština	Tschechisch	CS
dansk	Dänisch	DA
Deutsch	Deutsch	DE
eesti keel	Estnisch	ET
ελληνικά	Griechisch	EL
English	Englisch	EN
français	Französisch	FR
Gaeilge	Irish	GA
hrvatski	Kroatisch	HR
italiano	Italienisch	IT
latviešu valoda	Lettisch	LV
lietuvių kalba	Litauisch	LT
magyar	Ungarisch	HU
Malti	Maltesisch	MT
Nederlands	Niederländisch	NL
polski	Polnisch	PL
português	Portugiesisch	PT
română	Rumänisch	RO
slovenčina (slovenský jazyk)	Slowakisch	SK
slovenščina (slovenski jezik)	Slowenisch	SL
suomi	Finnisch	FI
svenska	Schwedisch	SV

137| Tabelle gemäß den Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen des Amts für Veröffentlichungen. Die detailliertere amtliche Tabelle ist verfügbar unter <https://publications.europa.eu/code/de/de-370200.htm>.



**DER GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION**

L-2925 Luxemburg
Tel. +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet: curia.europa.eu

Redaktionsschluss: Dezember 2022

Daten bezogen auf den 31.12.2022

Das Unionsorgan und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Luxemburg: Gerichtshof der Europäischen Union | Generaldirektion Multilingualismus
Generaldirektion Information | Direktion Kommunikation
Referat Publikationen und elektronische Medien

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

Fotos: © Europäische Union, 2019-2023; © Alan Xuereb, Künstler, 2023;
© Joseph Alfred Izzo Clarke, Fotograf, 2023

©Europäische Union, 2023

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Jede Verwendung oder Reproduktion von Fotos oder sonstigen Dokumenten, bei denen die Urheberrechte nicht von der Europäischen Union gehalten werden, ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber ist verboten.

Print	ISBN 978-92-829-3753-2	doi:10.2862/687122	QD-03-21-498-DE-C
PDF	ISBN 978-92-829-3870-6	doi:10.2862/328826	QD-03-21-498-DE-N

Die Vielsprachigkeit ist Ausdruck der „Einheit in Vielfalt“ und der großen Achtung für die kulturellen und sprachlichen Identitäten in der Union. Erst sie verschafft dem Recht aller Bürger Geltung, sich in ihrer eigenen Sprache an die Unionsorgane zu wenden und in dieser Sprache eine Antwort zu erhalten.

Der Grundsatz der Vielsprachigkeit und deren Wirkungsweise wurden in verschiedenen Rechtsinstrumenten festgelegt, insbesondere in der ersten von der EWG erlassenen Verordnung 1/58, die noch immer in Kraft ist. Die Erhaltung der Vielsprachigkeit erfordert allerdings, wie diejenige der Demokratie, das ständige Bemühen um Vermittlung im Dienst einer langfristigen Vision. Denn sie wird immer wieder unter Berufung auf zeitliche oder wirtschaftliche Gesichtspunkte in Frage gestellt – so als ob es sich eher um einen Zwang handelte und nicht vielmehr um einen gemeinsamen Reichtum.

Am Gerichtshof der Europäischen Union ist die Vielsprachigkeit von ganz besonderer Bedeutung, da sie die Verfahren von Beginn an prägt und es am Ende ermöglicht, dass die Rechtsprechung für alle Bürger in ihrer jeweiligen Sprache zugänglich ist. Dennoch spielen auch Effizienz und Kostendämpfung eine wichtige Rolle und geben laufend Anlass zu Überlegungen zur Verbesserung sowie zum optimalen Einsatz der modernsten Technologien, um den Bürgern stets den besten Service zu bieten.

In diesem Werk werden die historischen, rechtlichen und politischen Aspekte dargestellt, die zur Entstehung einer starken institutionellen Vielsprachigkeit im Dienste von Gleichheit, Inklusion und Fortschritt geführt haben. Außerdem wird die Sprachenregelung des Gerichtshofs und die Art und Weise beschrieben, wie die Vielsprachigkeit dort insbesondere vom Dolmetschdienst und im juristischen Übersetzungsdienst in der Praxis umgesetzt wird. Schließlich wird auf Ansichten und Argumente eingegangen, die regelmäßig in der Presse und in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten werden, und auf der Grundlage objektiver Analysen eine kämpferische und optimistische Zukunftsvision entworfen.



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Thierry Lefèvre, Generaldirektor Multilingualismus

Generaldirektion Multilingualismus

Generaldirektion Information
Direktion Kommunikation
Referat Publikationen und elektronische Medien

Mai 2023

ISBN 978-92-829-3870-6

doi:10.2862/328826

QD-03-21-498-DE-N

